

S. A. W.

BUNDES RAT

Stenographischer Bericht

553. Sitzung

Bonn, Freitag, den 5. Juli 1985

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten des Senats der Niederländischen Generalstaaten . . .	341 A	Heinemann (Nordrhein-Westfalen)	358 B
Würdigung der Verdienste des ausscheidenden Bürgermeisters Hans Koschnick	341 B	Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	359 D
Zur Tagesordnung	342 B	Clauss (Hessen)	393* A
1. Fragen an die Bundesregierung zum schadstoffarmen Kraftfahrzeug gemäß § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates — Vorlage des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 314/85)	342 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	363 B
Einert (Nordrhein-Westfalen)	342 C	3. a) Sechstes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 286/85, zu Drucksache 286/85)	
Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern	346 B	b) Gesetz zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften (Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985 — WoVereinfG 1985) (Drucksache 287/85)	
Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	349 C	c) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AF-WoÄndG) (Drucksache 288/85)	363 B
Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	350 A	Schmidhuber (Bayern)	393* D
2. Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) (Drucksache 285/85)	357 B	Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)	363 C
Schmidhuber (Bayern)	357 C	Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	394* B
		Clauss (Hessen)	395* D

Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 GG	364 D	Entscheidung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Drucksache 290/85)	380 A
Beschluß zu b): Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 und 105 Abs. 3 GG	364 D	Schmidhuber (Bayern)	380 B
Beschluß zu c): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	365 A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	403* C
4. Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (Drucksache 291/85 [neu])	365 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	381 A
Clauss (Hessen)	402* B	9. Gesetz über den Bundesrechnungshof (Bundesrechnungshofgesetz — BRHG —) (Drucksache 295/85)	381 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	396* A	Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	404* A
5. Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (Pers-StruktG — Streitkräfte) (Drucksache 292/85)	365 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	381 A
Pawelczyk (Hamburg)	365 B	10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 297/85)	365 A
Schmidhuber (Bayern)	367 A	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	397* C
Koschnick (Bremen)	368 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG	396* A
Dr. Wörner, Bundesminister der Verteidigung	369 D	11. Viertes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes (Drucksache 319/85)	381 A
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	398* C	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	381 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 3 GG	372 B	12. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften (Drucksache 300/85)	365 A
6. Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (Drucksache 293/85, zu Drucksache 293/85)	379 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	396* A
Schmidhuber (Bayern)	403* B	13. Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (Drucksache 298/85, zu Drucksache 298/85)	365 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG — Annahme einer EntschlieÙung	380 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	396* B
7. Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 294/85)	365 A	14. Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Vereinsbesteuerung — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 132/85)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG	396* A	Mitteilung: Zurückverweisung an die zuständigen Ausschüsse	342 B
8. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Vergü-			

15. Entwurf eines Gesetzes über das **Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 183/85) 381 B
 Hasselmann (Niedersachsen) 411* D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 382 C
 Clauss (Hessen) 404* D
Beschluß: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 381 C
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 516/84) 381 C
 Hasselmann (Niedersachsen) 405* A
 Einert (Nordrhein-Westfalen) 406* B
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung — Der Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 239/82 ist zurückgezogen worden 382 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 315/85) 382 A
 Hasselmann (Niedersachsen) 407* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 382 B
18. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 313/85) 382 B
 Clauss (Hessen) 408* C
 Einert (Nordrhein-Westfalen) 410* A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 382 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeitsförderungsgesetz** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 317/85) 382 B
20. Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung der **Selbstvermarktung von Rohmilch** und der daraus hergestellten Erzeugnisse — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 237/85) 382 C
 Clauss (Hessen) 412* B
Beschluß: Die Entschließung wird nicht gefaßt 382 C
21. a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 495/83)
 b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 251/85) 382 D
 Claussen (Schleswig-Holstein) 382 D
 Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 383 D
 Einert (Nordrhein-Westfalen) 412* D
 Clauss (Hessen) 413* D
Beschluß zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag — Annahme der Begründung 384 A
Beschluß zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 384 D
22. Entwurf eines Gesetzes über eine **Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer** (Drucksache 252/85) 384 D
 Clauss (Hessen) 415* B
 Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 416* B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 385 A
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 253/85) 365 A
 Kahrs (Bremen) 397* D

- Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 398* A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 396* B
24. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (**Börsenzulassungs-Gesetz**) (Drucksache 254/85) 385 A
- Clauss (Hessen) 417* A
- Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler 419* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 385 C
25. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 272/85) 385 C
- Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 419* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 385 D
26. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare** (Drucksache 256/85) 385 D
- Kahrs (Bremen) 386 A
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 420* C
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 421* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 386 C
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur Änderung des Übereinkommens zur **Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Drucksache 257/85) 365 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 396* B
28. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte **Beförderungen im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Beförderung der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft)
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3568/83 hinsichtlich der Liberalisierung der Bildung der **Entgelte für Beförderungen der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter** von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Ordnung der Märkte für die **Beförderung der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter** von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft (Drucksache 59/85) 386 C
- Beschluß:** Stellungnahme 386 D
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Fortschritte auf dem Wege zu einer **gemeinsamen Verkehrspolitik — Seeverkehr** —
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt
- Entwurf einer Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 77/587/EWG zur Einführung eines Konsultationsverfahrens betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine gemeinsame Auslegung des Begriffs „nationale Reederei“

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr		Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (Drucksache 180/85)	387 A
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (Drucksache 154/85)	365 A	Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	387 A
Beschluß: Stellungnahme	396* C		
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über einen Plan zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl und andere gefährliche Stoffe		Vorschlag einer Verordnung über die integrierten Mittelmeerprogramme (Drucksache 218/85)	387 A
Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (Drucksache 185/85)	386 D	Beschluß: Von einer Stellungnahme wird abgesehen	387 B
Beschluß: Stellungnahme	387 A	35. Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflege-satzverordnung — BPfIV) (Drucksache 224/85)	387 B
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Dr. Albrecht (Niedersachsen)	387 B
Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Verfahrens zur Ernennung der Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung , die von der Gemeinschaft zu benennen sind (Drucksache 197/85)	365 A	Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	387 D
Beschluß: Stellungnahme	396* C	Clauss (Hessen)	422* A
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung	389 C
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Drucksache 172/85)	365 A	36. Fünfte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Drucksache 231/85)	365 A
Beschluß: Stellungnahme	396* C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	397* B
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		37. Siebte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (Drucksache 234/85)	365 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	396* C
		38. Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1985/86 — AnrV 1985/86) (Drucksache 235/85)	365 A
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	397* B

<p>39. Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung) (Drucksache 236/85) . . . 365 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 397* B</p> <p>40. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (6. Förderungshöchstdauer VÄndV) (Drucksache 238/85) . . . 389 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 389 D</p> <p>41. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen TeilerlaÙ von Ausbildungsförderungsdarlehen (1. BAföG-TeilerlaÙ VÄndV) (Drucksache 259/85) 389 D</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 389 D</p> <p>42. Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Drucksache 226/85) 390 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 390 B</p> <p>43. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn 1985 — GGVE 1985) (Drucksache 205/85) 390 B</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 390 C</p> <p>44. Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße 1985 — GGVS 1985) (Drucksache 260/85) . . . 390 C</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 390 D</p>	<p>45. Dritte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung (Drucksache 263/85) 365 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 396* C</p> <p>46. Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 262/85) 365 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 396* C</p> <p>47. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Rentendienst der Deutschen Bundespost (RVwV) (Drucksache 239/85) . . . 365 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 397* B</p> <p>48. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof — gemäß § 149 Gerichtsverfassungsgesetz — (Drucksache 261/85) 365 A</p> <p>Beschluß: Zustimmung zu der vorgeschlagenen Ernennung 397* B</p> <p>49. Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit — gemäß § 195 Abs. 3 Arbeitsförderungsgesetz — (Drucksache 278/85) . . . 365 A</p> <p>Beschluß: Frau Staatsminister Dr. Ursula Hansen (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen 397* B</p> <p>50. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 303/85) . . . 365 A</p> <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 397* C</p> <p>51. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes (Drucksache 326/85)</p> <p>in Verbindung mit</p> <p>52. . . . Strafrechtsänderungsgesetz — § 303 StGB (. . . StrÄndG) (Drucksache 325/85) 372 C</p> <p>Dr. Walter (Saarland) 372 C</p> <p>Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) . . . 374 D</p>
---	--

Prof. Dr. Scholz (Berlin)	375 B, 398* D	55. Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Antrag des Landes Baden-Württem- berg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 329/85 [neu])	351 B
Kahrs (Bremen)	376 C	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	351 B
Engelhard, Bundesminister der Ju- stiz	378 A	Dr. Steger (Hessen)	353 B
Einert (Nordrhein-Westfalen) . . .	400* A	Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)	354 C
Dr. Vorndran (Bayern)	401* D	Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	356 C
Beschluß zu 51: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	379 C	Beschluß zu 53: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	357 A
Beschluß zu 52: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	379 D	Beschluß zu 54: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	357 B
53. Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord- nung (Drucksache 160/85)		Mitteilung zu 55: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	357 B
in Verbindung mit		Nächste Sitzung	390 D
54. Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ord- nung (Drucksache 320/85)			
und			

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsi-
dent des Landes Hessen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundes-
angelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermei-
ster

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Pawelczyk, Zweiter Bürgermeister, Bevoll-
mächtigter der Freien und Hansestadt Ham-
burg beim Bund

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Krollmann, Minister der Finanzen

Dr. Steger, Minister für Wirtschaft und Tech-
nik

Clauss, Minister für Arbeit, Umwelt und Sozia-
les

Görlach, Minister für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Frau Breuel, Minister für Wirtschaft und Ver-
kehr

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Zöpel, Minister für Stadtentwicklung, Woh-
nen und Verkehr

Heinemann, Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Dr. Wagner, Minister der Finanzen

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-
Pfalz beim Bund

Prof. Dr. Töpfer, Minister für Umwelt und Ge-
sundheit

Saarland:

Lafontaine, Ministerpräsident

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten
und besondere Aufgaben

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und So-
zialordnung

Dr. Wörner, Bundesminister der Verteidigung

Dr. Dollinger, Bundesminister für Verkehr

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister des Innern

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister der Finanzen

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Wirtschaft

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau

(A)

(C)

553. Sitzung

Bonn, den 5. Juli 1985

Beginn: 9.05 Uhr

Präsident Dr. h. c. Späth: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 553. Sitzung des Bundesrates.

Auf der Ehrentribüne haben Ihre Exzellenzen der **Präsident des Senats der Niederländischen Generalstaaten** und Frau Steenkamp Platz genommen.

Wir freuen uns über Ihren Besuch, und ich begrüße Sie sehr herzlich im Plenarsaal des deutschen Bundesrates.

(Beifall)

(B) Ihr Besuch, Herr Präsident, fügt den vielfältigen freundschaftlichen Beziehungen zwischen unseren Ländern ein weiteres wichtiges Element hinzu. Wir haben gestern in einem ausführlichen Gespräch viele Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert. Besonders begrüße ich es, daß Sie nicht nur nach Bonn gekommen sind, sondern auch nach Berlin reisen werden.

Ich wünsche Ihnen einen weiterhin angenehmen und erfolgreichen Aufenthalt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor wir uns der heutigen Tagesordnung widmen, möchte ich mich noch an einen unserer verehrten Kollegen im besonderen wenden:

Eines der hervorragenden Mitglieder des Bundesrates wird voraussichtlich heute zum letzten Mal an einer Bundesratssitzung teilnehmen: **Bürgermeister Hans Koschnick**, der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Das Wort „hervorragend“, lieber Hans Koschnick, kann hier sogar in einem doppelten Sinn verstanden werden — was ja im politischen Bereich nichts Ungewöhnliches ist —: Sie, lieber Herr Koschnick, überragen ja schon rein physisch viele andere Mitglieder des Bundesrates. Wo Hans Koschnick auftritt, ist das Maß und ist er nicht zu übersehen. Hervorragend im Sinne von „das gewöhnliche Maß überschreitend“ ist aber auch Ihr politischer Werdegang. Sie waren in vielem immer der Erste. Als Sie 1963 im Alter von 34 Jahren Innensenator von Bremen und damit Mitglied des Bundesrates wurden, waren Sie der „Benjamin“ der deutschen Länderminister. Nur nachrichtlich sei erwähnt, daß gegenwärtig das

jüngste Mitglied des Bundesrates 37 Lenze zählt. Mit 38 Jahren sind Sie im Jahre 1967 zum Bürgermeister und Präsidenten des Senats von Bremen gewählt worden.

Von 1967 bis 1985 — das sind 18 Jahre Verantwortung an oberster Stelle für ein liebenswertes und traditionsreiches Land, welches in den vergangenen Jahren mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Problemen zu kämpfen hatte, nicht zuletzt im Bereich der Werften, der Häfen und der Fischerei.

Wenn man fast 22 Jahre Mitglied des Bundesrates ist, bleiben höhere Würden nicht aus. Sie waren zweimal — nämlich 1970 und 1981 — **Präsident des Bundesrates**. Sie haben in diesem Amt mit Kollegialität und Humor das Steuer geführt und ohne falsche Rücksicht zu nehmen die Interessen dieses Hauses gewahrt. Ihr politischer Sachverstand und Ihre hohe persönliche Autorität waren für den Bundesrat sehr hilfreich.

Ihr Augenmaß und Ihr Realitätssinn haben auch im **Vermittlungsausschuß** von Bundestag und Bundesrat viele Früchte getragen, als Sie von 1977 bis 1982 einer der beiden Vorsitzenden dieses damals so wichtigen Einigungsgremiums waren. Von weiteren Ämtern — etwa denen des **Präsidenten des Deutschen Städtetages** und des **Präsidenten des Internationalen Gemeindeverbandes** oder des **Koordinators im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit** — möchte ich im einzelnen nicht reden. Lassen Sie mich statt dessen von wenigen besonderen Akzenten sprechen, die Sie ganz persönlich im Bundesrat gesetzt haben.

Wenn Sie im Bundesrat das Wort ergriffen haben, hieß es aufzupassen. Das betraf zunächst nur die Stenographen; denn es gab wohl niemanden, der Sie in der Schnelligkeit der Rede übertraf. Auch Versuche anderer sind an dem Tempo immer gescheitert. Frei nach Homer: „Welch eine Rede entfleuchte dem Gehege seiner Zähne!“ Aber auch die Aufmerksamkeit der Kollegen war gefordert. Gleichgültig, ob man die Meinung Hans Koschnicks im Einzelfall teilte oder nicht — immer brachte er, wenn er sprach, das Problem schnell „auf den Punkt“.

Erwähnen möchte ich auch Ihre zahlreichen Beiträge zur Belebung der Debatten. Die Behandlung der Tagesordnung in diesem Hause verläuft ja in

(D)

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) einem sehr viel ruhigeren Stil als im Deutschen Bundestag. Hans Koschnick hat aber manchmal durch schlagfertige Zwischenrufe und spontan eingeschobene Kurzbeiträge wesentlich dazu beigetragen, daß das Ringen um Lösungen im politischen Prozeß nicht im Formalen erstarrte.

Sie stehen auch insoweit in guter hanseatischer Tradition, als Sie stets ein Verfechter bundesfreundlichen Verhaltens in diesem Hause waren. Sowohl im Verhältnis zur Bundesregierung wie auch gegenüber Ihren Kollegen hier im Bundesrat und in der Ministerpräsidenten-Konferenz waren parteipolitische Grenzen zwar vorhanden; sie wurden aber nie zur unüberwindlichen Hürde oder zum unüberwindlichen Graben. Sie haben Freunde und Ihnen freundlich zugewandte Kollegen auch über die formalen Begegnungen hinaus — über das Skat-Spiel darf ich aus formalen Gründen hier nicht reden — in allen politischen Lagern und vom Norden bis zum Süden.

In vielem der Erste: Es bleibt in dieser Linie, daß Sie, lieber Hans Koschnick, nun mit 56 Jahren von sich aus recht frühzeitig und — wie ich wohl sagen darf — zu unser aller Bedauern ihre Ämter im Bremer Senat und damit im Bundesrat niederlegen und sich neuen politischen Aufgaben zuwenden. Ihre aufopfernde Tätigkeit zum Wohle Bremens wird sicherlich in der Hansestadt selbst eingehender gewürdigt werden, als dies hier möglich wäre. Darum lassen Sie mich mit der kurzen, aber umfassenden Feststellung schließen: Sie haben sich in besonderer Weise um den deutschen Bundesrat verdient gemacht. Für die vor Ihnen liegenden Jahre wünschen wir alle hier im Bundesrat Ihnen von Herzen alles Gute und viel Glück.

(B)

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir kommen nun zur heutigen **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen mit 55 Punkten vor.

Einige Vorbemerkungen: Punkt 14 — Vereinfachung der Vereinsbesteuerung — wird heute nicht behandelt, sondern an die Ausschüsse zurückverwiesen. Die Plenarberatung wird für die nächste Sitzung am 27. September 1985 vorgesehen.

Die Punkte 53, 54 und 55 werden wegen Sachzusammenhangs zusammengefaßt und nach Punkt 1 aufgerufen.

Ebenfalls wegen Sachzusammenhangs werden die Punkte 51 und 52 gemeinsam beraten und nach Punkt 5 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich darf jetzt Punkt 1 der Tagesordnung aufrufen:

Fragen an die Bundesregierung zum schadstoffarmen Kraftfahrzeug — Vorlage des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 314/85).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat Fragen an die Bundesregierung gestellt. Ich erteile Herrn Mini-

ster Einert, Nordrhein-Westfalen, das Wort zur Fragestellung. (C)

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen macht heute von dem in der Tat außerordentlich selten praktizierten Recht Gebrauch, im Bundesrat Fragen an die Bundesregierung zu stellen. Ich bin sicher, daß die Fragen, die sich auf einen Gegenstand beziehen, der von allerhöchster Bedeutung für unser zentrales umweltpolitisches Anliegen ist, es auch rechtfertigen, diese Möglichkeit des Fragerechts ausnahmsweise zu nutzen.

Wir wollen — so haben wir mehrfach gemeinsam erklärt — durch eine Minderung der Schadstoffbelastung durch unseren Kraftfahrzeugverkehr unsere **Umwelt** sauberer machen und das **Waldsterben** bekämpfen. An diese Entscheidungen knüpfen sich nahtlos einige wirtschaftliche und finanzpolitische Aspekte an, die man davon nicht loslösen kann.

Aktualität und politischer Handlungsbedarf werden aber mit der Erledigung des heutigen Punktes nicht beendet sein. Es gehört wohl nicht viel Prophetie zu der Voraussage, daß wir uns auch in den Monaten nach der Sommerpause erneut mit den hier im Mittelpunkt stehenden Fragen beschäftigen müssen.

Zur Sache selbst! Ich bin mit dem Herrn Bundesinnenminister nahtlos einer Meinung: Das gefundene Ergebnis ist völlig unzureichend. Wir unterscheiden uns lediglich in einem Punkt: Der Bundesinnenminister, der das Kommissionsmodell noch vor wenigen Wochen als völlig unzureichend zurückgewiesen hat, bezeichnet es nunmehr am 28. Juni 1985 im Bundestag als Erfolg seiner Politik, daß — ich zitiere ihn — „der Kommissionsvorschlag durchgesetzt werden konnte“. (D)

Es geht mir hier und heute auch mit unseren Fragen an die Bundesregierung keineswegs um eine vordergründige Kritik und Polemik. Ich erspare mir deswegen auch eine Auflistung der Vielzahl von Ankündigungen, Positionswechseln, Rückzügen, die uns zugemutet worden sind. Sie sind hinlänglich bekannt und auch nachlesbar.

Ich stelle aber fest, daß die Mehrzahl der Kritiker gerade nicht etwa aus einer quasi grundsätzlichen Oppositionshaltung zur Bundesregierung gehandelt, sondern ausschließlich aus ihrer sachbezogenen Auffassung heraus solche Bedenken vorgetragen hat. Die Bundesregierung versucht, dieser breiten Kritik den Boden mit dem Hinweis zu entziehen, daß andere Lösungen bei unseren **EG-Partnern** schlechterdings nicht durchsetzbar gewesen seien. Der Hinweis auf die britische Verhandlungsposition, wonach — Zitat — „billige Kraftfahrzeuge wichtiger seien als umweltfreundliche“, soll suggerieren, daß an der Uneinsichtigkeit einzelner EG-Partner schlechterdings nicht vorbeizukommen war.

Wenn das richtig ist, meine Damen und Herren, folgt daraus doch die Frage, mit welcher vergleich-

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) baren Deutlichkeit und drastischen Schärfe die Bundesregierung die unserer Ansicht nach auf dem Spiel stehenden **Rechtsgüter** in die Verhandlung eingebracht hat. Wir sollten doch nicht aus den Augen verlieren, worum es hier in der Hauptsache gehen mußte. Es geht nicht um die Frage einer möglichst EG-einvernehmlichen Festschreibung geringfügig höherer oder niedriger Abgasgrenzwerte, Steuervorteile, Hubraumzuschnitte oder in erster Linie um billigere oder teurere Automobile. Die eigentlichen Zielvorgaben, die wir hier, unabhängig davon, welches politische Lager wir vertreten, immer wieder vorgegeben und konkretisiert haben, sind nach wie vor mit Begriffen wie **Leben, Gesundheit, Überlebensfähigkeit unserer Umwelt** — dazu gehört auch das Waldsterben — verbunden, also Rechtsgütern, deren Gewicht der zitierten britischen Position wohl nicht nachrangig sein dürfte.

Es ist mir deshalb auch unbegreiflich, wie der Bundeskanzler erklären konnte, solange er Bundeskanzler sei, werde es kein **Tempolimit** in diesem Land geben. Ich frage insoweit auch den Bundesinnenminister, welchen Entscheidungsspielraum er wohl gesehen hat; denn es ist ja bekannt, daß eine Passage in dem Luxemburger Kompromiß auch den Teil beinhaltet, der besagt, daß die Kommission bis Ende dieses Jahres nicht nur zur Frage der Rußpartikel und zu vielen anderen Dingen, sondern auch zur Regelung eines europäischen Tempolimits einen Vorschlag machen soll. Ist diese Passage, Herr Bundesinnenminister, lediglich nach 20 Stunden Streß in den Kompromiß aufgenommen worden? — Ich will das nicht unterstellen, sondern glaube schon, daß sich die Verhandlungspartner etwas dabei gedacht haben, als sie die Kommission beauftragt haben, u. a. auch einen gemeinsamen Vorschlag für ein europäisches Tempolimit zu machen.

Wer ein Tempolimit von vornherein ablehnt, muß wissen, daß wir damit eine die Umwelt sofort entlastende Maßnahme ungenutzt lassen und eine wichtige Vorleistung, die alle unsere EG-Partner erbracht haben, einseitig ablehnen. Für mich ist verhandlungstaktisch auch nicht nachvollziehbar, wie die Bundesregierung von vornherein darauf verzichten konnte, dieses auch für uns so wichtige Thema gegebenenfalls auf dem **EG-Gipfel** in Mailand zur Sprache zu bringen.

Solange hierauf schlüssige Antworten fehlen, sehe ich für den Bundesrat keine Veranlassung, sich die Sicht der Bundesregierung von angeblich fehlenden Spielräumen für verbesserte Lösungen zu eigen zu machen. Der Bundesinnenminister hat unmittelbar nach dem Umweltrat in den Medien öffentlich erklärt, „auf dem Hintergrund dieser Beschlüsse müsse gegebenenfalls alles noch einmal neu durchdacht werden“. Ich teile diese Ansicht. Nordrhein-Westfalen wird sich deshalb nicht davon abhalten lassen, nach gründlicher Bestandsaufnahme und Prüfung unter Umständen auch solche Änderungsvorschläge einzubringen, die gegebenenfalls auch neue Verhandlungen mit unseren EG-Partnern notwendig machen. Daß andere Länder in ähnlicher Richtung denken, zeigen das Maß an Un-

zufriedenheit und die Tatsache, daß jetzt wieder beantragt wird, etwa die Spreizung beim bleifreien Benzin im Zusammenhang mit der Mineralölsteuer erneut aufzugreifen. (C)

Dem Ziel einer solchermaßen angesprochenen **Bestandsaufnahme** dienen die Fragen, die wir gestellt haben. Dabei geht es zunächst um die unmittelbaren **umweltpolitischen Folgen** des Luxemburger Beschlusses.

Bundestag und Bundesrat mußten nach den Erklärungen und Zusagen der Bundesregierung bei den bisher beschlossenen Gesetzesänderungen von der **Gleichwertigkeit der sogenannten EG-Norm** mit den US-Grenzwerten ausgehen. Das war für uns alle ein Datum. Nach unserem heutigen Erkenntnisstand ist aber genau das nicht der Fall. Die in der Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob nicht die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zu den Steuergesetzen gegebenenfalls unter Vorspiegelung falscher Tatsachen herbeigeführt wurde, mag an dieser Stelle dahinstehen. Umweltpolitisch müssen zunächst die unterschiedliche Auswirkung für den einzelnen Pkw, je nachdem, ob von der EG-Norm oder den US-Werten ausgegangen wird, und die Konsequenzen daraus für unsere **Schadstoffbilanz** insgesamt im Vordergrund stehen.

Aus ersten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorliegenden Untersuchungen folgt, daß die EG-Norm im Mittelklassewagenbereich weder die Anwendung der geregelten noch der unregulierten Katalysator-technologie notwendig machen dürfte. Erste Stellungnahmen der Automobilindustrie gehen in eine ähnliche Richtung. (D)

Uns liegt z. B. die Information eines führenden japanischen Automobilherstellers vor, wonach die dort für die Umrüstung von älteren Modellen mit Blick auf die Schadstoffstufe A entwickelte Technik, die sich zur Zeit in einem noch andauernden Prüf- und Meßverfahren bei einem Technischen Überwachungsverein befindet, nach ersten Zwischenergebnissen geeignet sein dürfte, die neue EG-Norm für schadstoffarme Pkw zu erfüllen. Daraus kann nur die dringende Befürchtung abgeleitet werden, daß die EG-Norm qualitativ in erheblichem Umfang hinter den US-Werten zurückbleibt. Denn bisher war und ist in Fachkreisen völlig unbestritten, daß die US-Werte zur Zeit ausschließlich bei Einsatz des **geregelten Drei-Wege-Katalysators** erreichbar sind.

Die Auswirkungen eines derartigen qualitativen Minderwerts der EG-Norm für Schadstoffbilanz, Waldsterben usw. müßten wohl außerordentlich ernst genommen werden. Wissenschaftliche Berechnungen, z. B. des Instituts für Energie und Umwelt in Heidelberg, kommen zu dem Ergebnis, daß der Stickoxidausstoß des Verkehrs bis 1992 von jetzt 1,7 auf dann 1,9 Millionen Tonnen pro Jahr zunehmen und noch im Jahre 2000 höher als heute sein wird.

Ich sehe vor dem Hintergrund dieser Feststellungen eine unmittelbare Darlegungspflicht und **Beweislast bei der Bundesregierung** für die von ihr

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) nach wie vor behauptete Gleichwertigkeit der angesprochenen Abgasgrenzwerte. Darüber hinaus zwingt dies zu der Frage, welche anderen Möglichkeiten und insbesondere Zeitpunkte der Realisierung die Bundesregierung für einen Ausgleich eventueller Defizite der EG-Norm gegenüber den US-Werten sieht.

Die Situation ist nach wie vor von **Verunsicherung** gekennzeichnet. Ich warne ausdrücklich davor, hierüber mit dem saloppen Hinweis hinwegzusehen, die Bundesregierung habe doch nunmehr Klarheit und Verlässlichkeit hergestellt, die, bitte schön, nicht durch Fortsetzung der politischen Diskussion und die Erörterung von Nachbesserungsvorschlägen gestört werden mögen. Die Berichte in Rundfunk, Fernsehen und Zeitungen in der gesamten Bundesrepublik über zahllose Anfragen verunsicherter Bürger bei Straßenverkehrsämtern, Technischen Überwachungsvereinen und Finanzämtern, die von diesen Stellen bislang gar nicht seriös beantwortet werden können, beweisen das Gegenteil.

- (B) Ich warne aber besonders nachdrücklich davor, im Zusammenhang mit der EG-Norm angesprochene Konsequenzen sozusagen von ihrer Größenordnung her bagatellisieren zu wollen. Die Wagenklasse gerade mit Hubräumen bis zu 2000 Kubikzentimetern hat einen Marktanteil von über 85 %. Allein die Mittelklasse von 1400 bis 2000 Kubikzentimetern wird auf etwa 55 % geschätzt. Was angesichts dieser Marktanteile hinsichtlich Absatzentwicklung und Kaufzurückhaltung wirtschaftlich auf dem Spiel steht und was bei gegebenenfalls verändertem Kaufverhalten umweltpolitisch daraus folgen kann, liegt auf der Hand. Gerade wegen dieser übergreifenden Zusammenhänge sehe ich den diesbezüglichen Antworten der Bundesregierung mit besonderem Interesse entgegen.

Ein ganz besonderes Kapitel stellen die Auswirkungen des Luxemburger Kompromisses für die bereits beschlossenen **steuergesetzlichen Regelungen** dar. Für die Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat bestand ganz zweifellos die wesentliche Grundlage in der Zusage der Bundesregierung, es könne nur eine an den Kosten der jeweiligen Abgasminderungstechnik orientierte steuerliche Förderung in Betracht kommen. Wir alle wissen, was damit gemeint war: Nach den Ergebnissen des EG-Umweltministerrats vom März 1985 sollten die deutschen Steuernachlässe die Kosten für die Umwelttechnik am Auto keinesfalls ausgleichen dürfen. Hierin lag ja gerade der Grund für die Bundesregierung, innerhalb ihres Kraftfahrzeugsteuersystems die ursprünglich weitaus höher vorgesehenen Steuervorteile deutlich nach unten zu korrigieren.

Was aufgrund dieses Zusammenhangs aus reduzierten Anforderungen nach der EG-Norm zwingend folgt, liegt auf der Hand. Wenn es richtig ist, daß die EG-Norm keine teuren geregelten Drei-Wege-Katalysatoren nach Maßstäben der US-Werte erfordert — und alle bisherigen Informationen zwingen, wie gesagt, zu dieser Annahme —, dann werden bei einer großen Zahl von Automodellen deutlich kostengünstigere Lösungen ausreichen, um die Anerkennung als schadstoffarmes Fahrzeug

zu erreichen. Erste diesbezügliche Angaben von Autoherstellern lauten auf Beträge um die 1 000 DM. (C)

Das würde eine eindeutige **Übersubventionierung** von etwa 120 % ergeben, wenn ich den maximalen Steuervorteil von maximal 2200 DM zugrunde lege. Hierbei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß der Steuervorteil aufgrund des an den Steuerbefreiungszeitraum anschließenden Steuersatzes von 13,20 DM pro 100 Kubikzentimeter zutreffend eher noch höher anzusetzen wäre.

Wenn es weiterhin richtig wäre, was ich soeben als Auskunft eines großen Herstellers zitiert habe, daß sich unter Umständen sogar bisher lediglich für die Umrüstung vorgesehene Techniken plötzlich als ausreichend für die EG-Norm erweisen würden, wäre das **Mißverhältnis** noch krasser. Bei einem Kostenaufwand von rund 500 DM für solche technischen Maßnahmen, die heute in der Öffentlichkeit diskutiert werden, hätten wir eine Überförderung von über 340 %. Darüber hinaus sind Überlegungen über ein Tempolimit einzubeziehen, welches die Bundesregierung inzwischen offenbar nicht mehr so entschieden ausschließt, wie es der Bundeskanzler für die Dauer seiner Amtszeit getan hat. Dann ergäben sich für den Tatbestand der Übersubventionierung noch drastischere Größenordnungen. Techniken, die keine Hochgeschwindigkeitsfestigkeit erfordern, werden im allgemeinen nämlich als noch preisgünstiger eingestuft.

Ich kann mir nicht vorstellen — im Laufe der letzten Debatten hat das EG-Recht hier eine ganz zentrale Rolle gespielt —, daß unsere **EG-Partner** Übersubventionierungen überhaupt, geschweige denn in diesem Ausmaß, hinnehmen werden. Ich frage deshalb die Bundesregierung ergänzend, worauf sie ihre gegenteilige Annahme stützt und welchen Verbindlichkeitsgrad sie EG-rechtlich etwaigen dahin gehenden Erklärungen der Partnerländer beimißt. (D)

Nun könnte man möglicherweise argumentieren, daß selbst Überförderungen aus unserem nationalen Interesse an einer wirklich breiten Einführung schadstoffarmer Pkw-Technik sinnvoll und willkommen sein könnten. Der Bundesinnenminister spricht von einem erhofften „Sog zum schadstoffarmen Auto“.

Dem ist aber entgegenzuhalten, daß schon unser eigenes nationales Verständnis von Subventionen bzw. steuerlichen Vergünstigungen grundsätzlich Überförderungen, zumal in dem genannten Ausmaß, schlechterdings ausschließen dürfte. Hier kommt jedoch noch ergänzend hinzu — ich halte das für außerordentlich bedeutsam —, daß die aufgezeigten Tatbestände die vorgesehene **steuerliche Förderungssystematik** in sich unstimmtig, unschlüssig, ja, teilweise grotesk erscheinen lassen.

Eine von den US-Werten abweichende EG-Norm und die Einbeziehung zweier unterschiedlich kostenbelasteter Abgasgrenzwerte und -minderungstechniken in ein und dieselbe einheitliche steuerliche Förderungssystematik dürften zwangsläufig eine Vielzahl grober **Ungleichbehandlungen** nach

Einert (Nordrhein-Westfalen)

(A) sich ziehen. Das fängt mit dem vergleichsweise harmlosen Beispiel an, daß ein und derselbe Fahrzeugtyp in der Mittelklasse freiwillig einmal mit teurem **geregelten Drei-Wege-Katalysator** und im anderen Falle mit dem billigeren Oxidationskatalysator ausgerüstet wird. Trotz erheblich höherer Kosten wird der freiwillig sogar deutlich umweltfreundlicher handelnde Mitbürger mit exakt dem gleichen Steuervorteil abgespeist wie der andere.

Wir wissen, daß zahlreiche Automodelle in häufig nur 100 oder 200 Kubikzentimeter differierenden Motorversionen angeboten werden. Verlegen wir das Beispiel nun gerade knapp über bzw. unter die Nahtstelle von 2000 Kubikzentimetern, ergibt die Systematik bei dem umweltfreundlichen Fahrzeug über 2000 Kubikzentimetern einen nicht einmal kostendeckenden Steuervorteil, für das andere Fahrzeug jedoch eine beachtliche Überförderung trotz gleichzeitig geringerer Umweltentlastung. Ist das nicht ein schizophrenes Ergebnis?

Bilden wir entsprechende Beispiele im Grenzbereich der 1400-Kubikzentimeter-Klasse, wird im Ergebnis möglich und sogar wahrscheinlich, daß der sogenannte bedingt schadstoffarme Pkw von 1,3 Litern Hubraum nach Stufe C zwar die reduzierte EG-Norm erfüllt, jedoch auf einen maximalen Steuervorteil von 750 DM verwiesen wird. Demgegenüber erzielt das 1400-Kubikzentimeter-Fahrzeug — also das um 100 Kubikzentimeter größere Modell — bei gleicher Abgasminderung 2200 DM Steuervorteil. Im Zusammenhang mit dem Diesel-Pkw sieht es ähnlich aus; ich will mir weitere Beispiele ersparen.

(B)

Die Bedenken, die aus derartigen Ergebnissen folgen, sind eindeutig und bekanntlich auch bereits in massiver Form vom ADAC und anderen öffentlich gemacht worden. Die Bundesregierung darf hier nicht ausweichen. Wir erwarten eine substantiierte Antwort auf diese Fragen.

Das gilt, meine Damen und Herren, im Interesse aller Länder auch für die Frage der sogenannten **Aufkommensneutralität**. Überförderungen der hier dargelegten Art werfen unmittelbar Fragen nach dem Fortbestand der den Ländern zugesicherten Aufkommensneutralität auf.

Man kann sagen: Die Beispiele, die ich soeben genannt habe, mögen im Einzelfall zutreffen. Nur, die Konsequenzen müssen wir in allen Ländern aushalten. Denn sie lassen — unter dem Stichwort Mitnahmeeffekt — für unseren Fahrzeugbestand eine von allen bisherigen Prognosen abweichende Entwicklung des Verhältnisses von sogenannten schadstoffarmen und herkömmlichen Pkws erwarten.

Der **Anspruch der Länder**, der hier immer wieder deutlich formuliert worden ist, nicht einseitig mit unkalkulierbaren Einnahmerisiken belastet zu werden, dürfte wohl unbestritten sein. Auch hier erwarten wir eindeutige Aussagen der Bundesregierung.

Ich weiß nicht, ob Sie gestern die letzte Ausgabe der Wochenzeitschrift „Die Zeit“ gelesen haben, in der eine Rechnung aufgemacht wird, die — saldiert — zu einem Defizit in den nächsten Jahren von 10

Milliarden DM für die Länder führt. Ich kann das nicht bestätigen. Ich muß auch offenlassen, ob diese Rechnung richtig ist. Ein hohes Maß von Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Milliardenverluste für die Länder — in welcher Höhe auch immer — eintreten werden.

(C)

Die Geschäftsgrundlage damals, auch für die Mehrheit in diesem Hause, war aber, daß wir solche Entscheidungen in diesem Ausmaß nicht hinnehmen können. Das Schlimme ist, meine Damen und Herren, daß wohl alle im Bundesrat diese Bedenken und Auffassungen teilen und trotzdem der hier in Rede stehenden Entscheidung und Vorlage zustimmen werden.

Nun habe ich zwar Verständnis dafür, daß man an einem bestimmten Punkt seine politischen Freunde nicht im Regen stehenlassen kann, daß man dieses ganze Thema nun allmählich leid ist und sagt: „Wir entscheiden jetzt, egal, was wir nun eigentlich entscheiden.“ Nur glaube ich, jeder muß sich doch hier die Frage stellen, ob es nicht fahrlässig ist, vor diesem Hintergrund der wahrscheinlichen Entwicklung so mit den Interessen der Länder umzugehen.

Der Satz: „Am Umweltschutz soll sich niemand, auch nicht der Staat, eine goldene Nase verdienen können“ hätte für mich mindestens den gleichen Stellenwert; denn er ist für die **Glaubwürdigkeit unserer Umweltpolitik** von zentraler Bedeutung. Schon deshalb halte ich es für unverzichtbar, in unserer Förderungssystematik Übersubventionierungen auszuschließen.

(D)

Ab 1. Januar 1986 sollen ca. 25 Millionen Altwagenbesitzer mit einer mehr als 30%igen Erhöhung ihrer Kraftfahrzeugsteuer belastet werden. Im Umkehrschluß findet für eine Vielzahl — möglicherweise in Hunderttausenden von Fällen — in bestimmten Klassen unseres Pkw-Bestandes eine solche Überförderung statt. Diese Entwicklung tritt ein, obgleich der qualitative Abstand des Abgasverhaltens dieser Fahrzeuge im Vergleich zu den reduzierten EG-Grenzwerten als deutlich verringert einzuschätzen sein dürfte. Ich sähe es wirklich als eine schlimme Überstrapazierung des zweifellos vorhandenen guten Willens breiter Bevölkerungsschichten an, wenn dies angesichts der dargestellten Übersubventionierungen geschähe.

Ich hielte es jedoch für nicht hinnehmbar, ja, für absolut unerträglich, wenn es andererseits nach dem Willen der Bundesregierung bei den erwarteten **Mineralölsteuermehreinnahmen des Bundes** bleiben sollte. Wir wissen, daß die bisher genannten Zahlen — 3,5 Milliarden DM Mehreinnahmen beim Bund bis 1989 — eher untertrieben sein dürften. Der Bundesfinanzminister rechnet für dieses Jahr mit ca. 500 Millionen DM mehr in seiner Kasse. Sein Haushaltsentwurf für 1986 enthält deutlich erhöhte Einnahmeansätze.

Ich habe hierzu von meinen früheren Äußerungen keine Abstriche zu machen und möchte deshalb nochmals unterstreichen: Eine Entwicklung, die zwar mehr Umweltschutz anstrebt, aber derartige Mehreinnahmen zumindest billigend in Kauf

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) nimmt und per saldo mit „Haushaltskonsolidierung statt Umweltschutz“ kritisiert werden kann, wäre katastrophal. Sie würde die Glaubwürdigkeit unserer Politik, ihre Akzeptanz und Unterstützung durch breiteste Bevölkerungskreise in Frage stellen.

Insoweit stelle ich fest, daß der Entschließungsantrag Baden-Württembergs mit dem Ziel einer stärkeren Spreizung der Mineralölsteuer zugunsten des bleifreien Benzins tendenziell zu begrüßen ist. Er greift aus der Sicht Nordrhein-Westfalens allerdings eine schlichte Selbstverständlichkeit auf, und das lediglich in der Form einer Entschließung.

Ich darf darauf verweisen, daß Nordrhein-Westfalen und die anderen SPD-regierten Länder hier bekanntlich bereits vor geraumer Zeit ganz konkret den Antrag auf **Spreizung um 7 Pfennig** zugunsten des bleifreien Benzins eingebracht haben. Die bisherige Preisentwicklung an den Zapfsäulen hat die Berechtigung unseres Vorschlags voll bestätigt. Es ist deshalb naheliegend, daß wir bei der Beratung des baden-württembergischen Antrags auf unseren Vorschlag zurückkommen werden.

Es ist auch zu bedauern, daß durch den Zick-zack-Kurs der CDU/CSU-Länder, die noch im November 1984 die stärkere Spreizung gefordert, sie dann im März 1985 fallengelassen und nunmehr im Juli 1985 durch Baden-Württemberg wieder aus der Schublade geholt haben, eigentlich wertvolle Zeit verlorengegangen ist. Mehr Kontinuität wäre hier hilfreich gewesen.

- (B) Eine klärende und verbindliche Antwort der Bundesregierung auf diese Fragen nach ihrer Bereitschaft, bei der Mineralölsteuer endlich mehr für den Umweltschutz zu tun, hält auch Nordrhein-Westfalen für unverzichtbar.

Präsident Dr. h.c. Späth: Das Wort hat der Herr Bundesinnenminister.

Dr. Zimmermann, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß sie aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Fragen eines Landes nicht Stellung nehmen muß. Gleichwohl begrüßt sie die Fragen der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen als Gelegenheit, ihre Politik zu diesem Punkt ausführlich darlegen zu können. Sie gestattet sich aber die Anmerkung, daß das, was der Kollege Einert gerade ausgeführt hat, natürlich keine Begründung der Fragen, sondern ein Debattenbeitrag war.

Mit der Einigung des **EG-Umweltrates** über die Abgasgrenzwerte für Autos ist im Interesse eines **EG-weiten Umweltschutzes** ein Durchbruch gelungen. Mehrere über 20stündige Verhandlungen haben eine Einigung erzielen lassen, die jetzt in allen Einzelheiten feststeht.

Für die Pkw über 2 Liter sind folgende **Grenzwerte** festgelegt worden: 25 g reines CO/Europatest, 6,5 g Kohlenwasserstoffe und Stickoxide/Europatest als Summenwert, innerhalb des Summenwertes 3,5 g NO_x/Europatest. Diese Grenzwerte erfor-

dern in aller Regel den geregelten Drei-Wege-Katalysator. (C)

Für die Mittelklasse wurden folgende Grenzwerte festgelegt: 30 g CO/Test, 8 g HC + NO_x/Test. Für die Kleinwagen unter 1,4 Liter bleibt es zunächst bei den sogenannten Zwischenwerten der EG-Kommission. Das obligatorische Inkrafttreten der härteren zweiten Stufe ist aber um ein Jahr vorgezogen worden.

Die Anwendbarkeit der US-Norm für die Fahrzeuge über 1,4 Liter ist sichergestellt.

Die gasförmigen Emissionen von **Dieselfahrzeugen** über 1,4 Liter richten sich ausschließlich nach den Grenzwerten für die Mittelklasse. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß große Dieselfahrzeuge, die die US-Norm einhalten, im europäischen Test relativ schlecht abschneiden und daher für sie die Grenzwerte für die Mittelklasse erforderlich sind.

Die Partikelgrenzwerte für Dieselfahrzeuge werden bis zur EG-einheitlichen Festlegung von Partikelgrenzwerten zunächst ausgesetzt. Die Kommission verpflichtet sich aber, Vorschläge für diese Werte spätestens bis Ende 1985 vorzulegen. Der Rat hat erklärt, daß er binnen drei Monaten nach Vorlage der Kommissionsvorschläge entscheiden wolle.

Die Verhandlungen ergaben, daß die Mitgliedstaaten gegen unser **Steuerkonzept** keine Einwände erheben. Die bestehenden Einsprüche gegen unser **Umrüstkonzept** sind zurückgezogen worden. (D)

Die EG-Mitgliedstaaten werden alle Anstrengungen unternehmen, die Einführung und allgemeine Verfügbarkeit **bleifreien Benzins** so schnell wie möglich zu fördern.

In einer umweltpolitischen Bewertung der Beschlüsse ist zunächst — wie ich schon im März 1985 in der Regierungserklärung ausgeführt habe — festzustellen, daß die jetzt beschlossenen **Grenzwerte des Umweltrates** für die Fahrzeuge über 2 Liter um 35 %, die Grenzwerte für die Mittelklasse um 20 % schärfer sind als die Grenzwertziele der früheren SPD-geführten Bundesregierung. Es war die Aussage der früheren SPD-geführten Bundesregierung, mit ihren Grenzwertzielen, nämlich 10 g Kohlenwasserstoffe plus Stickoxide, werde das **Umweltprogramm 1971** erfüllt, das eine Verminderung der Schadstoffe im Kraftfahrzeugabgas um 90 % gegenüber dem Stand von 1969 vorsah.

Ich wiederhole noch einmal, damit dieser Sachverhalt angesichts der meiner Meinung nach unsinnigen Angriffe allen klar wird — ich füge hinzu: Mit dem genannten Institut, das ich für ein unwissenschaftliches Kampfinstrument und nicht für eine wissenschaftliche Institution halte, setzen wir uns seit langem nicht mehr auseinander —: Die jetzt beschlossenen Grenzwerte sind um 20 bis 35 % schärfer als die von der früheren Bundesregierung in über einem Jahrzehnt nicht durchgesetzten Grenzwertziele.

Die EG-Kommission hat Berechnungen vorgelegt, nach denen ihre Vorschläge vom 5. Juni 1985,

Bundesminister Dr. Zimmermann

(A) denen der Ratsbeschluß vom 28. Juni 1985 im wesentlichen entspricht, in ihren Umweltauswirkungen gleichwertig sind, und kommt zu folgenden Aussagen. In den USA sind die **Grenzwerte** gegenüber den ursprünglich festgelegten Normen stufenweise insgesamt wie folgt herabgesetzt worden: CO um 91 %, Kohlenwasserstoffe um 88 %, NO_x um 67 %.

In der EG werden die Grenzwerte mit dem Kommissionsvorschlag und dem Ratsbeschluß um folgendes herabgesetzt: CO für Pkw über 2 Liter um 87 %, bei der Mittelklasse um 80 %; Kohlenwasserstoffe plus NO_x für Pkw über 2 Liter um 87 %, für die Mittelklasse um 80 %.

Nach Umstellung aller Kraftfahrzeuge in den USA wird die NO_x-Emission der dortigen Kraftfahrzeugflotte noch 1,48 Millionen Tonnen jährlich betragen, nach der Umstellung der europäischen Fahrzeugflotte noch 1,41 Millionen Tonnen jährlich, also weniger als in den USA.

Zu den Berechnungen der Kommission ist anzumerken, daß die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten natürlich nicht mit denen in der EG ohne weiteres vergleichbar sind. In den USA ist die Zahl der Kraftfahrzeuge größer, die Fahrleistungen sind höher. Außerdem ist es für die Einschätzung von Schadstoffminderungen von Bedeutung, auf welchem Niveau der Ausgangswert festgelegt wird.

(B) Trotz dieser Anmerkungen kann man objektiv feststellen, daß die jetzt festgelegten Grenzwerte einen noch nie dagewesenen Schritt in Richtung sauberes Abgas darstellen, der die europäische Automobilindustrie zu einem gewaltigen technologischen Sprung zwingt. Sie liegen innerhalb des Wertebereiches, den die Kommission als Meßergebnisse der die US-Normen einhaltenden Fahrzeuge im Europatest festgelegt hat. Diese Grenzwerte haben den anderen automobilproduzierenden Mitgliedstaaten der EG **erhebliche Zugeständnisse** abverlangt, die wesentlich schwächere, ohne Katalysator einhaltbare Grenzwerte verlangt hatten.

Ich meine, es sollte Ihnen eigentlich aus der Presse bekannt sein, daß die verstaatlichte französische Automobilindustrie vor Massenentlassungen zwischen 20 000 und 30 000 Arbeitnehmern nach ihrer eigenen Ankündigung steht, daß die französische Automobilindustrie im letzten Jahr ein Minus von über 4 Milliarden DM gehabt hat. Es dürfte Ihnen bekannt sein, wie miserabel die britische Automobilindustrie dasteht. Die italienische hat nach Jahren harten Kampfes erst jetzt wieder zur Konsolidierung gefunden.

Die deutschen Hersteller hatten dagegen im Jahre 1984 zum Teil phänomenale Erfolge zu verzeichnen. Manche sprachen vom besten Jahr der Automobilgeschichte. Wir wurden von den anderen automobilproduzierenden Ländern verdächtigt, daß wir diese scharfen Grenzwertregelungen nicht etwa aus Umweltschutzgründen anpeilten, sondern um der deutschen Automobilindustrie einen noch größeren Vorsprung zu verschaffen. Wir haben im Umweltrat manchmal den Eindruck gehabt, daß wir uns nicht in einer Versammlung von Umweltmini-

stern, sondern in einer Versammlung von Wirtschafts- und Industrieministern befänden. So hart wurde hier um **industrielle Interessen** gepockert. Die Ausgangswerte, die die britische Industrie für sich angenommen und die der Verband der europäischen Automobilindustrie übernommen hatte, hätten überhaupt keiner Anstrengung bedurft.

Wir haben das alles nicht mitgemacht. Wir waren von Anfang an in diesem Punkt der Pilotführer. Erörterungen um das Auto hat er erst gegeben, als diese Bundesregierung — in diesem Falle durch mich als Ratspräsident — in der ersten Hälfte 1983 das Auto zum Umweltthema in der Europäischen Gemeinschaft gemacht hat. Es gibt kein Umweltthema in der Gemeinschaft, das nicht die Handschrift der Bundesregierung trägt. Alle Themen sind von der Bundesrepublik Deutschland auf den Tisch gelegt worden. Wir sind der Pilotführer in allen Umweltprojekten innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, was uns nicht nur Freude bei unseren Partnern und Nachbarn einträgt.

Meine Damen und Herren, die beschlossenen Grenzwerte führen bei Fahrzeugen über 1,4 Liter im Regelfall zum Katalysator, und zwar bei Fahrzeugen über 2 Liter zum geregelten, in der Mittelklasse teilweise zum geregelten und teilweise zum unregulierten Katalysator; so vor allem BMW und VW in fachlichen Interviews ihrer jeweiligen Vorstandssprecher. Schließlich benötigt nach derzeitigem Entwicklungsstand auch der sogenannte **Magermotor** zur Einhaltung der festgelegten Grenzwerte einen Katalysator, nämlich den **Oxidationskatalysator**. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Katalysator — gleichgültig, ob geregelt, unreguliert oder als Oxidationskatalysator — bleifreies Benzin erfordert. Darüber wird noch etwas zu sagen sein.

(D) Auch nach Einschätzung des Umweltbundesamtes werden die für die Mittelklasse geltenden Grenzwerte neben dem geregelten Drei-Wege-Katalysator auch andere Katalysatorkonzepte mit vergleichbarem Kostenaufwand ermöglichen, so daß die Verkaufspreise der damit ausgerüsteten Fahrzeuge voraussichtlich in ähnlicher Höhe liegen werden. Die **steuerliche Förderung** trägt dem **Durchschnittswert der Zusatzkosten** des schadstoffarmen Autos — einschließlich Katalysator austausch — Rechnung. Inwieweit die Verbrauchermehrpriese in künftigen Jahren niedriger ausfallen als jetzt, zu Beginn der Markteinführung, wird der Markt zeigen. Im übrigen wissen Sie, Herr Kollege Einert, natürlich, daß Sie es niemals in der Hand haben, einen Hersteller die Preise für die Abgasfreundlichkeit exakt ausrechnen zu lassen, weil er bei allen technischen Neuerungen natürlich immer eine **Mischkalkulation** betreibt.

In diesem Zusammenhang darf ich aber darauf hinweisen, daß die Förderhöhe des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in den kommenden Jahren stufenweise abgesenkt wird. Ich wiederhole, daß die EG-Verhandlungen ergeben haben, daß die Kommission mit unserem Steuerkonzept einverstanden ist und — das ist uns in den frühen Morgenstunden auf unseren Antrag hin ausdrücklich zugesichert

Bundesminister Dr. Zimmermann

- (A) worden — daß die anderen Mitgliedstaaten dagegen keine Einwendungen erheben.

Wenn man jetzt die Höhe der steuerlichen Förderung berabsetzen würde, wie es die SPD offenbar will, würde man dem Umweltschutz einen Bärendienst erweisen. Es ist doch klar, daß die Anzahl der in den Verkehr kommenden umweltfreundlichen Fahrzeuge, auf die es jetzt ankommt, auch von der Förderhöhe abhängt. In diesem Moment, in dem wir doch alle — so wird gesagt — die möglichst rasche Umstellung auf das umweltfreundliche Auto wollen, müssen wir das auch dadurch tun, daß wir Anreize dazu geben. Oder gönnt man denn den Leuten, die sich jetzt ein umweltfreundliches Auto kaufen wollen, die bescheidenen Förderungen, die wir vorgesehen haben, nicht?

- (B) Was das **Tempolimit** anbetrifft, so hat die Kommission eine Reihe von Erklärungen abgegeben, was sie bis zum Ende des Jahres beabsichtigt. Ich erwähnte schon die Partikelwerte bei Dieselfahrzeugen. Sie hat auch erklärt, daß sie möglicherweise einen Vorschlag über ein Tempolimit vorlegen werde. Sie hat dabei unsere Erklärung zur Kenntnis genommen, daß sie die Ergebnisse des weltweit einzigen **Großversuchs** abwarten werde, den die Bundesrepublik Deutschland zum **tatsächlichen Fahrverhalten** der Autofahrer durchführt. Wir haben erklärt, daß wir der Kommission die Ergebnisse dieses Versuchs notifizieren würden. Die Kommission wird diese Ergebnisse abwarten. Wenn sie dann einen — selbstverständlich europaweit geltenden Vorschlag machen sollte, was noch niemand weiß, wird er im Umweltrat zu behandeln sein. Alle Spekulationen darüber, ob ja oder nein und wenn ja, wie, sind deshalb absolut verfrüht.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang auch ein Wort zum Problem der **Dieselfahrzeuge**. Wie ich eingangs schon ausführte, werden die **EG-einheitlichen Partikelgrenzwerte** aller Voraussicht nach Ende 1985/Anfang 1986 festgelegt. Wir gehen davon aus, daß die Zulassungsjahrgänge ab 1985 die festgelegten Grenzwerte für die gasförmigen Emissionen ohne Erhöhung der Rußemissionen einhalten werden. Daher halten wir es für eine kurze Übergangszeit bis zur Festlegung EG-einheitlicher Partikelgrenzwerte für vertretbar, auf diese Grenzwerte als Voraussetzung für die steuerliche Förderung zunächst zu verzichten. Auch hierzu kann ich sagen: Die EG-Kommission hat einem solchen Verfahren ausdrücklich zugestimmt.

Zum Antrag des Landes Baden-Württemberg zur weiteren **Förderung bleifreien Benzins** möchte ich aus meiner Sicht folgendes bemerken: Wir haben zur Zeit ein flächendeckendes Netz von Bleifrei-Tankstellen, und zwar von ca. 1500 Tankstellen. Trotzdem ist der Absatz bleifreien Benzins gering. Das hat zwei Gründe:

Zum einen muß der Autofahrer über die Bleiverträglichkeit seines Fahrzeugs individuell informiert werden, was immer noch nicht in ausreichendem Maße geschehen ist. Ich habe die Automobilindustrie gebeten, geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten. Noch in diesem Monat werde ich ein weite-

res Gespräch mit der Automobilindustrie führen, in dem wir das Veranlaßte erörtern werden. (C)

Zum anderen ist das bleifreie Benzin immer noch teurer als bleihaltiges Benzin. Falls sich die Tendenz in Richtung Preisgleichheit durch den künftig steigenden Absatz nicht bestätigen sollte — der Absatz wird künftig enorm steigen; nach meiner Schätzung werden bis zum nächsten Jahr rund 1,5 Millionen Fahrzeuge auf dem deutschen Markt als abgasfreundlich bezeichnet werden können, und deswegen wird bleifreies Benzin in einem ganz anderen Ausmaß als jetzt verlangt werden —, hielte ich geeignete Maßnahmen für notwendig, um den Absatz bleifreien Benzins zu erhöhen.

Der Bundesrat behandelt heute die Entwürfe der Elften und der Zwölften Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung als die beiden letzten Einzelmaßnahmen eines Gesamtpakets, an das ich hier noch einmal erinnern will.

Am 21. Juli 1983 hat die Bundesregierung ihren **Grundsatzbeschluß** zur Einführung des umweltfreundlichen Autos und des bleifreien Benzins gefaßt. Was ist in diesen zwei Jahren zur Umsetzung dieses Beschlusses alles geschehen? Ich konzentriere mich auf die Stichworte:

Zum **bleifreien Benzin!** Wir haben ein europäisches bleifreies Superbenzin hinsichtlich seiner Qualitätsdaten abgestimmt. Wir haben eine DIN-Norm für bleifreies Super- und Normalbenzin, die die Benzinqualität im einzelnen festlegt, mit den beteiligten Wirtschafts- und Verbraucherverbänden abgestimmt. Wir haben die **Benzinqualitätsangabeverordnung** erlassen, die die Tankstellen zur Auszeichnung verpflichtet, ob das Benzin bleifrei oder bleihaltig ist und ob es der genannten DIN-Norm entspricht. Wir haben die Vorschrift zur Überwachung der Benzinqualitäten erarbeitet. Wir haben eine steuerliche Präferenz für bleifreies Benzin geschaffen. Im übrigen rechnen wir für Ende 1985 mit 2 000 entsprechenden Tankstellen in der Bundesrepublik. Wir haben zur Erhaltung eines möglichst scharfen Wettbewerbs auf dem deutschen Benzinmarkt dem mittelständischen Mineralölhandel Finanzhilfen zur Umstellung auf „bleifrei“ gewährt. Wir haben eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens in bezug auf Tanksäulen für bleifreies Benzin durchgesetzt. (D)

Schließlich haben wir Verhandlungen mit unseren Nachbarstaaten zur Einführung bleifreien Benzins geführt. Bereits jetzt bieten bleifreies Benzin an: Norwegen, Finnland, Dänemark, Schweden, Frankreich, Holland, Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Österreich und die DDR. Das baldige Angebot bleifreien Benzins haben zugesagt: die übrigen EG-Staaten, insbesondere Italien, ferner die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien.

Nun zum umweltfreundlichen Auto! Wir haben scharfe **europäische Abgasgrenzwerte** durchgesetzt. Diese Grenzwerte werden in der Ihnen heute vorliegenden Zwölften Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in deutsches Recht übernommen. Wir haben die parallele Anwendbarkeit der US-Normen für die Fahrzeuge

Bundesminister Dr. Zimmermann

- (A) über 1,4 Liter durchgesetzt. Die Zehnte Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die die US-Normen in deutsches Recht übernimmt, ist bereits verkündet. Wir haben als erstes Land der Welt ein **Umrüstkonzept** entwickelt, mit dem das Abgasverhalten der in Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuge durch Einbau zusätzlicher Abgasreinigungseinrichtungen verbessert wird. Die Ihnen vorliegende Elfte Änderungsverordnung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthält dieses Umrüstkonzept. Wir haben eine **jährliche Abgassonderuntersuchung** eingeführt.

Wir haben eine **steuerrechtliche Regelung** erlassen, mit der sowohl der schadstoffarme Pkw als auch die Umrüstung von in Verkehr befindlichen Fahrzeugen steuerlich gefördert werden. Bereits jetzt sind fast 30 000 umweltfreundliche Fahrzeuge zum Verkehr zugelassen, obwohl die Unsicherheit, die tatsächlich geherrscht hat, natürlich ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege verhindert hat.

- Wir haben Verhandlungen mit den nicht zur EG gehörenden westeuropäischen Staaten mit dem Ziel eines parallelen Vorgehens geführt. Die **skandinavischen Länder** sowie die **Schweiz** und **Österreich** schließen sich der Einführung des umweltfreundlichen Autos an. Ich stehe in engster Verbindung mit meinen zuständigen Kollegen aus Österreich, der Schweiz und den skandinavischen Ländern und kann sagen: Diejenigen, die darüber hinausgehen, können das nur, weil sie eben nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören. Aber auch diejenigen, die — wie Österreich und die Schweiz — weiter als wir gegangen sind, wissen natürlich, daß sie eigentlich nur ein wenig über das hinausgehen können, was die Bundesrepublik Deutschland als ihr größter Nachbar und Partner tun kann.

Wir haben ein **Nutzfahrzeugkonzept** erarbeitet und werden es in Kürze vorlegen. Schon jetzt haben wir die Zusage der Kommission, bis Ende 1985 Vorschläge für die EG-einheitliche Begrenzung der Emissionen von Nutzfahrzeugen vorzulegen.

Meine Damen und Herren, ich bin der Auffassung, daß sich diese Bilanz sehen lassen kann. In den vergangenen zwei Jahren haben wir — wie ich zugebe: in einem Kraftakt — das aufgeräumt, was uns von der früheren Bundesregierung, unter der zwölf Jahre lang nichts von Bedeutung geschah, hinterlassen worden ist.

Abschließend möchte ich die Bundesländer, aber auch die kommunalen Gebietskörperschaften und insbesondere die Bürger aufrufen, sich jetzt für das umweltfreundliche Auto zu entscheiden. Die Bundesregierung setzt auf den Markt und auf das Verhalten des umweltbewußten Bürgers. Für den Erfolg der Umweltpolitik in dieser Frage wird es jetzt entscheidend darauf ankommen, daß wir an einem Strang ziehen, uns für das gemeinsame umweltpolitische Ziel auch persönlich einsetzen und alles vermeiden, was zu einer Verunsicherung führen kann. Nach meiner Auffassung sind der Worte genug gewechselt. Laßt uns jetzt nurmehr an die Zukunft des umweltfreundlichen Autos und des bleifreien Benzins in Europa denken!

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Herr Grüner.

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich möchte zu den **wirtschaftlichen Fragen** Stellung nehmen, die die Nordrhein-Westfälische Landesregierung aufgeworfen hat, vor allem im Blick auf die Frage, welche Auswirkungen die Diskussion um das schadstoffarme Auto auf die Arbeitsplätze in der Automobilindustrie gehabt hat und in Zukunft mutmaßlich haben wird.

Die Bundesregierung sieht die **Luxemburger Beschlüsse** als eine gute Grundlage für eine positive Entwicklung in der deutschen Automobilindustrie an. Die von den Autofahrern, dem Handel, der Industrie, von uns allen mit Recht immer wieder geforderte Klarheit über die konkreten technischen Schadstoffgrenzwerte sowie die steuerliche Förderung umweltfreundlicher Pkw ist durch die Luxemburger Beschlüsse definitiv geschaffen worden. Damit ist die Voraussetzung dafür gegeben, die schwerwiegenden Irritationen, die ohne Zweifel durch die Diskussion über das schadstoffarme Auto, über die Auseinandersetzungen zwischen den Automobilländern in der Europäischen Gemeinschaft entstanden sind, durch positive, klare Beschlüsse zu beseitigen und damit auch die negative Zwischenphase mit ihren Gefahren für die Arbeitsplätze — Gefahren, die es in dieser Diskussion ohne jeden Zweifel gegeben hat — und mit den Risiken, die von der deutschen Automobilindustrie getragen werden mußten, zu überwinden.

Die deutsche Automobilindustrie, die sich durch intensive Entwicklungsarbeit und die erforderlichen Investitionen auf die Einführung schadstoffarmer Pkw vorbereitet hat, wird aufgrund unternehmerischer Entscheidungen nicht nur bei Fahrzeugen über 2 Liter Hubraum, sondern auch in der Mittelklasse zahlreiche **Modelle mit geregelterm Drei-Wege-Katalysator** anbieten. Außerdem wird sie Modelle mit unregulierten Katalysatoren auf den Markt bringen, die ebenfalls bleifreies Benzin erfordern.

Aus dem Ergebnis von Luxemburg ergibt sich für die **Investitionen** der deutschen Automobilindustrie **in die Katalysatortechnik** nach dem gegenwärtigen Stand der Technik ein weites Anwendungsfeld. Diese Investitionen sind also nicht etwa umsonst getätigt worden. Es ist davon auszugehen, daß von diesem Angebot auf der Grundlage des steuerlichen Fördersystems, des geschärften Umweltbewußtseins und des erfahrungsgemäß wirksamen Trends zu den modernsten technischen Standards auch Gebrauch gemacht wird.

Hinzu kommt eine sehr bedeutende **Exportkomponente**, die auf den Investitionen in die Katalysatortechnik beruht. Das gilt nicht nur für den Export in die USA — bereits ein Fünftel des deutschen Exports ist immerhin Export in die USA —, sondern auch für die wichtigen Märkte der europäischen Nachbarschaft, wie Österreich, die Schweiz oder Skandinavien. Es kann kein Zweifel bestehen, daß

Parl. Staatssekretär Grüner

- (A) dem schadstoffarmen Auto auf längere Sicht weltweit die Zukunft gehört.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Umrüstkonzept der Bundesregierung, das weltweit erstmals das höchst bedeutsame Potential für die Schadstoffreduzierung im Fahrzeugbestand nutzt, nicht nur umweltpolitisch große Chancen bietet, sondern auch den industriepolitischen Notwendigkeiten eines flexiblen Übergangs Rechnung trägt.

Die deutsche Automobilindustrie ist nach Einschätzung der Bundesregierung für diese Entwicklung gut gerüstet, auch wenn sie die besonderen Belastungen einer schwierigen Übergangszeit zu tragen hat. In der deutschen Automobilindustrie sind in den letzten zwölf Monaten mehr als 20 000 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen worden, und die Kurzarbeit hat den seit langem niedrigsten Stand erreicht.

Es spricht deshalb aus heutiger Sicht alles dafür, daß die Luxemburger Beschlüsse diesen insgesamt positiven Trend verstärken werden.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Voss.

- (B) **Dr. Voss,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu den Fragen des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen, soweit sie **steuerliche Förderungsmaßnahmen** treffen, obgleich der eine oder andere Aspekt bereits in den Ausführungen von Bundesminister Zimmermann erwähnt worden ist.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, die am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Vorschriften zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens zu ändern. Die EG-Kommission hat ihr Einverständnis zu unserem Steuerkonzept — wie hier soeben bereits gesagt worden ist — erklärt und dies in der Sitzung des EG-Umweltrats am 28. Juni 1985 nochmals bekräftigt. Die Verhandlungen in Brüssel ergaben, daß auch die Mitgliedstaaten gegen das Steuerkonzept keine Einwendungen erhoben.

Nach den Feststellungen des **Umweltbundesamtes** werden die für die Fahrzeuge der Mittelklasse geltenden Abgasgrenzwerte neben dem geregelten Drei-Wege-Katalysator auch andere Katalysator-techniken mit vergleichbarem Kostenaufwand ermöglichen. Die Verkaufsmehrpreise der damit ausgerüsteten Fahrzeuge werden also voraussichtlich in ähnlicher Höhe liegen.

Im übrigen werden bei der Höhe des Förderbetrages die durchschnittlichen Mehrkosten eines schadstoffarmen Fahrzeugs einschließlich eines Katalysatorauswechsels berücksichtigt.

Die Bundesregierung hält die volle Steuerbefreiung für Mittelklassewagen auch auf der Grundlage der hierfür in Luxemburg beschlossenen europäischen Normen für notwendig. Eine Herabsetzung der dafür gewährten steuerlichen Förderung wäre nicht möglich, da dies eine Ungleichbehandlung der europäischen Normen gegenüber den US-Normen

wäre. Sie würde nach dem Ergebnis von Luxemburg von den Mitgliedstaaten der EG-Kommission nicht hingenommen.

Die Bundesregierung hält es für eine kurze Übergangszeit bis zur Festlegung **EG-einheitlicher Partikelgrenzwerte** für zulässig, auf diese Grenzwerte als Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Dieselfahrzeuge zu verzichten. Dabei geht sie davon aus, daß Dieselfahrzeuge der Zulassungsjahrgänge ab 1. Januar 1985 die Grenzwerte für die gasförmigen Emissionen ohne Erhöhung der Rußemissionen einhalten werden. Die EG-Kommission hat diesem Verfahren ausdrücklich zugestimmt.

Ergänzend weise ich darauf hin, daß Dieselfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1985 zugelassen worden sind, in die steuerliche Förderung einbezogen werden sollen, sobald die EG-einheitlichen Partikelgrenzwerte vorliegen und die Fahrzeuge diese Grenzwerte einhalten.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Altfahrzeuge zur **aufkommensneutralen Finanzierung der Förderung** des schadstoffarmen Personenkraftwagens erforderlich. Die aufkommensneutrale Finanzierung des Steuerkonzepts war eine wesentliche Forderung der Länder, denen die Kraftfahrzeugsteuer bekanntlich zufließt.

Die Bundesregierung sieht nach den Luxemburger Beschlüssen keine Veranlassung, ihre Annahmen über die Zulassungszahlen schadstoffarmer Personenkraftwagen zu ändern.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß bei einer Abkehr von der Katalysatortechnik dem Absatz unverbleiten Benzins die Basis entzogen würde. Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Richtlinie über die Anpassung der Rechtsvorschrift über den Bleigehalt von Benzin vom 3. April 1985 die EG-weite Einführung bleifreien Benzins beschlossen. Zugleich mit diesem Beschluß haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die breite Einführung bleifreien Benzins schon vor seiner obligatorischen Einführung zu fördern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist diesen Beschlüssen durch das **Dritte Mineralölsteueränderungsgesetz** nachgekommen. Damit ist die entscheidende Voraussetzung zur Anwendung von Katalysatoren für schadstoffarme Fahrzeuge geschaffen worden.

Darüber hinaus steht das Angebot bleifreien Benzins für die Nachfrage durch bleifreiverträgliche konventionelle Personenkraftwagen zur Verfügung, die bereits heute rund 20 bis 25 v. H. des Pkw-Bestandes ausmachen. Nach Auskunft der deutschen Automobilindustrie kommen seit 1984 nur noch **bleifreiverträgliche Personenkraftwagen** auf den Markt. Die Bundesregierung hat die Automobilindustrie gebeten, eine auf das jeweilige Fahrzeug abgestimmte Information über die Bleifreiverträglichkeit zu geben.

Die Bundesregierung stellt fest, daß die **Preisdifferenz** zwischen bleihaltigem und bleifreiem Benzin durch das Dritte Mineralölsteueränderungsge-

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) setz erheblich zurückgegangen ist. Gleichwohl ist der Absatz an bleifreiem Benzin zur Zeit noch relativ gering.

Die Bundesregierung rechnet bei steigendem Absatz von bleifreiem Benzin mit einer Tendenz in Richtung Preisgleichheit. Falls sich diese Tendenz nicht bestätigen sollte, wird zu prüfen sein, durch welche zusätzlichen Maßnahmen der Absatz bleifreien Benzins beschleunigt werden kann. — Danke schön.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Die Frage-
runde ist damit abgeschlossen.

Lassen Sie mich noch die Bemerkung machen, daß wir vielleicht die Gelegenheit benutzen sollten, § 19 unserer Geschäftsordnung dem Ständigen Beirat mit dem Auftrag zuzuweisen, einmal zu überlegen, ob wir zu einer besseren Formulierung kommen könnten. Ich will damit sagen, daß strittig ist, ob die Fragebegründung zu § 19 schon eine Große Anfrage war oder ob sie sich im Rahmen von § 19 Abs. 3, nämlich: Begründung der Mündlichen Anfrage, gehalten hat. Andererseits hat die Bundesregierung auch schon zu Fragen des Tagesordnungspunktes 55 Stellung genommen. So gleicht sich alles wieder aus.

Ich will die Sache für heute pragmatisch abschließen, aber die Empfehlung geben, daß wir uns für künftige Vorgänge dieser Art doch noch einmal, über die Geschäftsordnung unterhalten. — Vielen Dank!

- (B) Ich rufe die Punkte 53 bis 55 der Tagesordnung, wie vereinbart, gemeinsam auf:

Elfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 160/85)

in Verbindung mit

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 320/85)

und

Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 329/85 [neu]).

Wir sind übereingekommen, daß wir über diese drei Tagesordnungspunkte jetzt auch gemeinsam diskutieren und dann abstimmen.

Im Rahmen der Aussprache hat zunächst Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg, das Wort. Ihm folgt Herr Staatsminister Dr. Steger, Hessen.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind eigentlich bereits seit einer guten Stunde mitten in der Debatte zu den Punkten 53 bis 55, so daß ich nahtlos anschließen kann. Ich kann mir aber eine Bemerkung nicht verkneifen, Herr Kollege Einert. Wer Ihnen gut zugehört hat, als Sie die Fragen wie auch immer begründet haben, der konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß es Ihnen ganz offen-

sichtlich nicht so sehr darum ging, was denn nun bei einem Ergebnis, das wir alle miteinander nicht so sehr begrüßen können — was auch die Bundesregierung nicht tut —, in Zukunft geschehen soll. Statt dessen haben Sie den Eindruck zu erwecken versucht, als hätte die Bundesregierung das Ihrige nicht getan.

Dies führt mich zu der einfachen Frage, die ich auch in der Debatte zu den Punkten 53 bis 55 stellen wollte: Warum können wir uns in diesem Hause nicht dazu verstehen, festzustellen und auch kundzutun, daß wir die bestmögliche Lösung gefunden wissen wollen? Dann sollten wir aber auch den Mut haben, der Bevölkerung draußen zu sagen, daß wir an Ereignissen gescheitert sind, die schlicht und einfach nicht in unserem eigenen Ermessen und in unserer eigenen Macht standen.

Dies sollte man korrekterweise hinzufügen. Wenn man das tut, wird die Debatte für meine Begriffe etwas objektiver geführt. Man ist dann auch nicht so sehr versucht, einer Bundesregierung eine Schuld anzulasten, die sie schlicht und einfach deswegen nicht haben kann, weil sie praktisch bei Dingen an ihre Grenzen gestoßen ist, die in Europa ihren Ursprung haben und die die Interessen der anderen Länder in Europa berühren.

Wer sich die frühere Diskussion in diesem Hause über die nationalen Punkte, die wir damals alle miteinander behandelt haben, noch einmal in die Erinnerung zurückruft, der weiß, wie sehr auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Interessen der einzelnen Länder je nach den Möglichkeiten der dort beheimateten Automobilindustrie völlig verschieden ausgelegt und vollkommen unterschiedlich hier dargetan worden sind.

Man sollte also heute nicht so tun, als ginge es darum, jemandem vorzuwerfen, daß er mehr hätte tun und erreichen können. Ich meine, man sollte ehrlich sein und sagen: Wir sind alle nicht zufrieden. Wir hätten gern mehr Möglichkeiten gehabt; aber wir sind an Umständen gescheitert, die nicht in unserer Kompetenz gelegen haben.

Vielleicht haben Sie eines vergessen. Sie haben von der Unsicherheit gesprochen, die sich auf diesem Gebiet immer noch breitmacht. Der **Kompromiß von Luxemburg** — das wird man sagen können — ist immerhin etwas, woran sich derjenige orientieren kann, der sich in den kommenden Jahren entscheiden wird, ein Kraftfahrzeug zu kaufen oder nicht zu kaufen. Er hat mindestens in diesem Bereich die notwendige Klarheit über die weitere Entwicklung. Dies allerdings ist von ganz erheblicher Wichtigkeit. Diese Klarheit und Sicherheit können uns in der Hoffnung bestärken, daß sich der Käufer eines Kraftfahrzeugs von morgen daran orientieren wird, was für ihn in den kommenden Jahren — auch mit Blick darauf, was er mit seinem Auto später anfangen kann — wahrscheinlich am dienlichsten und damit auch für unsere Umwelt am ehesten erträglich ist.

Wir werden in der **großen Fahrzeugklasse** bei den künftigen EG-Regelungen immerhin zum geregelten Drei-Wege-Katalysator kommen. Ich meine, daß

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

- (A) wir hier unseren Zielvorstellungen, Herr Bundesinnenminister, im Ergebnis doch nahegekommen sind bzw. sie erreicht haben. Daß wir in der **Mittelklasse** unter dem Druck einiger EG-Staaten eine andere Lösung bekommen haben, wird nicht verschwiegen, ist aber — ich habe es schon ausgedrückt — keine Frage, die wir zu vertreten haben.

Eine totale Umstellung der steuerlichen Förderung für diesen Bereich, wie sie jetzt von der Opposition auch im Bundestag gefordert wird, kann für meine Begriffe deshalb nicht in Betracht kommen.

In der „**kleinen Klasse**“ orientiert sich der EG-Kompromiß weitgehend an den Interessen unserer Partnerländer Frankreich und Italien. Es bleibt aber die Hoffnung — Sie haben das auch zum Ausdruck gebracht, Herr Bundesinnenminister —, daß es der EG-Kommission gelingt, in dem vorgesehenen zweistufigen Verfahren für diesen Fahrzeugbereich in der Zukunft noch durchgreifende Verbesserungen durchzusetzen.

Ich glaube, an diesem Punkt sollte man nach vorn schauen und die Frage stellen: Was können wir jetzt tun? Ich möchte einige Punkte nennen. Die Fragen sind schon angesprochen worden. Sie sollten aber seitens des Bundesrates und — darauf lege ich Wert — auch durch das Land Baden-Württemberg hier deutlich gemacht werden.

Erstens. Das unverbleite Benzin muß unverzüglich deutlich billiger als verbleiteter Kraftstoff angeboten werden. Nach unseren Berechnungen reicht die zum 1. April beschlossene Mineralölsteuerspreizung in Höhe von 4 Pfennig nicht aus. Der Verkaufspreis für unverbleiten Kraftstoff liegt noch immer um durchschnittlich 2 bis 3 Pfennig pro Liter über demjenigen von Bleibenzin. Wir haben deswegen den bereits oft genannten Entschließungsantrag zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes eingebracht. Wir fordern die Bundesregierung und den Bundestag auf, durch eine Gesetzesänderung eine **stärkere Steuerspreizung** festzulegen.

Der Preis ist und bleibt eben — daran führt kein Weg vorbei — das entscheidende Hindernis, daß mehr Kraftfahrer als bisher bleifrei tanken. Die Absatzzahlen von bleifreiem Benzin sind niederschmetternd. Das müssen wir ändern. Wenn bleifreies Benzin deutlich billiger als unverbleites Benzin angeboten wird, dann wird auch ein erheblicher zusätzlicher Anreiz zum Kauf schadstoffarmer Kraftfahrzeuge geschaffen.

Selbstverständlich — auch dies muß gesagt werden — muß dies aufkommensneutral gestaltet werden.

Zweitens. Die Baden-Württembergische Landesregierung tritt dafür ein, daß die Automobilhersteller ihre Modellpalette auf freiwilliger Basis jedenfalls auch mit dem geregelten **Drei-Wege-Katalysator** als der besten Abgasreinigungstechnologie anbieten und die europäischen Fristen vorzeitig erfüllen. Wir werden in Baden-Württemberg ein Gespräch mit der Industrie führen. Ich bin davon überzeugt, daß es auch in anderen Ländern möglich sein muß, gerade auf den Aspekt einer frühzeitigen freiwilligen Erfüllung dessen zu drängen, was wir erst

in Zukunft anstreben. Wir sollten auch in diesem Bereich denjenigen, die Autos herstellen, und jenen, die sie kaufen, ein deutliches Signal geben, daß wir alle Bemühungen unternehmen wollen, damit der Zugang zu diesen Fahrzeugen deutlich stärker wird. (C)

Drittens. Sie, Herr Bundesinnenminister, haben von der **Pilotfunktion** gesprochen, die die Bundesregierung bei den Beratungen in Brüssel übernommen habe. Ich meine, auch die Länder sollten eine Pilotfunktion dergestalt übernehmen, daß wir sagen: „Wir wollen darangehen, die Wagenparks, die wir in den einzelnen Ländern haben, so gut wie möglich mit Hochdruck umzustellen. Das tun wir. Wir sollten auch sagen, daß wir grundsätzlich nur noch solche Neufahrzeuge anschaffen, die mit einem geregelten Drei-Wege-Katalysator versehen sind.“

Viertens. Herr Bundesinnenminister, Sie haben auch über das dichte Netz **bleifreier Tankstellen** gesprochen und dabei eindrucksvolle Zahlen genannt. Ich glaube, auch hier muß noch eine weitere Anstrengung hinzukommen. Dieses Netz muß so dicht wie möglich werden. Ich appelliere an alle Beteiligten, dabei mitzuhelfen, daß so schnell wie möglich eine größere Dichte bei den bleifreien Tankstellen erreicht wird. Wir glauben auch, daß die Umrüstung der Autobahntankstellen — insbesondere auch mit unverbleitem Superbenzin — vorangetrieben und so schnell wie möglich abgeschlossen werden kann.

Wir kommen nicht darum herum — auch die Bundesregierung nicht —, daranzugehen, mit den anderen EG-Mitgliedstaaten und mit den übrigen europäischen Ländern Absprachen zu treffen, daß auch dort so rasch wie möglich bleifreie Tankstellen in ausreichender Zahl errichtet werden. (D)

Lassen Sie mich eine fünfte Bemerkung hinzufügen. Auf EG-Ebene müssen die Vorarbeiten für die zweite Stufe der **Europa-Werte** in der „kleinen Fahrzeugklasse“ vorangetrieben werden. Darüber soll die EG 1987 entscheiden. Je früher hier Klarheit besteht, desto eher können sich auch die Hersteller und der Markt auf die Werte der zweiten Stufe einrichten.

Dasselbe gilt für die Festlegung der **Partikelgrenzwerte** bei den Diesel-Pkw. Die Grenzwerte müssen so streng wie möglich — natürlich in erster Linie an den US-Grenzwerten für 1987 orientiert — festgelegt werden. Die Bundesregierung sollte alles Nötige unternehmen, damit die Beratungslisten nicht verlängert, sondern eher verkürzt werden.

Für den Diesel-Bereich, der jetzt einen Zulassungsanteil von über 20 % erreicht hat, wäre eine neue Phase der Unsicherheit außerordentlich schädlich.

Sechstens. Die Bundesregierung muß jetzt ihr **Nutzfahrzeug-Konzept** auf den Weg bringen und die Verhandlungen mit den EG-Mitgliedstaaten aufnehmen. Flankierend dazu muß massive Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

(A) In diesem Zusammenhang darf ich es auch ausdrücklich begrüßen, daß die Bundesratsausschüsse einen Antrag Baden-Württembergs aufgegriffen haben, insbesondere für Kleinbusse und Kleinlastwagen strengere Abgasgrenzwerte zu erlassen. Diese Fahrzeugkategorie wird von den neuen Regelungen nicht erfaßt. Die Grenzwerte sollen sich am technisch erreichbaren Stand orientieren.

Lassen Sie mich zum Abschluß sagen: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zustimmen könnten. Wir werden den vorgelegten Vorlagen zustimmen, auch in dem Bewußtsein, daß nicht alles, was wir uns erhofft haben, am Ende auch eingetreten ist. Es wäre aber vielleicht doch außerordentlich günstig, wenn wir uns in der künftigen Diskussion — ich wende mich noch einmal an Sie, Herr Kollege Einert — vielleicht etwas deutlicher dazu äußerten, wer für was verantwortlich ist und wo die Grenzen liegen. Wir sollten daran denken, daß wir auch in diesem Haus schon einmal nationale Interessensgegensätze ausgetragen haben. Dabei wurde es von manchen als unerträglich empfunden, daß von anderen Ländern Forderungen gestellt wurden, die sie nicht erfüllen konnten. Ich erinnere etwa an die Schadstoffminderung im Bereich der SO₂-Emissionen. Auch damals hätten wir uns gewünscht, daß man dem, was wir jetzt auf europäischer Ebene zu verzeichnen haben und was nicht immer zu unserer Freude ausgefallen ist, die gleiche Objektivität entgegengebracht hätte. Es wäre ein erfreuliches Zeichen für eine objektive Zusammenarbeit, wenn man den Mut hätte, dies dann auch draußen deutlich zu sagen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Steger, Hessen. Ihm folgt Herr Staatsminister Professor Töpfer, Rheinland-Pfalz.

Dr. Steger (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Eyrich, ich kann vielem, was Sie gesagt haben, zustimmen, insbesondere dem, daß es jetzt nicht mehr darum gehe, vergangene Schlachten zu schlagen. Deswegen wollen wir auch darauf verzichten, hier im einzelnen nachzuzeichnen, welche strategischen Fehleinschätzungen und taktischen Fehler die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren gemacht hat. Daher hilft es auch nur sehr wenig weiter, wenn jetzt versucht wird, das Erreichte mit dem Verweis auf das zu verteidigen, was frühere Regierungen angeblich nicht geschafft hätten. Als Herr Parlamentarischer Staatssekretär Grüner zum Mikrofon schritt, hatte ich in der ersten Sekunde tatsächlich den Eindruck, Sie wollten begründen, warum Sie heute einer Sache zustimmen können, die Sie früher immer abgelehnt haben.

Nein, meine Damen und Herren, darum geht es nicht mehr, sondern es geht schlicht und einfach um Klarheit. Keine der Fragen, die das Land Nordrhein-Westfalen hier gestellt hat, ist doch wirklich zufriedenstellend beantwortet worden. Wir wären diesen Fragen ja gerne beigetreten, was aus geschäftsordnungsmäßigen Gründen leider nicht ging. Aber daß die Bundesregierung auf die durch ihr jetziges Konzept aufgeworfenen Probleme ant-

wortet, wird man doch wohl noch verlangen können. Ich nenne hier nur vier Punkte. (C)

Der erste ist das Problem der **Übersubventionierung**. Herr Bundesinnenminister, hier zeichnet sich doch folgendes ab: Die Definitionen und Kriterien der Zehnten Verordnung und der Zwölften Verordnung sind doch nicht miteinander kompatibel. Sie enthalten unterschiedliche Definitionen abgasarmer Autos sowie die Kriterien und Grenzwerte, die diese erfüllen müssen; aber sie haben die gleichen steuerrechtlichen Präferenzen. Das muß doch gerade dazu herausfordern, daß genau das einsetzt, was schon angedeutet wurde, nämlich daß die Automobilhersteller ihre Produktion genau daraufhin maximieren werden, wo sie mit den größtmöglichen Mitnahmeeffekten bei den steuerlichen Subventionen den geringstmöglichen Umwelteffekt erreichen können. Ich kann den Vorstandsmitgliedern der deutschen Automobilindustrie daraus noch nicht einmal einen Vorwurf machen. Diese werden sich unter den Rahmenbedingungen, die Sie vorgegeben haben, zwangsläufig so verhalten müssen. Sie selber sind es doch gewesen, die in der Begründung zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung folgendes anerkannt haben:

Eine entscheidende Absenkung der Schadstoff-Emissionen aus Kraftfahrzeugen kann zur Zeit nur durch den Einsatz der Katalysator-Technologie bewirkt werden, mit der die strengen Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden können.

Bei der jetzt vorgelegten Zwölften Verordnung haben Sie wider besseres Wissen für 90% der Neufahrzeuge auf das technisch ausgereifte Konzept des Drei-Wege-Katalysators verzichtet. Denn für Fahrzeuge mit einem Hubraum bis zu zwei Litern werden in der Regel keine geregelten Drei-Wege-Katalysatoren gebraucht, an deren Kosten ja die steuerlichen Subventionen anknüpfen. Die Europa-Norm wird sich in den meisten Fällen anders erreichen lassen. Selbst in der Fahrzeugklasse mit einem Hubraum von über zwei Litern ist es — jedenfalls nach unseren Untersuchungen — nicht in allen Fällen erforderlich, den Drei-Wege-Katalysator zu benutzen, um die Europa-Norm zu erfüllen. (D)

Von daher würde ich es für wenig hilfreich halten, wenn Sie jetzt irgendwelche Berechnungen als unwissenschaftlich abqualifizierten. Es wäre vielmehr Ihre Aufgabe, einmal darzulegen und wirklich zu quantifizieren, wie groß denn — und zwar festgeschrieben bis zum Jahre 2000; in dem was in der EG jetzt vereinbart worden ist, ist ja überhaupt keine Innovationsdynamik enthalten — die Umweltbelastung tatsächlich ist. Ich glaube, daß man nicht verkehrt liegt, wenn man — selbst unter relativ optimistischen Prämissen — annimmt, daß wir in einem sehr langen Zeitraum zu einer Schadstoffentlastung in einem Umfang von bestenfalls 50 bis 60% kommen und nicht das erreichen, was heute oder auch in kürzerer Zeit technisch schon möglich wäre.

Meine Damen und Herren, das eigentliche Problem liegt doch in der Inkonsistenz der von der

Dr. Steger (Hessen)

- (A) Bundesregierung jetzt erlassenen Verordnung und den sich daraus ergebenden Folgen. Wir hätten gerne gewußt, inwieweit die Zehnte mit der Zwölften Verordnung kompatibel ist und welche Konsequenzen das im einzelnen für die Frage der Über-Subventionierung hat.

Zweitens ist die folgende Frage nicht beantwortet worden: Wird unter den jetzt gegebenen Bedingungen wirklich eine faire **Lastenverteilung zwischen den Bundesländern und dem Bund** erreicht? — Herr Kollege Eyrich, ich stimme Ihnen ja durchaus zu. Auch wir sind sehr engagiert dabei, unsere Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen und das Unrige dazu beizutragen, daß wir mit dem abgarmen Auto vorankommen.

Aber wenn das beispielsweise auch nur annähernd stimmen sollte, was in dem hier zitierten „Zeit“-Artikel steht, nämlich daß die Länder unter den jetzt gefundenen Bedingungen in noch nicht quantifizierbarer Höhe — ich will mich auf keine Zahlenspielerien einlassen — einseitig belastet werden und daß der Bund sozusagen eine verdeckte Haushaltssanierung durchführt, deren Umfang fast schon bis an die Gewinne der Bundesbank heranreicht, dann muß ich sagen: Das sind Voraussetzungen, unter denen der Bundesrat dies nicht widerspruchslos hinnehmen kann.

- (B) Lassen Sie mich eine dritte Bemerkung machen. Herr Bundesinnenminister, ich fand Ihre eigenen Spekulationen zum **Tempolimit** wirklich faszinierend. Sie haben — so habe ich es mir notiert — die Spekulationen zum Tempolimit als „verfrüht“ bezeichnet. Wenn die Gesetze der Logik auch für Reden von Mitgliedern der Bundesregierung gelten, darf man daraus folgern, daß diese Spekulationen im Prinzip nicht verfehlt sind. Ich freue mich schon auf die Diskussion, die spätestens dann eintritt, wenn der nächste **Waldschadensbericht** vorliegt. Dann werden wir ja sehen, ob die Bundesregierung mit diesen mickrigen Grenzwerten und Umweltentlastungen, die sie jetzt erreicht hat, tatsächlich die nächste Runde in der politischen Diskussion über die Waldschadensberichte aufhält oder ob Sie dann nicht plötzlich doch gezwungen sind, das zu tun, was Sie bislang wie der Teufel das Weihwasser vermeiden wollten, nämlich ein Tempolimit einzuführen.

Viertens und letztens will ich nur anfügen, daß Unklarheit in bezug auf die **Diesel-Pkws** besteht. Auch hier stellt sich die Frage: Mußte es denn sein, daß hier wieder geschoben wurde, daß hier Regelungen geschaffen worden sind, die für den Bürger nicht nur nicht durchschaubar sind, sondern bei denen steuerliche Entlastung und Umweltentlastung in einer unplausiblen Weise korrelieren?

Meine Damen und Herren, die von mir soeben genannten vier Punkte — die Frage der Über-Subventionierung, der Sanierung der Bundesfinanzen, die Frage der Notwendigkeit eines Tempolimits und die Unklarheit bei den Diesel-Kraftfahrzeugen — gehören nicht der Vergangenheit an, sondern das sind Fragen, auf welche die Bundesregierung hier und jetzt hätte Auskunft geben müssen und können, wenn sie die Fragen des Landes Nordrhein-

Westfalens ernst genommen hätte. Wenn die Bundesregierung heute keine klaren Auskünfte gibt, sind wir alle, glaube ich, gut beraten, sie an anderer Stelle und bei anderer Gelegenheit erneut zu zwingen, diese Auskünfte zu geben. — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Töpfer, Rheinland-Pfalz. Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist sicherlich richtig, daß beide Tagesordnungspunkte verbunden behandelt werden. Lassen Sie mich zunächst sagen: Ich habe es eigentlich bedauert, daß Herr Kollege Einert nicht darauf hingewiesen hat, wie traurig es ist, daß diese Diskussion im deutschen Bundesrat erst im Jahre 1985 stattfindet. Herr Kollege Steger, ich weise nicht deswegen darauf hin, um den „Schwarzen Peter“ irgendwo nach hinten zu verteilen, sondern um deutlich zu machen, daß die Frage, die hier zu behandeln ist, offenbar in einem außerordentlich intensiven Verflechtungsbereich zu dem steht, was in Europa abläuft. Die Bundesregierung hat — das sollte man an dieser Stelle noch einmal erwähnen — in den Bereichen der **Luftreinhaltepolitik**, in denen wir stärker national handeln konnten, sehr intensiv und sehr konsequent gehandelt.

(D) Wir haben in der Bundesrepublik seit 1973 eine **Großfeuerungsanlagen-Verordnung**. Nebenbei, Herr Einert, Ihr längerjähriger Kollege Farthmann hat die Großfeuerungsanlagen-Verordnung inzwischen als ein außerordentlich sinnvolles und griffiges Instrument erkannt. Dieses Instrument ist geschaffen worden. Eine europäische Großfeuerungsanlagen-Verordnung haben wir bis zum heutigen Tage nicht. Hier hat die Bundesregierung also keineswegs abgewartet oder sich auf Kompromisse eingelassen, sondern sie hat gehandelt. Wir haben hier mit 20 Milliarden DM Investitionen zu rechnen. Weiß Gott ein bedeutsamer Beitrag auch zum Thema Arbeit und Umwelt!

Ein zweites Beispiel. Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg ist in diesem Hause über eine Halbierung des **Schwefelgehalts im leichten Heizöl** von 0,3 auf 0,15% mit diskutiert worden. Das ist in der Bundesrepublik verabschiedet worden. Leider Gottes hängt die Umsetzung daran, daß unsere europäischen Partner auch dabei noch nicht mitgezogen haben. Wiederum ein Zeichen dafür, daß diese Fragen nicht deswegen mit dem „Schwarzen Peter“ versehen werden, weil man zurückblickt, sondern weil das not tut, um zu belegen, daß die Schwierigkeit dieser Fragen in der Harmonisierung liegt.

Deswegen kann die heutige Debatte — darin stimme ich Herrn Kollegen Eyrich ausdrücklich zu — nur von Ignoranten oder Utopisten ehrlicherweise unter dem Aspekt geführt werden, was wir denn gern unter den zwingenden Forderungen der Umweltentlastungen als Grenzwerte festsetzen möchten und technisch auch könnten; denn das, was wir jetzt können, konnten wir auch bereits 1975

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

- (A) festsetzen, Herr Kollege Steger. Was Sie zum Katalysator, zum geregelten Drei-Wege-Katalysator, ausgeführt haben, konnten Sie 1975 genauso ausführen wie jetzt. Das ist doch nicht das Thema, das wir hier zu behandeln haben.

Natürlich würde es auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sehr nachhaltig begrüßen, ja, herbeisehnen, wenn ab dem 1. Januar 1986 der geregelte **Drei-Wege-Katalysator** für alle Neuzulassungen obligatorisch vorgegeben werden könnte. Darüber ist doch in diesem Hause auch sehr intensiv diskutiert worden. Es wäre keineswegs die Automobillobby, die uns daran hindern würde. Man kann nicht übersehen — das ist unstrittig —, daß das von der Automobilindustrie etwas engagierter hätte unterstützt werden können, um es einmal sehr dezent auszudrücken. Sehr viel mehr Aktivität und Engagement wären also auch hier von seiten der Wirtschaft möglich gewesen.

Die alleinige Alternative, um die es hier geht, ist doch: Soll und kann die Bundesrepublik Deutschland notfalls auch im nationalen Alleingang das technisch Mögliche dekretieren und umsetzen, unbeschadet der rechtlichen Risiken, der destabilisierenden Wirkungen für die europäische Einigung, der dramatischen Gefährdung von Arbeitsplätzen in der Automobilindustrie, oder muß nicht der europäische Kompromiß gesucht, erstritten, mit allen öffentlichen Gefechten auch deshalb erduldet werden, weil damit die gekennzeichneten Risiken vermieden werden, weil aber vor allem auch — und das erscheint mir bedeutsam — eine europaweite Lösung selbst bei weniger strengen Werten die Luft und damit den Wald sowie die Umwelt mehr entlastet als ein ambitionierter nationaler Alleingang?

- (B)

Deswegen, Herr Kollege Einert, möchte ich Ihnen nachdrücklich widersprechen, wenn Sie meinen, hier wären die Schutzgüter so austariert gewesen, daß wir auf Kosten des Waldes und der Umwelt zurückgesteckt hätten. Ganz im Gegenteil: Der **nationale Alleingang** hätte weniger für den Wald gebracht als eine europäisch abgestimmte Lösung; denn es ist wohl für jeden einsichtig, daß bei Luft ein grenzüberschreitender Austausch stattfindet. Wir wissen, daß bei SO_2 die Hälfte der Emissionen bei uns aus dem Ausland kommt. Dann ist eben ein nationaler noch so ambitionierter Alleingang umweltpolitisch schlechter zu werten als Abstriche bei einer europäisch harmonisierten Vorgehensweise. Das ist die Argumentation.

Rheinland-Pfalz hat die Bundesregierung bei der Durchsetzung der europäischen Lösung stets sehr nachhaltig unterstützt. Dabei ist natürlich der erreichte **Kompromiß** zu werten. Nimmt man als Meßlatte — und der Herr Bundesinnenminister hat das auch getan — für diese Bewertung z. B. die Entscheidung, die die alte Bundesregierung in ihrer letzten Kabinettsitzung am 1. September 1982 praktisch als Vermächtnis beschlossen und hinterlassen hat, so sieht diese Meßlatte wie folgt aus — ich zitiere —:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die verminderten Grenzwerte der Serie 04 noch um 50% verschärft werden müssen. Sie hat in

einem Memorandum den Europäischen Gemeinschaften hierzu folgende Grenzwerte vorgeschlagen: 30 bis 48 Gramm pro Test Kohlenmonoxid, 10 Gramm Testsummengrenzwert für Kohlenwasserstoff und Stickoxide. Diese Grenzwerte erfüllen die Zielsetzung des Umweltprogramms der Bundesregierung von 1971, die Schadstoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen auf 10% der Durchschnittswerte von 1969 zu reduzieren.

Das ist ja nicht irgendeine weite historische Dimension; es sind noch nicht einmal drei Jahre, die seitdem vergangen sind. Wenn wir nach drei Jahren einen Punkt erreicht haben, wo diese damalige Zielsetzung heute um bis zu 30% in der Realität überschritten wird, dann kann man sicherlich nicht davon ausgehen, daß das eine dramatische Fehlentwicklung gewesen ist, immer mit dem Hinweis auf das, was Herr Eyrich gesagt hat. Natürlich hätten wir es alle gern noch viel besser, noch viel weitergehender, noch viel sinnvoller gehabt. Es ist gar nicht überraschend, daß bei der Wertung dieses Vorgehens ausländische Automobilproduzenten uns als „eine Bande von Hysterikern“ bezeichnet haben. Nebenbei auch eine ganz interessante Konfrontation: Die einen sind Hysteriker, und die anderen haben ein umweltpolitisches Desaster zu begründen.

Der Kompromiß ist somit nicht das, was wir angestrebt haben. Er ist ein entscheidender Schritt nach vorn, der uns nur durch die intensive Arbeit von deutscher Seite — ich meine von Bund und Ländern, auch des Bundesrates — möglich geworden ist.

Sicherlich sind die **Übergangsfristen**, meine Damen und Herren, **zu lang**. Deshalb war es auch das Ziel der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung von allem Anfang an, durch spürbare Kaufanreize in der Übergangszeit den Umstieg auf das schadstoffarme Auto voranzubringen. Deswegen werten wir es als besonders wichtig, daß das deutsche Steuerkonzept in Luxemburg insgesamt bestätigt worden ist. Die beiden Änderungsverordnungen zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung schaffen die rechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung dieser **steuerlichen Anreize**.

Nun ist gesagt worden: „Das bringt aber keine Klarheit.“ Es ist sehr bemerkenswert, meine Damen und Herren, daß wir von Herrn Kollegen Einert offenbar so etwas wie die Quadratur des Kreises vorgeführt bekommen haben. Auf der einen Seite bedauert er es, daß hier eine Überförderung erfolge, während die öffentliche Hand gleichzeitig Mindereinnahmen zu verzeichnen habe. Andererseits spricht er sich sehr dezidiert dagegen aus, daß diejenigen, die noch nicht auf ein schadstoffarmes Auto umsteigen, entsprechend stärker belastet werden. Die Anreize resultieren aus unserer Sicht doch gerade aus der Differenz zwischen demjenigen, der sich noch nicht umweltfreundlich verhält, und dem, der das schon tut. Insofern müssen Erhöhung und Senkung immer Hand in Hand gehen.

Für uns geht es darum, daß wir mittelfristig eine **Aufkommensneutralität** erreichen. Nachdem Sie

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

- (A) hier den Artikel einer deutschen Wochenzeitung zitiert haben, muß ich als Umweltminister sagen: Ein Satz darin hat mir in besonderer Weise gefallen. Dieser lautet: „Gut für die Umwelt, aber schlecht für die Finanzen.“ Ich möchte deutlich sagen: Wenn wir in einer Übergangszeit die Umwelt durch den Einsatz höherer finanzieller Mittel stärker entlasten könnten, wäre ich als Umweltminister nachhaltig dafür. Inwieweit ich dabei auch von meinem Finanzminister gestützt würde, ist eine zweite Frage.

(Zuruf Dr. Steger (Hessen))

— Darauf komme ich sofort zurück, Herr Steger; denn wenn Sie auf das zurückgeblickt hätten, was der Bundesrat am 22. März 1985 verabschiedet hat, nämlich das **Dritte Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes**, hätten Sie gesehen, daß er im letzten Absatz der Drucksache 115/1/85 folgendes beschlossen hat — ich zitiere —:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die Auswirkungen der vorgesehenen Mineralölsteuerregelung auf die Benzinpreisentwicklung nach einer gewissen Zeit praktischer Erfahrungen zu überprüfen, um ggf. die Differenzen der Mineralölsteuersätze für unverbleites und verbleites Benzin zu korrigieren.

Dies greift exakt das auf, was Baden-Württemberg heute vorgelegt hat. Von daher gesehen machen wir uns schon Gedanken über das, was Sie hier als offenbar unerträgliches Ärgernis dargestellt haben.

- (B) Wir meinen also, daß beide Seiten mit größerer Ruhe betrachten sollten, welche Wirkungen das Finanzierungs- und steuerliche Förderungskonzept wirklich hat. Ich bin nicht Ihrer Meinung, Herr Kollege Steger, daß es nicht des Schweißes der Edlen und einer großen Anstrengung wert gewesen ist, den Schadstoffausstoß, wie Sie gesagt haben, nur um 50 bis 60 % NO_x zu mindern. Das muß man sich einmal genau überlegen. Eine solche Minderung ist, wie ich meine, ein ganz erheblicher Fortschritt.

Wenn wir noch einmal darauf hinweisen, daß es nie darum gehen kann, Techniken vorzuschreiben, sondern nur Grenzwerte, so auch deswegen, weil wir glauben, daß im Rahmen der Grenzwerte sich wieder neue technische Entwicklungen umsetzen müssen. Es wäre gar nicht überraschend, wenn gerade mit dem Hinweis auf Luxemburger Beschlüsse jetzt ein ganz gezielter Prozeß technischen Fortschritts einsetzt, der es ermöglicht, diese Grenzwerte in Zukunft billiger und besser zu erreichen. Dann ist sicherlicher auch immer die Möglichkeit gegeben, über steuerliche Regelungen neu nachzudenken. Wichtig ist mir aber, daß wir nicht Techniken vorschreiben, sondern die Möglichkeit geben, **Freiräume für neue technische Lösungen** zu schaffen. Wenn diese die gegebenen Ziele noch billiger und preiswerter erreichen, sollten wir alle darüber sehr glücklich sein.

Schließlich möchte ich unterstreichen: Die Zukunft gehört sicherlich dem umweltfreundlichen, dem schadstoffarmen Auto. Deswegen wird es einen Prozeß des Eigeninteresses in der Automobilindustrie geben, solche Autos zu produzieren und

weltweit anzubieten. Wir werden auch darüber (C) mehr Arbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland schaffen und gleichzeitig die Umwelt entlasten. Insofern gilt der Appell mit Nachdruck an alle. Die Sicherheit ist durch die **Luxemburger Beschlüsse** geschaffen worden. Die Automobilindustrie weiß, woran sie ist. Sie soll daraufhin optimieren. Aber auch die Bundesbürger wissen, woran sie sind. Sie sollten diese Chance aufgreifen und durch ihre Kaufentscheidung bestätigen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Eine erneute Änderung des Mineralölsteuergesetzes kommt für die Bundesregierung derzeit nicht in Frage, wobei die Emphase durchaus auf „derzeit“ liegen kann; denn der Benzinmarkt hat sich auf die neuen steuerlichen Rahmenbedingungen noch nicht voll eingestellt. Vergleichbare Maßnahmen in Nachbarstaaten, wie z. B. in der Schweiz, sind ebenfalls noch nicht voll wirksam geworden. Die Bundesregierung erwartet daher, daß bald verstärkt bleifreies Benzin nachgefragt und die Tendenz in Richtung **Preisgleichheit** fortschreiten wird, wie ich soeben bereits ausgeführt habe.

Die Bundesregierung teilt deshalb die in der Entschließung des Bundesrates vom 22. März 1985 enthaltene Auffassung die auch soeben von Herrn Professor Töpfer hier erwähnt worden ist, daß die **Auswirkungen der Steuersatzspreizung** von 4 Pfennig pro Liter erst nach einem ausreichend langen Zeitraum praktischer Erfahrungen überprüft werden sollen, bevor neue steuerliche Maßnahmen erwogen werden. Darüber hinaus, meine Damen und Herren, würden zusätzliche Maßnahmen für bleifreies Benzin überhaupt entbehrlich, wenn es zu einem Verbot bleihaltigen Normalbenzins käme, was sich im Augenblick noch nicht sicher abschätzen läßt. — Danke schön!

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit dem **Tagesordnungspunkt 53:** Elfte Verordnung zur Änderung der StVZO. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 160/1/85 vor. Die bayerischen Anträge in den Drucksachen 160/2/85 und 160/3/85 werden nicht gestellt.

Ich rufe die Ausschlußempfehlungen auf. Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr wegen Sachzusammenhangs die Ziffern 2, 12, 13, 18 und 24 gemeinsam auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 3 bis 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 bis 11! — Mehrheit.

Ziffern 14 bis 17! — Mehrheit.

Ziffern 19 bis 23! — Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Wir haben nunmehr darüber zu befinden, ob der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt werden soll. Darf ich dazu um das Handzeichen bitten. — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir stimmen nun noch über die empfohlene Entschließung unter den Ziffern 25 und 26 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist auch die Mehrheit.

(Widerspruch)

— Nein? Bitte auszählen! — Wie stimmt Berlin ab?

(Prof. Dr. Scholz [Berlin]: Pro!)

— Pro! Könnte uns bei den Stenographen bitte einmal die Sicht freigegeben werden! Sie hindern uns am Zusammenzählen; ein schwerwiegender Vorgang. — Das ist nach ausgiebiger Erörterung die Minderheit. Also: Ziffern 25 und 26 Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Jetzt kommen wir zu **Punkt 54**: Zwölfte Verordnung zur Änderung der StVZO. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 320/1/85 vor. Hinzu kommt ein Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 320/4/85. Die Anträge Bayerns in den Drucksachen 320/2/85 und 320/3/85 werden nicht gestellt.

- (B) Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich rufe zur Abstimmung die Ziffern 1 und 2 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 320/4/85 auf. Bitte Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit.

Wir haben nun noch darüber zu befinden, ob der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt werden soll. Wer wünscht zuzustimmen? — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir kommen zum Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — **Punkt 55** der Tagesordnung —.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuß** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — mitberatend — zu.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (**Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz** — HEZG) (Drucksache 285/85).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ihm folgt Herr Minister Heinemann, Nordrhein-Westfalen, und diesem wiederum der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Herr Dr. Blüm. (C)

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz überträgt die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag — das sogenannte **Anrechnungsmodell** — von der Rentenversicherung auf die Unfallversicherung.

Die Bayerische Staatsregierung hat gegen die Übertragung des Anrechnungsmodells auf die Unfallversicherung — im übrigen in Übereinstimmung mit den Verbänden der Unfallversicherungsträger, den Arbeitgebern und den Gewerkschaften — von Anfang an **Bedenken** geäußert. Sie richten sich gegen die Kürzung und noch mehr gegen den Wegfall der Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung bei entsprechendem Erwerbs- oder Erwerbserwerbseinkommen des Hinterbliebenen.

Die vom Bundestag beschlossenen Übergangsregelungen, wie Wahlmöglichkeit zwischen altem und neuem Recht für Ehegatten ab 50 Jahren bis Ende 1988, stufenweise Einkommensanrechnung bis 1995, sowie die Erhöhung des Freibetrages, wenn waisenrentenberechtigte Kinder vorhanden sind, haben diese Bedenken nicht ausräumen können. Bayern hält die Einbeziehung der Unfallversicherung in das Anrechnungsmodell nach wie vor für falsch.

Die Bundesregierung begründet die Übertragung des Anrechnungsmodells auf die Unfallversicherung damit, daß die Hinterbliebenenrenten in der Unfallversicherung ebenso **Unterhaltscharakter** hätten wie in der Rentenversicherung. Nach ihrer Ansicht tritt die Unterhaltsfunktion der Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung eher noch stärker hervor als in der Rentenversicherung, weil sie den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch des hinterbliebenen Ehegatten auf Ersatz des Unterhaltsschadens ablöst. (D)

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung wird diese Argumentation jedoch der Tatsache nicht gerecht, daß die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers in der Unfallversicherung durch ein **eigenständiges Anspruchssystem** abgelöst ist, das den Rückgriff auf das Zivilrecht ausschließt. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung ist ein typisierter Schadensersatzanspruch nach dem die Unfallversicherung prägenden Prinzip der **abstrakten Schadensberechnung**.

Seit Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt die Typisierung in der Weise, daß direkte Vor- und Nachteile, die sich durch den Tod des Ehegatten für den Unterhalt des Hinterbliebenen ergeben, abgewogen werden und in unterschiedlichen Prozentsätzen der Witwenrente ihren Ausdruck finden. In einem System der abstrakten Schadensberechnung erscheint eine Anrechnung von Einkünften, die mit dem eingetretenen Schadensfall nicht in Beziehung stehen, als nicht sachgerecht. Zumindest ist ein völliger Wegfall der Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung mit

Schmidhuber (Bayern)

- (A) der auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten **Entschädigungsfunktion** nicht vereinbar.

Der Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung ist auch eine Garantiefunktion eigen, die im vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Meinung, daß auch die **unterschiedliche Lebenssituation der Hinterbliebenen** in der Unfallversicherung und in der Rentenversicherung eine unterschiedliche Behandlung nahelegt. In der Rentenversicherung dient die Hinterbliebenenrente der Sicherung des Lebensabends, eine Situation, auf die man sich einstellen kann. In der Unfallversicherung gewährleistet sie die Versorgung der zumeist jüngeren Hinterbliebenen nach einem nicht voraussehbaren Unfalltod des Ehegatten. In der Unfallversicherung sind 72% der verstorbenen Versicherten jünger als 50 Jahre, in der Rentenversicherung 77% älter als 60 Jahre. Daran wird das unterschiedliche Schutzbedürfnis der Hinterbliebenen in der Unfallversicherung deutlich. Ihm trägt das Gesetz nicht Rechnung.

Die Bayerische Staatsregierung bedauert, daß solche Überlegungen im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt worden sind. Bayern will aber nicht mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses die Diskussion über die Rentenreform von neuem eröffnen. Wir wollen das Anrechnungsmodell nicht in Gefahr bringen und auch nicht den Kompromiß über zahlreiche Einzelfragen gefährden. Die Neuregelung ist nämlich überfällig.

- (B) Ein Vermittlungsverfahren würde wegen der parlamentarischen Sommerpause die Verabschiedung des Gesetzes um mehrere Monate verzögern. Es würde Unsicherheit über den Zeitpunkt und den Inhalt des Gesetzes entstehen.

Bayern sieht deshalb von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, erwartet aber, daß der Bundesarbeitsminister eine Regelung für Härtefälle findet, die bei der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen auf die Unfallversicherungsrente entstehen können.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Das Wort hat Herr Minister Heinemann, Nordrhein-Westfalen.

Heinemann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, das der Bundestag am 21. Juni 1985 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP beschlossen hat, macht mich — auch persönlich — sehr betroffen; betroffen vor allem, weil die Kleinrentner, im wesentlichen Frauen, erneut leer ausgehen sollen; betroffen aber auch, weil die Chance zu einer umfassenden Rentenreform bewußt und gewollt ungenutzt gelassen werden soll.

Das Gesetz setzt die Politik der Bundesregierung gegen die Interessen der Rentner und der Arbeitnehmer nahtlos fort, die sie seit der sogenannten

Wende mit unzureichenden Rentenerhöhungen unterhalb der Inflationsquote und mit Beitragserhöhungen zur Rentenversicherung eingeleitet hat. (C)

Wenn der Bundesarbeitsminister in der erwähnten Bundestagsdebatte das Gesetz selbst „keine Ideallösung“ genannt hat, will er in der ihm eigenen Art zur Beschönigung und Verschleierung der Probleme nur darüber hinwegtäuschen, daß es sich dabei um überhaupt keine Lösung handelt.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung hat zusammen mit den anderen SPD-regierten Bundesländern bereits im ersten Durchgang im Bundesrat den damaligen Gesetzentwurf aus Gründen abgelehnt, an denen sich auch durch die vom Bundestag übernommenen, nur marginalen Verbesserungen nichts geändert hat. Ich will mich daher hier auf die zentralen Gründe beschränken.

Nur das von uns Sozialdemokraten geforderte **Teilhabemodell** mit seiner **Gesamtversorgungsrente** entspricht dem Grundsatz der gleichberechtigten Partnerschaft von Mann und Frau. Nur in der Gesamtversorgungsrente findet der Gedanke Ausdruck, daß die erworbenen Rentenansprüche Ergebnis gemeinsamer Lebensleistung sind.

Nur mit der Gesamtversorgungsrente in Höhe von 70% wird die unzureichende Altersversorgung der Millionen von Frauen verbessert, die überhaupt keine oder keine nennenswerten eigenen Rentenanwartschaften haben. Diese Frauen bleiben nach dem Gesetzesbeschluß der Bundesregierung sämtlich auch weiterhin unterversorgt und werden zu einem großen Teil auch zukünftig zu Sozialhilfeempfängerinnen degradiert. (D)

Die **Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen** führt von der Beitragsbezogenheit der Renten weg, indem sie die hohe Beitragsleistung bestraft, die geringe Beitragsleistung dagegen belohnt.

Gänzlich unbefriedigend ist auch die im Gesetzesbeschluß der Bundesregierung enthaltene **Beschränkung des rentensteigernden Kindererziehungsjahres** auf die Frauen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht älter als 65 Jahre sind. Gerade die über 65jährigen Mütter haben in großer Zahl bewunderswerte Erziehungs- und Wiederaufbauleistungen unter schwierigsten Voraussetzungen erbracht, kriegsbedingt häufig allein, ohne Mithilfe der Kindesväter. Gerade die Renten dieser älteren Frauen sind oftmals besonders niedrig, weil vor allem für sie eine eigene Erwerbstätigkeit gar nicht möglich war.

Ihr Ausschluß von rentensteigernden Leistungen bedeutet daher eine sozial untragbare und ungerichtete **Ungleichbehandlung** im Vergleich zu den jüngeren Frauen. Das hat der Bundesarbeitsminister in der Rentendebatte des Bundestages selbst eingeräumt. Die Koalitionsfraktionen hat dies freilich nicht daran gehindert, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung dennoch zuzustimmen.

Zur Rechtfertigung übernahmen sie von der Bundesregierung das angebliche Erfordernis der „Kostenneutralität“, mit dem die Neuordnung der Hin-

Heinemann (Nordrhein-Westfalen)

- (A) terbliebenenversorgung von Anfang an zum Scheitern verurteilt war. Dies ist, meine Damen und Herren, das bekannte Muster, nach dem die Politik der Bundesregierung immer wieder abläuft: Erst lehnt sie alle Maßnahmen unbeeindruckt ab, die die Lage der betroffenen Menschen und die Finanzsituation der Gemeinden sowie der anderen Leistungserbringer nachhaltig verbessern könnten. Anschließend benutzt sie eben diese Finanznot der Leistungserbringer als Vorwand, mühsam erworbene Sozialleistungen und Arbeitnehmerrechte Schritt für Schritt abzubauen oder dringend notwendige Verbesserungen abzulehnen. Das gilt von Beginn an für den Arbeitsmarkt; das gilt ebenso für die gesamte Sozialpolitik, wie der vorliegende Gesetzesbeschluß erneut beweist.

Dabei zeigt der Gegenentwurf der SPD-Bundestagsfraktion Wege auf, über die die Gesamtversicherungsrente auch finanzierbar ist. Nur setzt dies voraus, daß endlich die Bereitschaft und die Fähigkeit zu einer grundlegenden **Rentenreform** bestehen. An diesem Willen, die überfällige **Finanz- und Strukturreform** nicht länger vor sich herzuschieben, und an der erforderlichen Handlungsfähigkeit fehlt es jedoch der Bundesregierung.

Die zwingende Folge hieraus sind dann solche für die von Altersarmut betroffenen Menschen praktisch wirkungslosen Gesetze wie das vorliegende. Diese Wirkungslosigkeit überläßt die sozial Schwachen in unserer Gesellschaft — wie von der Politik der gegenwärtigen Bundesregierung gewohnt — erneut sich selbst bzw. systemwidrig den Kommunen als den völlig überlasteten letzten Stützen im löchernen sozialen Netz.

- (B) Daher fordern die fünf sozialdemokratisch regierten Bundesländer wie die sozialdemokratische Bundestagsfraktion erneut, die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und die Maßnahmen zur **Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung** zusammen durchzuführen und gemeinsam zu verabschieden.

Zu einer solchen Strukturreform gehört neben weiteren Maßnahmen vor allem die **Wiederherstellung voller Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit** entsprechend dem entgangenen Bruttoarbeitsentgelt. Wir halten es schlicht für einen Skandal, wenn die Bundesanstalt in Zeiten hoher Massenarbeitslosigkeit auf Kosten der Arbeitslosen und der Rentner Jahr für Jahr Milliardenüberschüsse hortet.

Zu dieser Strukturreform gehören auch Überlegungen zur Festsetzung eines dauerhaft zu gewährleistenden **Mindest-Rentenniveaus** zur Verminderung staatlicher Transfer-, insbesondere kommunaler Sozialhilfeleistungen.

Langfristig darf die Strukturreform nicht allein auf den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt werden, sondern muß mit einer **Harmonisierung der unterschiedlichen Alterssicherungssysteme** verbunden werden.

Ergebnis dieser unbestreitbaren Tatsachen hätte auch bei der Bundesregierung die Einsicht sein müssen, daß ihr Gesetzentwurf mit diesem nach all-

gemeiner Meinung höchst unbefriedigenden Inhalt (C) nicht hätte verabschiedet werden dürfen. Weder ist das geplante Inkrafttreten zum 1. Januar 1986 erforderlich, noch ist es — auch wegen der von namhaften Rechtsexperten bestätigten erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken** insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der anzurechnenden Einkünfte — sinnvoll.

Wenn die Bundesregierung und die Regierungsfractionen dennoch nicht einmal bereit sind, eine für den 16. Juli angekündigte, auch zum Eigentumschutz von Rentenansprüchen einschlägige **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** abzuwarten, setzen sie sich dem Verdacht aus, daß es ihnen nur noch darum geht, ein von ihnen selbst als völlig unzulänglich erkanntes Stückwerk möglichst schnell über die Gesetzesbühne zu ziehen.

Dem widersetzen wir uns im Interesse des Viertels oder gar Drittels der Rentenempfänger, die auch weiterhin in höchst bescheidenen Verhältnissen oder schon an der Grenze zur Armut leben sollen. Der Gesetzesbeschluß ist für uns unannehmbar.

Ich darf Sie daher bitten, den Antrag der fünf SPD-Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem dargestellten Begehren zu unterstützen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Endlich ist es soweit: Nach zehn Jahren Diskussion über die Reform der Hinterbliebenenversorgung nimmt heute, am 5. Juli 1985, dieses wichtige Reformgesetz seine letzte parlamentarische Hürde und kommt ans Ziel. (D)

Im März des Jahres 1975 gab das Verfassungsgericht dem Gesetzgeber den Auftrag zur Neuordnung. Bis 1982, also sieben Jahre lang, lag kein Gesetz vor. Es berührt mich merkwürdig, daß der Kollege Heinemann die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung anzweifelt, die in noch nicht einmal drei Jahren ein Gesetz zustande gebracht hat, für das ihre Vorgänger sieben Jahre Zeit hatten, ohne dem Gesetzgeber auch nur einen Paragraphen vorzulegen. Diese Reform steht unter einer Handvoll **Bedingungen**. Erstens: Gleichberechtigung von Mann und Frau. Das ist nicht nur ein Verfassungsgebot, sondern das wollen wir. Zweitens: Kostenneutralität. Drittens: Systemgerechtigkeit. Viertens: Sozial rücksichtsvoll. Fünftens: Sie soll einen Beitrag zur Weiterentwicklung leisten.

Ich möchte hier auch sehr nachdrücklich die Bedingung „**Kostenneutralität**“ verteidigen. In einer Zeit knapper Kassen, in einer Zeit, in der auf die Rentenversicherung große Herausforderungen und Umstellungsnotwendigkeiten zukommen, eine kostensteigernde Reform anzubieten, halte ich für rücksichtslos gegenüber kommenden Rentnergenerationen. Wer heute eine Hinterbliebenenreform anbietet, die mehr Geld kostet, gefährdet morgen das Rentenniveau. Jede kostensteigernde Hinter-

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) bliebenenreform ist ein Angriff auf das Rentenniveau. Insofern gilt: Man darf das Holz nicht verfeuern, das man morgen zum Heizen braucht.

Zur **Gleichberechtigung!** Rechtlich waren die Männer benachteiligt; sie bekamen nur in Ausnahmefällen eine Hinterbliebenenrente. Tatsächlich sind es aber in der Rentenversicherung noch immer die Frauen, weil ihre Löhne und deshalb auch ihre Rentenansprüche niedriger sind.

Es kommt fast der Quadratur des Kreises gleich, die Gleichberechtigung unter der Bedingung der Kostenneutralität zu verwirklichen. Bisher sind Gleichberechtigungsvorhaben immer so an ihr Ziel gekommen, daß die Benachteiligten aufgewertet wurden. Unter der Bedingung der Kostenneutralität geht das nicht. Der Erwartung der Frauen Rechnung zu tragen, bessergestellt zu werden, und der rechtlichen Benachteiligung der Männer abzuhefen, ist ein Gestrüpp aus politischen Erwartungen, finanziellen Zwängen und rechtlichen Notwendigkeit.

Deshalb, Herr Kollege Heinemann, sage ich noch einmal: Ideallösungen gibt es für diese Frage nicht. Ideallösungen haben im übrigen meistens nur die Ideologen anzubieten. Die Sozialpolitiker — das ist keine Errungenschaft des Augenblicks, das war immer so — waren stets bescheiden. Die Sozialpolitiker waren immer bescheidener in ihren Ansprüchen, wenn es darum ging, die Welt Schritt für Schritt besser zu machen.

- (B) Wie konnte die Aufgabe gelöst werden? — Ich will den gedanklichen Prozeß der Problemlösung noch einmal in ihre Erinnerung rufen. Frauen erhalten immer Hinterbliebenenrente, Männer nur dann, wenn die verstorbene Ehefrau der Hauptverdiener war. Geboren wurde dieses Modell aus der alten **Rollenverteilung**, wonach der Mann immer verdient, die Frau nie. Wenn der Mann stirbt, tritt die Rentenversicherung an die Stelle des Mannes und gewährt der Frau den Unterhalt. Das ist nicht mehr so; die Rollen lassen sich nicht mehr geschlechtsspezifisch zuteilen. Deshalb taugt diese Einteilung nicht mehr.

Man könnte die **Gleichstellung** bewerkstelligen, indem man auch den Männern eine unbedingte Hinterbliebenenrente zuweist. Ich muß nicht viel vorrechnen: Das ist nicht kostenneutral; es würde 3 Milliarden DM mehr kosten. Dann gäbe es die umgekehrte Möglichkeit, die Frauen so zu behandeln, wie wir bisher die Männer behandelt haben. Dann würden die Frauen also nur eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn der Mann der Hauptverdiener war. Das würde voraussetzen — das ist bisher deshalb nicht aufgefallen, weil dies bisher nur bei 8000 Männern praktiziert wurde —, daß wir im Einzelfall prüfen, wer am Todestag der Hauptverdiener war. Dadurch würde die Rentenversicherung zur Schnüffelinstitution gemacht. Im übrigen: Diese Anrechnung würde bis in die Sparbücher hineinreichen.

Man weiß unter den heutigen Lebensgewohnheiten nicht, wer 30 Jahre später der Hauptverdiener

sein wird, und den Todestag hat niemand in der Hand

(Zuruf Koschnick [Bremen])

— es kommen noch weitere richtige, Herr Kollege —, so daß jede Berechenbarkeit aus der Hinterbliebenenrente schwinden würde. Man wüßte mit 30 Jahren nicht, wer eine Hinterbliebenenrente beziehen wird. Auch dies scheidet aus. Deshalb, Herr Kollege Heinemann, hat das Modell der **Teilhaber** auf den ersten Blick sehr viel Faszination. Ich gestehe, daß der Gedanke sehr attraktiv ist: Man legt die beiden Ansprüche zusammen, und der Hinterbliebene erhält einen Prozentsatz der gemeinsam erworbenen Anwartschaften.

Die SPD schlägt vor: 70% der gemeinsam erworbenen Anwartschaften. 70% Teilhaberrente sind nicht kostenneutral. Ihr Modell kostet mehr; Sie haben es gesagt. Aber selbst bei einer Teilhaberrente von 70% würde ein Drittel der berufstätigen Frauen Einbußen hinnehmen müssen. Setzte man das Teilhabermodell auf das Niveau der Kostenneutralität — 65% —, würden zwei Drittel der berufstätigen Frauen Einbußen hinnehmen müssen. Ich glaube, das kann keine Reform sein, die von den berufstätigen Frauen bezahlt wird. Das Wort „Reform“ würde ich dafür jedenfalls nicht gebrauchen.

Zweitens. Was nach den Überschriften plausibel ist, muß auch im Detail praktiziert werden. Legen Sie einmal eine **Beamtenversorgung** und einen **Rentenanspruch** zusammen, und dann sagen Sie mir, was das dritte dann ist! Ist das eine Beamtenversorgung, oder ist das ein Rentenanspruch? Sie können aus Äpfeln und Birnen keine dritte Obstsorte herstellen. Mit der Teilhaberrente würde aber eine Kreuzung des Unmöglichen versucht. Hierbei geht es nicht um eine theoretische Frage, wenn man fragt, was als Drittes übrigbleibt. Ist es eine Beamtenversorgung, dann steigt sie ganz anders; ist es eine Rentenanwartschaft, hat das ganz andere Voraussetzungen. Die Teilhaberrente ist nicht machbar. Wenn Sie mir nicht glauben, dann glauben Sie wenigstens einer hohen Autorität, nämlich dem Direktor der Bundesversicherungsanstalt, Herrn Kaltenbach. Ich zitiere ihn: „Das Teilhabermodell in Form der Gesamtversorgungsrente ist nicht machbar.“ Das ist eine späte Erkenntnis. Er begründet diese Erkenntnis mit dem von mir gewählten Beispiel.

Ich will auf eine weitere Schwierigkeit hinweisen. Eine Teilhaberrente ist nur möglich, wenn zwei Anwartschaften vorhanden und auszahlungsfähig sind. Wenn aber der eine stirbt und der andere noch im Erwerbsleben steht, kann ich keine zwei Anwartschaften zusammenlegen; denn die zweite ist noch gar nicht gegeben.

Deshalb praktiziert die SPD einen Rentenslalom. Bevor sie zusammenlegbar sind, hat man die alte Witwenrente, sind Kinder da, ohne Anrechnung, sind keine Kinder da, mit Anrechnung, und wenn die Frauen älter sind, ist es wieder anders. Ich empfehle den Anhängern dieser Teilhaberrente einen Fahrplan für Rentner, damit diese immer wissen, welches Modell in welchem Lebensalter für sie gilt.

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Eine Überschaubarkeit ist dabei mit Sicherheit nicht vorhanden.

Wir haben uns in dieser schwierigen Situation — was ich immer empfehle — auf Prinzipien zurückgezogen und davon ausgehend gedacht. Das erste Prinzip ist, daß die **Lohnrente**, also die Rente, die anstelle von Lohn tritt, nie verändert werden darf. Das ist die durch Beiträge erworbene Rente. Sie liegt innerhalb der Hinterbliebenenversorgung außerhalb von Gestaltungsspielräumen. Was der einzelne durch seinen Beitrag erworben hat, muß tabu bleiben.

Anders ist die **abgeleitete Rente** zu bewerten. Im übrigen, Herr Kollege Heinemann, so neu ist das gar nicht. Die abgeleitete Rente fällt beispielsweise im geltenden Recht bei Wiederverheiratung weg, während die **Versichertenrente** selbst nach einer dritten Wiederverheiratung erhalten bleibt. Der Mann erhält sie überhaupt nicht, die Frau immer. Sie sehen also, daß die **Unterhaltersatzrente** auch im geltenden Recht immer anders behandelt worden ist. Deshalb sagen wir: Die Lohnersatzrente ist immer vorhanden. Der Anspruch auf Unterhaltersatzrente verändert sich entsprechend der Höhe des eigenen Einkommens und der Höhe der eigenen Rente. Das ist ein **sozialer Gesichtspunkt**.

- (B) Das, wofür im bisher geltenden Recht das Prinzip „alles oder nichts“ galt, differenzieren wir jetzt. Wir nehmen sozusagen die geschlechtsspezifischen Vorurteile heraus, wir gehen vom Alles-oder-Nichts-Prinzip weg und individualisieren die Lebenssituation. Wer einen eigenen hohen Rentenanspruch hat, wer ein eigenes hohes Einkommen hat, der hat nicht den gleichen Anspruch auf eine abgeleitete Rente wie jemand, der nur von der abgeleiteten Rente lebt oder eine ganz kleine Rente hat. Ich weiß nicht, was daran unsozial sein soll.

Herr Kollege Heinemann, Ihr Vorgänger, den ich ebenso schätze wie Sie und den ich nicht weniger schätze, wie ich Sie schätze, hat zu diesem Modell am 11. Februar 1985 erklärt:

Es entspricht auch insofern durchaus meinem Gefühl von sozialer Gerechtigkeit. Wenn die Kassen knapper werden, muß man insbesondere für die unteren Einkommensbereiche etwas tun, und genau das ist die Ausprägung Ihres Gedankens.

Ich empfehle deshalb ein Gespräch mit Ihrem Vorgänger.

Falls ich noch eine Autorität zu Hilfe nehmen darf, wenn der Herr Präsident dies gestattet, ohne daß ich in den Verdacht kommen will, Schleichwerbung zu betreiben, möchte ich auf eine sehr eindrucksvolle Broschüre des **Deutschen Gewerkschaftsbundes** zu dem Thema „Hinterbliebenenreform“ hinweisen, die wie folgt schließt:

Das Anrechnungsmodell dagegen verschont diese kleinen Renten vor tiefgreifenden Verschlechterungen, indem es sie anrechnungsfrei läßt. Damit enthält es eine für uns unübersehbare soziale Komponente und verdient auch

deshalb den Vorzug gegenüber einem Teilhabermodell von 70 %.

So weit der DGB.

(Koschnick [Bremen]: Das war schön!)

— Brauchen Sie weitere Zitate? Ich habe davon eine ganze Sammlung, so Zitate des Deutschen Frauenrates und der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, die erklärt hat: „Das Teilhaberrentenmodell der SPD ist aus frauenpolitischer Sicht abzulehnen.“ Ich habe dem nichts hinzuzufügen.

(Heiterkeit)

Wir haben unser Modell mit **Übergangsfristen** und mit **Wahlmöglichkeiten** versehen, weil ich glaube, daß Umstellungen auch in der Sozialpolitik nur mit Übergangsfristen zu bewerkstelligen sind. Wir wollen einen **maßvollen Vertrauensschutz** in der Sozialpolitik immer erhalten. Wenn umgestellt wird, muß man Wahlmöglichkeiten in der Übergangszeit zwischen dem alten und dem neuen System lassen. Sozialpolitik findet nicht an einem Reißbrett mit abstrakten Vorstellungen und Modellen statt, sondern man hat es dabei mit lebenden Menschen zu tun.

Zur **Unfallrente!** Ich habe sehr viel Verständnis für das, was der Kollege Schmidhuber vorgetragen hat. In der Tat hat die Unfallrente **Schadensersatzcharakter**. Sie ersetzt zweierlei Schäden: den Lohnschaden in der **Verletztenrente** und den Unterhaltsausfall in der **Hinterbliebenenrente**. Dabei ist die Hinterbliebenenrente immer anders behandelt worden als die Verletztenrente; denn auch in der Unfallrente bekam der Mann keine Hinterbliebenenrente.

Wenn argumentiert wird, hier gebe es einen immateriellen Schaden, dabei werde auch Schmerz bewertet, würde ich gegenüber diesem Argument zur Vorsicht raten. Das würde nämlich bedeuten, daß der Mann bisher keinen Schmerz gehabt hat; denn er hat ja keine Unterhaltsrente bekommen. Ich will mich darüber nicht lustig machen; aber das würde ja auf folgendem Gedankengebäude aufbauen: Frau trauert immer um Mann, deshalb bekommt sie Unterhaltsrente, Mann trauert nie um Frau, deshalb hat er auch keinen Anspruch.

(Heiterkeit)

Ich bitte also, mit diesem Argument ein bißchen vorsichtig umzugehen.

Ich bleibe dabei, daß unser Modell, wie wir es vorgehen, der Bedingung der **Gleichberechtigung**, der **Unausweichlichkeit**, der **Kostenneutralität** entspricht. Ich könnte mir auch ein Modell vorstellen, bei dem mehr Geld ausgegeben wird. Aber das müßten wir morgen wieder einsammeln. Unser Modell ist darüber hinaus systemgerecht, es hält an der **Unantastbarkeit der Lohnersatzrente** fest, und es ist sozial rücksichtsvoll. Nur 10% der Frauen liegen überhaupt in der Anrechnungszone. Auch das **Teilhabermodell** ist entgegen anderslautenden Meldungen ein Anrechnungsmodell; es rechnet ohne Freibeträge von der ersten Mark an. Außerdem leistet es einen **Beitrag zur Weiterentwicklung unserer**

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) **Rentenversicherung.** Der Beitrag besteht darin, daß zum erstenmal nach 100 Jahren Rentenversicherung Kindererziehungszeiten ins Rentenrecht eingeführt werden. 100 Jahre Rentenversicherung sind 100 Jahre Unrecht an den Müttern!

Nur, meine Damen und Herren: Wir sind nicht in der Lage, heute, 1985, sozusagen 100 Jahre Unrecht auszugleichen. Die Sozialpolitik steht immer vor der Aufgabe, jetzt zu beginnen, ohne alles Unrecht der Vergangenheit ausgleichen zu können. Das war immer die Tradition der Sozialpolitik.

Wir hatten in bezug auf die **Kindererziehungszeiten** drei Möglichkeiten: erstens, für alle Frauen Vergangenheit, Zukunft und Gegenwart ohne jede Jahrgangsbegrenzung anzurechnen. Herr Kollege Heinemann, ich will bekennen, daß das die einzig befriedigende Lösung wäre, damit wir insoweit gar kein Mißverständnis aufkommen lassen. Die zweite Lösung wäre gewesen, nur Kindererziehungszeiten für die Kinder zuzulassen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden. Dann wären die ersten Kindererziehungsjahre für Frauen in 20, 30 Jahren zum Zuge gekommen; denn man gebiert Kinder ja nicht unmittelbar vor dem Rentenalter. Das wäre eine Rentenreform in die ferne Zukunft hinein gewesen. Auch das wäre, glaube ich, eine Verschiebung des Problems gewesen.

Zwischen diesen beiden Extremen haben wir den mittleren Weg für diejenigen, die jetzt in Rente gehen, gewählt. Wir mußten die Berechnung an einem Jahrgang festmachen. Im übrigen: Die Frauen, die nicht in den Genuß der Kindererziehungszeiten kommen, werden auch von der Hinterbliebenenreform nicht berührt; sie kommen auch in kein Anrechnungsmodell. Aber ich will keinen Zweifel daran lassen, daß dieser Teil des Gesetzentwurfs auch für mich schmerzhaft ist, weil er eine Generation außen vor läßt, die ihre Kinder im Bombenhagel und in Luftschutzkellern großgezogen hat. Ich selbst bin das Kind einer Trümmerfrau.

Aber wenn Sie die Gleichbehandlung über alles stellen, müßte es halt eine Gleichbehandlung auf dem Nullniveau geben. Kann man nicht auch an die **Solidarität** appellieren, indem man sagt: Laßt uns doch wenigstens jetzt beginnen, laßt uns das alte Unrecht nicht fortsetzen?

Meine Damen und Herren, wenn sich die Sozialdemokraten darüber beklagen, sage ich: Sie hätten das, was wir jetzt tun, bereits 1990 machen können; dann wären schon 16 Jahrgänge mehr im Erziehungsgeld.

(Koschnick [Bremen]: Sie meinen 1969!)

— 1969 hätten Sie es schon machen können.

(Koschnick [Bremen]: Sie haben „1990“ gesagt!)

— Entschuldigung! Ich bedanke mich für die Korrektur.

(Pawelczyk [Hamburg]: Dann werden wir es wieder tun! — Heiterkeit)

— Sie haben es weder 1969 noch 1972 getan. Reizen Sie mich an dieser Stelle nicht! (C)

(Heiterkeit)

Sonst führe ich alle Reformvorhaben der SPD einmal vor. Das waren nämlich Seifenblasen.

(Zuruf: Wir haben Zeit!)

— Wenn Sie Zeit haben, will ich das gern tun.

1972 hat die SPD ein „**Babyjahr**“ vorgeschlagen, das im übrigen nie Wirklichkeit geworden ist; aber nehmen wir es einmal zum Nennwert. Auch dieses Babyjahr war nur für die Zukunft gedacht. Auch damals haben Sie es im Hinblick auf die Vergangenheit für nicht finanzierbar erklärt. Weiterhin war dieses Babyjahr nicht nur nicht auf die Vergangenheit abgestellt, sondern es war auch nur für die berufstätigen Frauen, jedenfalls für diejenigen, die einen Rentenanspruch haben, gedacht. Es war nämlich als Zuschlag zur Rente konzipiert, also: hohe Rente, hoher Zuschlag, kleine Rente, kleiner Zuschlag, oder anders ausgedrückt: sozialdemokratisches, dickes Baby, dicke Rente, dünne Rente —

(Heiterkeit — Zuruf Koschnick [Bremen])

— Doch, das ist so! Ich kann die Gewinnunterschiede in Mark und Pfennig beziffern. Zwischen 2,50 DM und 50 DM betrug der Unterschied im Hinblick auf das sozialdemokratische Babyjahr. — Sie haben mich gereizt;

(Heiterkeit)

deshalb führe ich alle Ihre „Sünden“ vor. — Dieses sozialdemokratische Babyjahr war nicht für die Vergangenheit konzipiert, sondern sah einen Zuschlag nur für die berufstätigen Frauen vor. Damit Sie auch das nicht ganz vergessen: Das hätte die Rentenversicherung bezahlen sollen, was bis zum heutigen Tage 18 Milliarden DM gekostet hätte, wenn es Wirklichkeit geworden wäre. (D)

Unser Kindererziehungsjahr begünstigt nicht nur die Berufstätigen. Es wirkt nicht nur rentensteigernd, sondern auch rentenbegründend, und es ist völlig unabhängig davon, ob eine hohe Rente oder eine geringe Rente ausgezahlt wird. Kind ist Kind und wird nicht nach dem Einkommen seiner Eltern bewertet.

(Pawelczyk [Hamburg]: Wie bei der Steuerreform!)

Es bleibt dabei, daß man nicht 15 Jahre Beitrag gezahlt haben muß, um eine Altersrente zu bekommen; wir haben diesen Zeitraum auf fünf Jahre gesenkt.

Meine Damen und Herren, ich möchte die Gelegenheit dieser Debatte auch dazu nutzen, einen Appell an Sie zu richten: Laßt uns trotz des Unterschieds bei der Hinterbliebenenreform nicht den Versuch aufgeben, die notwendige **Strukturreform**, die der langfristigen Sicherung dienen soll, im Konsens zu erreichen! Es gibt keine CDU-Rente, keine SPD-Rente, auch keine FDP-Rente. Laßt uns bei allem Streit, der in der Demokratie auch ein Stück demokratischen Lustgewinns ist, doch ein paar Punkte erhalten, in denen wir einen Konsens zu erreichen versuchen! Rentenpolitik wird nicht für

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) heute und morgen, sondern für Generationen gemacht. Deshalb plädiere ich für eine Anstrengung, die notwendige Erledigung der Aufgaben mit einem hohen Maß an Konsens und mit dem Willen zur Übereinstimmung zu betreiben.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Mit diesem Dank verbinde ich die Mahnung an das Haus, daß sich der demokratische Lustgewinn der Debatte nicht ausschließlich auf diese Sitzung und den deutschen Bundesrat am heutigen Tage konzentrieren muß.

(Heiterkeit)

In Verfolg dieser Idee gibt **Staatsminister Clauss**, Hessen, eine Rede zu **Protokoll***).

(Zuruf Clauss [Hessen] — Heiterkeit)

— Herr Staatsminister, ich kann und will Sie nicht daran hindern, doch das Wort zu ergreifen.

(Clauss [Hessen]: Herr Präsident, ich schließe mich Ihrer Empfehlung an und gebe sie tatsächlich zu Protokoll!)

— Das heißt, die Reizschwelle, die Herr Bundesminister Blüm bei Ihnen berührt hat, hat sich inzwischen so weit gesenkt, daß Sie zu Protokoll geben.

(Heiterkeit — Clauss [Hessen]: Wir werden sicherlich Gelegenheit haben, uns noch einmal zu begegnen!)

— Dessen bin ich sicher. Herzlichen Dank! Das war ein echter Verzicht auf Lustgewinn.

- (B) Meine Damen und Herren, mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegen ferner Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 285/1 bis 285/2/85 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Da die Einberufung aus mehreren Gründen begehrt wird, lasse ich nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen, d. h. dieses Begehren unterstützen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann haben wir über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu befinden, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

- a) Sechstes Gesetz zur **Änderung des Wohngeldgesetzes** (Drucksache 286/85, zu Drucksache 286/85)
- b) Gesetz zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften (**Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1985** — WoVereinfG 1985) (C)

(Drucksache 287/85)

- c) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den **Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen** (AFWoÄndG) (Drucksache 288/85).

Wir fassen die drei Punkte a), b) und c) zur gemeinsamen Beratung zusammen.

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn **Staatsminister Schmidhuber**, Bayern, vor,

(Schmidhuber [Bayern]: Ich gebe zu Protokoll, Herr Präsident!)

der seine Rede zu **Protokoll***) gibt. Vielen Dank!

Dann hat Herr Minister Dr. Zöpel, Nordrhein-Westfalen, das Wort.

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, ich will mich um einen Kompromiß bemühen und es kurz machen.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu zwei der hier zu behandelnden Gesetze erübrigen sich viele Bemerkungen. Am Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz ist der Name das Schönste; viel mehr steckt nicht dahinter.

Zum Gesetz über das Wohngeld kann man sagen, daß die Verbesserung der **Wohngeldzahlungen** zu begrüßen ist. Es ist zu bedauern, daß das Gesetz den parlamentarischen Gremien so spät zugeleitet wurde, daß dem Begehren des Bundesrates, im ersten Durchgang zu einer vernünftigen Harmonisierung mit der Nachsubventionierung im Sozialwohnungsbereich zu kommen, nicht weiter nachgegangen werden kann, weil sonst das Inkrafttreten des Gesetzes in Frage stünde. Diese Hektik ist gesetzgebungspolitisch bedauerlich; man wird sie aber hinnehmen müssen. (D)

Zum Gesetz über die Änderung der Fehlbelegung könnte man sagen: Hier werden Inkonsequenz und „Taktizismus“ fortgesetzt, daß man fast von einer Posse sprechen könnte. Eigentlich fing alles ganz gut an. Man stellte fest, daß die Verhältnisse des sozialen Wohnungsbaus in den Bundesländern unterschiedlich sind und deshalb gegebenenfalls unterschiedlich geregelt werden müssen. Es gehört zu den Verdiensten des früheren bayerischen Innenministers Herrn Tandler, vor einigen Jahren zusammen mit mir auf den Weg gebracht zu haben, daß diese Frage im Prinzip von den Ländern so geregelt werden soll, wie sie es gerne möchten.

Trotzdem hat der Bundesgesetzgeber in einem Gesetzgebungsverfahren Ende 1981 Regelungen gefunden, die überwiegend nicht praktikabel waren. Daraus wird jetzt weitgehend die Konsequenz gezogen, daß noch mehr der vorher vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bestimmungen der Dispositionsfreiheit der Länder überlassen werden. In einem einzigen Punkt will man das nicht tun: Es soll weiterhin bestimmt werden, daß die Fehlbelegungsabgabe nur in Städten mit über 300 000 Einwohnern erhoben werden kann. Das wird der Unterschied-

*) Anlage 1

*) Anlage 2

Dr. Zöpel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) lichkeit einerseits, aber auch der **Gleichartigkeit der Verhältnisse** andererseits in keiner Weise gerecht.

Wen es interessiert: Es gibt in der Bundesrepublik zwischen 16 und 18 Städte, die mehr als 300 000 Einwohner haben. Man muß diese Zahl deshalb so unklar beschreiben, weil zur Zeit zumindest zwei Städte, nämlich Mannheim und Gelsenkirchen, um diese Größe oszillieren. Wie viele Einwohner sie wirklich haben, ist mangels Volkszählung nicht genau festzustellen. Es gibt also zwischen 16 und 18 solcher Städte; allein acht bis neun davon liegen in Nordrhein-Westfalen. Wir sind das am stärksten betroffene Land.

Kein Mensch in Nordrhein-Westfalen könnte nachvollziehen, daß die wohnungspolitischen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt: „Da wohnt jemand zu Unrecht in einer zu billigen Wohnung“ in Bonn und Münster nicht, hingegen in Gelsenkirchen bestehen. Daß das irgend etwas mit Vernunft, Gerechtigkeit oder etwas Ähnlichem zu tun haben sollte, wird niemand behaupten. Ich glaube, das hält auch einer Überprüfung durch die Gerichte nicht stand. Von daher wird vom Bundesgesetzgeber Willkür betrieben, und zwar, wie ich glaube, deshalb, weil einige hier taktieren wollen, indem sie nämlich alles tun, um zu verhindern, daß in Bonn oder Münster die Fehlbelegungsabgabe eingeführt bzw. durchgehalten werden kann. Wenn man das meint, sollte man dies sagen und das Gesetz als Ganzes abschaffen, wenn man das will. Allerdings sollte man hier keinen unsinnigen Kompromiß oder keine taktische Lösung anbieten, um dann zu sehen, wie das am stärksten betroffene Land damit zurechtkommt.

(B)

Man kann gegen die Fehlbelegungsabgabe sein; aber dann sollte man niemals wieder sagen, man wolle Subventionen abbauen. Daß jemand nur 5 DM Miete pro Quadratmeter zahlt — die Hälfte der 1,5 Millionen Sozialwohnungen in Nordrhein-Westfalen kostet weniger als 5 DM pro Quadratmeter; das wird bei der Debatte darüber, daß einige Wohnungen sehr teuer geworden sind, oft vergessen —, obwohl er, wenn es sich z. B. um einen vierköpfigen Haushalt handelt, im Jahr an die 50 000 DM Einkommen hat, halte ich nicht für gerechtfertigt. Das ist eine Fehlsubvention im besten Sinne des Wortes. Wer Subventionen abbauen will, muß auch das hinnehmen, selbst wenn man damit einmal Ärger bekommt. Ich halte das für richtig.

Das aber auf Umwegen taktisch verhindern zu wollen, ist eine negative Glanzleistung der Gesetzgebung. Wenn die Mehrheit des Bundesrates das mitmacht, schaffen Sie auf einen Schlag zweierlei: Sie diskreditieren den Bundesgesetzgeber; denn er macht ein verfassungspolitisch falsches, verfassungsrechtlich fragwürdiges Gesetz. Gleichzeitig diskreditieren Sie auch den Mut der Länder, Dinge, die sie selbst regeln können, auch tatsächlich selbst zu regeln. So gleichermaßen Bund und Länder zu diskreditieren, ist schon eine erstaunliche Leistung, die hier glücken wird.

Sollte sich die Mehrheit dennoch nicht dazu durchringen können, das, was Sache der Länder ist,

diesen auch wirklich zu überlassen, so daß die Länder entscheiden können, was zu tun ist, und sich nicht davor zu drücken, was einige Länder mit diesem falschen Gesetz tun wollen, wird Nordrhein-Westfalen prüfen, ob neben dem eindeutigen Urteil, dies sei verfassungspolitisch falsch, nicht auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, daß solche bestehen, werden wir gegen dieses Gesetz Verfassungsklage erheben.

(C)

Andernfalls muß man gründlich prüfen, was man den Menschen in diesem Land noch zumuten kann, muß allerdings im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten alles tun, um neue Fehlsubventionierungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu verhindern, und zwar auch rückwirkend. Dies können wir auch neben diesem Gesetz tun.

Mein Appell noch einmal an diejenigen, die den Vermittlungsausschuß nicht, wie es der Antrag der Länder Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen vorsieht, anrufen wollen, über die Frage nachzudenken: Wollen Sie wirklich in einem Atemzug den Bundesgesetzgeber diskreditieren und den föderalen Anspruch der Länder, Dinge selbst zu regeln, hintanstellen? — Herzlichen Dank!

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Jahn.

(Parl. Staatssekretär Dr. Jahn: Herr Präsident, ich folge dem Beispiel des Staatsministers des Freistaates Bayern und gebe meine Ausführungen zu **Protokoll** *)!)

(D)

— Mein Dank gilt Ihnen für diese vereinfachende Lösung. — Damit erschöpfen sich die Wortmeldungen. Herr Staatsminister Clauss gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll **).

Dann ist die Debatte abgeschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst zum **Wohngeldgesetz**. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt über das **Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz** ab. Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, Artikel 104 a Abs. 3 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Jetzt folgt die Abstimmung über das **Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung**. Hierzu liegt ein 3-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 288/1/85 vor. Wer

*) Anlage 3

**) Anlage 4

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) diesem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zustimmen will, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 8/85*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

4, 7, 10, 12, 13, 23, 27, 29, 31, 32, 36 bis 39, 45 bis 50.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Erklärungen zu Protokoll**) sind abgegeben worden: zu Tagesordnungspunkt 10 von Herrn Minister Dr. Eylich, Baden-Württemberg, und zu Tagesordnungspunkt 23 von Herrn Senator Kahrs, Bremen, sowie von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss, Bundesministerium der Finanzen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersStruktG — Streitkräfte) (Drucksache 292/85).

Wortmeldungen liegen vor: zunächst von Herrn Bürgermeister Pawelczyk, Hamburg. Ihm folgt Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

(B) Pawelczyk (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich an die Adresse von Herrn Kollegen Wörner sagen: Ich begrüße es, daß dieses Problem aufgegriffen wird. Eine Regelung ist zwingend nötig. Wir sind aber der Auffassung, daß der Weg, der hier beschritten wurde, falsch ist. Wir haben das bereits in der Debatte im Februar hier erklärt.

Worum geht es? Es geht um die Einsatzfähigkeit der Kampfverbände, und es geht nur um diesen Punkt; dieser muß geklärt werden. Deswegen ist es richtig, hier Finanzmittel in nennenswertem Umfang zur Verfügung zu stellen. Es waren ursprünglich 650 Millionen DM vorgesehen. Wenn man der Lösung gefolgt wäre, die wir mehrfach vorgeschlagen haben, nämlich der sogenannten „kw-Stellen-Lösung“, hätte man 200 Millionen DM dazutun müssen. Ich bin ebenso wie meine Kollegen der Auffassung, wenn diese 200 Millionen DM draufgelegt würden, wäre das unter Würdigung aller Gesichtspunkte eine kostengünstigere Lösung als der Weg, den Sie jetzt beschreiten.

Wir sind der Meinung, daß das Problem durch Versetzen und nicht durch Entlassen gelöst werden muß. Durch die Planstellen auf Zeit — es handelt sich ja um einen Zeitraum von etwa sechs Jahren — können die Änderungen, die zwingend nötig sind — es gibt keinen Streit darüber, daß Änderungen notwendig sind — auf diese Weise vorgenommen werden. Bei den Kampfverbänden könnte die erforderliche Verjüngung durch Versetzung innerhalb

(C) der Bundeswehr erreicht werden. Dann hätten Sie sofort die Chance, neue Offiziere aufzunehmen und das qualifizierte Personal, das in den Kampfverbänden stationiert ist und dort herausgenommen werden soll, für Fortschritte in drei Bereichen zu nutzen: erstens für den Aufbau des **Wartime Host Nation Support**, zweitens für ein besseres **Zusammenwirken von Territorialheer und NATO-Heer**, drittens für eine Verbesserung der Reservistenausbildung, die in den 90er Jahren unausweislich ist.

Sie wissen, daß Sie bei Ihren Vorschlägen in der Vergangenheit aus unserer Sicht die Konsequenzen aus den stark abfallenden Jahrgangsstärken nicht genügend berücksichtigt haben. Sie — wir alle in der Bundesrepublik — werden gezwungen sein, zu einem anderen Zeitpunkt, nämlich ab Mitte der 90er Jahre, die **Reservistenausbildung** zu verbessern, zu intensivieren. Die Vorarbeiten dazu müssen jetzt erfolgen, nicht hinterher.

Meine Damen und Herren, wir fordern die Bundesregierung auf, diese Chance, die sie jetzt hat, indem sie diesem Weg folgt, zu nutzen und in den drei genannten Bereichen Ordnung zu schaffen.

(D) Letztlich soll nicht verschwiegen werden, daß im Bereich der Streitkräfte über 170 000 **Zivilbedienstete** der verschiedenen Ebenen beschäftigt sind. Auch sie müssen mit dazu beitragen, daß dieses zeitlich begrenzte Problem gelöst wird. Ich möchte also noch einmal betonen: Es geht darum, die Einsatzfähigkeit der Kampfverbände aufrechtzuerhalten und dort, wo sie nicht mehr gegeben ist, auf diesen Stand zu bringen. Das betrifft den erheblich kleineren Teil der Bundeswehr.

Versetzen statt Entlassen hätte im übrigen den Vorteil, daß Sie, weil man Versetzung — aber nicht Entlassung — anordnen kann, dann auch wirklich die Gelegenheit zu einer Verbesserung in diesem Bereich bekommen.

Im übrigen hört man nach wie vor, daß es schwer sein wird, etwa in der Größenordnung — wie ursprünglich gedacht — von 1 500 genügend Freiwillige zu finden, die aus der Bundeswehr ausscheiden wollen. Auch aus diesem Grunde wäre die Vorgehensweise, die wir vorschlagen, eher geeignet, das Ziel — das ist ja das einzige, das erreicht werden soll —, nämlich **Verjüngung in den Kampfverbänden**, auch wirklich zu erreichen.

Die Lösung, zu der Sie gegriffen haben, birgt außerdem die Gefahr in sich, daß das Betriebsklima beschädigt werden könnte. Was tut die Bundesregierung, wenn vor allem Offiziere ihre Pensionierung beantragen, auf die Sie gar nicht verzichten können? Denn es geht ja darum, den Einsatzwert der Kampfverbände aufrechtzuerhalten. Können diese dann ihren Anspruch einklagen? Wenn nicht oder nur während dieser Zeit, was für eine atmosphärische Belastung ist das innerhalb dieser Bereiche? Oder umgekehrt: Wie ist es denn bei denjenigen, die gern bleiben wollen, die 25 Jahre lang in den Kampfverbänden ihre Aufgabe erfüllt haben und dann auf diese Weise hinausgedrängt werden?

*) Anlage 5

**) Anlagen 6 bis 8

Pawelczyk (Hamburg)

- (A) Außerdem — das hat der Bundeswehrverband schon ausreichend gewürdigt — gibt es eine erhebliche Ungerechtigkeit, die Sie im Bereich der **Berufsunteroffiziere** und der **Fachoffiziere** hinterlassen. Dieser wird im Augenblick mit dem Zauberwort „**Grenzalter**“ zugedeckt.

Das Grenzalter für **Kompaniefeldwebel** — das sind Soldaten in Kampfverbänden — beträgt 45 Jahre. Heute sind aber bereits 34% dieser Dienststelleninhaber älter als 45 Jahre. Das Grenzalter für **Zugführer** im Feldwebelrang beträgt 38 Jahre. 28% sind heute schon älter als 38 Jahre. Die Zahl dieser Unteroffiziere steigt bis 1989 weiter an, nämlich von der Sollstärke, die man sich in diesem Bereich leisten kann, von etwa 5 000 — die nicht älter als 45 Jahre sein sollen — auf über 8 000 im Jahre 1989. Erst 1996 ist das Problem gelöst, also etwa zeitgleich mit dem Komplex, den Sie jetzt lösen wollen, nämlich mit den Berufsoffizieren. Es ist gar nicht einzusehen, wieso man Überlegungen für den einen Bereich anstellt, für den anderen nicht.

Das Grenzalter der **Kompaniechefs** ist mit 32 Jahren angegeben. Aber für denjenigen, der körperlich stärker herausgefordert wird, nämlich den Zugführer, der einen Teil der Kompanie führt, liegt das Grenzalter bei 38 Jahren. Wie paßt denn das vernünftig zusammen? Wo ist die Plausibilität? Wie will man das erklären? Das schafft Probleme für das Betriebsklima.

- Sie wissen, daß wir außer diesen Punkten, die ich nur angedeutet habe, auch den sozialpolitischen Aspekt für nicht akzeptabel halten. Der **Beförderungsstau** — oder anders gesagt: eine längere Verweildauer im selben Arbeitsbereich, in derselben Besoldungsgruppe — ist eine Folge überstarker Jahrgangszahlen und ist eine Belastung für alle Berufe, nicht nur für diesen, für alle in gleicher Weise! Deswegen muß dieses Problem auch fair quer durch alle Berufsgruppen hindurch gelöst werden. Diese bedauerliche Tatsache muß jeder Beruf, jedes Ministerium, in seinem Bereich verkraften — dieses, wie ich noch einmal sage, zeitlich begrenzte Problem.
- (B)

Die Bundeswehr hat damals bei Aufstellung nach vielen Diskussionen und Überlegungen ausdrücklich gewünscht, wegen des **sozialen Schutzes** unter die Rechte des Beamtengesetzes gestellt zu werden. Das ist in Ordnung. Das haben wir damals alle für richtig gehalten, und das ist auch jetzt noch richtig. Dies hat aber zwei Seiten: Es hat die Vorteilskomponente der **Sicherheit**; es hat aber bei einem so unorganischen Altersaufbau in allen Berufen auch den Nachteil, daß man bei den überstarken Jahrgangszahlen seinen Teil an den Problemen mittragen muß.

Ich sage noch einmal ausdrücklich: Ich halte es für richtig, daß wir im Gegensatz zu anderen Dienstbereichen in diesen Bereich wegen des hohen Nennwerts für die äußere Sicherheit zwischen 650 und 850 Millionen DM hineingeben, was wir sonst nirgends tun. Es dann noch mit einer **sozialen Unverträglichkeit** im Wettbewerbsvergleich zu anderen Berufen zu garnieren, halte ich für nicht in Ordnung.

Meine Damen und Herren, wir wissen, daß die vorzeitig Ausscheidenden auf dem Markt dann mit konkurrieren. Da sie eine Altersversorgung bereits haben, da sie eine hohe Abfindung mitbekommen, sind sie im **Wettbewerbsvorteil** gegenüber anderen Arbeitnehmern, die es heute schwer haben, vermittelt zu werden. Das sind ja die ab 45 Jahren. Das ist genau die gleiche Altersgruppe: überstark besetzt in den Jahrgangszahlen, am ehesten entlassen, und wenn sich eine Chance ergibt, bietet jemand mit, der unterbieten kann.

Außerdem bitten wir diese starken Jahrgänge draußen, darüber nachzudenken, ob sie von einer **Vorruhestandsregelung** Gebrauch machen wollen, damit Platz geschaffen wird, für junge Leute, für die starken Schulabgängerklassen. Man bittet sie, vorzeitig herauszugehen, aber nicht mit einem Aufschlag, sondern mit einem sozialen Abschlag, und erklärt ihnen, daß das insgesamt verantwortungsbewußt sei.

Meine Damen und Herren, Sie merken schon, daß hier viele **Unzuträglichkeiten** vorliegen. Es ist eine Belastung — dabei können wir uns drehen und wenden, wie wir wollen — im Zusammenleben zwischen der **Berufsgruppe Soldaten** mit anderen Berufsgruppen draußen. Wir alle haben die Pflicht, uns Gedanken darüber zu machen, daß wir gerade für unsere Bundeswehr am Schluß immer Entscheidungen treffen, die zum Ergebnis haben, daß die **Integration der Bundeswehr in unsere Gesellschaft** nicht in Gefahr gerät. Hier sehe ich Gefahrenpunkte; wir sollten sie nicht in Kauf nehmen. Wir haben es auch nicht nötig, das zu tun.

(D)

Ich bitte deshalb noch einmal darum, daß wir uns diesem Vorschlag zuwenden. Ich habe am 7. Februar der Bundesregierung vorgeschlagen, daß wir über eine Lösung noch einmal gemeinsam nachdenken sollten. Nach mir ist spontan Herr Kollege Hasselmann ans Rednerpult gegangen und hat meine Bitte unterstützt. Der Parlamentarische Staatssekretär des Verteidigungsministeriums hat diese Anregung in seiner Entgegnung nicht aufgenommen. Der weitere Weg ist so beschritten worden, wie Ihnen bekannt ist. Ich halte das nicht für angemessen. Die Sicherheit der Bundesrepublik wird natürlich nicht beeinträchtigt, wenn man sich für die Lösung dieses Problems ein Vierteljahr mehr Zeit nimmt. Ich bin sicher, daß wir bei gründlichem Nachdenken im Vermittlungsausschuß zu einer Lösung kommen könnten, die man gemeinsam tragen kann. Deswegen haben wir auch noch einmal diesen Antrag hier vorgelegt.

Herr Kollege Wörner, am Schluß kommt es darauf an, sich zu mühen — wir alle gemeinsam —, für die essentiellen Bereiche unserer äußeren Sicherheit — das gilt für alle Bereiche, auch z. B. für den Bereich der inneren Sicherheit — einen Weg zu finden, der im Konsens gegangen werden kann. Unsere Bereitschaft dazu ist vorhanden. Sie ersehen das aus unserem Antrag. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Staatsminister Schmidhuber, Bayern. Ihm folgt Herr Bürgermeister Koschnick, Bremen.

(A) **Schmidhuber (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat im ersten Durchgang hier im Bundesrat die Notwendigkeit anerkannt, daß der Verwendungsstau bei den Truppenoffizieren der Bundeswehr abgebaut wird. Daran hat sie während der ganzen Diskussion nie einen Zweifel gelassen.

Es geht darum, daß die Truppendienstoffiziere der Bundeswehr im internationalen Vergleich wesentlich älter als die Truppendienstoffiziere in den übrigen NATO-Ländern und auch älter als die Offiziere in den Armeen des Warschauer Paktes sind. Wenn aber die Truppendienstoffiziere zu alt sind, leidet darunter die **Einsatzfähigkeit** und die **Leistungsfähigkeit der Armee**. Die Bundeswehr könnte ihren Verteidigungsauftrag nicht mehr voll erfüllen.

Die Einsatzfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Bundeswehr aufrechtzuerhalten, ist ein **vorrangiges Gebot der äußeren Sicherheit**. Der Verwendungsstau muß deshalb aufgelöst werden. Der Bundesminister der Verteidigung muß dafür sorgen, daß jüngere Offiziere in die Position der Kompaniechefs und der Bataillonskommandeure nachrücken können.

Über die Notwendigkeit, den **Verwendungsstau** abzubauen, gibt es zwischen den Parteien kaum Meinungsverschiedenheiten. Auch die Verteidigungsminister der früheren Bundesregierung haben den Verwendungsstau gesehen und Überlegungen angestellt, wie er beseitigt werden könnte. Aber sie haben dieses Problem jahrelang vor sich hergeschoben. Die Pläne blieben in der Schublade. Die Verteidigungsminister der früheren Bundesregierung hatten nicht den Mut, dieses heiße Eisen anzufassen. Dadurch ist das Problem aber nur noch schwieriger geworden.

Der Bundesverteidigungsminister hat zunächst vorgeschlagen, den Verwendungsstau allein durch die vorzeitige Pensionierung von Offizieren im Alter zwischen 45 und 52 Jahren zu beseitigen. Die Staatsregierung hat von Anfang an erklärt, daß das nicht der richtige Weg sein kann; denn **strukturelle Probleme im öffentlichen Dienst** dürfen nicht generell und ohne Not durch derart aus dem Rahmen fallende Maßnahmen wie die Frühpensionierung von 45- bis 52jährigen Soldaten gelöst werden.

Die Frühpensionierung von Offizieren wirft das bisherige System vorzeitiger Pensionierung von Beschäftigten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst völlig über den Haufen. Die Frühpensionierung begegnet erheblichen Bedenken wegen der nicht auszuschließenden Auswirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, zumal viele Angehörige des öffentlichen Dienstes ihre Problemlage mit derjenigen in der Bundeswehr vergleichen.

Die öffentliche Diskussion während des Gesetzgebungsverfahrens hat eindeutig gezeigt, daß die vorzeitige Zurruesetzung von 45- bis 52jährigen Soldaten, die trotz voller Pension ungehindert wieder einen Beruf ergreifen können, angesichts von über 2 Millionen Arbeitslosen in der Öffentlichkeit

einfach nicht verstanden wird — zu Recht nicht verstanden wird. (C)

Wegen dieser erheblichen Einwände und Bedenken kann die Frühpensionierung zum Abbau des Verwendungsstaus nur Ultima ratio sein. Vorher müssen alle anderen zumutbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die Staatsregierung ist deshalb bereits im ersten Durchgang dafür eingetreten, daß die jährlich aus dem Truppendienst ausscheidenden 250 Offiziere in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verwendet werden, in erster Linie in der **Bundeswehrverwaltung** und in den **übrigen Verwaltungen des Bundes**, darüber hinaus aber auch in den Verwaltungen der **Länder und Gemeinden**, im **Katastrophenschutz** und beim **Technischen Hilfswerk**.

Die Appelle des Bundesrates und die Bemühungen der Staatsregierung in den vergangenen Monaten haben bereits zu einem Teilerfolg geführt: Statt 1 500 sollen nur mehr 1 200 Offiziere in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Für 250 Offiziere werden kw-Stellen geschaffen. 50 werden in der Bundesverwaltung weiterbeschäftigt.

Wir erkennen diese Bemühungen der Bundesregierung ausdrücklich an. Diese Maßnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung; aber sie sind noch nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, daß mit diesen Maßnahmen noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, den Offiziersüberhang durch andere Maßnahmen als durch vorzeitige Pensionierung abzubauen. Bis jetzt ist für uns nicht erkennbar, daß der Bund selbst alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die ausscheidenden Offiziere in der Bundesverwaltung einschließlich Bahn und Post unterzubringen. In erster Linie ist die Weiterbeschäftigung von ausscheidenden Soldaten Sache des Bundes. Aber die Länder sollten ihm dabei helfen. (D)

Die Staatsregierung hat deshalb im Februar dieses Jahres dem Bundesverteidigungsminister in einem Gespräch geraten, auch an die Länder und Kommunen heranzutreten, um sie zu bitten, zum Abbau des Verwendungsstaus Stellen für ausscheidende Soldaten bereitzustellen; denn es liegt auch im Interesse der Länder und Kommunen, daß ein Einbruch in das bisherige System der Pensionierung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vermieden wird.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

Die Staatsregierung hat schon damals ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Soldaten in den Landesdienst zu übernehmen. Dazu stehen wir auch heute. Nach einer vorläufigen Überprüfung kann der Freistaat Bayern — je nach den persönlichen Voraussetzungen der Bewerber, den Anforderungen des einzelnen Arbeitsplatzes sowie den mit dem Bund zu vereinbarenden Bedingungen — 50 bis 100 Soldaten einen angemessenen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen. Dieses Angebot steht allerdings unter der Bedingung, daß der Bund selbst alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt und auch alle Länder sich beteiligen.

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Ein großer Teil der Länder hat sich auf die Bitte des Bundesverteidigungsministers vom 6. März hin grundsätzlich zur Übernahme von ausscheidenden Offizieren bereit erklärt und auf ein Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten positiv geantwortet. Ich halte es durchaus für möglich, daß sich diejenigen Länder, die bisher eher ablehnend waren, eine Übernahme von Offizieren bei entsprechender Ausgestaltung der Modalitäten nochmals überlegen werden. Nach den ersten Kontakten müssen die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern aufgenommen und mit Nachdruck betrieben werden.

Wir verkennen dabei keineswegs die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Manche halten die Übernahme von 1 500 Soldaten in die Verwaltung nicht für möglich. Aber bei über 4 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst muß es doch möglich sein, wenn schon nicht alle 1 500, so doch wenigstens den größeren Teil der ausscheidenden Offiziere in der Verwaltung unterzubringen.

Deshalb schlagen wir heute vor, daß wenigstens eine Lösung angestrebt wird, bei der der Bund selbst 500 Offiziere weiterbeschäftigt. Für 300 davon ist das auf unser Drängen hin bereits in Aussicht genommen. 500 Soldaten sollten im Laufe von sechs Jahren von den Ländern und Kommunen übernommen werden. Auf diese Weise könnte die Zahl derjenigen, die vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen wären, immerhin auf 500 verringert werden. Dann könnten auch die Bürger davon überzeugt werden, daß die Bundesregierung wirklich alle zumutbaren

- (B) Anstrengungen unternommen hat, eine Frühpen-sionierung soweit wie möglich zu vermeiden.

Ich bitte Sie, diesen Vorschlag durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es ist ein kurioser Zufall, daß ich am Ende meiner Tätigkeit hier im Bundesrat noch einen Beitrag liefern muß, der — jedenfalls nach Meinung der Publizistik und auch einiger meiner Freunde — ungewöhnlich ist.

Wir haben uns im Januar im Senat zusammengesetzt und haben darüber beraten, wie wir den Vorschlag des Bundes aufnehmen sollten, die Personalstruktur bei der Bundeswehr auf einem Wege zu regeln, der die Verwendung der Offiziere in den Kampfverbänden sachgerecht möglich macht und zugleich den Verwendungsstau abbaut.

Im Januar dieses Jahres hatten wir zwar wie heute drei Stimmen, aber diese hatten im Bundesrat eher deklamatorischen Wert; denn die Möglichkeiten unserer christdemokratischen Freunde, im Bundesrat Mehrheiten zu schaffen, waren mit und ohne die Stimmen des Freistaates Bayern sichergestellt. Doch mit Gottes Fügung ist durch die Entscheidung der Wähler im Saarland eine Veränderung eingetreten, und plötzlich wiegen die Stimmen Bremens mehr. Ich beklage das nicht.

(Heiterkeit)

Nur frage ich mich: Verändert das die Qualität meiner Überlegungen von Januar/Februar? Ich bin zu dem Ergebnis gekommen: nein. (C)

Ich bin mit meinem Kollegen Pawelczyk der Meinung, daß wir alles zu tun haben, um die **Einsatzfähigkeit der Bundeswehr** sicherzustellen. Ich kann fast alles unterstreichen, was er in bezug auf die Bundeswehr gesagt hat. Wir haben seit Jahren darüber nachgedacht, wie wir mit der Personalstruktur, die ja altersspezifisch bedingt ist, fertig werden, um im Verband der NATO unseren Beitrag dazu zu leisten, daß Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft sichergestellt werden können. Ich selbst habe in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der entsprechenden Kommission in der SPD diese Frage häufig geprüft; wir haben darüber diskutiert, haben aber keine Lösung gefunden.

Ich sage heute: Auch die jetzt gefundene Lösung ist keine ideale. Ich sehe insbesondere **Schwierigkeiten im sozialpolitischen Bereich**. Aber sie ist jedenfalls ein Schritt, um in einer ganz wichtigen Frage jetzt Veränderungen möglich zu machen, und ich gehe diesen Schritt mit. Ich gehe ihn mit, weil ich glaube, daß es, solange ich keinen besseren Vorschlag zu unterbreiten habe, keinen Zweck hat, deshalb, weil ich nicht mit allem zufrieden bin, mit Nein zu votieren.

Voll zufriedengeben könnte ich mich mit dem Vorschlag des Kollegen Pawelczyk, dieses Problem über kw-Stellen mit **Sonderaufgaben** im Rahmen der Bundeswehr, im Verband, zu lösen. Nur, dieser Antrag ist nicht gestellt. Er ist zwar behandelt, aber wegen der Finanzmassen verworfen worden, übrigens nicht nur von der Bundesregierung und von der Mehrheit, sondern auch von denen, die auf der anderen Seite über Finanzmassen mitverfügen müssen. (D)

Nun geht es um die Überlegung, das Problem der Bundeswehr, das objektiv vorhanden ist, dadurch zu lösen, daß man mit dem Antrag Bayerns sagt: nicht in den Ruhestand versetzen, nicht kw-Stellen schaffen, sondern Verwendung in der allgemeinen Verwaltung des Bundes und der Länder oder in Sonderverwaltungen und technischen Verwaltungen. Dazu sage ich als jemand, der aus der inneren Verwaltung kommt: Wie wäre wohl die Reaktion, wenn wir morgen im öffentlichen Bereich den gleichen Verwendungsstau in der allgemeinen Verwaltung hätten und wenn wir den Betreffenden dann sagten: „Jetzt müßt ihr zur Bundeswehr gehen; dort sind noch ein paar Planstellen frei!“

Die Verwaltungssysteme sind keine Abschiebebahnhöfe im Hinblick auf die Struktur des öffentlichen Dienstes, ob es sich um die Bundeswehr, die Hochschulen, die Polizei oder die allgemeine Verwaltung handelt. Überall sind fachspezifische Aufgaben zu erfüllen, und dafür gibt es eine entsprechende Ausbildung. Ich möchte, daß wir die Prinzipien der fachlichen Ausbildung und Qualifikation nicht in Frage stellen.

(Vorsitz: Präsident Dr. h.c. Späth)

Natürlich bestehen auch im öffentlichen Dienst prinzipiell Möglichkeiten für Offiziere, aber eben

Koschnick (Bremen)

- (A) für Sonderaufgaben. Man kann nicht 1 500 von ihnen in der Masse unterbringen. Ich möchte auch keinen Gegensatz zwischen allgemeiner Zivilverwaltung und Bundeswehr provozieren, indem ich sage: Hier hole ich eine Beförderungsstelle heraus und bringe sie in die allgemeine Verwaltung hinein, wenn dort ein neuer Verwendungsstau entsteht. Dies hilft uns allen nicht, sondern schafft nur einen Gegensatz zwischen klassischer Zivilverwaltung und Bundeswehr, den wir gemeinsam nicht brauchen können.

Zum anderen gibt es etwas, das mich besonders bewegt. Ich sehe den Herrn Staatssekretär Spranger, den ich hier mit besonderer Freude begrüße, weil ich ihn bei der ARD gerade schlechtgemacht habe.

(Heiterkeit)

Ich freue mich darüber, daß das Bundesinnenministerium endlich auch zu der Überzeugung gekommen ist, daß die Strukturfragen des öffentlichen Dienstes mit seinen Beamten, Angestellten und Arbeitern, mit seinen Richtern und Staatsanwälten und mit seinen Berufssoldaten nicht mehr mit der klassischen Formel der Sicherung der wohlverordneten Rechte des Berufsbeamtentums, wie wir sie von der Weimarer Verfassung ins Grundgesetz übergeleitet haben, beantwortet werden können. Die Tatsache, daß der Entwurf des vorliegenden Gesetzes vorsieht, daß Berufssoldaten wie Berufsbeamte die Chance bekommen, in einer bestimmten Situation durch eigene, freiwillige Entscheidung mit erworbenen Ansprüchen aus dem öffentlichen Dienst auszuschneiden, die Tatsache, daß das endlich als notwendige Strukturmaßnahme für die öffentliche Verwaltung anerkannt wird, ist ein entscheidender Durchbruch zur **Reform des öffentlichen Dienstrechts**; denn hier wird zum ersten Mal deutlich gemacht, daß ein Beamter, ein Berufssoldat, ein Richter sagen kann: „Unter euren Bedingungen ja; ich bin bereit, freiwillig auszuschneiden; ich gehe mit meinen Versorgungsansprüchen woandershin.“

(B)

Ich habe immer für ein **einheitliches Dienstrecht** gekämpft. Ich sehe hier in entscheidenden Punkten einen wirklich vernünftigen Vorschlag. Daß das Bundesinnenministerium das mitgemacht hat, ist ein Zeichen dafür, daß auch dort neue Geister wirken. Ich freue mich darüber.

Mit einem Satz: Reformansätze werden hier durchgeführt, die aus ganz anderen Bereichen stammen. Ich sage: Wir brauchen das auch für andere Bereiche im öffentlichen Dienst. Ich kann mir vorstellen, daß ich morgen in der Universitätslandschaft vor einer ähnlichen Frage stehe wie Sie heute in der Bundeswehr. Es kann sein, daß ich in einem anderen Bereich morgen vor der gleichen Frage stehe und dann zu der gleichen Lösung kommen muß. Wenn man die Offiziere nicht in nichtberufsspezifische Bereiche abschieben will, muß man diesen Weg gehen, und ich will ihn auch gehen. Ich möchte auch in meiner Verwaltung die Chance haben, eines Tages unter vernünftigen Bedingungen Lösungen zu finden, ohne Verwaltungen mitschleppen zu müssen, nur weil es sich um Beamte und Angestellte auf Lebenszeit handelt. Ich möchte viel

mehr **Strukturveränderungen** erreichen. Insofern (C) bedanke ich mich hier ausdrücklich beim Bundesinnenministerium für diese progressive Haltung.

Zum Schluß sage ich Ihnen: Ich kriege Ärger in meiner Partei — nicht einmal Ärger wegen der Bundeswehr, nicht, weil wir nicht den Verwendungsstau sähen, nicht, weil wir hier nach einer Lösung suchen, sondern weil wir natürlich wissen — Herr Pawelczyk hat das zu Recht gesagt —, wo sich Friktionen im sozialen und in anderen Bereichen ergeben.

Ich würde diesen Ärger für mich selbst gern wegräumen. Aber da ich Ihnen keine bessere Antwort geben kann und ich wirklich meine, daß wir jetzt anfangen müssen, in der Bundeswehr Nägel mit Köpfen zu machen, gehe ich diesen Weg mit. Ich sage auch: Das ist der Grund, weshalb ich den bayrischen Antrag nicht unterstützen kann; denn dieser Antrag sieht nur ein Abschieben in die allgemeine Verwaltung vor — ich sage: eine Diskriminierung der allgemeinen Verwaltung und der Zivilverwaltung —, und zwar durch eine Reduzierung der Zahlen. Wenn es eine Frage des Prinzips ist, bin ich bereit zu streiten. Eine Reduzierung der Zahlen ist doch im wesentlichen nur ein Spiel — wenn ich einmal so sagen darf —, um bestimmte Fragen etwas eleganter lösen zu können.

Ich habe keinen Grund, die Bundesregierung zu verteidigen. Ich bin nicht ihr Mitglied; ich bin kein Teil der Mehrheitskoalition. Ich kriege auch nichts; denn wir haben im Januar entschieden. Was andere geschrieben haben, ist ein Irrtum. Mein Problem liegt ganz woanders: Ich möchte etwas für die Bundeswehr tun. Weil ich keine andere Lösung sehe als die vorgeschlagene, gehe ich diesen Weg mit und trage auch den Ärger. Hoffentlich — sage ich umgekehrt — finden wir in der Bundeswehr auch eine Lösung für weitere Fragen.

(D)

Herr Pawelczyk hat recht: Wir haben noch viele Aufgaben zu erfüllen: im Reservistenbereich, in anderen Bereichen, die wir mit ausgebildeten Offizieren besser erfüllen können, als wenn wir die Frage offenlassen. Sie sollten bei den Haushaltsberatungen noch einmal prüfen, ob nicht zum Teil mit kw-Stellen bestimmte Aufgaben der Bundeswehr besser erfüllt werden können. Diese Lösung wäre bundeswehradäquat, und Sie würden Ihren Leuten damit eine Chance geben. Aber das ist eine Frage der Haushaltsberatungen. Jetzt sage ich ja zu dem vorliegenden Gesetz.

Präsident Dr. h.c. Späth: Das Wort hat der Bundesminister der Verteidigung, Herr Dr. Wörner.

Dr. Wörner, Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vieles von dem, was ich sagen wollte, hat soeben Herr Bürgermeister Koschnick ausgeführt. Ich denke, es ist ein gutes Zeichen, daß — unabhängig von parteipolitischer Zugehörigkeit — in Fragen, die die Existenz, die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr und damit auch die friedliche Zukunft unseres Landes betreffen, noch eine solche Möglichkeit der Übereinstimmung besteht.

Bundesminister Dr. Wörner

- (A) Bei diesem Gesetz — darüber sollte sich niemand täuschen — handelt es sich um ein Vorhaben, das für die **Einsatzbereitschaft der Streitkräfte**, für ihre **innere Struktur** und für die **Personalplanung** in den 90er Jahren von überragender Bedeutung ist. Das ist kein Gesetz unter vielen. Es ist sicherlich kein populäres Gesetz. Wer wüßte das besser als der Bundesminister der Verteidigung, über den im Zusammenhang mit dieser Frage sehr viel Ärger gekommen ist? Aber es kann nicht mein Amtsverständnis sein und ist es auch nicht, danach zu entscheiden.

Dieses Gesetz ist für die Bundeswehr und ihre Zukunft, d. h. für unser Land und seine friedliche Zukunft von einschneidender Bedeutung. Wenn es nicht gelingt, das Problem des Verwendungstaus zu lösen, dann überaltern die Offiziere auf herausgehobenen und einsatzwichtigen Kommandofunktionen noch mehr als bisher, und dann ist die Armee nicht mehr einsatzbereit.

Ich möchte in Erinnerung rufen, was viele in der Debatte völlig übersehen haben. Schon heute haben wir die ältesten Kompaniechefs und die ältesten Bataillonskommandeure aller vergleichbaren Armeen des Westens und des Ostens. Bei tatenlosem Zusehen und Zuwarten würde das bis 1994 dazu führen, daß 42 % — ich wiederhole: 42 % — aller Truppenoffiziere zwischen 50 und 60 Jahre alt wäre. Das wäre ein Witz, aber keine Armee mehr, die diesen Namen verdient.

- (B) Außerdem können — und darauf möchte ich die Aufmerksamkeit auch des Bundesrates noch einmal lenken — wegen der zu geringen Zahl der Ausscheidenden in den nächsten Jahren nicht hinreichend junge Offiziere eingestellt werden, so daß der nächste Verwendungstau, d. h. das nächste Problem dieser Art, bereits vorprogrammiert wäre. Wir müssen also jetzt junge Offiziersanwärter einstellen, bevor **zurückgehende Jahrgangsstärken** und **übergroße Zuruhesetzungsquoten** Mitte der 90er Jahre eine qualitative und quantitative Ergänzung unmöglich machen.

Meine Damen und Herren, wir alle wollen den Frieden bewahren. Wir können es nur, wenn die Armee einsatzbereit bleibt. Das heißt aber auch: Die Altersstruktur unserer Führer muß sich am Einsatzfall und seinen unglaublich harten physischen wie psychischen Anforderungen, an dem Einheits- und Verbandsführer im Gefecht ausrichten. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes. Daher muß und wird es nach Auffassung der Bundesregierung bei dieser einen Sonderregelung bleiben.

Im übrigen bin ich dankbar für das, was hier schon gesagt wurde. Ich komme auf Ihre Bemerkungen zurück, Herr Kollege Pawelczyk. Hier geht es nicht um den Abbau eines **Beförderungstaus**. Hier geht es um den Abbau eines **Verwendungstaus**, darum, daß junge Oberleutnante nicht rechtzeitig in die Stellung eines Kompaniechefs kommen können, darum, daß junge Majore nicht rechtzeitig in die Stellung eines Bataillonskommandeurs kommen können. Darum geht es, nicht in erster Linie oder gar ausschließlich um Beförderungen.

Nun haben wir nach monatelangen Beratungen (C) im Deutschen Bundestag eine Lösung gefunden, die einen vernünftigen **Kompromiß** zwischen den drei grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten darstellt: zum einen einer **freiwilligen Zuruhesetzung** von 1 200 Offizieren, zum zweiten einer zusätzlichen **Anschlußverwendung** von 250 Offizieren in Form von kw-Stellen — hier, Herr Kollege Pawelczyk, gibt es keine Meinungsverschiedenheiten; wir werden diese Offiziere vorrangig in der Reservistenbetreuung und im sogenannten Wartime Host Nation Support einsetzen — und zum dritten der **Übernahme** von 50 Offizieren **in den öffentlichen Dienst**.

Herr Koschnick hat recht: Auch der Bundesminister der Verteidigung sagt nicht, daß dies eine ideale Lösung sei. Wir haben uns den Kopf zerbrochen. Eine ideale Lösung für dieses Problem gibt es nicht. Alle Lösungsversuche sind schwierig, alle sind sie mit Problemen ausgestattet. Ich meine, wir haben jetzt einen vernünftigen Kompromiß, einen vernünftigen Mittelweg aus den drei grundsätzlichen Lösungsmöglichkeiten gefunden, der sich auch nach außen vertreten läßt.

Eine Lösung ausschließlich durch Anschlußverwendungen scheidet aus. Ich sage das in Richtung auf Bürgermeister Pawelczyk. Der Bundesfinanzminister müßte von 1986 bis 1991 zusätzlich 1 500 Planstellen — und zwar A 13 und höher, d. h. Major bis Oberstleutnant, bis Oberst — zur Verfügung stellen. Allein die Kosten dafür wären um 210 Millionen Mark höher als für die Lösung, die wir jetzt (D) gefunden haben — ganz zu schweigen von den zusätzlichen Kosten für Unterbringung und die sonstige Infrastruktur. Dieser Lösungsweg ist sehr viel teurer.

Herr Kollege Pawelczyk, Sie sagen, das sei Ihre Lösung und sie sei besser. Sie wissen, daß mein Amtsvorgänger, der Kollege Apel, als Bundesminister der Verteidigung lange über diesen Weg nachgedacht hat, daß er einen Versuch unternommen hat, daß er sich nicht durchsetzen konnte — aus guten Gründen, wie ich dazu sagen muß. Damals gab es, wie gesagt, eine andere Regierungsmehrheit, und dieser Versuch ist gescheitert.

Eine Lösung durch Übernahme aller 1 500 Offiziere in den öffentlichen Dienst scheidet ebenfalls aus. Man darf ja nicht vergessen: Sie haben einen Anspruch auf lebenslange Tätigkeit als Soldat. Dafür und für nichts anderes sind sie ausgebildet! Keiner dieser Offiziere kann gezwungen werden, in eine andere, zivile Tätigkeit, in eine zivile Verwaltung überzuwechseln. Das wird als unproblematisch dargestellt. Stellen Sie sich einmal die Situation des Offiziers vor, der dann im Regelfall anderen vor die Nase gesetzt wird, die zu ihm sagen: „Junge, du nimmst mir die Beförderungsmöglichkeit weg“, der sich in dieser Verwendung als Außenseiter fühlen muß, der natürlich eine ganze Menge Ressentiments vorfinden wird — ich kann Ihnen die Zuschriften zeigen, die heute schon bei mir eingehen —, der dafür im Regelfall nicht ausgebildet ist. Wie gesagt: Sie können ihn gar nicht zwingen, überzuwechseln. Dann sagt er nämlich: „Ich bleibe

Bundesminister Dr. Wörner

- (A) das, was ich bin; dafür habe ich ja einen Anspruch, lebenslang tätig zu sein.“ Es kommt hinzu, daß zumindest bei den Bundesverwaltungen nicht hinreichend geeignete Stellen zur Verfügung stehen.

Weil das hier im Bundesrat, auch aufgrund des Beitrags des Vertreters der Bayerischen Staatsregierung, zur Sprache kam, lassen Sie mich das kurz einmal am Beispiel meiner eigenen Verwaltung darstellen, der **Bundeswehrverwaltung**, immerhin der größten Bundesverwaltung, die es im zivilen Bereich gibt, wenn man die indirekten ausnimmt. Ich habe ja auch 170 000 zivile Mitarbeiter. Im höheren Dienst der Bundeswehrverwaltung sind die Jahrgänge 1932 bis 1944 ebenfalls überbesetzt — aus genau den gleichen Gründen, aus denen es im soldatischen Bereich zu einer verzerrten Altersstruktur gekommen ist. 54 % der Beamten im höheren Dienst der Bundeswehrverwaltung gehören genau den gleichen Jahrgängen an.

Nun habe ich einmal nachrechnen lassen: Von 1986 bis 1991 scheiden aus dem höheren Dienst meiner eigenen Verwaltung insgesamt 557 Beamte aus. Davon sind 221 Juristen, 124 Diplom-Ingenieure, 212 Ärzte, Psychologen, Meteorologen usw. Die betreffenden Offiziere sind eben keine Juristen, keine Ärzte, keine Meteorologen und keine Chemiker. Von ihrer mangelnden Vorbildung einmal abgesehen: Was würde es bedeuten, wenn ich auf die Stellen von Ärzten und Juristen unausgebildete Offiziere setzte? Das hätte zur Folge, daß die Beamten und Angestellten meiner eigenen Verwaltung bis zur Jahrhundertwende von einer normalen Laufbahnentwicklung abgeschnitten wären. Ich könnte dann in den höheren Dienst keine jungen Nachwuchskräfte mehr einstellen. Dort besteht aber schon ein Beförderungsstau, wie Sie zu Recht gesagt haben. Und in einer solchen Lage soll ich denen ausscheidende Offiziere vor die Füße stellen und ihnen erklären: „Jetzt ist es für euch ein für allemal oder bis zur Jahrhundertwende aus?“ Das ist ein Vorschlag, den keiner ernsthaft vertreten kann. Er ist doch völlig unrealistisch!

(B)

(Koschnick [Bremen]: Das müssen Sie den Bayern sagen!)

— Lieber Herr Koschnick, Sie waren nicht der Adressat. Ich kann nichts dafür, daß Sie mir just gegenüber sitzen. Diese Frontstellung ist im Augenblick wirklich falsch.

Ich habe nun in gesonderten Schreiben an die Regierungschefs der Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesanstalt für Arbeit dafür geworben, Offiziere des Truppendienstes aus den betroffenen Jahrgängen unter Umständen doch noch da und dort in eine angemessene Verwendung zu übernehmen. Die Reaktion reichte von strikter Ablehnung bis zu grundsätzlicher Bereitschaft. Nun sage ich hier in aller Deutlichkeit, auch auf das Angebot etwa der Bayerischen Staatsregierung hin: Wir werden sachgerechte Angebote der übernahmebereiten Länder zu nutzen versuchen, und wir werden die entsprechenden Gespräche mit Nachdruck und in voller Bereitschaft führen, wobei ich noch einmal darauf hinweisen muß, daß ich nie-

manden zum Überwechseln zwingen kann. Aber (C) der Versuch kann und wird gemacht werden.

Nun, meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend doch noch ganz wenige Bemerkungen zu dem machen, was in der öffentlichen Diskussion über dieses sehr strittige Gesetz gesagt wurde.

Bei der Bereinigung der Personalstruktur geht es nicht um Privilegien für Offiziere. Diese Offiziere haben Anspruch auf lebenslange Berufstätigkeit im Staatsdienst. Nicht sie sind es, die ihre Entlassung verlangen — der Staat ist es, der daran interessiert ist, daß sie ausscheiden.

Weil hier immer wieder Zahlen in die Debatte eingeführt worden sind, möchte ich doch auf eines aufmerksam machen. Ein Oberstleutnant, der von dem Angebot Gebrauch macht, verliert beispielsweise zunächst einmal über 200 000 DM. Er muß sich in seinem Lebenskreis verändern, er muß seine Lebensplanung umstellen, er muß häufig genug mit seiner Familie umziehen, er hat meistens noch Kinder in der Ausbildung. Wer das bedenkt, wird die Bedingungen seines Ausscheidens nicht als unangemessen oder ungerecht empfinden.

Hier geht es auch nicht — wie immer wieder gesagt wird — um die Vor pensionierung von Offizieren schlechthin. Es geht lediglich um die freiwillige Zuruhesetzung von 1 200 Offizieren von insgesamt 33 000 Berufsoffizieren. Das sind im Schnitt ca. 200 Offiziere pro Jahr. Wer hier bei einer Gesamtzahl von 21 Millionen Beschäftigten von einer Belastung des Arbeitsmarktes spricht, berücksichtigt, glaube ich, die Proportionen nicht; ganz abgesehen davon, daß für jeden, der ausscheidet, ein junger Offiziersbewerber eingestellt werden kann, der sonst nicht eingestellt werden könnte, so daß auf der anderen Seite der Arbeitsmarkt wieder entlastet wird. (D)

Was nun die **Sozialverträglichkeit** anlangt, so glauben Sie mir bitte alle zusammen — ich kann nur das aufnehmen, was Bürgermeister Koschnick hier gesagt hat —, daß dieses Problem auch mich drückt. Wir alle stehen diesem Problem nicht gleichgültig gegenüber. Nur: Wenn eine solche Diskussion geführt wird, dann werden Sie es dem Bundesminister der Verteidigung nicht verübeln, wenn er nun seinerseits darauf hinweist, daß der Soldat anderen Berufsgruppen gegenüber bis heute in vielen Punkten benachteiligt ist. So hat er im Unterschied zu anderen Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes und der Wirtschaft keine geregelte **Arbeitszeit**. Das finden Sie bei keinem anderen Beruf. Ihm werden Arbeitszeiten von 50, 60 und 70 Stunden wöchentlich zugemutet. Bis zur 56. Überstunde bekommt er nicht einen einzigen Pfennig bezahlt. Wo in der Wirtschaft, wo im übrigen Bereich des öffentlichen Dienstes wird einem das zugemutet?

Im Laufe seines Berufslebens muß er mit seiner Familie zwischen 12- und 15mal umziehen. Viele Wochenenden verbringt er im Bereitschaftsdienst in der Kaserne. Manche Wochen ist er bei Übungen und in Manövern unterwegs, fern seiner Familie. Daraus folgt: Es geht nicht an, daß man sich immer dann auf die Besonderheiten des Soldaten beruft,

Bundesminister Dr. Wörner

- (A) wenn man ihm Pflichten auferlegen will, aber davon nichts mehr wissen will, wenn es um Rechte geht. Das mußte ich in einer Debatte sagen, in der dieser Gesichtspunkt mehr und mehr in den Hintergrund rückt.

Ich möchte eine letzte Bemerkung zu der Forderung des Kollegen Pawelczyk machen. Die **Unteroffiziere** und die **Offiziere des militärfachlichen Dienstes** sind keineswegs vergessen. Ihr Problem wird gelöst. Es wird auf andere Weise, nämlich durch Umschichtung innerhalb des militärischen Teils der Bundeswehr, gelöst. Ich bin nach Abschluß der Haushaltsberatungen im Bundeskabinett in der erfreulichen Lage, sagen zu können, daß wir im nächsten Jahr einen zweiten, sehr bedeutsamen Schritt in dieser Richtung gehen werden.

Meine Damen und Herren, für die Bundeswehr — das sagte ich einleitend, und damit will ich schließen — ist dieses Gesetz von entscheidender Bedeutung. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung. Hier geht es um eine Frage, die für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland mitentscheidend ist. Dabei müssen Gesichtspunkte der Popularität oder Unpopularität zurücktreten.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Mir liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Herr **Minister Dr. Eyrich**, Baden-Württemberg, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

- (B) Die Empfehlungen des Verteidigungsausschusses ersehen Sie aus der Drucksache 292/1/185. Außerdem liegen Ihnen in der Drucksache 292/2/85 ein Antrag Bayerns und in der Drucksache 292/3/85 ein Antrag der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst darüber abzustimmen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses allgemein vorhanden ist. Ich lasse zunächst darüber abstimmen. Ich darf um das Handzeichen derjenigen bitten, die den Vermittlungsausschuß anrufen wollen. — Dies ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Verteidigungsausschusses ab, die **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes festzustellen. Darf ich dazu um das Handzeichen bitten. — Mehrheit. So **beschlossen**.

Wer dem Gesetz dementsprechend zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir sind vorhin übereingekommen, das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes sowie das Strafrechtsänderungsgesetz betreffend den § 303 StGB vorzuziehen und gemeinsam zu behandeln.

*) Anlage 9

Ich rufe demgemäß die Punkte 51 und 52 der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetz zur Änderung des **Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes** (Drucksache 326/85)

in Verbindung mit

... **Strafrechtsänderungsgesetz — § 303 StGB** (... StrÄndG) (Drucksache 325/85).

Das Wort wird von Herrn Minister Dr. Walter, Saarland, gewünscht. Ihm folgt Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg.

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt ein Gesetz zur Änderung des Straftatbestandes über den Landfriedensbruch vor, zu welchem fünf Länder die Anrufung des Vermittlungsausschusses für dringlich geboten erachten. Dringlich geboten deshalb, weil die Neuregelung ohne ordnungsgemäße Beratung und in einem Schnellverfahren zustande gekommen ist, das für eine einschneidende Veränderung der geltenden Bestimmungen des Demonstrationsstrafrechts nicht angemessen ist, außerdem eine Neuregelung, durch die eine Vielzahl von Bürgern, überwiegend jungen Bürgern, betroffen sein wird, deren Verhältnis zu diesem Staat einer wahrscheinlich dauernden Belastung unterliegen wird.

Dem vom Bundestag vorgelegten Gesetz zur Änderung des § 125 des Strafgesetzbuches vorausgegangen war ein Gesetzentwurf, der in einem durchgeführten **Sachverständigen-Hearing** überwiegend auf Ablehnung gestoßen ist. Völlig abweichend vom Gegenstand des Hearings und der Beurteilung durch die Sachverständigen wird jetzt eine neue Gesetzesformulierung vorgeschlagen, die in ihrem Regelungsinhalt nichts mehr mit dem früheren Gesetzesvorschlag gemein hat. Nach längerem Ruhen des Verfahrens, ohne eine sachgerechte Vorberatung durch die Ausschüsse und ohne weitere Anhörung von Sachverständigen soll jetzt ein Gesetzentwurf durchgebracht werden, bei dessen flüchtiger Durchsicht sich schon zeigt, daß er in seiner Zielrichtung und praktischen Anwendung unausgewogen, unklar und unpraktisch ist.

Ein Regelungsbedürfnis für eine grundsätzliche Neuordnung des Demonstrationsstrafrechts kann nicht als gegeben vorausgesetzt werden. Die bisherige, 1970 eingeführte Regelung der **Strafbarkeit des Landfriedensbruchs**, nach der — allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts entsprechend — nur Täter und Teilnehmer von Gewalttätigkeiten und Bedrohungen, die sich in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise aus einer Menschenmenge ergeben, bestraft werden, bedarf keineswegs notwendig einer Veränderung.

Schon der frühere Entwurf der Bundesregierung, wonach sich jeder bereits strafbar machen sollte, der sich aus einer in vereinzelte Gewalttätigkeiten ausartenden Massenversammlung nach polizeilicher Aufforderung nicht sofort entfernte oder nicht nachweisen konnte, daß er in abwieglischer Weise aktiv geworden ist, war ein Fremdkörper im System des herkömmlichen Strafrechts. Dies ist

Dr. Walter (Saarland)

- (A) auch der Grund, warum — zu Recht — nach Diskussion in den verschiedenen Ausschüssen und nach Anhörung von Sachverständigen — Professoren, Richtern, Anwälten — hierüber der Mantel des Schweigens gebreitet wurde. Dieselbe Wohltat sollte auch dem vorliegenden Gesetzentwurf erwiesen werden.

Die Neuregelung entspricht nicht den Anforderungen, die einer sorgfältigen Gesetzgebung gerade auf dem Gebiet des Strafrechts unterlegt werden müssen. Es ist nicht nur die Eile des Verfahrens, die hier größte Bedenken hervorruft, sondern es sind auch und gerade die Unschärfe sowie die vielfältigen Auslegungs- und Ausfüllungsmöglichkeiten, die bei diesem Gesetzentwurf zu beanstanden sind.

Es ist deutlich, daß hier eine politische Entscheidung mit großer Hast umgesetzt wird, ohne daß die notwendige Abwägung und Einbettung in ein Rechtssystem erfolgt. Der politische Konsens gibt eine bestimmte Lösung als den Stein des Weisen aus und überläßt es den Zauberlehrlingen in den Fachministerien, hierfür eine geeignete Form zu finden. Diese Zauberlehrlinge haben natürlich auch kräftig gezaubert; aber durch Zauberei, Herr Kollege Engelhard — noch dazu über Nacht —, werden nicht Gesetze geschaffen, die Bestand haben können und die in ihrer Qualität Anforderungen, die sich zumindest dieses Haus stellen sollte, gerecht werden. Das Ergebnis solcher Zauberei kann nur den in der Praxis der Gesetzesanwendung — ich komme aus der Praxis — heute schon vorherrschenden Eindruck verstärken, daß der Gesetzgeber nicht mehr das ist, was er einmal war, daß er nicht mehr die Sorgfalt walten läßt, die früher als selbstverständlich galten hat.

(B)

Die Tatsache, daß jetzt eine völlig neu formulierte Regelung gegenüber dem ursprünglich eingehend diskutierten Entwurf vorliegt, ist nicht nur der äußere Beweis hierfür. Viel wichtiger ist, daß mit der Neuregelung Sachverhalte pönalisiert werden, die die **Teilnahme an einer Demonstration** für den einzelnen Bürger zu einem unkalkulierbaren Risiko machen, weil die Anwendung von Gewalt oder Drohung in einer großen Menschenmenge — mag der Bürger hiervon auch weit entfernt sein — nicht abschließbar ist und weil polizeiliche Aufforderungen zu einem bestimmten Verhalten bei solchen Gewaltanwendungen durchaus naheliegen.

Während nach dem bisher geltenden Strafrecht eine Strafbarkeit in einer solchen Menschenmenge nur für den Täter, den Gehilfen oder Anstifter in bezug auf Gewalttätigkeiten und Bedrohungen gegeben ist, ist dies nach der nunmehr vorgesehenen Neuregelung nicht mehr der Fall. Diese zielt auch auf die **Bestrafung von Nichttätern**, wenn sie bestimmte — natürlich höchst unbestimmte — Tatbestandsmerkmale erfüllen.

Dazu gehört erstens die Regelung des Tragens von **Schutzwaffen** — diesen Begriff muß man sich auf der Zunge zergehen lassen — oder von solchen Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, polizeiliche Maßnahmen abzuwehren. Der Begriff der Schutzwaffe ist gesetzlich nicht definiert. Der Richter, der dieses Gesetz anzu-

wenden hat, weiß nicht, was darunter zu verstehen ist. Fallen hierunter nur Gegenstände des militärischen Schutzes — wieso eigentlich bei einer zivilen Demonstration? —, wie in der Diskussion im Rechtsausschuß behauptet wurde, oder fallen darunter auch solche aus dem privaten oder dem betrieblichen Bereich, wie etwa Motorrad- oder Industriehelme? Ist bei einem Wasserwerfereinsatz Schutzwaffe nur der ABC-Schutzponcho der Bundeswehr oder aber auch der geschlossene Segler- oder Taucheranzug? Wird ein Gegenstand als Schutzwaffe geeignet und dazu bestimmt, Polizeimaßnahmen abzuwehren, wenn bei Streiks oder Arbeitsniederlegungen die Arbeiter nach dem Passieren des Werktores nach draußen in Richtung Straße ihre Schutzhelme aufbehalten, und sei es auch nur, um sich gegen unbestimmte Gefahren, die von Gegendemonstranten oder auch von Polizeikräften ausgehen können, zu schützen? Da auch andere Gegenstände bis hin zu gepolsterter Kleidung geeignet sind, Schutzzwecken zu dienen, ist die Gesetzesformulierung mehr als unbestimmt und führt auch in der Praxis zu schwierigen Beweisfragen, insbesondere bezüglich der Absichten des Trägers der sogenannten Schutzgegenstände.

Die Zielsetzung des Gesetzes, an den gepanzerten Chaoten — und nur an diesen — heranzukommen, wird durch die vorgeschlagene Formulierung jedenfalls nicht erreicht.

Ein schlimmer Befund muß auch zur Regelung des **Identifizierungsschwernisses** in § 125 Abs. 2 Nr. 2 erhoben werden. Natürlich liegt bei Leuten, die mit übergezogenem Strumpf oder Pudelmütze an einer Demonstration teilnehmen, die Vermutung nahe, daß es sich um Rechtsgenossen handelt, die mit unsauberer Absicht einhergehen. Nur: Unsaubere Absichten haben viele, und unsaubere Absichten — wie Absichten überhaupt — sind nach unserem Strafrecht nicht strafbar. Darüber hinaus kann jemand durchaus lautere Motive haben, etwa jemand, der nicht erkannt werden will, z. B. ein Ausländer, der befürchtet, in seiner Heimat Repressionen zu erleiden, oder ein Schüler, der sich wegen der Teilnahme an einer Demonstration nicht von seinem Lehrer „anmachen“ lassen will.

(D)

Was hat man weiter unter einer „Aufmachung“ zu verstehen, „die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern“? Soll das bereits die übergroße Sonnenbrille sein, die Perücke, der hochgeschlagene Mantelkragen oder der ins Gesicht gezogene Hut, oder woran soll sich die Rechtsprechung dabei orientieren? Welchen Einfluß haben etwa Jahreszeiten, wenn schon das Tragen eines Schals den Tatbestand erfüllen soll?

Fragen über Fragen stellen sich. Die vagen und kaum greifbaren Begriffe legen dem Teilnehmer einer Menschenansammlung ein für ihn kaum kalkulierbares **Strafbarkeitsrisiko** auf. Dies um so mehr, als ihm die Beweislast dafür aufgebürdet wird, daß er einen Schal etwa aus Gesundheitsgründen, eine Perücke wegen der Schönheit trägt.

Diese **Beweislastüberbürdung**, die schon beim sogenannten **Abwieglerprivileg** des früheren Ent-

Dr. Walter (Saarland)

- (A) wurfs unerträglich war, folgt aus der unterschiedlichen Formulierung in Absatz 2 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes, wonach bei der Identifizierungsschwerung eine bestimmte Absicht nicht erforderlich ist, es vielmehr ausreicht, daß eine Aufmachung nur objektiv geeignet und den äußeren Umständen nach darauf gerichtet ist, eine **Identitätsfeststellung** zu verhindern. Im Gegensatz zu Ziffer 1 des Absatzes 2, wonach die als Schutzwaffen geeigneten Gegenstände auch bestimmt sein müssen, Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren, braucht bei der sogenannten **Vermummung** ein Vorsatz des Demonstrationsteilnehmers, durch seine Aufmachung die Identitätsfeststellung zu verhindern, gar nicht vorzuliegen. Ausreichend ist der äußere Eindruck; auf besondere Absicht wird nicht abgestellt.

Dies läuft, meine Damen, meine Herren, im Ergebnis auch auf eine verfassungsrechtlich bedenkliche **Schuldvermutung zu Lasten des Betroffenen** hinaus. Der völlig vagen Beschreibungen der Tatbestandsmerkmale zu Ziffern 1 und 2 des § 125 Strafgesetzbuch in dem vorgelegten Gesetz entspricht es denn auch, daß es das **Opportunitätsprinzip** ist, das das **Legalitätsprinzip**, das polizeiliches Eingreifen erforderlich macht, erst zur Anwendung bringt. Die bei Gewalttätigkeiten und Drohungen ergehende Aufforderung der Polizei zur Ablegung von Schutzwaffengegenständen und zur Entmummung aufgrund des Versammlungsgesetzes oder der Polizeigesetze, die nach dem Opportunitätsprinzip erfolgt, führt notwendig dazu, daß die Polizei nach dieser Aufforderung gegen alle Teilnehmer einer Menschenansammlung, bei denen die Merkmale des Tatbestandes vorliegen, vorgehen muß, und zwar nach dem Legalitätsprinzip, die der polizeilichen Aufforderung nicht nachgekommen sind. Es ist dies die notwendige Folge einer Strafbewehrung im Gegensatz zu einer Regelung auf dem Boden des Ordnungswidrigkeitsrechts. Die hierdurch gebotene Notwendigkeit polizeilichen Einschreitens und Durchgreifens ohne Anpassungsmöglichkeit an die konkrete Situation, die im Rahmen des Opportunitätsprinzips immer möglich sind, dürfte zwangsläufig zu einer Verschärfung kritischer Situationen führen, die bei Massendemonstrationen häufig eintreten, so daß allein schon aus diesem Grunde von der beabsichtigten Regelung nur dringend abgeraten werden kann.

Schließlich ist zu bemerken, daß für Strafgesetze nach Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes der Grundsatz der **Gesetzesbestimmtheit** Gültigkeit hat. Strafrechtliche Tatbestände müssen hiernach in ihren Voraussetzungen so bestimmt sein, daß der betroffene Bürger sich hierauf einstellen kann. Dies ist bei dem vorliegenden Gesetzentwurf ersichtlich nicht der Fall. Bis zu einer höchst richterlichen Tatbestandsabgrenzung — und das ist ein Entscheidungshorizont von vielen Jahren — wird eine erhebliche **Rechtsunsicherheit** geschaffen, was nicht Ziel eines qualifizierten Gesetzgebungsverfahrens sein kann.

Mittelbar wird schließlich durch das Gesetz — was bis zu einer Klärung durch die Rechtsprechung abzuwarten bleibt — auch eine **Einschränkung des Demonstrationsrechts** bewirkt, da ein Aufma-

chungs- und Bekleidungszwang hergestellt wird, der zur Vermeidung jeglicher Subsumtionsmöglichkeit unter die vorgeschlagene Neuregelung eine Demonstrationsteilnahme nur in jederzeit einwandfrei identifizierbarer Form und ohne alle Schutzmöglichkeit für etwaige körperliche Nachteile zuläßt. (C)

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Gesetzentwurf den beabsichtigten Zweck nicht erreichen kann, in seinem Inhalt unklar und unbestimmt ist und in der praktischen Anwendung zu erheblichen Schwierigkeiten führen wird.

Dem entspricht es auch, daß sowohl der **Deutsche Anwaltsverein** als auch der **Deutsche Richterbund**, die wohl beide nicht als ausgesprochene Sprachrohre sozialdemokratischer Politik betrachtet werden können, sich nachdrücklich gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage ausgesprochen haben. Wenn es einen Sinn macht, die Meinungsäußerungen der Rechtsanwender und Praktiker und ebenso die Anhörung von Sachverständigen ernst zu nehmen, dann kann die Entscheidung des Bundesrates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf nur lauten, daß dieser verbesserungsbedürftig ist, und zwar in seinem ganzen Umfang.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung. Die Tatsache, daß, wie sich in den Beratungen des Rechtsausschusses ergeben hat, der Bundesjustizminister glaubt, den Begriff der Schutzwaffe im Mittelalter ausmachen zu können, weil es damals nämlich Waffen gegeben hat, die zu Schutz und Trutz verwendet wurden, sollte nachdenklich stimmen. Ein Gesetz, dessen Begriffe mittelalterliche Wurzeln hat, weist in das Mittelalter zurück. (D)

Ich darf Sie deshalb bitten, dem Antrag der fünf Länder auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Verbesserung des Gesetzes ihre Zustimmung zu geben. Dies gilt entsprechend auch für die Änderung des § 303 hinsichtlich der Sachbeschädigung. Eine Notwendigkeit, hier Hand an eine bewährte Regelung zu legen, besteht nicht. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg. Ihm folgt Herr Senator Professor Dr. Scholz, Berlin.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wäre in der Tat reizvoll, Herr Kollege Walter, auf Ihren Beitrag einzugehen. Mir fällt dieser Part nicht zu. Herr Senator Scholz wird nachher über die Frage des § 125 mit Ihnen noch einmal diskutieren. Lassen Sie mich nur eine Bemerkung machen.

Es wäre nett gewesen, Sie hätten dem Hohen Hause wenigstens einmal gesagt, daß es im Grunde genommen unerträglich ist, wenn sich jemand in einer demonstrierenden Menge, die unfriedlich, gewaltsam geworden ist, weiterhin aufhält, dies vermummt und auch noch mit Schutzwaffen tut und wir in dieser Rechtsordnung keine Möglichkeit finden, dies zu verhindern. Dies halte ich mindestens für ebenso gefährlich wie Ihre Äußerungen zu einem Bereich, der die Polizei betrifft, indem Sie

Dr. Eyrich (Bader, Württemberg)

A) diese auf die gleiche Stufe wie unfriedliche und gewaltsame Demonstranten gestellt haben. Aber das ist Ihre Sache. Herr Senator Scholz wird sich damit auseinandersetzen.

Sie haben auch auf den Antrag von Baden-Württemberg hingewiesen, in Zukunft eine Sachbeschädigung nicht nur dann verfolgen zu können, wenn der Verletzte einen Antrag stellt, sondern daß eine Verfolgung auch dann möglich sein soll, wenn der Verletzte keinen Antrag stellt. Auch das haben Sie irgendwo ins Reich des Antiquierten gerückt. Warum haben wir denn diesen Antrag gestellt? Weil wir in der Vergangenheit oftmals festgestellt haben, daß viele Leute, die durch Demonstrationen, durch Rockerkrawalle, durch alles mögliche geschädigt worden sind, deren Fahrzeuge kaputtgeschlagen, deren Schaufenster eingeschmissen, deren Autos umgeworfen, deren Häuser besprüht und angemalt worden sind, nicht mehr den Mut haben, Anzeige zu erstatten und einen Strafantrag zu stellen, weil sie sich davor fürchten müssen, später Repressalien ausgesetzt zu sein. Nun sage mir jemand, das sei nicht gerecht.

Natürlich weiß auch ich, daß § 303 davon ausgeht, daß der privat Verletzte darüber zu bestimmen hat, ob er einen Antrag stellen will oder nicht. Nur hat die Qualität der Sachbeschädigung angesichts dessen, was ich über Rockerkrawalle und unfriedliche Demonstrationen gesagt habe, eine Dimension angenommen und gleichzeitig die Pression auf denjenigen, der einen Strafantrag stellen will, so stark zugenommen, daß wir es nicht länger hinnehmen können, daß die Staatsgewalt und der Strafrichter warten müssen, bis der möglicherweise verschüchterte oder unter Pression stehende Verletzte einen Antrag stellt. Dies kann nicht Rechtens sein.

Das gleiche gilt für die Körperverletzung. Auch dort wird jetzt eine Möglichkeit zur Strafverfolgung geschaffen, wenn der Staatsanwalt feststellt, daß diese im öffentlichen Interesse liegt. Ich habe immer noch das Empfinden, daß es, wenn jemand in diesem Zusammenhang Sachbeschädigung vornimmt, durchaus im öffentlichen Interesse liegt, diese dann auch ahnden zu können.

Der Hinweis darauf, daß die Justiz dadurch mehr belastet wird, ist richtig. Nur habe ich als Rechtspolitiker abzuwägen zwischen der Frage, ob ich es lieber hinnehme, daß sich Rechtsverstöße ereignen, gegen die der Richter überhaupt nichts unternehmen kann, oder ob ich nicht lieber eine stärkere Belastung der Justiz hinnehme und das Bewußtsein, das dieser Staat noch in der Lage ist, Vergehen zu verfolgen und solche Art von Vergehen zu bestrafen, hintanstelle, wenn es um die Frage der Besetzung mit Richter- und mit Staatsanwaltsstellen geht. — Danke schön.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Senator Professor Dr. Scholz. Ihm folgt Herr Senator Kahrs, Bremen.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sind in der Zeit ziemlich fortgeschritten. Ich wollte mich ausführlicher ä-

bern. Ich werde meinen Beitrag zu Protokoll geben und mich konkret auf wenige Bemerkungen zu dem beschränken, was Sie, Herr Walter, gesagt haben. (C)

Ich kann direkt an das anschließen, was Kollege Eyrich soeben gesagt hat. Sie haben hier auf der Grundlage einer Vorstellung argumentiert, die mit dem, was Demonstration und Demonstrationsrecht in unserem Staate angeht, überhaupt nichts zu tun hat. Wir haben ein wichtiges Grundrecht: das Grundrecht der **Versammlungsfreiheit**, das die **Demonstrationsfreiheit** schützt — aber bitte den friedlichen Demonstranten! Das Demonstrationsrecht ist ein **Grundrecht**, das gerade in einer Demokratie, in einem Bereich wichtig ist, in dem es um Meinungsfreiheit geht. Das Wort „Demonstrant“ ist heute bereits, entgegen dieser grundrechtlichen Gewährleistung, im Lichte bestimmter Vorkommnisse, im Lichte seines **Mißbrauchs**, im Sinne seiner permanenten, bei Großdemonstrationen immer wieder ausgelösten **Gefährdung durch Gewalttätigkeit** buchstäblich diskreditiert.

Das heißt, wer sich für das Demonstrationsrecht wirklich verantwortlich fühlt, der muß dringend daran interessiert sein, daß wir eine gesetzliche Regelung bekommen, die solchen Mißbräuchen und gewalttätigen Ausschreitungen einen Riegel vorschiebt, die dafür sorgt, daß das Demonstrationsrecht in der Qualität, in der es unsere Verfassung mit sehr guten Gründen gewährleistet, als friedliches Recht der Versammlungs- und der Meinungsfreiheit geschützt wird. Der Sinn dieses Gesetzes ist genau, das Demonstrationsrecht mit dem nötigen Schutz auszustatten, den es aus diesen Gründen (D) braucht, nichts anderes.

Daher kann man nicht argumentieren, das alles sei verfassungswidrig. Das kann nur jemand sagen, der im Grunde den gewalttätigen Demonstranten mit dem nicht gewalttätigen Demonstranten — ganz zugespitzt formuliert — auf eine Stufe stellt. So wird z. B. auch mit dem Begriff der **Verhältnismäßigkeit** besonders gern operiert. Man sagt, das sei alles unverhältnismäßig, was hier passiert. Dies wiederum kann nur dann so sein — schon logisch, meine Damen und Herren —, wenn zur Gewährleistung, zum Schutz der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gehört, daß man eben auch gewalttätig oder potentiell gewalttätig sein darf. Wer diesen Satz allerdings in dieser Form sagt und unterschreibt, den suche ich. Aber in der Argumentation läuft alles das, was Sie gesagt und was wir auch an anderer Stelle gehört haben, genau auf diese These hinaus. Ich meine, daß wir das in aller Deutlichkeit auch beim Namen zu nennen haben. Ich wiederhole: Es geht um den **Schutz friedlicher Demonstrationen**. Die Reform von 1970 hat sich, wie wir sehr deutlich spüren mußten, nicht bewährt. Wir brauchen eine neue, eine vernünftige Regelung.

Diese Regelung ist auch nicht etwa deshalb verfassungswidrig, weil sich hier mit der Koppelung von Ordnungswidrigkeitenrecht und Kriminalstrafrecht das **Opportunitätsprinzip** und ebenso das **Legalitätsprinzip** verankert sehen. Im Gegenteil: Dies ist eine sehr praktikable, vernünftige und auch verfassungsmäßige Regelung, weil es genau den nöti-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) gen Spielraum gibt, abgewogen, vernünftig, so wie es die Situation erfordert, zu reagieren. Anderes kann wiederum nur jemand sagen, der die Polizei von vornherein diskreditiert, der von vornherein davon ausgeht, das unsere Polizei ein Gegner von Demonstranten ist. Unsere Polizei, meine Damen und Herren, ist dazu da, Demonstrationen in dem — ich wiederhole es —, was gewährleistet ist und sein muß, vor denen zu schützen, die im Mantel der anonymen Masse ihren — wie haben Sie vorhin so schön formuliert? — nicht unkeuschen, aber sonstigen Absichten nachgehen. Um diese Personen geht es. Aber Sie suchen Schutz für diese Leute. Darauf läuft Ihre Argumentation natürlich hinaus.

Nun zu Ihrem Argument bezüglich der Schutzwaffen. Wir wissen sehr genau, was Schutzwaffen sind. Das ist ja aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre heraus deutlich erkennbar. Dabei geht es nicht darum, daß Arbeitnehmer, die im Streik, wie Sie gesagt haben — mit dem Schutzhelm den Betrieb verlassen, gegen die Polizei geschützt werden müssen. Auch dies, meine Damen und Herren, Herr Walter, ist aus meiner Sicht eine Diskreditierung streikender Arbeitnehmer ebenso wie friedlicher Demonstranten und — last not least — der Polizei, der Sie damit unterstellen, daß unsere Polizei möglicherweise gegen streikende Arbeitnehmer, die einen Betrieb verlassen, vorgehen könnte. Man sollte insoweit das Dorf ...

Präsident Dr. h. c. Späth: Die Kirche!

(B)

Prof. Dr. Scholz (Berlin): ... die Kirche — vielen Dank, Herr Präsident — im Dorf lassen. — Ich wollte die Kirche hier eigentlich nicht ins Spiel bringen; aber das passiert dann plötzlich im Redefluß.

(Zuruf Präsident Dr. h. c. Späth — Heiterkeit)

— Das ist auch ein Gesichtspunkt.

Ein Letztes! Sie haben davon gesprochen — auch dazu sollte man etwas sagen —, daß nunmehr in verfassungswidriger Weise ein Bekleidungszwang für Demonstranten eingeführt werde. Auch dies verkehrt doch die Dinge wirklich. Natürlich wird kein Bekleidungszwang eingeführt! Aber wer ist denn eigentlich der Vermummte? Das ist nicht der kleine Schüler, der Angst vor seinem Lehrer hat — wie Sie gesagt haben —, oder der Ausländer. Das sind nicht die Fälle. Es geht um ganz andere Fälle. Unsere Polizei weiß sehr wohl, wer vermummt erscheint.

Ich möchte dazu noch eines sagen: Demonstrationsfreiheit ist der Meinungsfreiheit wegen geschützt. In unserem demokratischen Staat kann man sich auch mit seinem Gesicht zu der Meinung, für die man friedlich wirbt, bekennen. Der Vermummte ist nicht unser Demonstrant; aber er hat das Recht, demonstrativ auch vermummt zu sein, solange es nicht zu Gewalttätigkeiten im Schutze solcher Mittel kommt. Dagegen müssen wir uns wehren.

In diesem Sinne sind wir für dieses Gesetz. Wir glauben, es wird für die Demonstrationsfreiheit Wesentliches bewirken. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Jetzt hat Herr Senator Kahrs, Bremen, das Wort. Ihm folgt Herr Bundesjustizminister Engelhard.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Folgt man der Diskussion, kann man den Eindruck gewinnen, als seien einige Redner des Hauses der Auffassung, daß das Verhalten von Menschen durch Gesetze maßgeblich beeinflusst werden kann, so daß sie von ihrer Absicht, die Konfrontation zu suchen, abrücken. Ich halte diese Einschätzung, wie sie sowohl von Herrn Kollegen Eyrich als auch vom Kollegen Scholz geäußert worden ist, für irrig. Ich glaube schon, daß ein solcher Heilsglaube nicht tragen kann.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat jedenfalls sehr durchgreifende Bedenken, ob mit einer solchen gesetzlichen Regelung die Auseinandersetzungen zwischen Vermummten sowie Schutzwaffentragenden und der Polizei für alle Zeiten erledigt seien. Ich befürchte das Gegenteil.

Schon bei der ersten Beratung dieses Entwurfs hatte ich erklärt, daß wir ihn weder für geeignet noch für erforderlich hielten, um gewalttätig verlaufende Demonstrationen wirksam zu verhindern. Wir hatten die **Praktikabilität** der vorgeschlagenen Regelungen bezweifelt, **Beweisschwierigkeiten** erwartet, wie sie auch Kollege Walter dargestellt hat, und die **Solidarisierung** friedlicher Demonstranten mit Gewalttätern befürchtet, wie das verschiedentlich schon feststellbar gewesen ist.

Unsere **Bedenken**, die viele Sachverständige bei der Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages geteilt haben, sind offenbar bei den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Deutschen Bundestag durchaus auf fruchtbaren Boden gefallen. Auf die damals vorgeschlagenen Änderungen ist vollständig verzichtet worden. Es wäre nur konsequent gewesen, das verfehlt Gesetzgebungsvorhaben damit endgültig zu den Akten zu legen. Statt dessen sollen nun Regelungen getroffen werden, die verhindert zu haben die FDP sich noch im Jahre 1983 gerühmt hatte.

Wir alle wissen, daß die Zahl der unfriedlich verlaufenden Demonstrationen in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Gemeinsamen Anstrengungen der Polizei und der Veranstalter von Demonstrationen ist es offenbar gelungen, **gewalttätige Auswüchse bei Demonstrationen** im weiteren Umfange als bisher zu unterbinden. Diese Entwicklung sollte gefördert werden; denn wir alle verfolgen gemeinsam das Ziel, im Interesse des Schutzes der für unser Gemeinwesen so entscheidend wichtigen Demonstrationsfreiheit gewalttätigen Demonstranten das Handwerk zu legen.

Dieser Entwicklung kann durch die neuen strafrechtlichen Vorschriften, nach denen die modisch unförmige Tasche einer Demonstrantin oder der Motorradhelm eines Demonstranten als Schutzwaf-

Kahrs (Bremen)

- (A) fe, die Anorakkapuze als Vermummung betrachtet werden können, nur gestört werden.

Es besteht die Gefahr, daß friedliche Demonstranten, die nicht selten gegenüber Äußerungen staatlicher Gewalt besonders kritisch und sensibel sind, sich mit Gewalttätern solidarisieren, daß ihre **Gewaltbereitschaft** zunimmt und so die von uns allen gemeinsam bekämpften Gewalttätigkeiten bei Versammlungen und Demonstrationen wieder ein größeres Ausmaß erreichen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen jedenfalls befürchtet, daß dieses Gesetz kontraproduktiv wirkt. Damit ist niemandem gedient — am allerwenigsten der Polizei, auf deren Rücken die Probleme, die durch gewalttätige Demonstranten entstanden sind, nicht ausgetragen werden dürfen.

In der Begründung des gemeinsamen Antrags der Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes ist im einzelnen dargelegt, daß der Entwurf wegen der Anknüpfung strafrechtlicher Folgen an unbestimmte und kaum auslegungsfähige Begriffe das **Gebot der Bestimmtheit strafrechtlicher Tatbestände** verletzt und deswegen im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich bedenklich sei. Der Begriff „**Schutzwaffe**“ ist bisher in keinem Gesetz definiert.

- (B) Ich habe das recht spärliche Material zu dem Gesetzesbeschluß und die Niederschrift über die Debatte anläßlich der zweiten und dritten Lesung im Bundestag gründlich studiert. Auf den von der Opposition immer wieder erhobenen Vorwurf, daß der Begriff „Schutzwaffen oder Gegenstände, die geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren“ so unbestimmt sei, daß niemand wisse, was sich dahinter verberge, ist weder von dem Herrn Minister der Justiz noch von den Rednern der Regierungsparteien auch nur der Versuch einer Präzisierung gemacht worden. Ich hoffe, daß dieser Versuch heute wenigstens unternommen wird. Der Herr Bundesminister der Justiz hat lediglich davon gesprochen, daß es auf die objektive Eignung und die subjektive Bestimmung der mitgeführten Schutzwaffen ankomme.

Auch der Begriff „**Aufmachung**“ ist gänzlich unpräzise und weder im Strafgesetzbuch noch in irgendeinem anderen Gesetz definiert. Auch insoweit liegt ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vor.

Die Unbestimmtheit der verwendeten Begriffe ist nicht nur verfassungsrechtlich äußerst bedenklich; sie wird auch in der Praxis sowohl für die Polizei und die Gerichte als auch für den Bürger, der sich gesetzestreu verhalten will, unüberwindliche Schwierigkeiten bringen. Soll die Polizei gegen alle Demonstranten, die sich bei einer Demonstration bei Kälte und Regen die Kapuzen ihrer Jacken über den Kopf gezogen und so eng zugebunden haben, daß das Gesicht nicht mehr deutlich zu erkennen ist, vorgehen, nachdem dazu aufgefordert worden ist, Aufmachungen, die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, abzulegen? In dem

Augenblick, in dem diese Aufforderung ergangen ist, ist sie aufgrund des **Legalitätsprinzips** zum Einschreiten gegen jeden „Vermummten“ verpflichtet, sofern sie nur meint, daß die Aufmachung nach den Umständen darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern. (C)

Wie soll das Gericht, selbst wenn es meint, das Tragen einer solchen Kapuze sei eine Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität des Angeklagten zu verhindern, dem Angeklagten nachweisen, daß ihm dieses bewußt war?

Das Gesetz erschwert damit Polizei und Justiz die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es ist zu befürchten, daß diesen die Verantwortung dafür zugeschoben wird, daß sich das Gesetz als unpraktikabel erweist.

Gewalttätige Demonstranten, insbesondere diejenigen herumreisenden Gewalttäter, denen wir alle gemeinsam das Handwerk legen wollen, werden sich stets darauf verlassen, daß wegen der Unbestimmtheit der verwendeten Begriffe eine Bestrafung nach der geplanten Vorschrift nicht möglich sein wird. Gesetzestreue Bürger dagegen, deren Recht, friedlich zu demonstrieren, durch dieses Gesetz angeblich geschützt werden soll, werden eingeschüchtert und können davon abgehalten werden, ihr Versammlungs- und Demonstrationsrecht wahrzunehmen.

Auch dem Senat der Freien Hansestadt Bremen geht es darum, Gewalttätigkeiten zu verhindern und den friedlichen Verlauf von Demonstrationen zu garantieren. Wir sind nach wie vor der Meinung, meine Damen und Herren, daß eine **konsequente Anwendung des geltenden Rechts** und eine **umsichtige Organisation durch die Polizei** das Erreichen kann. Vorschriften der hier vorgelegten Art führen nach unserer Auffassung gerade zum Gegenteil, nämlich zu weiterer Eskalation. Ich befürchte, daß Gerichte und Polizei in einem Maße von den neuen Entwicklungen betroffen werden, derer zumindest die Polizei nicht Herr werden können. Die Vermummung jedenfalls wird damit nicht abgeschafft werden, auch nicht das Tragen von Schutzwaffen durch solche Demonstranten, die es darauf anlegen. (D)

Ich kann heute nur wiederholen, was ich bei der ersten Beratung des nunmehr völlig veränderten Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht habe: Es ist besser, das Bemühen der Veranstalter und der friedlichen Demonstranten, die sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Polizei bemühen — und das ist ja nachweislich in vielen Fällen so gewesen —, zu unterstützen, als neue Strafvorschriften zu erlassen. Diese würden nur die Bereitschaft zum Gespräch und zur Zusammenarbeit erschüttern und die Fronten verhärten.

Seit unseren Beratungen vor zwei Jahren ist die kritische Einstellung vieler, gerade auch junger Menschen gegenüber dem Staat und seinen Organen gewachsen. Diese Kritik erhält durch neue Strafvorschriften, wie sie hier geschaffen werden sollen, unnötigerweise neue Nahrung. Die Vor-

Kahrs (Bremen)

- (A) schriften kriminalisieren eine große Zahl friedlicher Demonstranten, ohne daß sie geeignet sind, unfriedlichen Demonstranten wirkungsvoll zu beugen. Auf die neuen Regelungen sollte daher verzichtet werden. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen bittet deshalb darum, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses anzurufen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Engelhard.

Engelhard, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Schwere Sachbeschädigungen bis hin zu Akten des Vandalismus, wie sie vor allem im Umfeld von Großveranstaltungen leider immer wieder vorkommen, beeinträchtigen nicht nur die Interessen der Geschädigten, sondern stören auch den **Rechtsfrieden** insgesamt ganz erheblich.

Manchmal — und dies haben die Umfragen in den Ländern ergeben, wenn auch stellenweise mit etwas anderen Ergebnissen und Akzenten — fürchten eben Geschädigte, wenn sie an der förmlichen Strafverfolgung durch Stellung eines Strafantrages mitwirken, Repressalien oder anderen Racheakten von seiten der Gewalttäter im nachhinein nochmals ausgesetzt zu sein. Deswegen unterstützt die Bundesregierung nach sehr gediegenen, langen und sorgfältigen Überlegungen den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Auflockerung des Antragserfordernisses beim Vergehen der Sachbeschädigung.

- (B) Was nun, meine Damen und Herren, das Demonstrationsstrafrecht angeht, so bedürfen die Bestimmungen hier einer Änderung und Verbesserung. Es steht fest, daß pro Jahr mehrere hundert Demonstrationen einen gewalttätigen Verlauf nehmen und Schäden in Millionenhöhe verursachen, vor allem Verletzte und Schwerverletzte bei der Polizei.

Es steht des weiteren fest, daß die Wahrscheinlichkeit des Ausartens von Demonstrationen in Gewalttätigkeiten dann um ein Vielfaches höher ist, wenn bei solchen Demonstrationen Vermummte und passiv Bewaffnete anzutreffen sind. Darüber gibt es Untersuchungen und Betrachtungen, die ausgewiesen haben, daß die Gefahr von Gewalttätigkeiten bei der Anwesenheit von Vermummten und passiv Bewaffneten etwa um das Elfache höher als bei anderen Demonstrationen ist.

Nun ist ja die heutige Debatte zu diesem Thema im Bundesrat mit der erneuten Feststellung begonnen worden, hier sei etwas vorgelegt worden, das zu akzeptieren schon deswegen unmöglich sei, weil es mit ungeheurer Hast — im Schnellverfahren — über die Bühne gebracht werden solle.

Ich würde dem zustimmen, wenn in der allerletzten Zeit ein Polizeiexperte mit einem völlig neuen, bis dato nie diskutierten Patentrezept auf den Plan getreten wäre, das wir für so gut befunden hätten, um es sofort zu übernehmen und innerhalb weniger Wochen über die Bühne zu bringen.

Was aber ist die Wahrheit? — Das Modell des Polizeiexperten Hübner aus Berlin ist seit vielen Jahren bekannt. Es hat auch wieder bei der Anhörung

des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages im Dezember des vergangenen Jahres eine Rolle gespielt. Dieses Modell ist dort ausdrücklich angesprochen, von einer Reihe von Anhörpersonen erwähnt und ausdrücklich gutgeheißen worden. Ich erwähne in diesem Zusammenhang etwa den **Präsidenten des Bundesgerichtshofs**.

Worin besteht jetzt die große Hast, wenn ein seit langem bekanntes Modell dazu führt, daß man nach jahrelangen, sehr schwierigen Überlegungen nun endlich darangeht, die Sache abzuschließen und ins Bundesgesetzblatt zu bringen? Ich sehe diese Hast nicht.

Ich will das unterstreichen, was Herr Senator Scholz hier gesagt hat: Es muß uns entscheidend darauf ankommen, das Demonstrationsrecht in diesem Land für jeden friedlichen Bürger rechtsstaatlich und klar zu garantieren. Dabei darf es kein Wackeln, kein Zögern und keine Verbiegungen geben. Dafür stehen wir, und dafür müssen wir stehen.

Das geschieht aber dann nicht, wenn man meint, deshalb liberal und großzügig zu sein, weil man keine klaren Grundlinien mehr vorgibt. Die Grundlinie kann nur sein: Diese Garantie gilt für friedliche Demonstranten. Wer da meint, andere, die nicht so ganz friedlich sind, die sich im Vorbereitungsstadium der Unfriedlichkeit bereits an den Ort der Demonstration begeben, über die rechtsstaatliche Behandlung hinaus zu — wie ich im Deutschen Bundestag gesagt habe — besonderen Hätschelkindern der Gesetzgebung machen zu müssen, der irrt, der bewirkt, daß Demonstrationen von einem Großteil der Bevölkerung fast schon als etwas Anrüchiges angesehen werden. Um damit endlich ein Ende zu machen und sie wieder anzuheben zu einer Versammlung friedlicher Bürger, die in der repräsentativen Demokratie auf diesem Wege ihre Meinung kundtun, die dem Gesetzgeber und den Regierungen kundtun, was gewünscht und was nicht gewünscht ist, muß diese ganz entscheidende Frage gelöst werden.

Ich meine, wenn wir uns den Einzelheiten zuwenden — dazu darf ich noch einige wenige Bemerkungen machen —, dann läßt sich natürlich, Herr Kollege Dr. Walter, alles ad absurdum führen. Wie würden denn Sie etwa eine solche Frage regeln? Ich habe nur das gehört, was Sie alles nicht wollen. Es muß aber etwas geschehen gegen Menschen, die ihr Gesicht unkenntlich machen und damit die beträchtliche Chance haben, auch nach schwersten Gewalttaten nicht überführt werden zu können, und gegen andere, die schon durch ihr martialisches Erscheinungsbild der sonstigen anwesenden Menge suggerieren, es gehe hier gar nicht um eine Demonstration, sondern um einen Aufmarsch im Vorfeld eines Bürgerkrieges. Dafür müssen wir Antworten anbieten.

Ich sage Ihnen, weil in diesem Zusammenhang die Liberalen, die FDP, angesprochen wurden: Wir haben uns bis zuletzt dagegen gewehrt, und zwar erfolgreich, der Polizei dies alles aufzubürden, indem man Vermummung und passive Bewaffnung auch schon bei der friedlichen Demonstration zum

Bundesminister Engelhard

(A) Straftatbestand aufstuft, mit der Folge, daß die Polizei nach dem **Legalitätsprinzip**, auch wenn sie dies an sich nicht für notwendig erachtet, bereits einschreiten muß. Das war der Punkt, gegen den wir uns gewehrt haben und bei dem wir uns durchgesetzt haben.

Wenn es aber unfriedlich wird, dann habe ich dagegen keine Einwendungen, mit den Kräften der Polizei und auch mit den Mitteln des Strafrechts zuzugreifen. Ich wüßte gerne von Ihnen, Herr Kollege Dr. Walter, und von Ihnen, Herr Kollege Kahrs, was Sie dazu vorschlagen. Sollen wir etwa das, was ein Demonstrant nicht machen darf, enumerativ, z. B. unter Angabe der Zentimetermaße, aufzählen? — Nein. Wir haben dies in anderen Gesetzen auch nicht getan. Die hier gemachten Vorschläge sind rechtsstaatlich, sie sind im Rechtssystem geordnet, und sie entbehren nicht der notwendigen **Bestimmtheit**. Ihre Einwendungen sind doch nicht richtig. Warten Sie einmal ab! Sie werden es nie erleben, daß der Träger einer Sonnenbrille deswegen strafrechtlich belangt und mit einem Ermittlungsverfahren unter Hinweis darauf überzogen wird, es sei bewölkt gewesen, und dann, wenn er sagt, seine Augen verträgen das Licht auch bei Bewölkung nicht, dem Amtsarzt zugeführt wird, um festzustellen, ob wirklich eine Bindehautentzündung bei ihm vorhanden ist. Das ist doch Unsinn.

(B) Wenn ich diese Art der Debatte höre, dann glaube ich mich zuweilen zurückversetzt in gewisse „Situations“ an Universitäten in den 60er Jahren, wo im akademischen Raum solche Dinge in extenso diskutiert worden sind. In den Räumen der Gesetzgebung wird man aber bei aller rechtsstaatlichen Sensibilität etwas anders nachdenken, reden und überlegen müssen.

Ich sage Ihnen, daß ich mich vor allem dagegen wende, wenn in diesem Zusammenhang eine Art Schutzmantel — und sei es ungewollt — über Vermummte und feldmarschmäßig ausgerüstete Demonstrationsteilnehmer gebreitet wird, mit dem Argument, legitimerweise bräuchten sie das, um sich zu schützen. Nun gut, vielleicht gegen andere gewalttätige Demonstranten. Aber bei solchen, die potentiell selbst Gewalttäter sind, sticht dieses Argument wohl kaum; und gegen die Polizei lasse ich dies nicht gelten, auch nicht dort, wo die Polizei aus gutem Grunde Aufnahmen macht, um reisende Gewalttätergruppen zunächst wenigstens im Bild festhalten zu können.

Wo kämen wir in diesem Land hin, wenn wir Gesetze machten, die den legalisierten und legitimen Schutz gesetzlich festschreiben — ja, gegen wen? — gegen staatlich rechtmäßig handelnde Organe? Wir wüchsen in eine Schizophrenie der Überlegungen hinein. Diese Schizophrenie würde zum Maßstab unseres Handelns werden. Dies kann nicht sein, sondern wir haben die Aufgabe, friedliche Demonstranten zu schützen und, wo es nicht anders geht, auch mit den Mitteln des Strafrechts gegen diejenigen einzuschreiten, die Demonstrationen in ihrem Ansehen herabsetzen, die ihre Mitbürger schädigen und die das hohe Gut des Demonstrationsrechts in ein Zwielicht rücken.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! Ich habe keine Wortmeldungen mehr. (C)

Ich darf noch einmal feststellen, daß Herr **Senator Professor Dr. Scholz**, Berlin, zusätzlich zu seiner Rede einen Teil seiner **Erklärung zu Protokoll***) gegeben hat. Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, und Herr **Staatssekretär Dr. Vorndran**, Bayern, geben auch jeweils eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Wir kommen dann zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Punkt 51** der Tagesordnung: Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Versammlungsgesetzes.

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland beantragen in Drucksache 326/1/85 die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** über **Punkt 52** der Tagesordnung: Strafrechtsänderungsgesetz — § 303 StGB. Hierzu liegt in Drucksache 325/1/85 ebenfalls ein 5-Länder-Antrag vor, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zu verlangen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. (D)

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Ich darf ergänzend zu der bisherigen Abwicklung der Tagesordnung noch feststellen, daß Herr **Staatsminister Clauss**, Hessen, zu **Tagesordnungspunkt 4** eine **Erklärung zu Protokoll***)** gegeben hat. Tagesordnungspunkt 4 ist bereits abgehandelt; ich sage das im nachhinein als Protokollfeststellung.

Nicht im nachhinein, sondern auf die Zukunft dieser Sitzung hin gerichtet möchte ich darauf hinweisen, daß trotz meiner schon zu früher Morgenstunde abgegebenen Appelle der Stand so ist, daß wir, wenn ich die Zahl der Redner fortschreibe, das Sitzungsende gegen 16 Uhr erwarten können. Ich weiß, daß so etwas meistens motivierend wirkt, wenn ich es um 13.10 Uhr sage. Deshalb möchte ich das, ohne weitere Folgerungen in Erwägung zu ziehen, hier zum Ausdruck bringen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des **Forstschäden-Ausgleichsgesetzes** (Drucksache 293/85, zu Drucksache 293/85).

*) Anlage 10

***) Anlagen 11 und 12

****) Anlage 13

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

(Schmidhuber [Bayern]: Herr Präsident, ich gebe aufgrund dieser Motivierung meine Ausführungen zu Protokoll*)!

— Ich habe diese Bemerkungen gemacht, Herr Staatsminister Schmidhuber, weil ich wußte, daß Sie den Geleitzug derer, die zur organisatorischen Vereinfachung beitragen, gleich anführen würden. Herzlichen Dank!

(Heiterkeit)

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. — Die Ausschußempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 293/1/85 vor.

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt unter Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschließung unter Ziffer 2 der Drucksache 293/1/85 zu befinden. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist diese **Entschließung angenommen**.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

- (B) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer **Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt** (Drucksache 290/85).

Eine Wortmeldung liegt von Herrn Staatsminister Schmidhuber, Bayern, vor. Sie haben das Wort.

(Zuruf: Zu Protokoll!)

— Wir wollen es nicht übertreiben.

(Heiterkeit)

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die **Milchgarantiemengenregelung** der EG sieht für das Wirtschaftsjahr 1985/86 eine nochmalige Kürzung der einzelbetrieblichen Garantiemengen um 1 %, in der Bundesrepublik um rund 240 000 Tonnen, vor. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, diese Kürzungsmenge über eine Fortführung der **Bundesmilchrente** aufzukaufen und damit eine nochmalige Kürzung der einzelbetrieblichen Garantiemengen um 1 % zu vermeiden.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt insoweit das vorliegende Gesetz, weil damit eine nochmalige Belastung des einzelnen Milcherzeugers vermieden werden kann. Sie hat aber kein Verständnis für die Ermächtigung an die Länder, gleichzeitig neben der Bundesmilchrente eigene **Landesmilchrentenprogramme** durchzuführen. Die Staatsregierung weist dazu auf folgendes hin:

(C) Erstens. Der Bund schiebt mit der Ermächtigung zu Landesmaßnahmen eine Aufgabe an die Länder ab, für die er allein die politische Verantwortung zu tragen hat. Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder sind gravierend und heute noch nicht voll abzusehen.

Zweitens. Eine gleichzeitige Durchführung von Bundes- und Landesmilchrentenprogrammen widerspricht der **verfassungsmäßigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern**.

Drittens. Das Vorgehen des Bundes wird der unterschiedlichen Situation in den Ländern nicht gerecht. Länder mit eigener Landesmilchrente haben die Möglichkeit, die eingehenden Anträge über die Landesmilchrente abzuwickeln. Die aufgekauften Milchmengen und damit die Produktionsbasis bleiben dem Land erhalten. Länder ohne eigene Landesmilchrente müssen einseitig die zur Vermeidung der 1%igen Kürzung der Garantiemengen erforderliche Milchmenge aufbringen. Die vom Bund aufgekaufte Milchmenge geht dem Land verloren und vermindert seine Produktionsbasis bei Milch. Der Bund benachteiligt damit einseitig die Länder, in denen Landesmilchrenten nicht vorgesehen sind.

Viertens. Der Bund bringt die Länder in **politischen Zugzwang**, eigene Landesmilchrenten durchzuführen, damit eine einseitige Verringerung der Produktion in ihrem Land vermieden wird.

(D) Fünftens. Landesmilchrenten stellen die Effizienz der Bundesmilchrente in Frage. Eine zeitgerechte Aufbringung der zur Vermeidung der 1%igen Kürzung erforderlichen Milchmenge ist nicht mehr gewährleistet. Das hat zur Folge, daß die EG **finanzielle Forderungen an den Bund** stellen und der Bund zu einer **weiteren Quotenkürzung** gezwungen sein wird.

Die Bayerische Staatsregierung ist nicht bereit, die politische Verantwortung für diese Entwicklung mit zu tragen. Sie fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, über die Bundesmilchrente in jedem Land nur so viel Milch aufzukaufen, wie zur Vermeidung der 1%igen Kürzung in diesem Land erforderlich ist. Sobald diese Milchmenge in einem Land freigesetzt ist, muß der Bund dort seine Aufkaufaktion so lange einstellen, bis in allen anderen Ländern die zur Vermeidung der 1%igen Kürzung erforderliche Milchmenge ebenfalls aufgebracht ist. Länder, in denen die erforderlichen Milchmengen wegen einer gleichzeitig durchgeführten Landesaktion nicht freigesetzt werden, haben die auf den Bund zukommenden Belastungen zu tragen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Herr **Minister Dr. Eyrich**, Baden-Württemberg, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle deswegen demgemäß fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

*) Anlage 14

*) Anlage 15

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Bundesrechnungshof (**Bundesrechnungshofgesetz — BRHG —**) (Drucksache 295/85).

Mir liegt eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss vor.

(Parl. Staatssekretär Dr. Voss: Ich gebe meine Ausführungen zu Protokoll!)

— Herzlichen Dank, Herr Dr. Voss! Es wird eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Bevor wir zur Abstimmung übergehen, möchte ich für den Bundesrat mit Befriedigung feststellen, daß der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages der Forderung des Bundesrates nach gleichgewichtiger Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs sowie in den bekannten anderen Anwendungsfällen voll entspricht.

Eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle demgemäß fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des **Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 319/85).

(B)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschüsse empfehlen, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Auch ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Danach stelle ich fest, daß der Bundesrat **einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht stellt**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das **Verbot des Schlachtens von Hunden und Katzen** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 183/85).

Wird das Wort gewünscht?

(Claus [Hessen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Herr **Staatsminister Claus**, Hessen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 183/1/85 vor. Dabei empfiehlt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Einbringung des Gesetzentwurfs mit einer Änderung.

*) Anlage 16
**) Anlage 17

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, wobei der Rechtsausschuß aber für den Fall der Einbringung vorsorglich zwei Änderungen empfiehlt. Wer also den Gesetzentwurf überhaupt beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich in einer Grundsatzabstimmung um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 516/84)

Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr **Minister Hasselmann** gibt für Frau Minister Breuel, Niedersachsen, eine **Erklärung zu Protokoll***). Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, gibt eine weitere **Erklärung zu Protokoll**)**. — Ich bin gerührt wegen des großen Verständnisses. Vielen Dank! Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 229/85, Landesanträge in Drucksachen 229/3/85 und 229/4/85 (neu). Die Anträge des Freistaates Bayern in Drucksachen 229/1/85 und 229/2/85 sind zurückgezogen. (D)

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die einzelnen Änderungsempfehlungen bzw. -anträge abstimmen lasse und zum Schluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage insgesamt stellen werde. Bei der Schlußabstimmung wird über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 229/3/85, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen, gewissermaßen mit entschieden.

Nun komme ich zu den Ausschußempfehlungen in der Drucksache 229/85 und rufe zur Abstimmung zunächst Ziffer 1 auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffern 2 bis 4 der Ausschußempfehlungen werden vorerst zurückgestellt.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt Ziffer 5 auf Seite 15 der Drucksache auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 229/4/85 (neu) ab. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Ziffern 6 bis 8 der Empfehlungsdruksache.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die vorhin zurückgestellten Ziffern 2 bis 4 sowie über Ziffern 9 bis 13 der Ausschußempfehlungen, die ich

*) Anlage 18
**) Anlage 19

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) hiermit en bloc aufrufe. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse beim Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetzentwurf entsprechend der soeben erfolgten Beschlußfassung gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Meine Damen und Herren, wir sollten das Büro des Finanzausschusses ermächtigen, eventuell erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß der frühere **Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen** in Drucksache 239/82 im Einvernehmen aller Beteiligten **zurückgezogen** worden ist.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger** — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 315/85).

Das Wort zur Begründung hat das antragstellende Land. — Herr **Minister Hasselmann** gibt für Frau Minister Breuel, Niedersachsen, eine **Erklärung zu Protokoll***.

- (B) Ich gehe davon aus, daß der Gesetzesantrag nunmehr an die Ausschüsse überwiesen werden soll. — Dies ist der Fall. Demgemäß weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuß** — federführend — sowie dem **Rechtsausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** — Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 313/85).

Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr **Staatsminister Clauss**, Hessen, und Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, für Herrn Minister Heinemann, Nordrhein-Westfalen, geben jeweils eine **Erklärung zu Protokoll.****

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Der Gesetzentwurf wird dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — sowie dem **Rechtsausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** — mitberatend — zugewiesen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Gleichstellung der Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im Ar-**

beitsförderungsgesetz — Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 317/85).

Herr Minister **Hasselmann**, Niedersachsen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll.***) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Finanzausschuß** zu.

Ich rufe Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung der **Selbstvermarktung von Rohmilch** und der daraus hergestellten Erzeugnisse — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 237/85).

Wird das Wort gewünscht? — Herr **Minister Clauss**, Hessen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll****). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen in Drucksache 237/85 der Entschließungsantrag Hessens vor. In Drucksache 237/1/85 empfehlen die Ausschüsse, die Entschließung nicht zu fassen.

Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv. Wer also dem Entschließungsantrag Hessens folgen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefaßt**.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 495/83, Drucksache 316/85 [neu]).

b) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Drucksache 251/85).

Das Wort hat Herr Minister Claussen, Schleswig-Holstein.

Claussen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mir nun nicht den Zorn des Hohen Hauses aufladen; aber ich möchte Sie doch auf den Antrag unseres Landes, der Ihnen in Drucksache 251/2/85 vorliegt, gern aufmerksam machen, einen Antrag, mit dem Artikel 1 Nr. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes mit der Zielsetzung gestrichen werden soll, es bei dem bisherigen Rechtszustand zu belassen.

Um es gleich von Anfang an zu sagen: Dieser Antrag richtet sich nicht etwa gegen eine stärkere Betonung der Notwendigkeit des Naturschutzes. Sie wissen, daß wir gerade in dieser Woche im Schleswig-Holsteinischen Landtag ein Gesetz über den **Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Watten-**

*) Anlage 20

***) Anlagen 21 und 22

*) Anlage 24

***) Anlage 23

Claussen (Schleswig-Holstein)

(A) **meer**“ beschlossen und damit deutlich gezeigt haben, welche Bedeutung das Parlament und die Regierung dem Naturschutz in ihrer gesamten Politik einräumen. Das bedeutet, unser Antrag ist nicht gegen eine stärkere Betonung der Notwendigkeit des Naturschutzes gerichtet. Wir treten wie viele andere dafür ein, in dem in diesem Gesetz zu regelnden wichtigen Teilbereich des Naturschutzes neue Schwerpunkte zu setzen, um deutlich werdende **Defizite des Naturschutzes** abzubauen und solchen begegnen zu können.

Unser Antrag beruht vielmehr ausschließlich auf **verfassungsrechtlichen Bedenken**. Er richtet sich allein gegen den im vorliegenden Gesetzentwurf gewählten Weg, dem Schutz der Natur ein noch stärkeres Gewicht zu geben.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht in einer **Erweiterung der Zielbestimmung** des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht mehr die Sicherung der Natur und Landschaft allein in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen soll künftig im Vordergrund stehen. Vielmehr wird an erster Stelle jetzt zusätzlich die Erhaltung von Natur und Landschaft „an sich“, d. h. ohne Bezug auf die menschlichen Bedürfnisse, genannt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes stellt bewußt eine Abkehr von der Einbindung des Naturschutzes in ein System der Sicherung der Lebensgrundlagen des Menschen dar. **Naturschutz** wird vorrangig als **Selbstzweck** definiert. Sosehr eine stärkere Verpflichtung staatlichen und gesellschaftlichen Handelns auf den Naturschutz auch Unterstützung verdient, so wird hier einem Naturschutzverständnis Vorschub geleistet, das eine vom Wohl des Menschen unabhängige Verpflichtung zum Schutz der Natur propagiert.

In der Wertordnung des Grundgesetzes ist die **Menschenwürde der oberste Rechtswert**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen immer wieder betont. Ethische Grundlage unserer Staats- und Gesellschaftsordnung ist daher die Auffassung, daß der Mensch und sein Wohlergehen oberstes Schutzgut allen staatlichen und gesellschaftlichen Handelns sein muß.

Auch die Pflicht zur **Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen** ergibt sich aus dieser Verantwortung für das Wohl der Lebenden und der künftigen Menschen. Umweltschutz und damit auch Naturschutz müssen vom menschlichen Wohl abgeleitet werden. Auf dieser **anthropozentrischen Werthaltung** beruht unsere gesamte Rechtsordnung. Die vorgeschlagene Änderung würde nun dieser Wertordnung zuwiderlaufen. Naturschutz als Selbstzweck ist mit ihr nicht vereinbar.

Auch in der hier kürzlich vor dem Rechts- und Innenausschuß durchgeführten **Sachverständigenanhörung** zur Einführung einer **Staatszielbestimmung Umweltschutz** in das Grundgesetz ist deutlich geworden, daß eine von den Bedürfnissen des Menschen losgelöste Zweckbestimmung des Um-

welt- oder Naturschutzes mit der Wertordnung unseres Grundgesetzes nicht vereinbar ist. (C)

Diesem Verfassungsverständnis entsprechend betonen daher auch die Gesetzentwürfe Hessens und Schleswig-Holsteins zur Einfügung einer Staatszielbestimmung Umweltschutz in das Grundgesetz die anthropozentrische Zielrichtung.

Das in § 1 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verankerte **Abwägungsgebot** soll und kann — entgegen den Ausführungen von Vertretern der Bundesregierung in den Ausschüßberatungen — die nach der Begründung zum Gesetzentwurf bewußt gewollte Neuorientierung nicht auffangen. Maßstab für die Abwägung nach Absatz 2 müßte ja immer auch das in Absatz 1 neu formulierte Ziel sein, nämlich die Natur um ihrer selbst willen zu schützen. Das muß zwangsläufig, wenn man nicht rechtssystematisch problematische Wege gehen will, auch zu anderen, vielleicht ganz anderen Abwägungsergebnissen führen.

Ich betone noch einmal: Der Ihnen vorliegende Antrag richtet sich nicht gegen eine Verstärkung des Schutzes der Natur. Der vorgeschlagene Weg jedoch weicht so gravierend von der bisher einmütig unserem Staatsverständnis zugrundeliegenden Wertordnung ab, daß sein Beschreiten unabsehbare Präzedenzwirkungen haben könnte.

Ich bitte daher, dem Antrag des Landes Schleswig-Holsteins zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank, auch wenn Sie eine neue Wortmeldung ausgelöst haben. (D)

Das Wort hat jetzt der Parlamentarische Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr Gallus.

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Claussen, ich stimme Ihnen zu, daß bei der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 10. Juni 1985 eine weitgehende Übereinstimmung der Sachverständigen darin bestand, daß unter **natürlichen Lebensgrundlagen** auch die sich unter menschlicher Einflußnahme vollziehenden **natürlichen Prozesse in unserer Kulturlandschaft** zu verstehen sind und daß die Einfügung einer Vorschrift über den Umweltschutz in das Grundgesetz dazu dienen sollte, die Umwelt in ihrer Funktion als Grundlage menschlichen Lebens, nicht aber um ihrer selbst willen zu schützen. Das ist die Meinung der Sachverständigen. Die Bundesregierung hat sich dazu abschließend noch nicht geäußert.

Bei der Ausgestaltung des § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes geht es — wie die Juristen sagen — um einfaches Recht und nicht um die Schaffung einer neuen Grundgesetznorm über Umweltschutz. Jedenfalls halten die Bundesregierung und im übrigen auch der Rechtsausschuß des Bundesrates die Änderung des § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes für verfassungskonform. Mit der Änderung wird deutlich, daß **Natur und Landschaft**

Parl. Staatssekretär Gallus

- (A) nicht nur im Hinblick auf wie immer geartete menschliche Bedürfnisse und Nutzungen von Bedeutung sind, sondern **Werte** an sich darstellen, die es auch um ihrer selbst willen zu schützen gilt. Besonders wichtig ist das für den **Artenschutz**.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank!

Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll***).

Herr **Minister Clauss** gibt für Herrn Minister Görlach, Hessen, eine **Erklärung zu Protokoll****). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zuerst über **Punkt 21 a**), die Initiative Nordrhein-Westfalens. Die Ausschüsse empfehlen hier, wie aus Drucksache 316/85 (neu) ersichtlich, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Ich stelle die Abstimmungsfrage positiv. Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat mithin **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**. Ich gehe davon aus, daß damit die hierzu empfohlene **Begründung** des Ausschusses für Innere Angelegenheiten **angenommen** ist. — Ich höre keinen Widerspruch.

- (B) Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** über **Punkt 21 b**), den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hierzu liegen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 251/1/85 sowie Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 251/2 bis 251/8/85 vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 251/2/85. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag der Länder Hessen und Saarland in Drucksache 251/3/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Wir kommen nun zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 251/1/85. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Wir kommen wieder zu Länderanträgen, und zwar zunächst zur Drucksache 251/4/85. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Minderheit.

Jetzt Drucksache 251/5/85! — Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen! Ich rufe Ziffer 3 auf. Ich weise darauf hin, daß bei deren Annahme die Ziffern 8 und 9 der Ausschußempfehlungen entfallen. Wer stimmt Ziffer 3 zu? — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 8 zur Abstimmung auf. — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

*) Anlage 25

***) Anlage 26

Jetzt rufe ich Ziffer 4 auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit. (C)

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Die Ziffern 8 und 9 sind bereits erledigt.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffern 11 bis 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffern 16 bis 20! — Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag Hamburgs in Drucksache 251/8/85, bei dessen Annahme die Ausschußempfehlungen unter den Ziffern 21 und 22 entfallen. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe Ziffer 21 der Ausschußempfehlungen auf. — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffern 23 und 24 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffern 27 und 28 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Damit ist Ziffer 30 erledigt.

Bitte Handzeichen zu Ziffer 31! — Minderheit. (D)

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 34! — Minderheit.

Ziffer 35! — Minderheit.

Wir kommen jetzt zum Antrag der Länder Hessen und Saarland in Drucksache 251/6/85. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen: Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Wir haben nun über den Landesantrag in Drucksache 251/7/85 zu befinden. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Nun noch einmal zurück zu den Ausschußempfehlungen, und zwar jetzt zu Ziffer 39! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf kompliziert **Stellung genommen**.

(Heiterkeit)

Ich rufe Punkt 22 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über eine **Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer** (Drucksache 252/85).

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Wortmeldungen? — **Staatsminister Clauss**, **Hessen**, und **Bundesminister Dr. Blüm** geben je eine **Erklärung zu Protokoll***). Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 252/1/85 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. In dieser Drucksache rufe ich auf: Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme abgegeben**.

Ich rufe Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines neuen Marktabschnitts an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979, vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung börsenrechtlicher Vorschriften (**Börsenzulassungsgesetz**) (Drucksache 254/85).

Das Wort wird nicht gewünscht; aber Herr **Staatsminister Clauss** gibt für Herrn Staatsminister Dr. Steger, Hessen, eine **Erklärung zu Protokoll****).

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 254/1/85 und Anträge des Landes Hessen in den Drucksachen 254/2/85 und 254/3/85 vor.

- (B) Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich zunächst diejenigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen aufrufen werde, bei denen Einzelabstimmung gewünscht wurde. Die übrigen Ziffern werde ich am Schluß en bloc zur Abstimmung stellen.

In der Ausschlußdrucksache 254/1/85 rufe ich auf:

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 254/2/85 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziffer 15 der Ausschlußdrucksache.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 254/3/85 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse über Ziffer 16 der Ausschlußempfehlungen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 18! — Auch die Mehrheit.

Ich rufe jetzt die restlichen Ausschlußempfehlungen en bloc auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 27 und 28

***) Anlage 29

Der Bundesrat hat zusammenfassend **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**. (C)

Mitzuteilen ist noch, daß Herr **Staatsminister Vogel** für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss vom Bundesministerium der Finanzen eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt. Wir haben das zur Kenntnis genommen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 272/85)

Wortmeldungen liegen nicht vor. — Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Spranger** gibt eine **Erklärung zu Protokoll****).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 272/1/85 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 272/2 und 3/85.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag Hessens in Drucksache 272/3/85. Bei Annahme dieses Antrages entfallen die Ziffern 4 und 5 der Ausschlußempfehlungen sowie der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 272/2/85. Wer stimmt dem Antrag Hessens zu? — Das ist die Minderheit. (D)

Dann ist jetzt über Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Damit kommen wir zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 272/2/85. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Dann ist jetzt über Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 6 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgestellt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare** (Drucksache 256/85).

Herr Senator Kahrs hat das Wort.

*) Anlage 30

***) Anlage 31

- (A) **Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich für den Senat der Freien Hansestadt Bremen zu diesem Entwurf, der wesentlich das Berufsrecht der Rechtsanwälte betrifft, das Wort ergreife, so deshalb, weil der Senat der Freien Hansestadt Bremen meint, daß der nach Westen in die EG gerichtete Blick der Bundesregierung nicht weit genug greift.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Entwurf in der Frage, in welchem Umfang deutsche Rechtsanwälte künftig sowohl im Inland als auch im Ausland Kanzleien unterhalten dürfen, nichts anderes getan, als die Konsequenzen aus einem **Urteil des Europäischen Gerichtshofs** vom 12. Juli 1984 zu ziehen. Damit wird künftig den Interessen derjenigen Rechtsanwälte Rechnung getragen, die ihre Tätigkeit in das EG-Ausland, also vor allem nach den Benelux-Ländern, Frankreich, Italien, aber auch Großbritannien erstrecken möchten.

Die Freie Hansestadt Bremen als maritim ausgerichteter Platz sieht indessen für diese Beschränkung keine über den Inhalt der genannten Entscheidung hinausgehende sachliche Begründung. Wir vermögen nicht einzusehen, aus welchem Grund der Rechtsanwalt zwar eine Kanzlei in Bremen und Brüssel, in Bremen und London, in Bremen und Kopenhagen oder in Bremen und Athen unterhalten darf, nicht dagegen in Bremen und Stockholm, in Bremen und Oslo, in Bremen und New York oder gar in Tokio.

- (B) Damit komme ich auf den Ausgangspunkt meiner Darlegungen zurück. In einer Zeit, die durch immer enger werdende **weltwirtschaftliche Verflechtungen** gekennzeichnet ist, besteht ein Bedarf nach rechtsanwaltlicher Beratung durch inländische Rechtsanwälte nicht nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch darüber hinaus. Dies wird von der Bundesregierung in ihrem Entwurf auch im Grundsatz anerkannt, aber zu Unrecht auf das EG-Ausland beschränkt.

Wir sehen die Gefahr, daß infolge der uns zu eng erscheinenden Regelung deutsche Rechtsanwälte im Gegensatz zu ihren ausländischen Kollegen von den Entwicklungen des Marktes abgekoppelt werden, wenn sie nicht die Möglichkeit besitzen, zugleich mit ihren inländischen Kanzleien eine solche z. B. in New York, in Tokio oder in Kairo zu unterhalten.

Ich darf in diesem Zusammenhang einen Satz aus einem Schreiben eines in Hongkong tätigen deutschen Anwalts zitieren — das Schreiben liegt übrigens im Hause des Bundesjustizministers vor —, der sich wie folgt geäußert hat:

Rechtspolitisch sollte man von einem unter freidemokratischer Führung stehenden Justizministerium Anstände zu einer großzügigen Liberalisierung der vermutlich teilweise aus monarchistischer Zeit stammenden und im internationalen Vergleich rückständigen berufständischen Vorschriften erwarten können.

Ich habe dem nichts hinzuzufügen und bitte, dem bremischen Prüfungsbegehren zu entsprechen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Vielen Dank! — Herr **Bundesjustizminister Engelhard** und Herr **Minister Einert**, Nordrhein-Westfalen, geben je eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 256/1/85 und ein Antrag der Länder Bremen und Hamburg in Drucksache 256/2/85 (neu) vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 der Ausschlußempfehlungen gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag Bremens und Hamburgs in Drucksache 256/2/85 (neu) zuzustimmen wünscht, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossene **Stellungnahme abgegeben**.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte **Beförderungen im Güterkraftverkehr** zwischen den Mitgliedstaaten (Beförderung der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft) (D)

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3568/83 hinsichtlich der Liberalisierung der Bildung der **Entgelte für Beförderungen der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter** von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Ordnung der Märkte für die **Beförderung der auf dem Seewege ein- oder ausgeführten Güter** von oder nach einem Seehafen der Gemeinschaft (Drucksache 59/85).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 59/1/85. Wir stimmen gleich darüber ab.

Ziffer 1 Absätze 1 bis 4! — Mehrheit.

Absatz 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 30 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über einen Plan zur **Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl** und andere gefährliche Stoffe

*) Anlagen 32 und 33

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (Drucksache 185/85).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 185/1/85.

Absatz 1! Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Absatz 2! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den **internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen** in der Gemeinschaft (Drucksache 180/85).

Die Verordnung ist vom Rat in der Zwischenzeit verabschiedet worden. Ich schlage daher vor, **von einer Stellungnahme abzusehen**. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 34 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

- (B) Vorschlag einer Verordnung über die **integrierten Mittelmeerprogramme** (Drucksache 218/85).

Der Rat hat am 25. Juni eine Rahmenverordnung beschlossen, durch die die Empfehlungen der Ausschüsse gegenstandslos geworden sind.

Ich schlage daher vor, auch hier **von einer Stellungnahme abzusehen**. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (**Bundespfllegesatzverordnung — BPfIV**) (Drucksache 224/85).

Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Töpfer.

(Prof. Dr. Töpfer [Rheinland-Pfalz]: Ich ziehe mit Blick auf die Zeit zurück!)

— Geben Sie zu Protokoll?

(Prof. Dr. Töpfer [Rheinland-Pfalz]: Nein!)

— Sie ziehen zurück.

Dann hat Herr Ministerpräsident Dr. Albrecht das Wort. Ihm folgt Herr Bundesminister Dr. Blüm.

Dr. Albrecht (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Diese Pflegesatzverordnung hat uns ja wahrlich viel Mühe gemacht. Bis heute morgen war immer noch nicht ganz abzusehen, wie eigentlich hinsichtlich der Behandlung der

ambulanten Leistungen der Krankenhäuser in der Pflegesatzverordnung eine Mehrheit zu finden sein würde. (C)

Ich denke, daß wir jetzt eine Lösung gefunden haben, von der ich hoffe, daß sie mehrheitsfähig ist. Der Vorschlag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen läuft darauf hinaus, anstelle der umstrittenen Ausschlußempfehlung unter Ziffer 35 der Drucksache 224/1/85 zu den Kosten der Krankenhausambulanzen vorzusehen, daß es insoweit bei der Regelung des geltenden Rechts in § 18 Abs. 5 der Bundespflegesatzverordnung bleibt. Eben dies ist Gegenstand des 3-Länder-Antrags unter der Nummer 224/7/85, der vor einer Stunde verteilt worden ist.

Die Länder gehen dabei davon aus, daß die Bundesregierung alsbald eine **sachgerechte Vergütungsregelung** auf der Grundlage von **Einzelleistungsvergütungen** vorlegt. Die Klinikambulanzen sollen für ihre Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten, mit der künftig die Kosten abgedeckt werden.

Wenn der Herr Bundesminister dies bestätigen könnte, wären wir vielleicht einen Schritt weiter. Im Klartext heißt dies, daß das strittige Prinzip dann im Herbst — so hoffe ich — endgültig bereinigt wird, daß es aber bis dahin bei der jetzt geltenden Regelung bleibt.

Präsident Dr. h. c. Späth: Herzlichen Dank!

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Blüm, der durch Kürze einen Ausgleich für seine letzte Wortmeldung herbeiführen kann. (D)

(Heiterkeit)

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, in der gebotenen Kürze, wobei man aus Kürze oder Länge nie auf Qualitäten schließen sollte.

Ich glaube, wir sollten auch im Bundesrat festhalten: Wir haben gute, leistungsfähige Krankenhäuser. Dennoch gibt es **Wirtschaftlichkeitsreserven**. Wenn wir sparen, sparen wir für die Beitragszahler. Auch die Patienten sind Beitragszahler. Wirtschaftlichkeit und Gesundheit sind keine Gegensätze.

Ich bin ganz sicher, daß wir einen großen Schritt nach vorn im Sinne der **Kostendämpfung** tun. Durch die **Budgetierung des Pflegesatzes**, durch die **Ermöglichung von Gewinn und Verlust** ergibt sich in den Pflegesatzverhandlungen und im Pflegesatz auch der notwendige **Sparanreiz**: Selbstkosten als vorkalkulierte und damit gestaltbare Position.

Die Generallinie heißt: weg von der Pauschalierung, hin zum **Leistungsentgelt**. Dazu soll auch die **Transparenz** helfen. Unterkunft, Verpflegung, Pflege und ärztliche Leistungen sollten als getrennte Kostenträger erkennbar sein, damit sich nicht ein Kostenträger hinter dem anderen versteckt.

Ich bedanke mich bei allen, die dieses schwierige Vorhaben unterstützt haben, dafür, daß wir diese Pflegesatzverordnung pünktlich, wie angekündigt,

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) vorlegen können. Herr Ministerpräsident Albrecht hat darauf hingewiesen, daß schwierige Probleme an der Grenze zwischen ambulanter und stationärer Behandlung zu klären waren. Ich bedanke mich dafür, daß wir heute morgen in einer gemeinsamen Kraftanstrengung eine vertretbare Lösung gefunden haben.

Wir sind bereit, darauf hinzuwirken, daß eine Abrechnung auf der Grundlage von **Einzelleistungsvergütungen** eingeführt wird. Wir sind auch bereit, bei den **Klinikambulanzen** die bisherige Regelung für den Kostenabzug in § 18 Abs. 5 der geltenden Bundespflegesatzverordnung beizubehalten, falls der angekündigte Antrag heute eine Mehrheit findet.

Ich hoffe, daß das eine gute Eröffnung jener Partie ist, zu der wir gemeinsam verpflichtet sind, nämlich die Kosten im Gesundheitssystem zu bändigen.

Präsident Dr. h. c. Späth: Herr Staatsminister Clauss, Hessen, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

Meine Damen und Herren, jetzt muß ich Ihnen eine letzte Mammutabstimmung zumuten, weil hier eine ganze Reihe von Anträgen und Fragestellungen durcheinandergelassen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns durch klare Abstimmungszeichen das Geschäft der Mehrheitsfindung hier oben ein bißchen erleichterten. — Vielen Dank!

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 224/1/85 und Länderanträge in den Drucksachen 224/2/ bis 224/7/85 vor.

Zunächst zu den Ausschußempfehlungen. In der Drucksache 224/1/85 rufe ich die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 1 auf, bei deren Annahme eine Abstimmung über die weiteren Ausschußempfehlungen und Länderanträge zurückgestellt würde. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Änderungsempfehlungen ab. Die Ziffer 2 stelle ich zunächst zurück.

Bitte Handzeichen für die Ziffer 3! — Das ist die Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8 zunächst ohne Begründung! — Minderheit.

Dann erübrigt sich eine Abstimmung über die Begründung.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Jetzt Antrag Rheinland-Pfalz in der Drucksache 224/4/85! — Mit Mehrheit angenommen.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen, Ziffer 12! — Minderheit.

Wir ziehen die Abstimmungen über die Ziffern 19 bis 21 vor. Bitte Handzeichen für Ziffer 19! — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 20! — Minderheit.

Nun Ziffer 21 einschließlich der Klammer! — Mehrheit.

Zurück zur Ziffer 17. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Dann bitte Handzeichen für die Ziffer 13! — Mehrheit.

Weiter mit Ziffer 14! Handzeichen bitte! — Minderheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17 ist bereits erledigt.

Ziffer 18! — Minderheit.

Die Ziffern 19 bis 21 sind bereits erledigt.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Minderheit.

Ziffer 25! — Minderheit.

Ziffer 26! — Mehrheit.

Ziffer 27! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Minderheit.

Ziffer 33! — Minderheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Wir kommen jetzt zurück zu Ziffer 2. Wer will der Ziffer 2 zustimmen? — Minderheit.

Wir stimmen jetzt über den Mehrländerantrag in der Drucksache 224/7/85 ab. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfallen der Antrag Hessens in der Drucksache 224/6/85 und die Ziffern 35 und 60.

Weiter in den Ausschußempfehlungen, Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffer 37! — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Ziffer 39! — Mehrheit.

Vor der Abstimmung zu Ziffer 40 mache ich darauf aufmerksam, daß als Folge dieser Empfehlung in § 24 Absätze 2 und 3 jeweils in Satz 1 die Zitate entsprechend anzupassen sind. Ferner sind bei Annahme der Ziffern 40 und 57 als Folge in § 24 die Absätze 2 und 3 zu streichen. Mit diesen Maßgaben

*) Anlage 34

Präsident Dr. h. c. Späth

(A) stimmen wir jetzt über die Ziffer 40 ab. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Wir ziehen jetzt die Abstimmung über die Ziffer 57 vor. Wer stimmt der Ziffer 57 auf Seite 48 zu? — Minderheit.

Nun der Antrag Bayerns in der Drucksache 224/3/85! — Minderheit.

Jetzt Antrag Bremens in der Drucksache 224/2/85! — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen, Ziffer 58! — Mehrheit.

Ziffer 61! — Mehrheit.

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen mit der Ziffer 41. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Ziffer 42! — Minderheit.

Dann bitte Handzeichen für den Antrag Rheinland-Pfalz in der Drucksache 224/5/85, dem Niedersachsen als Mit Antragsteller beigetreten war. — Mehrheit.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen, die Ziffer 43! — Mehrheit.

Ziffer 44! — Mehrheit.

Ziffer 45! — Mehrheit.

Ziffer 46! — Minderheit.

Ziffer 47! — Mehrheit.

(B) Ziffer 48! — Minderheit.

Ziffer 49! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 50.

Ziffer 51! — Minderheit.

Ziffer 52! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 53.

(Dr. Albrecht [Niedersachsen]: Wir haben Zweifel hinsichtlich der Ziffer 52!)

— Wir wiederholen die Abstimmung über Ziffer 52. Bitte Handzeichen! — Ich habe eine Bitte. Es ist unglaublich schwierig, von hier aus zu kontrollieren, wer seine Hand wo hat. Sie müssen Ihre Hand unten lassen oder hochhalten. Das Kratzen im Gesicht ist zwar eine Übergangslösung,

(Heiterkeit)

aber es hilft uns nicht bei der Abstimmung.

(Zuruf)

— Im eigenen!

Ich wiederhole die Abstimmung über Ziffer 52 der Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um ein klares Handzeichen! Bitte auszählen! — 20 Stimmen. Das ist die Minderheit.

Ziffer 54 einschließlich der Anlagen 1 bis 4 der Drucksache 224/1/85. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit entfällt die Klammer unter der Ziffer 55. (C)

Jetzt die restliche Ziffer 55! — Minderheit.

Ziffer 56! — Mehrheit.

Ziffer 57 und 58 sind erledigt.

Ziffer 59! — Mehrheit.

Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung mit den entsprechenden Maßgaben **zugestimmt**.

Über die Entschließungen — Ziffer 60 und 61 — ist bereits entschieden. Ich danke Ihnen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (**6. Förderungshöchstdauer VÄndV**) (Drucksache 238/85)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 238/1/85 ersichtlich.

Der Antrag in Drucksache 238/2/85 ist zurückgezogen.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

(D)

Ziffer 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe **zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (**1. BAföG-Teilerlaß VÄndV**) (Drucksache 259/85)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 259/1/85 sowie zwei Landesentwürfe in den Drucksachen 259/2 und 3/85.

Über den Ablehnungsantrag Hessens in Drucksache 259/3/85 wird bei der Abstimmung über die Frage, wer der Verordnung zustimmt, mitentschieden. Wer — wie unter Ziffer 1 der Drucksache 259/1/85 empfohlen — der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über den Antrag Bayerns in Drucksache 259/2/85 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Danach ist die **Entschließung nicht angenommen**.

Präsident Dr. h. c. Späth

- (A) Ich rufe Punkt 42 der Tagesordnung auf:
Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur **Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 226/85).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 226/1/85 sowie zwei Landesanträge in den Drucksachen 226/2 und 3/85.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Bei Annahme von Ziffer 4 entfallen neben den Ziffern 5 und 6 auch die Anträge von Hamburg und Nordrhein-Westfalen.

Wer stimmt Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die Minderheit.

Dann zum Antrag Hamburgs in Drucksache 226/3/85. Bei dessen Annahme entfallen wiederum die Ziffern 5 und 6 der Ausschlußempfehlungen sowie der Antrag Nordrhein-Westfalens. Wer ist für den Antrag Hamburgs? — Das ist die Minderheit.

Nun Abstimmung über Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! — Mehrheit.

- (B) Ziffern 8 und 9! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der soeben festgelegten Maßgabe **zuzustimmen**.

Es bleibt der Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 226/2/85. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach ist die **Entschließung nicht angenommen**.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (**Gefahrgutverordnung Eisenbahn 1985** — GGVE 1985) (Drucksache 205/85).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 205/1/85 vor.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß ich von den Ausschlußempfehlungen nur die Ziffern aufrufe, über die Einzelabstimmung gewünscht worden ist. Über die verbleibenden Ziffern werden wir dann am Schluß in einer Sammelabstimmung entscheiden.

Aus der Empfehlungsdrucksache rufe ich also auf: Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Ziffern 6, 17, 18 und 24 gemeinsam! — (C)
Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Jetzt Ziffer 12! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Nun noch Ziffer 21! — Mehrheit.

Damit kommen wir zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der gewünschten Änderungen zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter den Ziffern 26 und 27 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Ich rufe Punkt 44 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (**Gefahrgutverordnung Straße 1985** — GGVS 1985) (Drucksache 260/85).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 260/1/85 vor. Bei den Ausschlußempfehlungen werde ich wieder nur über die Ziffern im einzelnen abstimmen lassen, für die das gewünscht wurde. Über die verbleibenden Ziffern machen wir am Schluß eine Sammelabstimmung. (D)

Aus der Empfehlungsdrucksache rufe ich Ziffer 2 auf. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Jetzt noch Ziffer 44! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit zur Sammelabstimmung über alle noch nicht erledigten Ziffern. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Verordnung **nach Maßgabe der gewünschten Änderungen zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter den Ziffern 52 bis 56 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind am Schluß dieser umfangreichen Tagesordnung angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre konstruktive Mitarbeit. Ich meine, wir haben uns die Ferien jetzt wirklich verdient. Damit nichts dazwischenkommt und Sie ein bißchen Muße haben, berufe ich die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 27. September 1985, 9.30 Uhr. Ich wünsche Ihnen frohe Ferien.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 14.02 Uhr)

(A)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 552. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(C)

(B)

(D)

S. 392

(A) Anlage 1

Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1975 sind an die Neuregelung der **Hinterbliebenenversorgung** viele Hoffnungen und Erwartungen geknüpft worden. Das jetzt dem Bundesrat vorliegende Gesetz erfüllt diese Hoffnungen und Erwartungen allesamt nicht. Es weist vielmehr einen Weg in die falsche Richtung und geht sozialpolitisch einen großen Schritt zurück.

Wenn das Hohe Haus heute diesem Gesetzentwurf zustimmt, wird der Anspruch auf Hinterbliebenenrente künftig von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängen. Eine ungekürzte Hinterbliebenenrente steht dann nämlich nur noch demjenigen zu, dessen Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Die Höhe des Einkommensfreibetrages aber mußte zwangsläufig willkürlich gegriffen werden. Objektive Maßstäbe, wieviel Einkommen einem Hinterbliebenen zustehen und wieviel eine Anrechnung auf seinen Rentenanspruch hervorgerufen soll, gibt es nämlich nicht. Es gibt auch keine objektiven Maßstäbe, wieviel Rente einem Versicherten nach einem erfüllten Arbeitsleben zustehen soll.

(B) Bisher galt für die Berechnung der Rentenhöhe der Grundsatz der Beitragsäquivalenz. Nach diesem Grundsatz konnte der Versicherte, der hohe Beiträge eingezahlt hatte, auch mit einer relativ guten Rente rechnen und von einer angemessenen Versorgung seiner Hinterbliebenen ausgehen.

Die Bundesregierung und die sie tragende Mehrheit im Bundestag haben das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Rente auf dem wichtigen Sektor der Hinterbliebenenversorgung verlassen. Ich finde es daher sehr bemerkenswert, daß der Bundesarbeitsminister ein solches Gesetz als gelungene Lösung anpreist.

Künftig wird sich, sofern der Bundesrat diesem Gesetz zustimmt, die Höhe der Hinterbliebenenrente nicht mehr nach den geleisteten Beiträgen des Versicherten bestimmen, sondern danach, ob bei ihm Bedarf besteht. Die Hinterbliebenenversorgung rückt somit systematisch gesehen in die Nähe der Sozialhilfe. Ist dieser erste Schritt einmal vollzogen, ist der Weg für weitere Einschnitte schnell geebnet. Je nach Finanzlage können der Freibetrag und der Kreis der anrechenbaren Einkommen verändert werden.

Die Einkommensanrechnung führt zudem zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Rentenversicherungsträgern. Daneben besteht die große Gefahr, daß die Versicherten und ihre Angehörigen in diejenigen Arten der Altersvorsorge ausweichen, die der Anrechnung nicht unterliegen. Eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist als Altersvorsorge dann nicht mehr attraktiv. Auch hierüber sollte sich der

Bundesrat im klaren sein, wenn er dem Gesetzentwurf wirklich zustimmen will. (C)

Das Gesetz sieht auch vor, das Anrechnungsmo-
dell uneingeschränkt auf die Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung zu übertragen. Dies aber ist deshalb abzulehnen, weil dadurch die Rechte der Hinterbliebenen in der gesetzlichen Unfallversicherung ganz erheblich geschmälert werden und die nunmehr seit hundert Jahren bestehende Friedensfunktion der Unfallversicherung gefährdet wird. Abzulehnen ist dies aber auch deswegen, weil die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrente dem in der Unfallversicherung geltenden Schadensersatzprinzip zuwiderläuft und demzufolge systemwidrig ist.

Unbefriedigend ist auch die im Gesetz getroffene Regelung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Gerade die Mütter, die während des Zweiten Weltkrieges und unmittelbar danach Kinder geboren und für sie gesorgt haben, gehen leer aus.

Insgesamt gesehen liegt ein Gesetz vor, das viele enttäuschen wird. Der Hinweis, jede andere Lösung wäre teurer geworden, ist zwar richtig. Wir sollten uns aber auch erinnern, daß der „Zwang“ zu einer kostenneutralen Lösung von dieser Bundesregierung mit der Absenkung der Beiträge der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherungsträger selbst geschaffen wurde.

Wie falsch diese Entscheidung war, zeigt sich an den fehlenden Finanzmitteln in der Rentenversicherung und an den Überschüssen in der Arbeitslosenversicherung, obwohl die Zahl der Arbeitslosen wieder traurige Rekorde erreichte. (D)

Aus sozialpolitischer Verantwortung heraus hätte sich die Bundesregierung nicht selbst in dieses Korsett der Kostenneutralität bei der Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung zwängen dürfen. Sie hätte für eine sachgerechte Lösung auch die Wege ihrer Finanzierung aufzeigen müssen. Nur so hätte eine akzeptable Lösung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Rentenversicherung angeboten werden können.

Diese Chance ist vertan. Das vorgelegte Gesetz bleibt Stückwerk.

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 3 a)** der Tagesordnung

Nach dem Sechsten Gesetz zur **Änderung des Wohngeldgesetzes**, dem wir heute zustimmen, ist für die Höhe des Wohngeldes künftig nicht mehr die Gemeindegrößenklasse maßgebend, also die Einwohnerzahl der Stadt, in der der Wohngeldempfänger wohnt. Entscheidend wird das tatsächliche Mietenniveau in der Region sein. Damit werden ein großer Schritt zu einer gerechteren Ausgestaltung des Wohngeldes getan und eine langjährige

- (A) Forderung der Staatsregierung nach mehr Gerechtigkeit beim Wohngeld erfüllt.

Diese Linie, die Orientierung des Wohngeldes am tatsächlichen örtlichen Mietenniveau, ist freilich — wir bedauern das — nicht ganz konsequent durchgehalten worden. Unter den Gemeinden, deren Mietenniveau um 15 v. H. und mehr über dem Bundesdurchschnitt liegt, sind die Mietenunterschiede so groß, daß es nach Auffassung der Staatsregierung nicht sachgerecht ist, sie in einer einzigen Mietenstufe zusammenzufassen. Gerade wo die Mieten erheblich höher sind als der Durchschnitt, sollten sie bei der Errechnung des Wohngeldes stärker berücksichtigt werden. Nach dem Gesetz ist jeweils bei 10 % Abweichung eine höhere Mietenstufe und damit auch eine höhere Wohngeldleistung vorgesehen. Es wäre daher nur folgerichtig gewesen, für Gemeinden mit einem Mietenniveau etwa ab 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt eine weitere, 6. Mietenstufe einzuführen.

Dagegen sind unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung Bedenken geltend gemacht worden. Ich teile sie nicht; denn durch eine 6. Mietenstufe würden die höheren Wohnkosten der Bewohner solcher Gebiete nur zu einem Teil aufgefangen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die höheren Höchstbeträge einen Anreiz für einen Ortswechsel bieten könnten. Die wenigsten Bezieher von Wohngeld, Rentner und Familien mit Kindern, würden aufgrund unterschiedlicher Höchstbeträge beim Wohngeld einen Wohnortswechsel vornehmen. Die Staatsregierung wird daher ihre Forderung nach einer 6. Mietenstufe weiterverfolgen, damit gerade für die Bewohner der am meisten mit Mietkosten belasteten Gebiete mehr Wohngeldgerechtigkeit geschaffen wird.

(B)

Anlage 3

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Jahn** (BMBau)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die **wohnungspolitischen Gesetzesvorhaben**, die dem Bundesrat heute zur Beschlußfassung vorliegen, geben Gelegenheit zu einigen grundsätzlichen Bemerkungen über die derzeitige Wohnungssituation.

Wir haben in den letzten 40 Jahren über 18 Millionen Wohnungen neu gebaut. Gleichzeitig haben wir einen Großteil des Bestandes, darunter auch sehr viele Nachkriegswohnungen, modernisiert. Wir haben damit in der Wohnungsversorgung der Bundesrepublik Deutschland ein Niveau erreicht, das sich im internationalen Vergleich sehen lassen kann.

Zu einem Rückblick auf 40 Jahre Nachkriegsgeschichte gehört auch der Rückblick auf die intensiven Bemühungen der Wohnungspolitik, die Wohnungsnot und die langanhaltende Versorgungslücke zu überwinden. Dieses Ziel ist heute erreicht. Daran hat der soziale Wohnungsbau einen beachtlichen Anteil. Gemeinnützige und private Wohnungs-

unternehmen sowie viele einzelne Familien haben die gewaltigen Bauleistungen getragen. (C)

Die Wohnungsmarktsituation hat sich aufgrund der jahrelangen Anstrengungen und aufgrund des Anbieterwettbewerbs zugunsten der Mieter und Erwerber gewandelt. Eine allgemeine Wohnungsnot gibt es nicht mehr. Das Wohnungsangebot war noch nie so umfangreich, vielfältig und qualitativ hochwertig. Die Preise mußten fast überall nach unten korrigiert werden. Die Mieten für freifinanzierte Wohnungen haben die geringste Steigerungsrate, seitdem sie überhaupt statistisch erfaßt werden. Anbieter klagen über Leerstände, über abwartende Käufer, über sinkende Preise und über hohe Belastungen.

Die quantitativen Zielvorstellungen, die mit den beiden Wohnungsbaugesetzen verfolgt wurden, können heute weitestgehend als erfüllt angesehen werden. Der Markt kann einen größeren Teil der Wohnungsversorgung übernehmen. Dies bedingt aber, daß sich auch Umfang und Struktur der Programme des sozialen Wohnungsbaus ändern müssen.

Die Wohnungsbauprogramme der Länder, die immer noch vom Bund durch Gewährung von Finanzhilfen mitgetragen werden, sind kleiner geworden. Sie konzentrieren sich immer mehr auf zwei Kernbereiche: auf den Bau von Mietwohnungen in Sonderfällen, die entweder der städtebaulichen Erneuerung oder der Deckung speziellen Wohnungsbedarfs, wie z. B. für Behinderte, dienen, und auf den Bau von Familienheimen und Eigentumswohnungen für Familien mit Kindern. Der verbliebene soziale Mietwohnungsbau konzentriert sich also im wesentlichen auf städtebauliche und spezielle sozialpolitische Ziele. (D)

Zum Wohngeldgesetz:

Ein Schwerpunkt der Wohnungspolitik der Bundesregierung bleibt die soziale Absicherung der Familien, die sich aus eigener Kraft keine angemessene Wohnung leisten können. Der entspannte Wohnungsmarkt erlaubt es, verstärkt auf das Wohngeld zu setzen.

Die Erhöhung des Wohngeldes um 920 Millionen DM wird die Wohngeldausgaben des Bundes und der Länder bei voller Wirksamkeit im Jahre 1987 erstmals auf über 3 Milliarden DM ansteigen lassen. Ein so hohes Anpassungsvolumen hat es in der 20jährigen Geschichte des Wohngeldgesetzes bisher nicht gegeben. Damit wird vor allem Rentnern gezielt geholfen, die nach wie vor den überwiegenden Teil der Wohngeldempfänger ausmachen.

Auch durch diese Novelle werden Familien in besonderer Weise dadurch gefördert, daß die Wohngeldbeträge mit wachsender Personenzahl spürbar ansteigen. Darüber hinaus werden zusätzliche Freibeträge — vor allem die erstmals vorgesehene Förderung des Zusammenlebens mehrerer Generationen — die Familien jährlich um weitere 40 Millionen DM entlasten.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde auch der Vorschlag berücksichtigt, die Gemeinden durch Rechts-

- (A) verordnung des Bundes den neuen Mietenstufen verbindlich zuzuordnen; dies dient der Sicherheit bei der Gewährung von Wohngeld.

Die Bundesregierung wird nichts unversucht lassen, um bis Mitte 1986 eine Regelung für die außerordentlich schwierige Frage einer vereinfachten Gewährung von Wohngeld an Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge zu finden.

Ich werte die Novelle zum Wohngeldgesetz als eine hervorragende soziale Tat. Angesichts der nach wie vor notwendigen Konsolidierung der Haushalte von Bund und Ländern kann diese nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Zum Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz:

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten dieser Bundesregierung sind der Abbau von unnötigen Gesetzesbestimmungen sowie die Beseitigung von Verwaltungshemmnissen. Dies bedeutet für uns zugleich ein Mehr an Freiheit für den Bürger und die Wirtschaft und eine Absage an bürokratische Uniformität. Mit dem Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz haben wir in einem wichtigen Teilbereich diese Forderungen erfüllt.

- (B) Durch dieses Gesetz sind über 70 Vorschriften geändert, unnötige Ermächtigungen zu Rechtsverordnungen entfallen und über 50 Einzelbestimmungen aufgehoben worden. Gestrichen worden sind auch die Vorschriften über den Wohnbesitz. Die Union hat damals schon darauf hingewiesen, daß es sich hier um ein Instrument handelt, dem kein Erfolg beschieden sein wird. Dies hat sich bewahrheitet. Sie will auch kein Kapitalbeschaffungsgesetz für große Wohnungsunternehmen auf Kosten der einkommensschwachen Bevölkerungskreise.

Mit dem Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz haben wir zugleich Hemmnisse für das Zusammenleben mehrerer Generationen unter einem Dach beseitigt. Die Anpassung der Einkommensgrenzen und die Erhöhung der Zusatzdarlehen, die auch vom Bundesrat gefordert wurden, erleichtern gerade für Familien den Zugang zu Sozialwohnungen.

Das Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz ist der erste Schritt auf dem Weg zu weiteren Rechtsvereinfachungen. Hier sind zu nennen:

1. Baugesetzbuch

Der Referentenentwurf liegt inzwischen vor.

2. Baunebenrecht

Eine Projektgruppe hat dieser Tage 80 Vereinfachungsvorschläge zu 40 Gesetzen und Verordnungen des sog. Baunebenrechts vorgelegt, die jetzt ebenfalls in die Ressortabstimmung gehen.

3. Technische Normen

Aufgrund der Ergebnisse der Konferenz über technische Normen geht die Zahl neuer Baunormen drastisch zurück.

4. Das Richtlinienwerk zur Durchführung der Bauaufgaben des Bundes wird vereinfacht. (C)

Von all diesen Maßnahmen erwarten wir kürzere Genehmigungsverfahren, größere Rechtssicherheit, mehr Baufreiheit, aber auch mehr Verantwortung für diejenigen, die im Bauwesen freiberuflich tätig sind.

In diesem Rahmen ist auch die Änderung des sog. Fehlbelegungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag zu sehen. Dort, wo bundesrechtliche Regelungen nicht mehr erforderlich sind, sollen die Länder die Freiheit haben, entsprechend ihren besonderen Verhältnissen die notwendigen Regelungen zu schaffen. Und bei einem Gesetz, das nur von vier Ländern, nämlich Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und Bremen, angewandt wird, ist ein Festhalten an bundesgesetzlichen Regelungen nicht mehr angebracht.

In der parlamentarischen Debatte ist hier allerdings der Vorwurf erhoben worden, man bleibe auf halbem Wege stehen. Den Ländern müsse die Möglichkeit gegeben werden, auch Gemeinden mit weniger als 300 000 Einwohnern originär zu Fehlbelegungsgemeinden bestimmen zu können. Die Bundesregierung kann das nicht befürworten.

Die jetzt im Gesetz enthaltene Regelung war Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses von 1981. Bundesrat und Bundestag haben dem zugestimmt. Dies war auch sachgerecht; denn die durch die sog. Fehlbelegungsabgabe abschöpfbaren Mietvorteile liegen fast nur in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern. (D)

Rund drei Viertel der gesamten Mietvorteile von Fehlbelegungen entfallen auf die Städte, die nach geltendem Recht vom Fehlbelegungsgesetz erfaßt werden.

Es besteht daher kein Anlaß, von dem damaligen Kompromiß abzuweichen. Dies würde nur ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Clauss (Hessen)
zu Punkt 3 c) der Tagesordnung

Das Land Hessen kann dem vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht zustimmen. Mit der Novellierung wird der entscheidende Mangel des Gesetzes nicht behoben. Den Ländern bleibt nach wie vor die Einführung der **Fehlbelegungsabgabe** in Städten und Gemeinden mit weniger als 300 000 Einwohnern verwehrt. Die den Ländern auferlegte Einwohnergrenze — darauf ist auch im Deutschen Bundestag hingewiesen worden — führt zu ungleichen Belastungen der Mieter. In Hessen könnte beispielsweise die Abgabe in Frankfurt eingeführt werden. In Wiesbaden ist diese Möglichkeit nach geltendem Recht nicht gegeben, weil seine Einwohnerzahl unter der maßgebenden Grenze liegt, obgleich die sogenannten Fehlbeleger einer Sozialwohnung mindestens den gleichen Mietvorteil haben. Für diese unterschiedliche Regelung gibt es keinen sachlich

- (A) einleuchtenden Grund. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, der seinerzeit im Vermittlungsausschuß getroffene Kompromiß habe sich bewährt.

Das Land Hessen hält es deshalb für notwendig, die örtliche Begrenzung fallenzulassen. Es muß den Ländern überlassen bleiben, zu bestimmen, in welchen Gebieten der Subventionsvorteil für den Mieter einer Sozialwohnung durch Abgabe abgeschöpft wird. Die Landesregierung hält deshalb an ihrer Forderung fest, die in § 16 vorgesehene Regelungskompetenz der Länder auch auf die Einwohnergrenze auszudehnen. Dies wäre nur ein konsequenter Schritt auf dem Wege zur vollen Übertragung der Gesetzgebungszuständigkeit im Wohnungswesen, die im Zusammenhang mit dem Abbau der Mischfinanzierung von allen Bundesländern verlangt wird.

Anlage 5

Umdruck 8/85

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 553. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 4

- (B) Gesetz zur **Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr** (Drucksache 291/85 [neu])

Punkt 7

Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 294/85)

Punkt 10

... Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 297/85)

Punkt 12

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren sowie anderer wertpapierrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 300/85)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 13

Gesetz zu dem **Wiener Übereinkommen** vom 23. Mai 1969 über das **Recht der Verträge** (Drucksache 298/85, zu Drucksache 298/85)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundesentschädigungs- und des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes** (Drucksache 253/85)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 2. März 1983 zur **Änderung des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung** durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Drucksache 257/85).

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:**

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Fortschritte auf dem Wege zu einer **gemeinsamen Verkehrspolitik — Seeverkehr** —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates für ein koordiniertes Vorgehen zum Schutz des freien Zugangs zu Ladungen in der Seeschifffahrt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt (D)

Entwurf einer Entscheidung des Rates zur **Änderung der Entscheidung 77/587/EWG** zur Einführung eines Konsultationsverfahrens betreffend die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern auf dem Gebiet des Seeverkehrs sowie die diesbezüglichen Aktionen in den internationalen Organisationen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates für eine gemeinsame Auslegung des Begriffs „nationale Reederei“

Geänderter Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über unlautere Preisbildungspraktiken in der Seeschifffahrt (Drucksache 154/85, Drucksache 154/1/85)

Punkt 31

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung des Verfahrens zur **Ernennung der Mitglieder des Rates der Europäischen Stiftung**, die von der Gemeinschaft zu benennen sind (Drucksache 197/85, Drucksache 197/1/85)

(A) **Punkt 32**
Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/461/EWG zur **Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen** beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (Drucksache 172/85, Drucksache 172/1/85)

Punkt 37
Siebte Verordnung zur Änderung der **Wahlordnung für die Sozialversicherung** (Drucksache 234/85, Drucksache 234/1/85)

Punkt 45
Dritte Verordnung zur Änderung der **Schweinepest-Verordnung** (Drucksache 263/85, Drucksache 263/1/85)

Punkt 46
Verordnung über das **Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 262/85, Drucksache 262/1/85)

(B) **V.**
Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 36
Fünfte Verordnung über die **Versicherung von Arbeitnehmern** in der **hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung** (Drucksache 231/85)

Punkt 38
Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1985/86** — AnrV 1985/86) (Drucksache 235/85)

Punkt 39
Verordnung über die Höhe der Vergütung für das Einziehen der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (**RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**) (Drucksache 236/85, Drucksache 236/1/85)

Punkt 47
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Rentendienst der Deutschen Bundespost** (RVwV) (Drucksache 239/85)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 48 (C)
Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 261/85)

Punkt 49
Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des **Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 278/85)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 50
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 303/85)

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Landesregierung von Baden-Württemberg bittet die Bundesregierung, die **Kosten der Milderung der Rentenanzrechnung** auf Versorgungsbezüge (Mindereinsparungen gegenüber dem 2. HStruktG) sowohl für die Jahre ab 1990 als auch ab 1993 — getrennt nach Bund, Ländern und Gemeinden — zuverlässig darzustellen. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages geht in seinem Bericht vom 10. Juni 1985 — Drucksache 10/3450 — von einem stark überproportionalen Anstieg der Mehraufwendungen aus. Danach sollen die Kosten im Jahre 1990 54 Millionen DM betragen, in den Folgejahren voraussichtlich stark ansteigen und etwa Mitte der 90er Jahre 342 Millionen DM bis 520 Millionen DM ausmachen. Demgegenüber wurde vom Vertreter der Bundesregierung im Finanzausschuß erklärt, für die Zeit ab 1993 werde schon aus Altersgründen keine Steigerung mehr, sondern allenfalls ein Gleichbleiben der Kosten erwartet. Diese erheblichen Differenzen sind aufzuklären. (D)

Anlage 7

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen) zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Die Freie Hansestadt Bremen unterstützt diese Gesetzesänderung. Wir treten für die **Verwirklichung der UNESCO-Vereinbarung** ein, wonach Kulturgüter an den Ort gehören, wo sie entstanden sind. Wir begrüßen, daß die Bundesregierung hier ein Gesetz ändert, das in seinem Wortlaut bisher

- (A) gegen einen vernünftigen und sinnvollen Austausch von Archivalien angeführt worden ist.

Aus diesem Anlaß möchten wir nochmals eine dringende Bitte an die Bundesregierung richten.

Wertvollste Archivstücke der Freien Hansestadt Bremen wie auch der beiden anderen Hansestädte Hamburg und Lübeck liegen weiterhin im Moskauer Zentralarchiv. Die Sowjetunion hat mehrfach erklärt, daß sie diese Archivalien als unser Eigentum anerkennt und zur Rückgabe bereit ist. Sie verlangt aber — und das ist auch nur folgerichtig —, daß die Bundesregierung ihrerseits das Stadtarchiv von Reval, dem heutigen Tallin, im Austausch dafür zurückgibt. Der Schlüssel für diesen Austausch liegt bei der Bundesregierung. Sie muß eine politische Entscheidung treffen.

Bremen und, ich denke, auch Hamburg und Lübeck fordern die Bundesregierung auf, auf dem hier eingeschlagenen Wege mutig weiterzugehen.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

- (B) Die **Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** betrifft in erster Linie die Gleichstellung des Witwers und der Witwe bei der Hinterbliebenenversorgung, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 vorzunehmen ist. Daneben werden Verfolgte von einer Selbstbeteiligung an Krankenhauspflegekosten wieder befreit, die anlässlich der Änderung der Reichsversicherungsordnung im Haushaltsbegleitgesetz 1983 unbeabsichtigt eingeführt worden ist. Außerdem soll der Wortlaut einiger Vorschriften des BEG, die auf das Beamtengesetz verweisen, der Rechtslage angepaßt werden.

Der Gesetzentwurf ist mit den obersten Entschädigungsbehörden der Länder abgestimmt worden, denen die Durchführung des BEG obliegt.

Ziel der **Änderung des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes (RTrAbwG)** ist es, den Austausch von **kriegsbedingt verlagerten Kulturgütern** mit der DDR zu ermöglichen. Soweit sich Kulturgüter aus dem Gebiet der DDR im Bundesgebiet befinden, werden diese von der Stiftung Preußischer Kulturbesitz treuhänderisch verwaltet. Nach geltendem Recht endet diese Verwaltung erst nach Abschluß eines Friedensvertrages oder nach der Wiedervereinigung. Diese Sperre soll beseitigt werden.

Im Gebiet der DDR befinden sich kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter westdeutscher Museen oder Archive. Insbesondere auf Drängen der Länder soll ein Austausch mit der DDR ermöglicht werden. Dazu bedarf es der vorgesehenen Gesetzesänderung.

Um eine Herausgabe der Kulturgüter schon jetzt — nicht erst bei Wiedervereinigung oder im Friedensvertrag — zu ermöglichen, sieht der neue § 27

Abs. 4 Satz 2 RTrAbwG vor, daß die Kulturgüter bereits an die DDR-Stellen herausgegeben werden können, wenn der BMI im Einzelfall — Gegenseitigkeit vorausgesetzt — seine Zustimmung hierzu erteilt. (C)

Die Neuregelung bezieht sich nicht auf den Kulturbesitz Preußens in West-Berlin, der durch ein besonderes Gesetz der Stiftung Preußischer Kulturbesitz übertragen worden ist. Insoweit kann ein Austausch mit der DDR nicht in Betracht kommen. Die Gesetzesänderung bezieht sich nicht auf Kulturgüter, die sich in Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie sowie in der Sowjetunion befinden oder von dort ausgelagert wurden.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Die Landesregierung anerkennt die Notwendigkeit und Dringlichkeit, Maßnahmen zur Entzerrung in der **Personalstruktur der Bundeswehr** bei den Berufsoffizieren des Truppendienstes zu ergreifen. Sie begrüßt es, daß nunmehr eine Möglichkeit gefunden wurde, wenigstens einen Teil der Offiziere in zeitlich befristete Planstellen zu überführen und einen weiteren Teil der Offiziere in anderen öffentlichen Bereichen weiter zu verwenden. Der Schwerpunkt des Vorhabens wurde jedoch bei den vorzeitigen Zurrhesetzungen belassen. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß diese Lösung sozialpolitisch und gesellschaftspolitisch wegen der nicht auszuschließenden Auswirkungen auf andere Bereiche des öffentlichen Dienstes problematisch ist. Sie bekräftigt deshalb nochmals die Aussage des Bundesrates im ersten Durchgang des Gesetzentwurfs, daß es sich bei den für die Bundeswehr geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Personalstruktur um einen Ausnahmefall handelt, der für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht beispielhaft sein kann. (D)

Baden-Württemberg kann dem Gesetz deshalb nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zustimmen.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu **Punkt 51** der Tagesordnung

Namens des Landes Berlin begrüße ich nachdrücklich, daß die Bemühungen um die erforderliche Korrektur des sogenannten **Demonstrationsstrafrechts** nun endlich zu einem zufriedenstellenden Abschluß geführt haben.

Bei der Reform des früheren Straftatbestandes des Landfriedensbruchs durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz vom Jahre 1970 hatte es nicht an skeptischen Stimmen gefehlt, die diese Reform

- (A) für gefährlich, weil zu weitgehend, erachteten. Die damaligen Kritiker haben letztlich und — wie ich hinzufügen möchte: leider — recht behalten.

Gewiß hatte die Reform von 1970 — verbunden mit dem damals gleichzeitig ergangenen Amnestiegesetz — geholfen, die im Jahre 1968 begonnene Zeit der Studentenunruhen friedlich zu beenden. Unbestreitbar ist ferner, daß es in den Folgejahren bis jetzt — selbst in der heißen Phase der Diskussionen um die Nachrüstung — eine große Anzahl von Demonstrationen gegeben hat, die friedlich verlaufen sind. Die friedlichen Demonstrationen bilden sogar gottlob die Erscheinungsform der öffentlichen Meinungskundgabe, die bei weitem überwiegt.

Aber allein auf diese Fakten zu verweisen, hieße, ein einseitiges, unvollständiges und somit falsches Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu zeichnen. Die Wirklichkeit sieht nämlich so aus, daß es namentlich in den letzten Jahren zu Formen von Demonstrationen gekommen ist, die im Ausmaß der dabei geübten Gewalttätigkeiten kaum noch zu überbieten waren. Wer erinnert sich nicht der fast schon Bürgerkriegszuständen nahekommenden Anblicke von Barrikadenbau, von brennenden Kraftfahrzeugen, von steinewerfenden Gruppen maskierter Gewalttäter, von schwerverletzten Polizeibeamten und von Straßenfronten mit zerstörten Schaufensterscheiben wie nach Bombenangriffen?

- (B) Die Anlässe, bei denen dies passierte, waren vielfältig. Ich erwähne lediglich beispielhaft Stichworte wie Brokdorf, Hausbesetzungen, Startbahn West. Und der Ablauf ist stets nahezu derselbe: Aus zunächst friedlich verlaufenden Demonstrationen heraus kommt es zu brutalen Gewaltaktionen, die sich schlimmer vielfach nicht mehr denken ließen.

Daß solche Ereignisse nicht nur vorübergehend waren, sondern jederzeit wieder passieren, zeigen die jüngsten Ereignisse mit den Ausschreitungen auf dem Bonner Marktplatz Anfang Mai dieses Jahres anlässlich des Weltwirtschaftsgipfels. Und stets offenbarte sich, daß Polizei und Staatsanwaltschaft bei ihrer Aufgabe, die verübten Straftaten zu ermitteln und die Täter zu verfolgen, fast schon hilflos wirken mußten. Meist gelang es noch nicht einmal, nur einen geringen Teil der Gewalttäter vorläufig festzunehmen. Von diesen wenigen mußten die meisten bald wieder auf freien Fuß gesetzt werden; und in jenen Fällen, in denen es überhaupt zur Anklage kam, war ein Schuldnachweis vielfach nicht möglich. Die statistischen Zahlen, die in diesem Zusammenhang in der Bundesratssitzung am 2. September 1983 bei der damaligen Behandlung dieser Gesetzesvorlage genannt wurden, sprechen für sich.

Ursächlich für diese Ergebnisse ist die gegenwärtige Fassung des Landfriedensbruchstatbestandes, der vorsieht, daß sich nur die eigentlichen Gewalttäter oder Gehilfen strafbar machen. Diese Gesetzesfassung hat sich als zu eng erwiesen, um praktikabel zu sein, wie die Tatsachen beweisen.

Die jetzt gefundene Lösung für eine Korrektur der Strafvorschrift des § 125 StGB und des Versammlungsgesetzes ist das Ergebnis einer vernünftigen

Abwägung zwischen dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit einerseits und der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Bürger vor gewalttätigen Menschenmengen andererseits. Diese Lösung trägt zugleich den Bedenken Rechnung, die bei der öffentlichen Anhörung von Praktikern und anderen Sachverständigen am 12. und 13. Dezember 1984 gegen die ursprüngliche Entwurfskonzeption vorgebracht worden sind. (C)

Das vom Bundestag am 28. Juni 1985 verabschiedete Lösungsmodell richtet sich nicht mehr gegen Mitläufer oder harmlose Schaulustige, die sich nicht entfernen, sondern ausschließlich gegen die potentiellen Gewalttäter. Damit erfährt das geltende Recht eine deutliche Verbesserung. Diese liegt darin, daß einerseits Polizei und Staatsanwaltschaft bei Demonstrationen ein wirksameres Vorgehen auch gegen potentielle Gewalttäter ermöglicht wird und daß andererseits das Grundrecht der Bürger auf friedliche Demonstrationen gewahrt und geschützt bleibt. Dies halte ich für ein erfreuliches Ergebnis der langwierigen und mitunter verwirrenden Reformdiskussionen der letzten beiden Jahre.

Die Einwände, die gegen den gefundenen Kompromiß erhoben werden, richten sich vor allem auf die verfassungsrechtliche Frage bzw. darauf, ob dieser Kompromiß nicht unverhältnismäßig und damit rechtsstaatlich problematisch ist. Indessen, wer so argumentiert, der stellt einmal mehr — hieran haben wir uns bei den Debatten um das Demonstrationsrecht allerdings inzwischen gewöhnen müssen — das Verhältnis von verfassungsrechtlich gebotenen Schutzzweck und verfassungsrechtlich legitimer Beschränkung auf den Kopf. (D)

Wenn gesetzliche und auch kriminalstrafrechtliche Maßnahmen gegen unfriedliche Störer, Gewalttäter usw. vom Gesetzgeber ergriffen werden, bedeutet dies nicht — wie in aller Deutlichkeit unterstrichen sei —, daß etwa die grundrechtlich geschützte Demonstrations- oder Versammlungsfreiheit eingeschränkt würde. Im Gegenteil, von Verfassung wegen ist allein das Recht auf friedliche Demonstration und friedliche Meinungsäußerung geschützt. Jedes Gesetz, das dieses grundrechtlich hochrangige Freiheitsgut vor Mißbrauch und Gewalttätigkeit bewahrt, schützt die grundrechtliche Freiheit und schränkt sie nicht ein.

Wer demgegenüber mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit operiert, der kehrt das Verhältnis von grundrechtlich geschützter Freiheit und gesetzlich gebotenen Schutz für diese Freiheit in deren glattes Gegenteil um. Er argumentiert nämlich von einem Freiheitsbegriff aus, der — zumindest potentiell — auch die Freiheit zur unfriedlichen, zur gewalttätigen und damit rechtlich illegitimen Freiheitsausübung mit unter den grundsätzlichen Schirm verfassungsrechtlich geschützter Freiheiten stellt. Der ebenso logische wie rechtspolitische Fehlschluß solcher Argumentationen ist leider ebenso offenkundig wie die Tatsache, daß man immer wieder — die jüngste Debatte im Bundestag hat dies erneut deutlich gemacht — auf diese Fehlschlüsse nur allzugerne eingeht oder hereinfällt.

- (A) Aus unserer Sicht ist jedoch eindeutig und in aller Klarheit festzustellen: Es bleibt bei dem unverzichtbaren Gebot, durch wirksame gesetzliche Maßnahmen für den Schutz des friedlichen Demonstrationsrechts und seine ungestörte Ausübung zu sorgen. Diesen Zweck erfüllt der vorliegende Gesetzesbeschluß durchaus. Er ist nicht nur verfassungsmäßig, er ist auch tatsächlich geeignet, das Demonstrationsrecht vor Gewalttätigkeit und unfriedlichem Mißbrauch zu schützen.

Anlage 11

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 51 der Tagesordnung

Bevor ich zu dem Gesetzesbeschluß inhaltlich Stellung nehme, einige Worte zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens. Es war in seiner entscheidenden Phase von einer Hast geprägt und ist es noch, die zur grundsätzlichen Bedeutung der beschlossenen Regelung für die Rechtsordnung und die gerichtliche und polizeiliche Praxis in einem auffallenden Mißverhältnis steht.

War der ursprüngliche Regierungsentwurf zunächst nahezu ein Jahr lang Gegenstand von Überlegungen und Beratungen im Deutschen Bundestag, ehe sich der Rechtsausschuß zur Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen entschließen konnte, so dauerte es weitere sechs Monate, ehe der Rechtsausschuß des Bundestages in seiner Sitzung am 26. Juni 1985 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses empfahl. Diese Fassung des Gesetzes unterscheidet sich freilich grundlegend von dem früheren Regierungsentwurf. Gleichwohl haben die Koalitionsparteien eine Sachverständigenanhörung zu der Neufassung abgelehnt. Diese Neufassung kann auch keineswegs als Ausfluß und Ergebnis der aufgrund der früheren Sachverständigenanhörung gewonnenen Erkenntnisse angesehen werden.

Um so mehr muß es verwundern, daß, anstatt der Praxis, die das Gesetz künftig anzuwenden haben wird, nun Gelegenheit zu geben, zu der neuen Vorlage Stellung zu beziehen, durch eine forcierte Inanspruchnahme der geschäftsordnungsmäßigen Möglichkeiten das Gesetzesvorhaben zum Abschluß gebracht werden soll. In dieser Vorgehensweise dokumentiert sich — auch für den Außenstehenden deutlich sichtbar — der Wille, dieses Gesetzesvorhaben aus Gründen zu verwirklichen, die nicht mehr in der Sache selbst, sondern allein in der politischen Absicht zu suchen sind.

Der Gesetzesbeschluß selbst — und damit komme ich zum eigentlichen Anliegen meiner Ausführungen — ist überflüssig, verfassungsrechtlich bedenklich, rechtssystematisch verfehlt und für die Strafrechtspflege und die Polizei gleichermaßen nicht praktikabel.

Die dem Gesetzesbeschluß zugrunde liegende Annahme, die tatsächliche Situation bei Massensammlungen, insbesondere bei Demonstrationen,

(C) mache eine Erweiterung der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten erforderlich, trifft nicht zu. Das Gegenteil ist der Fall, wie die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen statistischen Angaben eindeutig belegen. So ist in den Jahren 1981 bis 1984 trotz beträchtlicher Zunahme der Zahl der Demonstrationen in der Bundesrepublik der Anteil der als unfriedlich einzustufenden Demonstrationen kontinuierlich und erheblich zurückgegangen. Eine Verschärfung des Demonstrationsstrafrechts ist auch deshalb nicht erforderlich, weil über § 125 StGB geltender Fassung hinaus zahlreiche weitere Straftatbestände eine angemessene Reaktion auf Exzesse einzelner gewalttätiger Demonstranten — und mit solchen hat es die Polizei in aller Regel nur zu tun — ermöglichen. Besonders erwähnen will ich in diesem Zusammenhang die Tatbestände des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB) und der Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Der hiernach von der Erweiterung der Strafbarkeit erfaßte Personenkreis bestünde — hier zitiere ich die Worte, die der Präsident des Bundesgerichtshofs, Prof. Dr. Pfeiffer, bei einer Anhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages am 13. Dezember 1984 gebrauchte — „aus friedlichen Demonstranten und solchen, denen man das Gegenteil nicht nachweisen kann“.

(D) Neben diesen allgemeinkriminalpolitischen Erwägungen sprechen aber auch gewichtige rechtstheoretische sowie nicht zuletzt praktische Gründe gegen den Gesetzesbeschluß. Seine zentralen Tatbestandsmerkmale sind vage und unbestimmt. Der Gesetzesbeschluß ist deshalb nicht nur für die Verwaltungspraxis und für die Strafrechtspflege unpraktikabel, sondern darüber hinaus im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich bedenklich. Der in dem Gesetzesbeschluß verwandte Begriff „Schutzwaffe“, der in der Gesetzessprache bisher keine Verwendung findet, ist unklar. Eine Legaldefinition wird nicht gegeben. Diese wäre jedoch erforderlich, da der Begriff „Schutzwaffe“ im Verhältnis zu den nachfolgend genannten „Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren“, gesetzestechnisch dieselbe Funktion hat wie der sonst in Gesetzen verwandte Begriff der „Waffe“, der, wie z. B. in den §§ 223 a, 244 StGB, andere Gegenstände (Werkzeuge) gleichgestellt werden. Von der Gesetzssystematik her muß der Begriff „Schutzwaffe“ daher in einem technischen Sinne verstanden werden, der aber im Gegensatz zum Begriff „Waffe“, der in den einschlägigen Bestimmungen vor allem des Waffengesetzes eine klar umrissene Ausprägung gefunden hat, nicht definiert wird, offenbar, weil er sich einer Definition entzieht.

Erscheint bereits die Verwendung des Begriffs „Schutzwaffe“ im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG bedenklich, muß das an diesen Begriff anknüpfende Tatbestandsmerkmal „Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren,“ in noch stärker-

(A) rem Maße zu einer solchen Besorgnis Anlaß geben. Denn wenn schon der Grundbegriff „Schutzwaffe“ unbestimmt ist, ist eine auch nur annähernd eindeutige Bestimmung der diesem Grundbegriff gleichgestellten Gegenstände nicht möglich. Diese Unbestimmtheit wird zudem noch dadurch gesteigert, daß diese „Gegenstände“ mit einer subjektiven Zweckbestimmung verknüpft sein müssen, die ihrerseits einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet.

Die tatbestandliche Unbestimmtheit des Gesetzesbeschlusses setzt sich fort in der Verwendung des Begriffs „Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern“. Wie für den Begriff „Schutzwaffe“ findet sich auch für den Begriff „Aufmachung“ als Kennzeichen des äußeren Erscheinungsbildes eines Menschen im Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches sowie in strafrechtlichen Nebenbestimmungen keine Parallele. Die durch die Worte „geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern“ vorgenommene Beschreibung dieses Merkmals läuft, da es nicht einmal mehr auf das tatsächliche Vorhandensein einer entsprechenden Vermummungsabsicht, sondern nur noch darauf ankommt, daß die subjektive Bestimmung „den Umständen nach“ gegeben ist, auf eine verfassungsrechtlich unzulässige Schuldvermutung hinaus.

(B) Die Anknüpfung strafrechtlicher Folgen an diese vagen und einer klar umrissenen Auslegung nicht zugänglichen Begriffe ist verfassungsrechtlich jedoch nicht allein im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG bedenklich; sie stellt auch einen unzulässigen Eingriff in das Demonstrationsrecht dar, das zu Recht auch als „die Pressefreiheit des kleinen Mannes“ bezeichnet wird. Durch die Verwendung des unklaren Begriffs „Aufmachung“ wird ein mittelbarer Bekleidungszwang ausgeübt, der geeignet sein kann, von der Teilnahme an einer Demonstration abzuhalten.

Wer nicht zu überschauen vermag, ob ein hochgeschlagener Mantelkragen, eine Sonnenbrille oder eine Kopfbedeckung, die Teile des Gesichts verhüllt, zum Anlaß für die strafrechtlichen Folgen des § 125 StGB, zumindest aber zum Anlaß für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 b in Verbindung mit § 17 a Versammlungsgesetz i. d. F. der Vorlage genommen wird, der wird in seiner Bereitschaft, an einer Demonstration teilzunehmen, von vornherein stark beeinträchtigt sein. Das von dem Vorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei in einem Rundfunkinterview beschworene Bild von demonstrierenden Stahlarbeitern in Arbeitskleidung, deren Schutzhelm zum Anlaß eines polizeilichen Einsatzes — und sei es nur zur Einleitung entsprechender Ordnungswidrigkeitenverfahren — genommen wird, droht durch den Gesetzesbeschluß zur Realität zu werden.

Vor schwierigste Probleme tatsächlicher Art würde der Gesetzesbeschluß die rechtsanwendende Praxis, d. h. vor allem die Polizei, stellen. Die Überwachung der in § 17 a Abs. 1 und 2 Versamm-

gesetz normierten Verbote, die sich gemäß § 29 (C) Abs. 1 Nrn. 1 a) und 1 b) Versammlungsgesetz als Ordnungswidrigkeiten darstellen, dürfte namentlich bei größeren Menschenansammlungen kaum möglich sein. Zwar bestünde für die Polizei ein Zwang zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich nicht. Spätestens jedoch nach Ausbruch von Gewalttätigkeiten wäre der Beamte im konkreten Einsatz vor die Frage gestellt, inwieweit er aus versammlungs- oder polizeirechtlichen Gründen von seiner Aufforderungsbefugnis, „Schutzwaffen“ oder „Gegenstände“ bzw. „Aufmachungen“ abzulegen, Gebrauch zu machen hat. Dann aber wird der Beamte feststellen müssen, daß er infolge fehlender gesetzlicher Definitionen und hinreichender Begriffsbestimmung vor einer kaum lösbaren Aufgabe steht. Diese „Hilflosigkeit“ des Beamten in schwieriger, weil von vornherein konflikträchtiger Situation birgt nicht nur die Gefahr eines gegen das Übermaßverbot verstoßenden hoheitlichen Eingriffs in sich, sondern kann im Einzelfall auch durchaus geeignet sein, bis dato friedliche Demonstrationsteilnehmer zu Ausschreitungen zu animieren. Damit wäre jedoch die proklamierte Zielrichtung des Gesetzesbeschlusses geradezu in ihr Gegenteil verkehrt.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland zu unterstützen, also den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anzurufen, den Gesetzesbeschluß aufzuheben.

(D)

Anlage 12

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu den **Punkten 51/52** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es, daß der Deutsche Bundestag Regelungen beschlossen hat, die bessere rechtliche Voraussetzungen für die **Bekämpfung der Gewalt auf der Straße** schaffen. Seit vielen Jahren drängen wir darauf, den Strafrechtsschutz gegen Ausschreitungen gewalttätiger Menschenmassen zu verbessern. Jetzt endlich geht es einen Schritt voran.

Wem das Recht zur friedlichen Demonstration, wem der offene und gewaltlose demokratische Meinungsbildungsprozeß am Herzen liegt, muß dies unterstützen. Ein Bürger, der friedlich seine Auffassungen kundmachen und für sie eintreten will, verbirgt nicht sein Gesicht und bringt nicht Helm und Schild mit. Im Gegenteil: Den friedlichen Demonstranten erfüllt es mit Empörung, wenn vermummte und gepanzerte Gestalten bei einer Demonstration aufziehen und dadurch Angst und Abscheu auslösen. Es dient dem Schutz des Versammlungsrechts vor seinem Mißbrauch, es dient dem Interesse aller friedlichen Bürger, wenn die Rechtsgemeinschaft hier ein scharfes rechtliches Unwerturteil fällt. Getroffen werden dadurch kleine gewalttätige Gruppen, in erster Linie Chaoten, die in

- (A) Demonstrationen nur eine willkommene Gelegenheit zu Krawallen und Gewaltakten sehen.

Die Bayerische Staatsregierung hat kein Verständnis für die Haltung der SPD-Bundestagsfraktion, es könne alles so bleiben wie bisher. Und so muß man es ja verstehen, wenn seitens der SPD keinerlei Alternativen zu dem Mehrheitsbeschluß des Deutschen Bundestags vorgelegt werden. Damit werden im Ergebnis nur diejenigen geschützt, die mit den demokratischen Grundrechten nichts im Sinn haben; die Meinungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit dagegen nehmen Schaden.

Die Berufung auf die Statistik ist dafür kein taugliches Argument. Unfriedlich verlaufende Demonstrationen gab es in den letzten Jahren häufig, auch wenn weitaus die meisten Demonstrationen friedlich verliefen. Zahlreiche Polizeibeamte wurden verletzt, hohe Sachschäden entstanden, ganz zu schweigen von den riesigen Aufwendungen, die auch die bloße Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs für Staat und Steuerzahler verursacht. Auch für die Zukunft müssen wir damit rechnen, daß kleine Gruppen versuchen werden, rechtsstaatlich und demokratisch zustande gekommene politische Entscheidungen durch Gewalt und Ausschreitungen zu verhindern.

Es ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung des inneren Friedens, wenn jetzt ein klarer Trennungstrich gezogen wird zwischen den Bürgern, die für ihre Auffassung öffentlich eintreten und werben wollen, und denen, die sich schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild in erster Linie auf den Konflikt mit den Ordnungs- und Sicherheitskräften eingestellt haben. Die Bayerische Staatsregierung tritt für ein baldiges Inkrafttreten der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen ein.

- (B)

Anlage 13

Erklärung

von Minister Clauss (Hessen)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf ändert binnen Jahresfrist erneut das Recht der **unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter** im öffentlichen Personenverkehr. Mit der Begründung, daß es im Freifahrtrecht zu Fehlentwicklungen gekommen sei, hatte die Bundesregierung im Haushaltsbegleitgesetz 1984 massive Eingriffe vorgenommen. Es ist sicher angezeigt, sich die für den betroffenen Personenkreis so schwerwiegenden Einschränkungen noch einmal ins Gedächtnis zu rufen. Damit wird deutlich, daß mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß im Grunde keine sozialpolitische Wohltat verteilt wird.

Als in ihren Augen „sinnvolle Einschränkungen“ hatte die Bundesregierung zunächst eine Einschränkung des begünstigten Personenkreises durch Herausnahme derjenigen Schwerbehinderten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 v. H. und mehr, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt

sind, verordnet. Daneben wurden die Möglichkeiten der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und der Kraftfahrzeugsteuervergünstigung nebeneinander beseitigt und die Kraftfahrzeugsteuer-Befreiung in eine 50%ige Ermäßigung umgewandelt, eine Eigenbeteiligung von 120 DM jährlich im Regelfall eingeführt und der Wegfall der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im Eisenbahnverkehr beschlossen. Mit all diesen Maßnahmen sollte nach Auffassung der Bundesregierung „dem ursprünglichen Zweck der Vorschriften, Nachteile auszugleichen, die Schwerbehinderten durch diese Beeinträchtigung entstehen, wieder besser Rechnung getragen werden“. Alle Mahnungen von Sozialpolitikern, aber auch die Proteste der Betroffenen und ihrer Verbände blieben ungehört. Die Bundesregierung beharrte auf ihrem Standpunkt.

Viele Schwerbehinderte mußten die absehbaren und in meinen Augen sozialpolitisch nicht gerechtfertigten Folgen am eigenen Leibe erfahren. Die Beschränkung des begünstigten Personenkreises auf die in ihrer Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigten Schwerbehinderten war etwa für die Gehörlosen mit gesellschaftlicher Isolierung verbunden. Gerade Gehörlose sind auf Mobilität angewiesen, da sie mit Nichtbehinderten oder nicht gleichartig Behinderten nur in sehr begrenztem Umfang oder überhaupt nicht in Kommunikation treten können. Sie sind auf Kontakte mit in gleicher Art behinderten Personen und auf Informationen durch spezielle Gehörlosendolmetscher und damit auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen.

Die Herausnahme des Schienenverkehrs hatte für alle auch weiterhin freifahrtberechtigten Schwerbehinderten, die in Gebieten wohnen, in denen sonstiger Nahverkehr oder Verkehrsverbünde nicht existieren, zur Folge, daß sie von dem ihnen eingeräumten und behinderungsbedingten Nachteilsausgleich keinerlei Gebrauch machen konnten. Darüber hinaus wurde in der Praxis aber auch deutlich, daß viele Schwerbehinderte nicht in der Lage waren, die von ihnen geforderte Eigenbeteiligung von 120 DM zu entrichten. Ich denke beispielhaft an den Personenkreis der schwerbehinderten Heimbewohner. Sie verfügen vielfach nur über das sogenannte „Taschengeld“. An diese sollte nach dem gesetzgeberischen Willen — so ein erläuterndes Rundschreiben des Bundesarbeitsministers — keine unentgeltliche Wertmarke mehr ausgegeben werden.

Wir begrüßen die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen. Sie entsprechen weitgehend den Forderungen der Mehrheit der Bundesländer anlässlich der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes in diesem Hause im Oktober des vergangenen Jahres. Es ist zu begrüßen, daß bereits vorab eine Neuregelung des Freifahrtrechts erfolgt, und nicht erst mit dem Schwerbehinderten-Änderungsgesetz, das voraussichtlich erst im Januar 1986 in Kraft treten wird.

(A) Ich darf in diesem Zusammenhang nochmals an alle politisch Verantwortlichen appellieren, bei der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes nicht die gleichen Fehler wie bei der Neuregelung des Freifahrtrechts zu wiederholen, nämlich die Schwerbehinderten erst am eigenen Leibe leidvolle Erfahrungen machen zu lassen. Die sozialpolitische Verantwortung für diese auf die besondere Fürsorge der Allgemeinheit angewiesene Gruppe unseres Volkes erfordert es, mit größter Sorgfalt die Folgen gesetzgeberischen Handelns zu bedenken. Auf Benachteiligungen kann sich kein Lebenswille gründen.

Ich sehe in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen überfälligen Schritt in die richtige Richtung zu sozialer Verantwortung für unsere behinderten Mitbürger. Warum aber gehen wir eigentlich nicht konsequenterweise noch einen vernünftigen Schritt weiter und beseitigen auch noch die unsoziale und unsinnige Eigenbeteiligung? Erkannte behinderungsbedingte Nachteile, die es auszugleichen gilt, können doch nicht mit einer Eigenbeteiligung der Betroffenen verknüpft werden.

Es scheint deshalb schon jetzt als sicher, daß das Thema „Schwerbehinderte“ auf unserer Tagesordnung bleibt.

Anlage 14

Erklärung

(B) von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

In den letzten Jahren wurde die Forstwirtschaft wiederholt von schweren Katastrophen getroffen. Gravierende Störungen des Holzmarktes, ein Preisverfall und empfindliche finanzielle Einbußen bei den Waldbauern waren die Folgen. Mit dem bisherigen **Forstschäden-Ausgleichsgesetz** konnte diesen Störungen nur unzureichend entgegengewirkt werden.

Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb im Bundesrat Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes eingebracht. Wir wollen damit eine flexiblere und praxisgerechtere Anwendung erreichen.

Die Staatsregierung begrüßt es, daß wichtige Anliegen ihrer Initiative in dem verbesserten Forstschäden-Ausgleichsgesetz verwirklicht werden. Das Gesetz gibt nunmehr die Möglichkeit, bei Einfuhr- und Einschlagsbeschränkungen die Auswirkungen der neuartigen Waldschäden einzubeziehen und auf die regionalen Belange stärker Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus bringt das Gesetz steuerliche Erleichterungen bei Waldkatastrophen.

Die Staatsregierung bedauert jedoch, daß ein wesentliches Ziel ihrer Initiative, nämlich die Holzbezüge aus der DDR in die gesetzliche Regelung mit einzubeziehen, nicht erreicht wurde. Einschlagsbeschränkungen im Inland und eine Verminderung der Holzimporte werden weitgehend unwirksam, wenn diese Steuerungsinstrumente des Gesetzes

durch Holzlieferungen aus der DDR oder über die DDR unterlaufen werden können. (C)

Die Staatsregierung stimmt dennoch dem Gesetz zu, damit die erreichten Verbesserungen rasch wirksam werden. Sie fordert aber die Bundesregierung auf, künftig ihren Handlungsspielraum bei bilateralen Absprachen mit der DDR und bei der Interzonenhandelsverordnung voll zu nutzen. Nur so ist es möglich, die DDR bei Holzlieferungen in die Bundesrepublik Deutschland nicht besser zu stellen als andere Lieferländer.

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Die Garantiemengenregelung der EG für Milch sieht für das Wirtschaftsjahr 1985/86 eine um 1 Million Tonnen geringere Milchgarantiemenge als im Übergangsjahr 1984/85 vor. Für die Bundesrepublik Deutschland bedeutet dies eine Reduzierung der Milchgarantiemenge um 1 v. H. oder 240 000 Tonnen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Grundlage für den weiteren Herauskauf von Milchgarantiemengen aus dem Markt geschaffen werden. Der Bund plant, mit seiner Aufkaufaktion zunächst 240 000 Tonnen Milch der Produktion zu entziehen, um eine Kürzung von Garantiemengen bei den Erzeugerbetrieben zu vermeiden. Das Gesetz ermächtigt allerdings die Länder, gleichzeitig eigene Milchaufkaufaktionen durchzuführen und die dabei freigesetzten Milchgarantiemengen zur Strukturverbesserung an milcherzeugende Betriebe weiterzugeben. (D)

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg begrüßt die vorgesehene **Milchrentenaktion** des Bundes. Schwerwiegende Bedenken bestehen jedoch gegen eine gleichzeitige Durchführung von Landesaktionen. Baden-Württemberg befürchtet, daß dadurch in Ländern mit eigenen Aufkaufaktionen der auf sie entfallende Anteil an der Kürzungsmenge von 240 000 Tonnen nicht freigesetzt werden kann und dadurch einseitig den Ländern ohne eigene Aufkaufaktionen erhebliche Nachteile entstehen. Wir sehen darüber hinaus die Gefahr, daß bei gleichzeitiger Durchführung von Bundes- und Landesaktionen in einzelnen Ländern die erforderliche Kürzungsmenge nicht zeitgerecht freigesetzt werden kann und dadurch zusätzliche Belastungen auf alle Milcherzeuger zukommen.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg fordert deshalb die Bundesregierung nachdrücklich auf, über die Bundesmilchrente in jedem Land Milchmengen nur insoweit aufzukaufen, als dies zur Vermeidung der 1%igen Kürzung in diesem Land erforderlich ist. Sobald diese Milchmenge in einem Land freigesetzt ist, muß der Bund dort seine Aufkaufaktion so lange einstellen, bis in allen anderen Ländern die zur Vermeidung der 1%igen Kürzung erforderliche Milchmenge ebenfalls aufge-

- (A) bracht ist. Länder, in denen die erforderlichen Milchmengen wegen einer gleichzeitig durchgeführten Landesaktion nicht freigesetzt werden, haben die auf den Bund zukommenden Belastungen zu tragen.

Die Landesregierung fordert die Bundesregierung weiter auf, alles zu tun, um die von der Milchgarantiemengenregelung besonders betroffenen klein- und mittelbäuerlichen Betriebe schrittweise von der Mengenkürzung zu entlasten.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Voss** (BMF)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Mit dem **Gesetz über den Bundesrechnungshof** wird heute das letzte Reformgesetz zur Haushaltsreform des Jahres 1969 verabschiedet. Das Gesetz schafft eine zeitgemäße Grundlage für den Bundesrechnungshof und trägt den Forderungen nach einer modernen Finanzkontrolle Rechnung.

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß neben der Prüfung der Haushaltsrechnung eines abgeschlossenen Haushaltsjahres die Prüfung der aktuelleren Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Verfahrensabläufe und Organisationsfragen an Bedeutung gewinnt. Der Rechnungshof muß in die Lage versetzt werden, möglichst gegenwartsnah zu prüfen, um dazu beizutragen, Fehlentscheidungen und finanzielle Nachteile zu vermeiden.

(B)

Dieses Ziel ist im allgemeinen nur zu erreichen, wenn der BRH frühzeitig tätig wird; denn im nachhinein sind Fehlentscheidungen und die damit verbundenen finanziellen Nachteile kaum noch gutzumachen. Deshalb wird im Gesetzeswortlaut die Unterstützung des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung „bei ihren Entscheidungen“ hervorgehoben. Mit dem neuen Gesetz wird die hierfür erforderliche Organisationsform geschaffen.

Der Entwurf ist im Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD verabschiedet worden. Er ist nach übereinstimmender Auffassung eine gute Basis für die Arbeit des Rechnungshofes in den nächsten Jahrzehnten.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht die Änderung des Bestellungsverfahrens für Präsident und Vizepräsident, die in Zukunft vom Bundestag und vom Bundesrat auf Vorschlag der Bundesregierung für eine 12jährige Amtszeit unter Ausschluß der Wiederwahl gewählt werden. Der Bundestag hat für seine Wahl bestimmt, daß sie geheim und mit der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgt. Das ist die einzige Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf.

Das neue Bestellungsverfahren ist ausgewogen. In ihm kommt das gleichberechtigte Zusammenwirken von Legislative und Exekutive zum Ausdruck. Der Rechnungshof dient ja nicht nur dem Parla-

ment bei Ausübung seiner Kontrolle, sondern auch der Exekutive als eigene, unverzichtbare und unabhängige Kontrollinstanz. Bevor die Bundesregierung ihren Wahlvorschlag einbringt, wird sie sich mit dem Finanzausschuß dieses Hauses und dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ins Benehmen setzen.

(C)

Der Gesetzentwurf berührt aufgrund der Stellung des Rechnungshofes zwischen Legislative und Exekutive grundsätzliche Fragen zwischen den beiden Gewalten und auch innerhalb der Legislative im Verhältnis Bundestag und Bundesrat; denn nach Artikel 114 GG sind diese beiden Organe berechtigt und verpflichtet, den Haushaltsvollzug des Bundes zu kontrollieren. Die Bundesregierung hat es deshalb von Anfang an für verfassungspolitisch geboten erachtet, Bundestag und Bundesrat in diesem Gesetz in allen Fragen gleichgewichtig zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzminister hat in dieser Frage frühzeitig Verbindung mit dem Präsidenten des Bundesrates aufgenommen. Auch der Bundesrat selbst hat sich frühzeitig zu Wort gemeldet. Die Bundesregierung hat sich mit ihrer Haltung auch im Bundestag durchgesetzt, auch gegenüber dem insoweit anderslautenden SPD-Entwurf.

Sie haben es mit Ihrem zweimaligen Verzicht auf Beratungsfristen ermöglicht, den Gesetzentwurf heute abschließend zu beraten. Damit kann der Nachfolger des im September dieses Jahres in den Ruhestand tretenden Präsidenten nach dem neuen Verfahren bestellt werden.

(D)

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Das ist heute nun der dritte Anlauf, ein **Schlachtverbot für Hunde und Katzen** Wirklichkeit werden zu lassen. Bereits 1959 und 1963 wurden entsprechende Regelungen erfolglos in Angriff genommen. Das Regelungsdefizit ist also nicht unbekannt.

Nach dem Ergebnis der Ausschlußberatungen steht diesmal erneut zu befürchten, daß es wieder ein vergeblicher Versuch sein wird. Daran haben offenbar auch die eindringlichen Vorstellungen maßgebender Tierschutzorganisationen sowie der Deutschen Tierärzteschaft nichts geändert.

Mir ist die Haltung der unionsregierten Länder unverständlich, die an einer überholten Rechtslage unter allen Umständen festhalten wollen. Die kommerzielle Verwertung von Hunden und Katzen, die ökonomisch heute so gut wie keine Rolle spielt, trägt der besonderen Beziehung des Menschen zu seinen Haus- und Lebensgefährten Hund und Katze in keiner Weise mehr Rechnung. Hier zeigt sich Distanz zur Lebenswirklichkeit. Eine Rechtsordnung jedoch, die den Bürger überfordert, läuft Gefahr, ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Nach allem, was wir wissen, wird ein Schlachtverbot für Hunde und Katzen heute niemanden in

(A) seiner Existenz gefährden oder ihm wirtschaftliche Verluste bringen. Wir wissen aber auch, wie rasch oft die unverständlichsten Ideen aufkommen. Es kann morgen schon Mode sein, sich mit Hunde- und Katzenfellen zu schmücken oder auf der Party gebrillten Hund oder marinierte Katzenschenkel zu verspeisen.

Wenn Sie der Meinung sind, daß für solche ausgefallenen Wünsche ein juristisches Hintertürchen offengehalten werden sollte, dann freilich sollten Sie dem vorliegenden Gesetz nicht zustimmen.

An der heutigen Stimmabgabe wird man verfolgen und ermessen können, was es mit der allseits zitierten und vielbeschworenen neuen Ethik gegenüber dem Tier tatsächlich auf sich hat.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Für Frau Minister Breuel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Dieses Hohe Haus beschließt heute über die Einbringung eines niedersächsischen Gesetzesantrags, mit dem die von uns geforderte und von der Bundesregierung angekündigte zweite Stufe des Ausbaus der Vermögensbildung noch in dieser Legislaturperiode realisiert werden soll.

(B) Mit dem am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Vierten **Vermögensbildungsgesetz** haben wir einen ersten wichtigen Schritt bereits getan und eine neue Phase der Vermögenspolitik eingeleitet. Der notwendige zweite Schritt muß jetzt kommen, wenn wir die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen wirklich verbessern wollen.

Die Förderung der Produktivvermögensbildung muß jetzt stärker in den Vordergrund gerückt werden. Viele Arbeitnehmer und private Anleger sind heute durchaus schon in der Lage, mehr Geld als Eigenkapital in die Wirtschaft zu leiten. Es kommt jetzt in der staatlichen Förderung darauf an, daß die Übernahme von Risiko auch entsprechend belohnt wird. Bereitstellung von Eigenkapital und Produktivvermögen in Arbeitnehmerhand sind zwei Seiten derselben Medaille. Täuschen wir uns nicht: Die deutsche Wirtschaft wird nicht gesunden, wenn wir das Eigenkapitalproblem nicht lösen. Der Mangel an Eigenkapital hemmt die Investitionen nicht nur, er ändert auch ihre Struktur. Riskante Projekte — Forschung und Entwicklung, neue Produkte, Erweiterungsinvestitionen — werden unterlassen. Die Rationalisierung des Vorhandenen wird statt dessen forciert.

Eine stärkere Bereitstellung von Beteiligungskapital geht nach unserer Überzeugung nur dadurch, daß der Staat klare Prioritäten setzt und sich in seiner Förderpolitik dazu bekennt, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen stärker zu fördern als die Bildung von Sparkapital, auch von Wohneigentum.

(C) Deshalb empfehlen die Ausschüsse mehrheitlich, daß auch in Zukunft die höchste Förderstufe, d. h. die Förderung von 30 %, nur der Beteiligung der Arbeitnehmer an Produktivkapital der Wirtschaft vorbehalten werden soll. Wir setzen an die zweite Stelle der Priorität nach wie vor die Bildung von Wohneigentum. Nach einem gemeinsamen Plenumsantrag der unionsregierten Länder soll der Fördersatz wie bisher 23 % betragen. Für die übrigen Anlageformen soll der Fördersatz von 16 auf 15 % gesenkt werden.

Der begünstigte Sparhöchstbetrag soll einheitlich 936 DM betragen; bislang galt dieser Höchstbetrag nur für Vermögensbeteiligungen. Der Arbeitnehmer gewinnt dadurch ein Stück Wahlfreiheit zurück. Eine Reservierung des Aufstockungsbetrags von 312 DM wie bisher für Vermögensbeteiligungen erscheint wegen der geringen qualitativen Unterschiede zwischen den einzelnen Anlageformen nicht sachgerecht. Die vorgeschlagene stärkere Spreizung der Fördersätze macht weitere Differenzierungen überflüssig. Das Fördersystem wird durchschaubarer und der Verwaltungsaufwand reduziert.

Das zweite, was die niedersächsische Gesetzesinitiative verbessern soll, ist die Ausweitung der Anlagemöglichkeiten. In den Förderkatalog sollen deshalb künftig auch GmbH-Anteile aufgenommen und die Palette der geförderten betrieblichen Anlagemöglichkeiten erweitert werden. Es gibt eigentlich keinen überzeugenden Grund, das nicht zu tun.

(D) Der gemeinsame Plenumsantrag der unionsregierten Länder sieht eine Erhöhung der Steuerbegünstigung nach § 19 a des Einkommensteuergesetzes von 300 auf 500 DM vor, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Beteiligungswerte unentgeltlich oder verbilligt überläßt. Hiermit soll ein fühlbarer Anreiz zum Erwerb von Beteiligungswerten geschaffen werden.

Als tragendes Element der zweiten Stufe der Vermögensbildung sehen wir die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten an, damit sich die Arbeitnehmer auch indirekt, d. h. über zwischengeschaltete Investmentfonds, an mittelständischen, nicht emissionsfähigen Unternehmen beteiligen können. Auf diese Weise fließt das außerhalb des arbeitgebenden Unternehmens angelegte Produktivkapital von Arbeitnehmern wieder zurück. Gleichzeitig wird eine neue Eigenkapitalquelle für mittelständische Unternehmen erschlossen. Für Aktiengesellschaften gibt es sie durch die in der Praxis bewährten Aktienfonds schon seit Jahrzehnten.

Der Bundesrat hat sich in seinem Beschluß vom 16. Dezember 1983 bereits frühzeitig für das Konzept der Beteiligungs-Sondervermögen ausgesprochen, da das Investmentkonzept als indirekte Beteiligungsform für den Kleinanleger besonders geeignet ist. Das Problem der Bewertung der stillen Beteiligungen und die Frage der Liquidität des Sondervermögens ist in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Praktikern sachgerecht gelöst worden.

Das Konzept der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften wird als Beteiligungsform für einzelne

- (A) Anleger von Interesse sein. Ersatz für die zweite Ausbaustufe der Vermögensbildung kann es nicht sein. Die Spezialaktien der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sind kein geeigneter Beteiligungsweg für börsenunerfahrene Kleinanleger, den wir insbesondere im Rahmen der zweiten Stufe im Auge behalten müssen. Das Konzept der Unternehmensbeteiligungsgesellschaft sollte vielmehr — wie von diesem Hohen Hause empfohlen — konsequent als Finanzierungsweg für mittelständische, nicht-emissionsfähige Unternehmen ausgebaut werden.

Wichtig ist, daß die zweite Stufe des Ausbaus der Vermögensbildung vom Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt wird. Der Arbeitnehmer muß in jedem Fall selber entscheiden, wo er sein Geld anlegt. Dazu kann er nicht durch Tarifvertrag oder durch Gesetz gezwungen werden. Das Unternehmen entscheidet jeweils im Einzelfall, ob es eine Beteiligung und welche Form der Beteiligung es akzeptiert. Der diesem Hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf bietet für Arbeitnehmer und Unternehmen viele neue Anlagemöglichkeiten und stärkere finanzielle Anreize, erhält aber ihre Entscheidungsfreiheit.

Lassen Sie mich abschließend noch einige Worte des Dankes sagen: Dank an die zuständigen Ressorts der Bundesregierung für die gute fachliche Zusammenarbeit, obwohl wir ja in einigen Punkten nicht gleicher Ansicht sind, Dank an die Bundesfraktionen für die vielen interessanten Gespräche, Dank schließlich an die Bundesländer für die gute Zusammenarbeit in den Ausschüssen, durch die es trotz schwieriger Problemfragen gelungen ist, diesem Hohen Hause ein von allen beteiligten Ausschüssen getragenes Konzept für die zweite Stufe des Ausbaus der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand vorzulegen.

Ich hoffe, daß sich der Bundestag schon bald entschließen kann, dieses Konzept mitzutragen.

Anlage 19

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 16 der Tagesordnung

Ich möchte die ablehnende Haltung der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland und Nordrhein-Westfalen zu der Gesetzesinitiative Niedersachsens begründen.

Zuvor allerdings muß ich meinem Erstaunen und Befremden Ausdruck geben, daß die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz heute ohne neuerliche Ausschußberatung einen umfangreichen neuen Antrag einbringen.

Der Gesetzesantrag ist als Diskussionsentwurf gewürdigt worden. Auch die Beratungen in den Ausschüssen, nicht zuletzt die umfangreichen Änderungsanträge des antragstellenden Landes selbst — der letzte wurde heute eingebracht — wie auch die Bedenken, die von Vertretern der Bundesregie-

rung geäußert wurden, zeigen, daß die Diskussion unter den unterschiedlichsten Gesichtspunkten als verfrüht abgebrochen bezeichnet werden muß, wenn wir heute über eine Einbringung beim Deutschen Bundestag beschließen.

Ministerpräsident Albrecht hat bei der Einbringung des niedersächsischen Gesetzesantrages am 16. November 1984 von einem weitgehenden Konsens gesprochen, mehr Verteilungsgerechtigkeit in unserer Gesellschaft zu erreichen, wenn Arbeitnehmer am Produktivvermögen beteiligt werden. Und er hat hinzugefügt, daß dieser Gesetzentwurf dazu einen Beitrag leisten kann.

Diese Prognose wird sich unseres Erachtens nicht bestätigen, da der hier gewählte Weg an den Interessen der Arbeitnehmer, die ja für den Erwerb von Risikokapital gewonnen werden sollen, vorbeigeht.

Niedersachsen hat zwar im Wirtschaftsausschuß vorgetragen, der Gesetzentwurf sei mit Kreisen der Wirtschaft, Verbänden und Tarifpartnern erörtert worden und habe ein überwiegend positives Echo gefunden. Ich habe bisher nur sehr skeptische Stimmen gehört.

Mit diesem Gesetzesantrag soll die sogenannte zweite Stufe der **Vermögensbildung** in Angriff genommen werden. Diese ist mit guten Gründen bei der Verabschiedung des Vermögensbeteiligungsgesetzes im Dezember 1983 hinausgeschoben worden.

Damals hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, einen Gesetzentwurf vorzubereiten. Dieser ist bis heute von der Bundesregierung nicht vorgelegt worden.

Die damals als ungelöst angesehenen Probleme werden auch mit dem uns vorliegenden Entwurf einer Lösung keinen Schritt nähergebracht. Ich weise nur auf

— die steuerrechtlichen Bewertungsprobleme bei GmbH-Anteilen,

— mangelnde Regelungen für den Fall des Ausscheidens des Arbeitnehmers,

— die ungeklärte Belastung der öffentlichen Haushalte hin.

Schon das Vermögensbeteiligungsgesetz vom 22. Dezember 1983 ist von den Arbeitnehmern bisher kaum in Anspruch genommen worden. Nur 2 % aller Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (als Katalog im Gesetz) entfallen auf die Form nach dem Vermögensbeteiligungsgesetz. Es ist auch nicht erstaunlich, daß gerade Arbeitnehmer mit geringem Einkommen zu den für sie wenig überschaubaren Anlagenformen keinen Zugang gefunden haben.

Wir haben bereits damals darauf hingewiesen, daß die Beschränkung auf betriebliche Anlageformen einseitig die Unternehmerseite im Auge habe. Auch jetzt werden überbetriebliche Anlageformen wie Tariffonds wiederum nicht einbezogen.

Der hier beschrittene Weg ist falsch, weil er für die Arbeitnehmer nicht von Interesse sein kann. Es

(A) ist in keiner Weise sichergestellt, daß die Arbeitnehmer mit ihrem Geld nicht nur am Risiko des Unternehmens teilnehmen, sondern über ihr Antriebsvermögen auch auf die Geschicke des Unternehmens Einfluß nehmen könnten. Vielmehr wird zum Teil schon durch die Anlageformen — Stille Beteiligungen, Genußscheine, Gewinnschuldverschreibungen — eine Einflußmöglichkeit aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Dagegen würde durch eine „Kollektivierung“ des Arbeitnehmeranteileigentums unseres Erachtens der erforderliche Bezug zwischen Vermögensbeteiligung und wirtschaftlicher Mitbestimmung hergestellt. Der heute zur Beratung anstehende Gesetzentwurf verzichtet gegenüber einem früheren Gesetzentwurf Niedersachsens aus 1982 sogar ganz auf eine Absicherung gerade der weniger verdienenden Arbeitnehmer. Damals war wenigstens noch eine generelle Risikosicherung für die Hälfte des Wertes aller Beteiligungswerte vorgesehen. Das Thema „Insolvenz und Verlustsicherung“ ist jetzt in den Beratungen kaum mehr andiskutiert worden.

Ein Gesetzentwurf, der die Arbeitnehmerinteressen so außen vorläßt, kann keinen wirksamen Beitrag zur Vermögensbildung leisten.

Es steht im Bundesrat noch der Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens zur Beratung an, die Einkommensgrenzen im Vierten Vermögensbildungsgesetz von 24 000/48 000 DM auf 36 000/72 000 DM anzuheben. Wir haben auch bereits bei der Beratung des Vermögensbildungsgesetzes darauf hingewiesen, daß ohne Anhebung der Einkommensgrenzen kaum Arbeitnehmer gewonnen werden können, von ihrem nicht üppigen Familieneinkommen Mittel für ungewisse Beteiligungsformen abzuzweigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Anlageformen im Sinne dieses Gesetzentwurfs erweitert werden sollen. Minister Posser hat darauf in seiner Einbringungsrede bereits aufmerksam gemacht.

Ich bin daher voll zuversichtlicher Erwartung, daß Sie unserem Gesetzesantrag zustimmen werden, wenn Sie Ihren Vorstellungen zur Vermögensbildung zum Erfolg verhelfen wollen.

Ministerpräsident Albrecht hat am 16. November 1984 auf die Erfolge der Vermögensbildungspolitik beim Kontensparen und Bausparen hingewiesen. Dies sind Anlageformen, die den Bedürfnissen der Arbeitnehmer entgegenkommen, da sie die Realisierung konkreter Wünsche und die Absicherung konkreter Risiken versprechen.

Eine staatliche Vermögensbildungspolitik, deren Ziel es ist, durch gesetzliche Eingriffe über eine Änderung der Förderung eine an den Bedürfnissen der Arbeitnehmer orientierte Vermögensbildung zurückzudrängen, lehnen wir ab.

Auch der nun vorliegende Kompromißantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz kommt dem Anliegen der Arbeitnehmer nicht näher. Eine Dreiteilung der Zulagenätze lehnen wir ab, die darüber hinaus zu erheblichem Aufwand für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzverwaltung führen wird. Ich nenne

als Stichwort nur das „Aufblühen“ der Steuererklärungsdrucke. (C)

Auch die Wiederherstellung des Rechtszustandes vor dem Zweiten Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 durch Anhebung des steuerfrei bleibenden Betrages von 300 DM auf 500 DM findet nicht unsere Zustimmung. Die dafür aufzuwendenden Haushaltsmittel würden besser für die Anhebung der Einkommensgrenzen verwendet werden, wie wir es mit unserem Gesetzesantrag (BR-Drucksache 47/85) vorgeschlagen haben.

Vermögensbildung muß so gestaltet sein, daß sie für die Arbeitnehmer attraktiv ist und diese in freier Wahl die ihnen gemäße Anlageform wählen können, nicht daß sie in bestimmte Anlagenformen abgedrängt werden.

Aufgabe des Gesetzgebers ist es, Rahmenbedingungen für eine attraktive Vermögensbildung zu schaffen. Die Diskussion darüber ist aber bisher kaum geführt worden. Beschlüsse, wie sie hier heute offenbar nach dem Willen der Mehrheit gefaßt werden sollen, sind unseres Erachtens zumindest entschieden verfrüht und können unsere Zustimmung daher nicht finden.

Anlage 20

Erklärung

von Minister Hasselmann (Niedersachsen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

(B) wiesen, daß ohne Anhebung der Einkommensgrenzen kaum Arbeitnehmer gewonnen werden können, von ihrem nicht üppigen Familieneinkommen Mittel für ungewisse Beteiligungsformen abzuzweigen. Dies gilt um so mehr, wenn die Anlageformen im Sinne dieses Gesetzentwurfs erweitert werden sollen. Minister Posser hat darauf in seiner Einbringungsrede bereits aufmerksam gemacht.

Für Frau Minister Breuel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Niedersachsen leitet heute diesem Hohen Hause einen Gesetzentwurf zu, der es **institutionellen Anlegern** ermöglichen soll, mehr Risikokapital für die mittelständische Wirtschaft bereitzustellen. Der Gesetzentwurf steht in einem engen Zusammenhang mit dem niedersächsischen Gesetzentwurf zum Ausbau der Vermögensbildung, über dessen Einbringung der Bundesrat heute beschlossen hat. Beide niedersächsischen Gesetzentwürfe sind neben den Bundesinitiativen eines Börsenzulassungsgesetzes und eines Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften Teil eines Gesamtkonzeptes, um die Eigenkapitalausstattung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft zu verbessern.

Die Risikokapitalversorgung und damit die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen sind nach wie vor schlecht. Der gegenwärtige Mangel an Eigenkapital hemmt nicht nur die Investitionen, er ändert auch ihre Struktur. Riskante Projekte — Forschung und Entwicklung, neue Produkte, Erweiterungsinvestitionen — werden weitgehend unterlassen. Dabei ist genügend Geld bei den privaten Haushalten vorhanden. Es wird aber zu mehr als 90 % bei Banken, Versicherungen und Bausparkassen sowie in festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

Die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen wird sich meiner Auffassung nach erst grundlegend

(D)

- (A) verbessern, wenn neben den privaten Anlegern insbesondere auch die institutionellen Anleger, wie Versicherungen und Investmentfonds, im großen Umfang Eigenkapital zur Verfügung stellen. Dem stehen gegenwärtig die zu strengen Anlagevorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Investmentgesetzes entgegen.

Die Anlagevorschriften sollen nach dem niedersächsischen Gesetzentwurf gelockert werden. Ein stärkeres Engagement der Versicherungsunternehmen kann nur behutsam erfolgen und muß die Interessen der Versicherten im Auge behalten. Neben nicht zum amtlichen Handel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen Aktien sollen zukünftig auch volleingezahlte GmbH-Anteile, Kommanditanteile, Genußscheine und Stille Beteiligungen insgesamt bis 10 % des gebundenen Vermögens erworben werden können. Die bisher geltende Grenze für die Beteiligung von 5 % des Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens soll auf 10 % angehoben werden.

- (B) Auch die Anlagevorschriften nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sollen gelockert werden, ohne die Interessen der Anleger zu beeinträchtigen. Kapitalanlagegesellschaften haben sich als Kapitalsammelstellen seit Jahrzehnten bewährt. Es ist deshalb gerechtfertigt, die staatliche Aufsicht abzubauen und in stärkerem Maße die Kontrollfunktion dem Markt zu übertragen. In Zukunft soll es ohne Genehmigung möglich sein, sich mit bis zu 10 % des Fondsvermögens an einem Unternehmen zu beteiligen. Die bisherige 5-%-Beteiligungsgrenze, bezogen auf das Eigenkapital des einzelnen Unternehmens, soll auf ebenfalls 10 % angehoben werden. Diese Anhebung liegt auch im Interesse der Anleger. Sie versetzt den Investmentfonds in die Lage, rentierliche Wertpapiere in größerem Umfang in das Sondervermögen aufzunehmen. Machtzusammenballungen und Einflußnahme auf die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens sind auch bei dieser Beteiligungshöhe nicht möglich.

Erleichtert werden soll außerdem die Übertragbarkeit von GmbH-Anteilen. Bisher ist die notarielle Beglaubigung erforderlich; in Zukunft soll die Schriftform ausreichen. Diese Erleichterung wird insbesondere für Unternehmen mit starker Kapitalzuführung von außen wichtig. Die bislang allein geltende notarielle Form hat sich als Hemmnis für die Außenfinanzierung erwiesen.

Ich hoffe, daß die im September beginnenden Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates zügig abgeschlossen werden können. Eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für institutionelle Anleger ist notwendig, damit sich die Eigen- und Risikokapitalausstattung der deutschen Wirtschaft dauerhaft verbessert. Ein Abbau überholter gesetzlicher Reglementierungen für institutionelle Anleger ermöglicht eine Anpassung an die Veränderungen des wirtschaftlichen und sozialen Umfeld, so daß in stärkerem Maße dem Markt die Kontrollfunktion übertragen werden kann, ohne das Prinzip eines wohlverstandenen Anlegerschutzes zu beeinträchtigen.

Für die kommenden Beratungen in den Ausschüssen bitte ich um Ihre Unterstützung. (C)

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Gesetz zur **Neuordnung des Arzneimittelrechts** ist 1976 mit Zustimmung aller Parteien und Bundesländer verabschiedet worden. Die Aktuelle Stunde des Bundestages am 28. Juni 1985 hat dies erneut zum Ausdruck gebracht. Ich möchte hier auf die auch in diesem Hause seinerzeit demonstrierte Einmütigkeit von 1976 verweisen und bekräftigen, daß dieses Reformgesetz der sozialliberalen Koalition sich in wesentlichen Bereichen bewährt hat.

Wenn nunmehr auch allgemein Einverständnis besteht, daß dieses wichtige Gesetz für die Arzneimittelsicherheit geändert werden soll, dann muß nach Auffassung der Hessischen Landesregierung über die vom Bundestag gefaßte Entschließung (Bundestags-Drucksache 10/2413) entscheidend hinausgegangen werden.

Der vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit inzwischen vorgelegte Referentenentwurf für ein Zweites Änderungsgesetz zum Arzneimittelgesetz geht zwar über diese Bundestagsentschließung hinaus. Er greift einige von mir schon früher geforderte Ergänzungen des Arzneimittelrechts auf, etwa die Unterstellung der sterilen medizinischen Einmal-Artikel. (D)

Allerdings läßt er Vorschläge für wesentliche Defizite des Arzneimittelrechts vermissen. Ich verweise, auch stellvertretend für andere Bereiche, auf die Verbesserung der Erfassung und Vermeidung von Arzneimittelrisiken durch Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für alle Betroffenen, die Herbeiführung einer verbesserten Übersichtlichkeit des Arzneimittelangebotes durch verschärfte Zulassungsbestimmungen für Kombinationspräparate sowie überflüssige und risikoreichere Nachahmerpräparate, die Verstärkung des öffentlichen Schutzes bei der Durchführung klinischer Prüfung von Arzneimitteln durch Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht in den verschiedenen Prüfungsphasen, das Selbstbedienungsverbot und die Einschränkung der Werbung für Schmerz- und Abführmittel sowie Appetitzügler auf Fachkreise.

Im Bundestag wurde aus gegebenem Anlaß auf die energischen Einsprüche und Widerstände seitens der Pharmaindustrie verwiesen, die jedoch die einvernehmliche Gesamtkonzeption nicht hätten beeinflussen können. Auch die von uns eingebrachte Gesetzesänderung hat bei ihrer Vorstellung im Herbst vergangenen Jahres sehr herbe Kritik und Ablehnung erfahren. Erfreulicherweise sind mir aber auch positive Stellungnahmen zugegangen, die mich darin bestärkt haben, daß wir mit unserer Initiative auf dem richtigen Wege sind.

(A) Ich möchte kurz zusammenfassend klarstellen, was mit dem Gesetzentwurf entgegen anderslautenden Kritiken nicht angestrebt wird.

Wir beabsichtigen nicht:

- die Selbstmedikation zu verhindern; vielmehr soll der mündige Patient sich dort sachkundig machen, wo die dem jeweiligen Produkt angemessene Sachkunde gegeben ist: beim Apotheker oder Arzt, bei freiverkäuflichen Arzneimitteln, aber auch beim sachkundigen Einzelhändler. Bei Selbstbedienung ist diese Beratung nicht in dem gebotenen Umfang möglich.
- Kombinationspräparate zu verbieten; vielmehr sollen diese in der Bundesrepublik entgegen der Situation in anderen europäischen Ländern sehr beliebte Form des „Arzneimittelcocktails“ auf die therapeutisch gerechtfertigten Mischungen reduziert und damit die Übersichtlichkeit des Arzneimittelmarktes verbessert werden.
- die Pharmaforschung zu behindern und innovationsfeindliche Vorschriften vorzuschlagen; vielmehr soll anstelle von in der Regel therapeutisch unergiebigem Molekülvarianten eine gezielte Forschungsaktivität initiiert werden.
- die klinische Prüfung von Arzneimitteln zu erschweren; vielmehr sollen bei dieser wichtigen Sicherheitsprüfung vor der Zulassung und dem erstmaligen Inverkehrbringen die ethische und therapeutische Rechtfertigung einer Erprobung am Menschen im Rahmen der jeweiligen Phase des Verfahrens deutlicher herausgestellt und objektiviert werden.
- die Existenz der Arzneimittel besonderer Therapierichtungen und der Naturheilmittel zu bedrohen; vielmehr sollen von diesen Arzneimitteln kein Wirksamkeitsnachweis im Sinne eines nach naturwissenschaftlichen Grundsätzen ermittelten und statistisch abgesicherten Ergebnisses verlangt und damit ihr weiterer Einsatz ermöglicht werden. Diese Abgrenzung muß nicht zwangsläufig den Ausschluß von der kassenärztlichen Erstattung bedeuten. Der Vorwurf der Zwei-Klassen-Medizin ist ungerechtfertigt.
- die Ärztemuster den Ärzten vorzuenthalten; vielmehr soll diese Information des Arztes auf die vom Gesetzgeber vorgegebene Zweckbestimmung der Erprobung zurückgeführt und auf wirkliche Novitäten — bis zu drei Jahren nach dem erstmaligen Inverkehrbringen — reduziert werden. Der Einsatz solcher unverkäuflicher Muster zu Marketingzwecken ist mit dem Zweck dieser Ausnahmebestimmung nicht zu vereinbaren. Es sollte auch nicht Aufgabe des Pharmabehalters sein, diese Verteilung vorzunehmen. Die fachliche Information durch den Pharmabehalter kann ohne diese Musterabgabe verstärkt auf ihre eigentliche Zielsetzung der Risikominimie-

rung und Therapieverbesserung zurückgeführt werden. (C)

— die Therapiefreiheit des Arztes einzuschränken; vielmehr soll bei gleichem Therapieprinzip eine Zulassung dann untersagt werden können, wenn die Nutzen-/Risikobewertung nicht zumindest eine Gleichwertigkeit ergibt. Der Qualitäts- und Preiswettbewerb bei identischen Wirkstoffen soll dadurch keineswegs geschmälert, sondern eher verstärkt werden.

— die Anwendungsbereitschaft des Patienten zu vermindern; vielmehr soll diese durch Entfrachtung der Packungsbeilage von Informationen an die Heilberufe und Verbesserung der Verständlichkeit spürbar angehoben werden. Andererseits soll die Aufmerksamkeit des Patienten angeregt werden, wenn es sich um einen neuen, noch nicht umfassend geprüften Wirkstoff handelt, der der automatischen Verschreibungspflicht unterliegt und besonderer Beobachtung bedarf.

— die Bürokratie im Arzneimittelwesen zu vermehren; vielmehr soll für Gesundheitspflegemittel und Arzneimittel besonderer Therapierichtungen auf das aufwendige Zulassungsverfahren zugunsten einer Registrierung verzichtet werden. Neue Genehmigungs- bzw. Melde- und Anzeigepflichten sind nur in dem für die Verbesserung der Arzneimittelsicherheit gebotenen Rahmen vorgesehen. Wenn Ärztemuster erprobt oder Feldversuche unternommen werden, sollte das Ergebnis dieser Prüfung auch der zuständigen Bundesoberbehörde zugänglich gemacht werden. (D)

— Die Abgabe von Arzneimitteln außerhalb von Apotheken zu verbieten; vielmehr soll der Anreiz zu Mehrverbrauch und Bagatellisierung durch das Selbstbedienungsverbot vermindert werden. Die besondere Ware Arzneimittel macht in der Regel eine gezielte Beratung bei der Abgabe notwendig. Im Hinblick auf den weiten Arzneimittelbegriff sind Ausnahmen, z. B. bei Stärkungsmitteln, durch Rechtsverordnung denkbar und vorgesehen.

— Die Information des Laien über Schmerz- und Abführmittel sowie Appetitzügler zu verhindern; vielmehr sollen diese ohnehin fast durchweg apothekenpflichtigen Arzneimittel über die Beratung des Apothekers zur Anwendung kommen. Das Instrument des Heilmittelwerbegesetzes hat sich bezüglich der Aussagen über besondere Verträglichkeit und sichere Wirksamkeit als weitgehend wirkungslos erwiesen und den unkritischen Dauergebrauch nicht einschränken können.

Schon aus dieser kurzen und beliebig zu vertiefenden Darstellung geht hervor, daß dieser Gesetzentwurf zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

- (A) entgegen der Wertung des Pharmaverbandes als konstruktiver Beitrag zur Verbesserung der Arzneimittelsicherheit konzipiert ist.

Ich habe es bisher stets als wohltuend empfunden, daß bei der Diskussion um Fragen der Arzneimittelsicherheit meist eine sachliche und auf Konsens ausgerichtete Atmosphäre herrschte. Arzneimittel sind für parteipolitische Profilierungen nicht unbedingt geeignet, wenn ein Optimum für die Patienten erreicht werden soll.

Mir liegen Anhaltspunkte vor, daß auch in der Unionsfraktion und den unionsregierten Ländern Sympathien zu einzelnen Punkten unserer Initiative bestehen. Dies gibt mir Hoffnung, daß — und hier komme ich wieder zum Anfang meiner Ausführungen zurück — auch diese Gesetzesinitiative zu einem von einer möglichst breiten Mehrheit getragenen positiven Abschluß kommt.

Weiteren Anliegen anderer Länder zur Änderung des Arzneimittelgesetzes im Sinne einer Verbesserung der Arzneimittelsicherheit stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Wir bitten um Ihre konstruktive Mitwirkung bei der weiteren Behandlung.

Anlage 22

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

(B)

Für Herrn Minister Heinemann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das **Arzneimittelgesetz** aus dem Jahre 1976 hat in den letzten Tagen für viele Schlagzeilen gesorgt. Seit der Veröffentlichung eines Hamburger Nachrichtenmagazins vom Montag letzter Woche verging kaum ein Tag, an dem nicht über Hintergründe und tatsächliche oder vermeindliche Beeinflussungen der Arzneimittelgesetzgebung aus dem Jahre 1976 berichtet wurde. Vieles davon lag und liegt offenbar im Bereich vager Vermutungen und der Spekulation. Hier und heute ist auch nicht der Ort, diese Diskussion fortzusetzen; damit müssen sich andere Gremien auseinandersetzen.

Womit wir uns aber dennoch auseinandersetzen müssen, ist die Frage, ob das geltende Arzneimittelgesetz noch den heutigen Anforderungen vollständig gerecht werden kann. Wir sagen, daß dieses aus dem Jahre 1976 stammende Gesetz aus heutiger Sicht in vielen Punkten inzwischen reformbedürftig geworden ist. Die in der Zwischenzeit mit dem Gesetz gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß in Fragen der Arzneimittelsicherheit und in Fragen der Übersichtlichkeit des Arzneimittelmarktes künftig viel schärfere Kriterien gelten müssen.

Die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben daher einen Gesetzesantrag zur Änderung des Arzneimittelgesetzes und zur Änderung des sog. Heilmittelwerbegesetzes eingebracht, damit diese offensicht-

lichen Lücken der Arzneimittelgesetzgebung geschlossen werden. Auch die lange Beratung des Deutschen Bundestages zum Erfahrungsbericht der Bundesregierung über das Arzneimittelgesetz haben dem Grunde nach die Notwendigkeit einer baldigen Novellierung bestätigt. Doch weder die Koalitionsfraktionen noch die Bundesregierung haben sich zu den notwendigen, weitreichenden Schritten durchringen können. Die von beiden vorgeschlagenen punktuellen Änderungen des Arzneimittelgesetzes sind jedenfalls völlig unzureichend und eher unter Alibihandeln und Aktionismus abzubuchen. Die sozialdemokratisch regierten Länder sind jedenfalls der festen Überzeugung, daß wir an einer weitergehenden Veränderung des Arzneimittelgesetzes nicht vorbeikommen.

Unser Forderungskatalog beinhaltet im einzelnen folgende zentrale Veränderungen:

1. Wir wollen der Millionenflut von Arzneimittelmustern durch eine gesetzliche Beschränkung Einhalt gebieten. Wir fordern daher, daß künftig die Abgabe von Arzneimittelmustern sinnvollerweise nur noch für neu zugelassene Arzneimittel längstens für drei Jahre nach Einführung dieses neuen Medikamentes erlaubt wird. Ärzte sollen dann auch nicht mehr als sechs Muster im Jahr anfordern dürfen, damit diesem seit langem besonders auch von den Apothekern beklagten Mißbrauch von Arzneimittelmustern Einhalt geboten wird.

2. Wir fordern weiterhin ein allgemeines Verbot der Selbstbedienung von Arzneimitteln. Während nämlich bislang in Apotheken die Selbstbedienung auch bei freiverkäuflichen Arzneimitteln grundsätzlich untersagt ist — und dies aus gutem Grund auch so bleiben soll —, können Arzneimittel außerhalb der Apotheke — etwa in Drogeriemärkten oder Drogerien — in Selbstbedienung angeboten werden. Wir halten dies für gesundheitspolitisch außerordentlich problematisch. Wer den Patienten zu einem sorgsamem Umgang mit Arzneimitteln veranlassen will, der muß auch auf den Vertriebsweg der Selbstbedienung verzichten. Wir sind uns allerdings bewußt, daß der sehr weit gefaßte Arzneimittelbegriff des Gesetzes — so sind etwa Heftpflaster auch Arzneimittel — Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Selbstbedienungsverbot erfordert, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung sichergestellt werden sollen.

3. Wir wollen drittens den gegenwärtig unbefriedigenden Zustand verändern, daß die meisten Packungsbeilagen von Arzneimitteln weder für den Patienten noch für den Arzt ausreichende Informationen bieten. Daher soll künftig die eigentliche Verbraucherinformation über den sog. Beipackzettel für die Patienten lesbarer und sprachlich verständlicher gestaltet werden, und gleichzeitig soll diese Patienteninformation von der umfassenderen fachlichen Information der Heilberufe — also der Ärzte und Apotheker — getrennt werden.

4. Wir wollen viertens die künftige Zulassung sog. Kombinationspräparate davon abhängig machen, daß jeder wirksame Bestandteil des Medikaments zur Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit beiträgt und daß die wirksamen Bestandteile der Präparate

(A) sinnvoll aufeinander abgestimmt sind. Es gibt in der Bundesrepublik inzwischen ja genügend Untersuchungen und Stellungnahmen, die zeigen, daß eine große Zahl von derzeit auf dem Markt befindlichen Kombinationspräparaten diesem Anspruch nicht genügt. Unsere Lösung würde bedeuten, daß in Zukunft ein Antrag auf Zulassung eines Kombinationspräparates abgelehnt wird, wenn vom pharmazeutischen Unternehmer für einzelne Wirkstoffe kein sinnvoller Beitrag zur Gesamtwirkung des Medikaments nachgewiesen werden kann. Mit dieser Verschärfung der Zulassungsregelung erhoffen wir uns eine Reduzierung der Zahl der Kombinationspräparate und damit eine Annäherung der Verhältnisse bei uns in der Bundesrepublik an die Situation in anderen westlichen Industrieländern.

5. Neben dieser Zulassungsverschärfung bei Kombinationspräparaten halten wir es grundsätzlich für erforderlich, daß künftig das Bundesgesundheitsamt die Zulassung eines Arzneimittels dann versagen darf, wenn dieses Arzneimittel hinsichtlich seiner Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit anderen Arzneimitteln des gleichen Anwendungsgebietes nicht mindestens gleichwertig oder überlegen ist. Auch von dieser Maßnahme erhoffen wir uns neben einer Verbesserung der Arzneimittelsicherheit eine Bereinigung des Arzneimittelmarktes und darüber hinaus sozusagen als Nebeneffekt langfristig eine positive Veränderung der Forschungsaktivitäten der pharmazeutischen Industrie. Wir wollen keineswegs — wie die pharmazeutische Industrie uns vorgeworfen hat — „ein schweres Hindernis für die Arzneimittelforschung und den Wettbewerb“ aufbauen, sondern darauf hinwirken, daß in Zukunft weniger Scheininnovationen, sondern mehr solche Medikamente auf den Markt kommen, die echte therapeutische Neuerungen besitzen und somit auch für den Patienten und nicht nur für die Industrie einen Nutzen bringen.

(B) 6. Größere Arzneimittelsicherheit erfordert aber auch, daß beobachtete Arzneimittelrisiken so schnell wie möglich dem Bundesgesundheitsamt gemeldet werden. Unser derzeitiges — weitgehend auf freiwilliger Basis — aufgebautes Meldeverfahren von Arzneimittelrisiken ist gegenüber der Situation beispielsweise in Schweden oder Großbritannien völlig unbefriedigend. Dies hatte in der Vergangenheit zur Folge, daß das Bundesgesundheitsamt bei einem Teil seiner Rückrufaktionen von Arzneimitteln sich auf diese schnelleren und besseren Erkenntnisse aus anderen Ländern stützen mußte. Dies wollen wir, zumindest in einem ersten Schritt dadurch verbessern, daß künftig die Heilberufe und pharmazeutischen Unternehmen im Arzneimittelgesetz ausdrücklich zur Meldung aller ihnen bekannt werdenden Arzneimittelrisiken verpflichtet werden, wobei wir allerdings davon ausgehen, daß keine neuen Institutionen eingerichtet werden müssen, sondern die bereits bestehenden Arzneimittelkommissionen der Heilberufe nach wie vor als Anlaufstelle fungieren sollen.

7. Ich will hier und heute nicht auf alle unsere Forderungen, wie Einführung eines Verfalldatums, Genehmigungspflicht für erstmalige klinische Stu-

dien am Menschen, Anzeigepflicht für die Durchführung kontrollierter Feldstudien oder Sicherung des Bestandes der Naturheilmittel, eingehen, sondern möchte abschließend auf einen weiteren, zentralen Punkt unseres Gesetzesantrages, der Novellierung des Heilmittelwerbegesetzes, hinweisen.

Wir fordern ein Verbot der allgemeinen Werbung für freiverkäufliche Schmerzmittel und für rezeptfreie Abführ- und Abmagerungsmittel. Bislang gilt dieses Werbeverbot außerhalb der Fachkreise lediglich für die rezeptpflichtigen Arzneimittel und für solche rezeptfreien Medikamente, die zur Beseitigung der Schlaflosigkeit oder psychischer Störungen dienen. Dieses Werbeverbot muß unserer Ansicht nach unbedingt ausgeweitet werden; denn wir beobachten mit Sorge, daß der Werbeeinsatz der pharmazeutischen Industrie gerade im freiverkäuflichen Bereich in letzter Zeit enorm zugenommen hat.

Zwar ist auch uns bewußt, daß diese geforderte Erweiterung des Verbotes der Publikumswerbung für Arzneimittel auf Schmerz- und Schlankheitsmittel allein nicht ausreicht, um der ausufernden Werbung der Pharmaindustrie Einhalt zu gebieten. Diese Erweiterung des Werbeverbotes soll lediglich der erste Schritt sein. Eine weitergehende Überarbeitung des Heilmittelwerbegesetzes wird künftig notwendig sein, um insbesondere auch die zu verzeichnenden Auswüchse der Pharmawerbung in der Fachpresse gesetzlichen Einschränkungen unterwerfen zu können. Angesichts der mit dem Medikamentenmißbrauch verbundenen Gefahren — die Zahl der von Medikamenten Abhängigen soll inzwischen bei uns in der Bundesrepublik zwischen 400 000 und 500 000 liegen — glauben wir aber, auf diesen ersten, schnellen Schritt des Werbeverbotes nicht verzichten zu können.

In dieser Frage der Pharmawerbung, aber auch in den anderen Fragen der Novellierung des Arzneimittelgesetzes müssen endlich die Interessen derjenigen, deren Denken in Umsatzgrößen und Gewinnmargen verhaftet ist, hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückstehen. Wir wissen, die Pharmaindustrie wird uns nicht mit Beifall für unseren Gesetzesantrag überschütten. Dies sollte uns allerdings nicht allzusehr sorgen; denn der gesundheitspolitische Handlungsbedarf auf dem Arzneimittelsektor ist inzwischen so groß geworden, daß hier Rücksichtnahmen fehl am Platz sind und endlich Entscheidungen vom Gesetzgeber gefordert sind.

Anlage 23

Erklärung

von Minister Hasselmann (Niedersachsen)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Niedersachsen möchte mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Gesetzentwurf erreichen, daß die **Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung** einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erhalten. Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge, in denen auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt,

- (A) besitzen bereits gemäß § 134 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Neben der Nichtberücksichtigung bei der Arbeitslosenhilfe haben einphasig ausgebildete Lehrer bzw. einstufig ausgebildete Juristen weitere Nachteile bei der Arbeitsvermittlung. So werden sie im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Arbeitsämter in der Regel nicht berücksichtigt.

Hier Abhilfe zu schaffen und diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, ist, wie auch die 60. Arbeits- und Sozialministerkonferenz einstimmig festgestellt hat, eine dringende Notwendigkeit, zumal gerade die Absolventen der einphasigen Lehrerausbildung besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Niedersachsen legt diesen Gesetzentwurf in Kenntnis der Gesetzesanträge der Fraktionen der SPD und der GRÜNEN im Deutschen Bundestag vor, mit denen ebenfalls eine Einbeziehung „einstufig“ ausgebildeter Lehrer und Juristen in die Arbeitslosenhilfe angestrebt wird. Gegen diese Gesetzentwürfe haben wir Bedenken zweierlei Art: einmal in grundsätzlicher Hinsicht wegen der dort vorgesehenen rückwirkenden Einführung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für den betroffenen Personenkreis, zum anderen deswegen, weil dort im Rahmen der Gleichstellung der einstufigen Juristenausbildung teilweise auf einen Zeitraum abgestellt wird, der nicht dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entspricht.

- (B) Wir wünschen uns im Interesse der Betroffenen, daß auf der Basis des vorgelegten Gesetzentwurfs der derzeit unbefriedigende Zustand für die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung ein baldiges Ende findet.

Anlage 24

Erklärung

von Minister Clauss (Hessen)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Viele Verbraucher haben heute den Wunsch, möglichst naturbelassene Erzeugnisse zu verzehren. Eine Reihe gesetzlicher Vorschriften steht dem entgegen. Das gilt u. a. auch für die **Abgabe von Rohmilch durch den Erzeuger**. Geltende Rechtsgrundlage ist hier die Hygieneverordnung für die Milch-ab-Hof-Abgabe, die auf dem in vielerlei Hinsicht überalterten Milchgesetz von 1930 basiert. Danach darf der Erzeuger Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse nur in der Betriebsstätte abgeben, wobei besonders hohe Anforderungen hinsichtlich des Gehaltes an coliformen Keimen zu beachten sind.

Zur Erläuterung darf ich anmerken, daß üblicherweise die Milch vom Erzeugerbetrieb an die Molke- rei geliefert und dort pasteurisiert und homogenisiert wird. Die Haltbarkeit von Konsummilch wird dadurch bei entsprechender Kühlung auf bis zu sie-

ben Tage nach der Gewinnung erweitert und (C) kommt als Frische Vollmilch in den Handel.

Hessen ist der Auffassung, daß es dem Verbraucher überlassen bleiben muß, sich in eigener Verantwortung dafür zu entscheiden, ob er naturbelassene Rohmilch und daraus hergestellte Erzeugnisse oder Milch aus der Molkerei verzehren will.

Gegen die von uns angestrebte Erleichterung der Bedingungen für die Selbstvermarktung von Rohmilch werden von den Kritikern sowohl gesundheitliche als auch wirtschaftliche Argumente ins Feld geführt. Was die gesundheitlichen Risiken angeht, so ist unbestreitbar, daß Rohmilch anders als pasteurisierte Milch schneller verdirbt und deshalb besondere Sorgfalt im Umgang mit Rohmilch erforderlich ist. Deshalb wird auch der Käufer darauf aufmerksam gemacht, daß er diese Milch möglichst vor Verzehr kochen soll. Gleichwohl gelten die damit verbundenen möglichen gesundheitlichen Risiken als nicht so gravierend, daß eine Vermarktung von Rohmilch weiterhin im bisherigen Umfang erschwert werden sollte. Es kann davon ausgegangen werden, daß insbesondere die an naturbelassenen Produkten interessierten Verbraucher sehr wohl wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Es drängt sich deshalb der Verdacht auf, daß gesundheitliche Bedenken von manchen Gegnern nur deshalb ins Feld geführt werden, weil ihnen diese Form von Selbstvermarktung der Erzeuger aus ganz anderen Gründen nicht gefällt.

Die massiven Proteste der Milchwirtschaft gegen den hessischen Vorstoß machen deutlich, daß es sich für viele offenbar nur um eine Fortsetzung des (D) Milchkrieges auf anderer Ebene handelt. Hier geht es um Marktanteile und den Kampf um den Verbraucher und nicht so sehr um die Frage nach seiner Gesundheit. Ich meine, daß es nicht unsere Aufgabe ist, den Verbraucher zu bevormunden, sondern ihm seine Entscheidungsfreiheit zu erhalten. Die Abgabe von Rohmilch durch die Erzeugerbetriebe direkt an den Verbraucher umfaßt gegenwärtig lediglich rund 1 % der gesamten Milchproduktion. Deshalb halte ich Befürchtungen für unzutreffend, daß eine Erleichterung der Rohmilchabgabe zu einem Einbruch der Nachfrage nach pasteurisierter Milch führen könnte.

Das Wort vom mündigen Verbraucher sollte nicht nur eine Angelegenheit für Sonntagsreden sein. Sie haben es mit Ihrer Entscheidung selbst in der Hand, an einem konkreten Fall zu beweisen, daß Ihnen der mündige Verbraucher wichtiger ist als die Interessenlage bestimmter Produzentenkreise.

Anlage 25

Erklärung

von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 11. November 1983 einen Gesetzesantrag zur **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** im Bundesrat eingebracht. Maßgebend dafür war ein Beschluß der

(A) Umweltministerkonferenz am 24. Februar 1983, den diese in Düsseldorf gefaßt hatte. Danach haben die Umweltminister/-Senatoren des Bundes und der Länder eine Revision des Arten- und Biotopschutzes im Bundesnaturschutzgesetz für dringend erforderlich gehalten, um dem Artenrückgang als nationales und internationales Problem besser begegnen zu können.

Der Bestand an wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geht in der Bundesrepublik Deutschland seit rund 100 Jahren deutlich zurück, wobei gerade in den letzten drei Jahrzehnten eine zunehmende Beschleunigung dieser Entwicklung festzustellen ist. Ursache für die Gefährdung wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind zum einen der direkte menschliche Zugriff und zum anderen die Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensstätten und Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen.

Die Bundesrepublik Deutschland trägt beim Artenschutz als eines der Hauptimportländer für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine besondere internationale Verantwortung.

Die Erfahrungen seit dem Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahre 1976 haben gezeigt, daß die derzeitigen Regelungen des Artenschutzes den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht werden. Es erscheint daher im Interesse eines wirksamen Artenschutzes vordringlich, unmittelbar geltendes Bundesrecht einzuführen, Import- und Exportregelungen für geschützte Tier- und Pflanzenarten einzuführen und zusätzliche Verwaltungskompetenzen auf den Bund zu übertragen. Von besonderer Wichtigkeit ist weiterhin, die bisherige Zweiteilung des Artenschutzes, nämlich den Artenschutz nach Naturschutzrecht und denjenigen nach Jagdrecht, zu überwinden.

(B)

Aus fachlichen und systematischen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsklarheit, der Rechtsvereinfachung und der Rechtsvereinheitlichung sowie der internationalen Verpflichtungen im Bereich des Artenschutzes ist es notwendig, die Vorschriften des Artenschutzrechts im Bundesnaturschutzgesetz als unmittelbar geltendes Bundesrecht auszugestalten. Die dadurch entstehende Straffung des Artenschutzrechts führt, wenn man dem Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen folgt, zu einer Anwendungsvereinfachung für die Betroffenen und trägt gleichzeitig dazu bei, das bisher bestehende außerordentlich bedauerliche Vollzugsdefizit im Bereich des Artenschutzes zu beseitigen.

Die Bundesregierung hat erst am 15. Mai 1985 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verabschiedet und danach im Bundesrat eingebracht. Dieser Entwurf bleibt zumindest in Teilregelungen hinter dem Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zurück. Dies gilt vor allem für den fundamentalen Unterschied in der Behandlung der jagdbaren Tiere ohne Jagdzeit. Dabei handelt es sich um diejenigen jagdbaren Tierarten, die deshalb keine Jagdzeiten haben, weil sie inzwischen sehr selten geworden sind. Nach den Vorstellungen des Landes Nordrhein-Westfalen sollen sie zwar weiter als dem Jagdrecht unterliegende Tierarten aufgeführt werden. Die Besitz-, Verkehrs-

und Vermarktungsverbote sollen sich dagegen nach (C) Naturschutzrecht richten.

Allein diese Regelung hätte zur Folge, daß auf eine eigene Bundeswildschutzverordnung, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bundesrat vorgelegt hat, verzichtet werden könnte. Soweit durch die Bundeswildschutzverordnung ein Restbereich der Richtlinie Nr. 79/409/EWG des Rates am 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in nationales Recht umgesetzt werden muß, könnte dies ebenfalls im Bundesnaturschutzrecht erfolgen.

Wird dagegen der Bundeswildschutzverordnung durch den Bundesrat zugestimmt, dann ergäbe sich die bedauerliche Situation, daß ein Teil der jagdbaren Tierarten ohne Jagdzeit, nämlich die Greifvögel, den Besitz- und Verkehrsverboten des Naturschutzrechts unterliegen, weil sie über internationale Naturschutzvorschriften, nämlich über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die dazu ergangene EG-Verordnung, geschützt werden. Andere jagdbare Tierarten ohne Jagdzeit, die nicht nach internationalen Vorschriften geschützt sind, würden dagegen den Besitz-, Verkehrs- und Vermarktungsverboten der Bundeswildschutzverordnung unterliegen. Dies führt letztlich zur Kontrolltätigkeit unterschiedlicher Behörden mit allen sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen.

Nach Ansicht des Landes Nordrhein-Westfalen wäre es daher richtig, auf eine Bundeswildschutzverordnung zu verzichten und entsprechend dem Entwurf der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen die dort enthaltenen Regelungen in den Entwurf des Bundesnaturschutzgesetzes selbst aufzunehmen. Dies wäre eine klare, einfache und rechtlich saubere Lösung, die den Dualismus im Artenschutzrecht überwinden würde. Der Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen verdient deshalb den Vorzug vor dem Entwurf der Landesregierung, und ich empfehle deshalb, diesem Entwurf zuzustimmen.

(D)

Anlage 26

Erklärung

Von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Görlach gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Vorlage einer **Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz** ist eine Materie zu behandeln, der in vielfältiger Hinsicht politische Bedeutung zukommt. Zuerst darf ich darauf hinweisen, daß es sich um einen Bereich handelt, der in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fällt, auch wenn der Bund die Rahmenkompetenz hat. Ich sehe mit großer Sorge, daß auch mit dieser Novelle erneut der Versuch unternommen wird, Bundesrecht auf Sachgebieten zu schaffen, die von den Ländern besser, sachbezogener, bürgernäher geregelt werden können. In anderen Bereichen mag es Gründe geben, bundeseinheitliche Regelungen anzustreben; ge-

- (A) rade aber im Naturschutz ist dies nur ausnahmsweise der Fall. Ich verkenne nicht, daß sich ein Gutteil der Novelle mit einem solchen Gebiet, nämlich dem internationalen Artenschutz, befaßt. Daneben aber ist unverkennbar, daß die Bundesregierung mit diesem Entwurf versucht, weitere Länderkompetenzen an sich zu ziehen.

Naturschutz ist in erster Linie eine flächenbezogene, flächengebundene Angelegenheit. Es sind die Länder, die im Rahmen des Biotopschutzes die flächenmäßigen Voraussetzungen schaffen können und auch schaffen. Es hätte meines Erachtens der Bundesregierung gut angestanden, anstelle des Versuches, sich in diesem Bereich Kompetenzen zu verschaffen, eine Regelung bezüglich der finanziellen Unterstützung der Länder, die sich dem Schutz bestehender und der Schaffung neuer Lebensräume widmen, zu verankern. Nichts dergleichen!

Auch die Änderung des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, die für den praktischen Naturschutz nichts bringt, ist ein weiterer Schritt in Richtung Vollkompetenz des Bundes. Hessen hat sich gegen derartige Tendenzen des Gesetzentwurfs, wie sie beispielsweise auch in § 20 und § 20b des Entwurfs deutlich werden, in den Ausschlußberatungen gewehrt, was übrigens dort ausnahmslos von der Mehrheit mitgetragen wurde.

Dies ist ein Punkt, bei dem wir als Ländervertreter ganz besonders wachsam sein sollten; denn wir alle wissen, daß der Föderalismus auf diesem Wege Stück für Stück auf der Strecke bleibt. Auch wenn es im Einzelfall nützlich erscheinen mag, bundesrechtliche Vollregelungen hinzunehmen: Dieser Tendenz müssen wir uns energisch widersetzen und dem schleichenden Machtverlust der Landesparlamente und Landesregierungen Einhalt gebieten.

Die Bundesregierung hat ihre Rahmenkompetenz, ihren von der Sache her begründeten Auftrag, den Wirrwarr nationaler und internationaler Rechtsnormen überschaubar zu machen, ihre bereits bestehenden Kompetenzen in praktisches Handeln umzusetzen, eindeutig vertan. Dieses Versagen durch die Zuordnung neuer Kompetenzen weiter zu stabilisieren und in der Auswirkung zu erweitern, kann nicht im Interesse der aktiven Naturschutz betreibenden Länder liegen. Für Hessen gilt das jedenfalls!

Die Novelle befaßt sich überwiegend, aber keineswegs ausschließlich, mit dem Artenschutz. Dies ist, wie Sie alle wissen, wegen der internationalen Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet nötig geworden. Ich darf nur auf das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die EG-Vorschriften hinweisen. Hätte sich die Bundesregierung bei ihrem Entwurf auf diese mehr technischen Gesetzgebungsfragen — das meiste steht ja bereits im EG-Recht — beschränkt, bestünde sicher weniger Anlaß zur Diskussion. Mit dem Versuch aber, in die Länderkompetenzen weiter einzudringen, muß sich die Bundesregierung die Frage gefallen lassen, warum sie nicht zumindest den Versuch unternommen hat, die in den nunmehr fast neun Jahren

praktischer Erfahrung deutlich gewordenen Mängel des Bundesnaturschutzgesetzes zu beheben. (C)

Zum Beispiel bei der Landwirtschaftsklausel in § 1 Abs. 3 des Gesetzes, nach der die Landwirtschaft — man kann es heute kaum mehr verstehen — in der Regel den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dient. Das heißt doch im Klartext, daß Landwirtschaft in der überwiegenden Zahl der Fälle einen positiven Einfluß auf Natur und Landschaft hat. Das war schon 1976 nicht wahr, und heute, angesichts des katastrophalen Artenschwundes gerade in diesem Bereich, kann man davon ja wohl noch viel weniger reden. Schon unter diesem Aspekt hätte gerade bei einer Novelle des Artenschutzrechtes Veranlassung bestanden, sich mit den tieferen Ursachen des Aussterbens von Tieren und Pflanzenarten auch gesetzgeberisch auseinanderzusetzen. Statt dessen: allein technokratische Regelungen und der Versuch, den Ländern Kompetenzen zu nehmen!

Damit ich hier nicht mißverstanden werde: Es geht nicht um eine Schuldzuweisung an die Landwirte; diese können nun leider nicht anders. Was aber gefragt war, war ein gesetzgeberischer Hinweis, wie dieser offenkundige Konflikt zu lösen ist. Ganz davon abgesehen muß auch auf folgendes hingewiesen werden:

Viele Landwirte haben erkannt, daß gerade diese Landwirtschaftsklausel ohne Not Schärfe in die Diskussion bringt und ihnen eine Verpflichtung zueweist, die sie überhaupt nicht einlösen können. Hessen hat deshalb den Antrag gestellt, § 1 Abs. 3 letzter Halbsatz ersatzlos zu streichen. (D)

Was die zweite Landwirtschaftsklausel in § 8 Abs. 7 anbetrifft, wissen Sie, daß Hessen immer einen differenzierten Standpunkt vertreten hat. Die Fassung, die diese Vorschrift durch den Vermittlungsausschuß gefunden hat, mag für die Juristen nicht recht glücklich sein. Sie bringt aber doch zum Ausdruck, was der Gesetzgeber hier gewollt hat, nämlich den fairen Ausgleich zwischen einer vernünftigen, so naturschutzfreundlich wie möglich betriebenen Landwirtschaft und den ebenso wichtigen Forderungen des Naturschutzes.

Ein Punkt macht uns allerdings in diesem Zusammenhang große Sorge, und das ist der Umbruch von Grün- und Brachland in bestimmten Bereichen. Hessen hat deshalb beantragt, allein dieses Segment aus der bundesrechtlichen Rahmenregelung wieder herauszunehmen und den Ländern insoweit wieder die Regelungsfreiheit zurückzugeben. Aufgrund der unterschiedlichen geographischen Struktur und der damit zusammenhängenden landwirtschaftlichen Produktionsformen der einzelnen Länder ist auch dies ein typischer Fall, wo eine Länderregelung weit sachgerechter sein könnte als ein pauschaler bundesrechtlicher Rundumschlag.

Auch eine rechtspolitische Auseinandersetzung mit der Verbandsklage hat die Bundesregierung peinlich gemieden. Da diese Thematik nicht neu ist, darf ich nur auf einen Punkt verweisen. Als die Verbandsklage in Hessen und in anderen Bundesländern eingeführt wurde, haben viele Gegner dieses

(A) Instruments eine Horrorvision an die Wand gemalt. In Stichworten: Prozeßflut, Stillstand der Verwaltung, Verzugsschaden, Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung und vieles andere mehr. Nichts davon ist wahr oder ist wahr geworden. In den vier-einhalb Jahren, die das hessische Naturschutzgesetz gilt, waren, soweit ersichtlich, sieben Komplexe streitbefangen. Das sind noch nicht zwei pro Jahr, und es hat den Anschein, als würden es eher weniger als mehr.

Was die Verbandsklage positiv bewirkt hat und auch bewirken sollte, ist, daß das Repräsentationsdefizit des öffentlichen Belangs „Naturschutz und Landschaftspflege“ zumindest in Teilen behoben wurde. Ich meine deshalb, es wäre an der Zeit, die Verbandsklage nicht mehr unter den verwaltungspraktischen Aspekten und pragmatischen Erwägungen zu diskutieren, sondern unter dem aus meiner Sicht allein wichtigen rechtspolitischen Gesichtspunkt, und dabei muß man in der Tat Farbe bekennen. Es wird aber wohl gerade dieser Punkt gewesen sein, der die Bundesregierung veranlaßt hat, Abstinenz zu üben, obwohl ja der Entwurf ansonsten nicht gerade durch Kürze und Prägnanz gekennzeichnet ist.

Ich weiß, daß das Artenschutzrecht wegen seiner internationalen Verflechtung nicht einfach ist. Gerade deshalb aber muß man sich bemühen, alle Vereinfachungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hält man am Katalog der jagdbaren Tiere aus der Kaiserzeit fest, wie dies die Bundesregierung ganz offensichtlich tun will, wird man in dieser Frage nicht vorankommen. Die angebliche „deutschrechtliche Trennung“ — das klingt noch so richtig nach 1914 — zwischen jagdbaren Tieren und Naturschutztieren gibt es — und das sollte auch die Bundesregierung zur Kenntnis nehmen — seit dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht mehr. Es wäre an der Zeit, hieraus die gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen, um damit das Artenschutzrecht überschaubarer zu machen, was letztlich auch zum Abbau der Vollzugsdefizite beitragen würde.

(B) vorankommen. Die angebliche „deutschrechtliche Trennung“ — das klingt noch so richtig nach 1914 — zwischen jagdbaren Tieren und Naturschutztieren gibt es — und das sollte auch die Bundesregierung zur Kenntnis nehmen — seit dem Inkrafttreten des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht mehr. Es wäre an der Zeit, hieraus die gesetzgeberischen Konsequenzen zu ziehen, um damit das Artenschutzrecht überschaubarer zu machen, was letztlich auch zum Abbau der Vollzugsdefizite beitragen würde.

Anlage 27

Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Zur Beratung steht heute der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes über eine **Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer**. Dieser Gesetzentwurf wie auch schon früher verabschiedete Gesetze der jetzigen Bundesregierung, etwa das Rückkehrförderungsgesetz, werden von der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien als wichtige Schritte ihrer Ausländerpolitik bezeichnet.

Die Hessische Landesregierung hält diese Art der Ausländerpolitik der Bundesregierung für nicht ausreichend, um den hier lebenden ausländischen

Arbeitnehmern und ihren Familien eine gesicherte Lebensplanung zu garantieren, und auch nicht für ausreichend, um in ihr Heimatland zurückkehrenden Ausländern eine angemessene Existenz im Heimatland zu schaffen bzw. zu erhalten. (C)

Seit längerem steht nun schon die Ausländerpolitik in der öffentlichen Diskussion und im Mittelpunkt heftiger Kontroversen. Ausländerfeindliche Parolen treten uns im Alltag mitunter massiv entgegen. Das erfolgreiche Miteinanderleben, die Hilfe für den ausländischen Mitbürger vollziehen sich dagegen sehr viel stiller und ruhiger.

Die Haltung des Landes Hessen in dieser kontroversen Diskussion ist eindeutig und klar. Einerseits gehen wir vom Grundsatz der Beibehaltung des Anwerbestopps aus; andererseits unterbreitet Hessen den hier seit Jahren lebenden ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien das Angebot einer echten Chance der Integration in unsere Gesellschaft.

Mit den im Jahre 1984 neu gesetzten ausländerpolitischen Akzenten macht die Hessische Landesregierung den in Hessen lebenden ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familien ein deutliches Angebot zur Integration. Wir sind der Meinung, daß nur derjenige das Ziel der Integration wirklich ernst meint, der den hier lebenden ausländischen Arbeitnehmern eine sichere Zukunftsbasis und auch eine sichere Zukunftsplanung ermöglicht. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Schaffung von Rechtsklarheit.

Diese Bemühungen werden aber erschwert, wenn die Bundesregierung Gesetze erläßt, die einer kontinuierlichen Ausländerpolitik entgegenlaufen. Damit meine ich das Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern ebenso wie den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer. (D)

Die Hessische Landesregierung hat im Bundesrat das erstgenannte Gesetz abgelehnt; auch der jetzt zur Beratung anstehende Gesetzentwurf findet nicht die Zustimmung Hessens. Wir halten die dort vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von ausländischen Arbeitnehmern, die nicht aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft kommen, für völlig unzureichend. Die Gesetze bilden keine Grundlage für eine gesicherte Lebensplanung eines in sein Heimatland zurückgekehrten ausländischen Arbeitnehmers. Dies wird nicht zuletzt auch durch die nicht ins Gewicht fallende Inanspruchnahme der durch das Rückkehrhilfegesetz angebotenen Möglichkeiten bestätigt. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes haben in Hessen 536 Ausländer Rückkehrhilfe beantragt; 353 haben sie bewilligt bekommen. Wahrlich keine berauschenden Zahlen, wenn man berücksichtigt, daß in dieser Zeit insgesamt 14 376 Ausländer aus Hessen abgewandert sind.

Der hier vorliegende Gesetzentwurf ist vielmehr ein weiterer Flecken in dem Teppich der Abschiebepolitik der derzeitigen Bundesregierung. Er hat mit sozial abgesicherter Rückkehr wenig zu tun. Insbe-

- (A) sondere sind die Rückkehrverpflichtung, die Begrenzung des auszahlbaren Betrages und die mit Sicherheit eintretenden Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des Darlehens aufgrund des relativ niedrigen Einkommensniveaus der ausländischen Arbeitnehmer in der Bundesrepublik, insbesondere aber auch in der Türkei, als hervorstechende Kritikpunkte zu erwähnen.

Darüber hinaus hat der Bundesratsausschuß für Innere Angelegenheiten in seiner Sitzung am 25. Juni 1985 einen aus unserer Sicht verschärfenden Zusatzantrag zu diesem Gesetzentwurf gestellt, mit dem angeblich die dauerhafte Wiedereingliederung von Ausländern in ihren Heimatländern gefördert werden soll. Zur Sicherung dieses Gesetzeszweckes erscheint es dem Ausschuß, der diese Empfehlung mit der Stimmenmehrheit der CDU/CSU-regierten Länder beschlossen hat, notwendig, die Rückkehrverpflichtung auf die Familienangehörigen des ausländischen Bausparers auszudehnen. Damit sollen nicht nur der rückkehrwillige ausländische Arbeitnehmer und Bausparberechtigte, sondern auch dessen Angehörige zu einer ungewissen Rückkehr gezwungen werden. Dem können wir nicht zustimmen.

Die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß nur über bindende und auf Dauer angelegte Vereinbarungen im Rahmen einer glaubwürdigen Außen- und Entwicklungspolitik eine vor allem für die ausländischen Arbeitnehmer im Einzelfall tragbare Rückkehr erreicht werden kann. Von diesem Ziel ist der vorliegende Gesetzentwurf meilenweit entfernt.

(B)

Anlage 28

Erklärung

von Bundesminister Dr. Blüm
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Seit 1982 sind mehr ausländische Arbeitnehmer in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Das Rückkehrförderungsgesetz war für sie dabei eine wichtige finanzielle Hilfe. Die Rückkehr erleichtert die Integration der hier verbleibenden Ausländer und entlastet zugleich den deutschen Arbeitsmarkt.

Die überwiegende Zahl der ausländischen Arbeitnehmer will nur vorübergehend bei uns bleiben. Der Rückkehrwunsch ist aber nur dann zu verwirklichen, wenn es im Heimatland verbesserte Wiedereingliederungschancen gibt.

Das Gesetz über eine **Wiedereingliederungshilfe für rückkehrende Ausländer** soll beim Bau und Erwerb von Wohneigentum im Heimatland helfen. Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf vor:

1. Berechtigt sind grundsätzlich die zur Rückkehr in ihr Heimatland entschlossenen Ausländer aus ehemaligen Anwerbestaaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören — also Jugoslawen, Koreaner, Marokkaner, Türken und Tunesier.

2. Die Bausparsumme kann steuer- und prämienschädlich zum Wohnungsbau im Heimatland verwendet werden.

(C)

3. Die hierfür zur Verfügung stehende Bausparsumme wird auf 60 000 DM begrenzt. Das entspricht den durchschnittlichen Baukosten in den Heimatländern.

4. Das Gesetz gilt für Bausparverträge, mit deren Auszahlung bis zum 31. Dezember 1993 begonnen worden ist.

5. Das Bauspardarlehen wird nur an Ausländer gezahlt, die spätestens innerhalb von vier Jahren nach der Auszahlung in ihr Heimatland zurückkehren. Wer nicht zurückkehrt, hat das Bauspardarlehen und die Bausparförderung sofort zurückzahlen. Außerdem muß er für die Zeit, in der er das Bauspardarlehen in Anspruch genommen hat, die Zinsdifferenz zum Durchschnittszins für Hypothekarkredite auf Wohnungsgrundstücke zahlen.

Die Wiedereingliederung der Rückkehrer ist nur möglich, wenn die Heimatländer mitziehen. Deshalb muß jede Rückkehrhilfe in Zusammenarbeit mit den Heimatländern gestaltet werden. Diese Kooperation ist bei diesem Gesetz mit der türkischen Regierung beispielhaft gelungen. Sie trägt den Gesetzentwurf mit und hat sich zur Übernahme des Rückzahlungs-, Währungs- und Transferrisikos für die Bauspardarlehen bereit erklärt. Ich hoffe, daß es auch mit den anderen Ländern eine ähnlich gute Zusammenarbeit geben wird.

(D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob die Rückkehrverpflichtung auf die Familienangehörigen des Bausparers — insbesondere den Ehepartner — ausgedehnt werden kann. Wir haben diese Frage geprüft und verworfen. Erstens haben die Erfahrungen mit dem Rückkehrförderungsgesetz gezeigt, daß auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die gesamte Familie mit ausreist; denn in diesem Gesetz war für den Fall der Rückerstattung von Rentenversicherungsbeiträgen die Rückkehrverpflichtung auch nur auf den Anspruchsberechtigten beschränkt. Zweitens hat die türkische Regierung ihre Zustimmung von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Rückkehrverpflichtung sich nur auf den Bausparer bezieht und nicht auf die gesamte Familie erstreckt wird. Ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Türkei bliebe das Gesetz jedoch wirkungslos.

Die Bundesregierung hat auch die in der Begründung zum Entschließungsantrag des Bundesrates aufgeworfene Rechtsfrage geprüft, ob ein Bausparer — nachdem er seine Bausparsumme für den Wohnungsbau im Heimatland verwendet hat — wieder in die Bundesrepublik zurückkehren kann und sich dabei auf das Recht zum Familiennachzug berufen darf. Die Antwort ist ein eindeutiges Nein. Ein Bausparer, der sich verpflichtet, die Bundesre-

- (A) publik Deutschland auf Dauer zu verlassen, wenn er das Bauspardarlehen für den Wohnungsbau im Heimatland in Anspruch nimmt, kann sich anschließend nicht auf den Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes berufen, um zu seinen hiergebliebenen Familienangehörigen zurückzukehren.

Der Gesetzentwurf ist Teil eines umfassenden Konzepts. Die Bundesregierung prüft zur Zeit, wie sie den ehemaligen Anwerbestaaten — insbesondere der Türkei — weitere Hilfestellung bei der Wiedereingliederung rückkehrender Arbeitnehmer leisten kann. Dies betrifft vor allem die Bereiche der beruflichen Bildung, der schulischen Wiedereingliederung von Rückkehrerkindern und die Förderung von Existenzgründungen.

Ich bitte Sie, den Ausschlußempfehlungen zu folgen und keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Anlage 29

Erklärung von Minister Clauss (Hessen) zu Punkt 24 der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Steger gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Der Entwurf eines **Börsenzulassungsgesetzes** enthält zwei Komplexe: Zum einen setzt er drei EG-Börsenrichtlinien um, zum anderen soll ein neuer Marktabschnitt eingeführt werden. Nach der Gesetzesbezeichnung und den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil der Begründung werden die Prioritäten so gesetzt, als ob die Einführung des neuen Marktabschnittes Vorrang vor der Umsetzung des EG-Rechtes haben sollte. Dies ist mehr als nur eine Frage der Gesetzestchnik; es verdeutlicht das Fehlen eines kapitalmarktpolitisch plausiblen Konzepts. Diesen Vorrang gibt es nicht. Vielmehr ist die Einführung des Geregelten Marktes Folge der Umsetzung des EG-Rechts. Zum besseren Verständnis möchte ich auf gewisse Selbstverständlichkeiten hinweisen, die Sinn und Zweck der Umsetzung des EG-Rechts verdeutlichen.

Es ist ein häufig erhobener Vorwurf gegen das EG-Börsenrecht, daß seine hohen Anforderungen sowohl einer Inanspruchnahme des nationalen Kapitalmarktes als damit auch der generellen Internationalisierung der Kapitalmärkte entgegenstehen. Dies ist um so weniger verständlich, als die EG genau das Gegenteil erreichen will, nämlich die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die Integration der Kapitalmärkte. Diesem Vorwurf kann meines Erachtens zu Recht entgegengehalten werden, daß die neu gestellten Anforderungen im Kern kaum von dem internationalen Publizitätsstandard zum Anlegerschutz abweichen. In den Details ist diese Angleichung eine gewollte Vereinheitlichung der Standards und vermutlich auch von Fall zu Fall gelegentlich eine Anhebung, jedoch im wesentlichen keine Abweichung von den Vorstellungen auch anderer internationaler Institutionen.

- (C) Ziel der Richtlinien ist es, für in- und ausländische Emittenten Anreize zu schaffen, ihre Wertpapiere an den deutschen amtlichen Wertpapiermärkten zu vertreiben und die Anleger zu schützen, indem prinzipiell die gleichen Anforderungen wie an allen Börsenplätzen gestellt werden. Das EG-Recht bindet zwar nur die EG-Staaten. Es verpflichtet aber auch zur Bemühung um ein Höchstmaß an Liberalisierung gegenüber Drittländern. Regionale Abgrenzungen für den Kapitalverkehr gegenüber Drittländern wären nur schwer aufrechtzuerhalten. Umgekehrt hat dies zur Folge, daß die für den innergemeinschaftlichen Verkehr geltenden Vorschriften auch gegenüber Emittenten aus Drittländern anzuwenden sind. Auf dem vielzitierten leistungsfähigen amerikanischen Kapitalmarkt sind die Standards sogar noch höher, wenn man an die Forderungen denkt, nach Industrie- und Absatzgebieten aufgeschlüsselte Gewinn- und Umsatzinformationen oder Managementbezüge aufzunehmen. Wenn man berücksichtigt, daß in den USA der umgekehrte Vorwurf erhoben wird, der dortige hohe Publizitätsstandard stehe einer Internationalisierung des Kapitalmarktes entgegen, so verdeutlicht dies die Fragwürdigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs. Noch deutlicher wird dies, wenn man an Hand der alten Akten feststellen muß, daß bei der Erarbeitung der gesamten EG-Richtlinien von keiner Seite dieser Vorwurf erhoben wurde.

- (D) Wenn ich dies vorausgeschickt habe, so deshalb, weil plausibel lediglich für den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen die Aussage begründet ist, das neue Recht stelle der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes zu hohe Barrieren entgegen. Insofern besteht aber zwischen allen Beteiligten Konsens, daß für diesen Bereich adäquate, d. h. der Größenordnung angemessene Erleichterungen vorzusehen sind. Im Vorfeld der langjährigen Diskussion über die Forderung nach Einführung des Geregelten Marktes — ob auf der Basis eines Gesetzes oder auch einer Aufwertung des geregelten Freiverkehrs ohne Gesetz — wurde ohne überzeugende Argumente zur Unterstützung dieser Forderung ein überzogenes „Negativ-Marketing“ im Verhältnis zum amtlichen Markt betrieben, d. h. auch gegen den bisher bestehenden Konsens im europapolitischen Bereich. Es geht doch nicht darum, ob ein Prospekt 20, 30 oder 40 Seiten hat, ein Zwischenbericht zu erstatten ist oder ob z. B. über Veränderungen von Tatsachen zu berichten ist, die zu einer beträchtlichen Kursbeeinflussung führen können. Das kapitalmarktpolitische Phänomen bildet vielmehr die pauschalierte Negativbewertung des Anforderungsprofils des Anlegerschutzes im amtlichen Markt und damit dieses Marktes selbst, eine Haltung, die in Brüssel oder London wenig Verständnis findet, sondern ein müdes Lächeln erntet. Bedenklich ist und nachdenklich macht, wenn im Vorfeld der Beratungen in der Tat argumentiert wird, eine Vielfalt der Märkte sei zu begrüßen. Wenn der amtliche Markt dann dabei austrocknet, sei dies eine Folge, die in Kauf genommen werden müsse. Nicht betont wird, daß es sich um staatlich verordnete, künstliche Märkte handelt. Wenn dann noch zur Begründung auf die Entwicklung an ausländischen Märkten und Börsen vergleichend ver-

- (A) wiesen wird, so ist der Aussagewert jeweils durch die Position des Vergleichenden vorbestimmt. Muster hierfür ist der Unlisted Securities Market in London, der in erfreulicher Weise den Listed Market — in etwa dem amtlichen Markt vergleichbar — ergänzt. Nur, wie sieht das tatsächlich aus? Der Prospekt der American Electric Components PLC vom 26. April 1985 umfaßt 44 Seiten, Zwischenbericht ist obligatorisch, ebenso die Insiderregelungen; die Kosten für die Emission liegen bei 7 bis 13 % des Emissionspreises. Dies würde bei uns einen Sturm der Entrüstung auslösen. Wenn ich hierauf hinweise, so deshalb, um aufzuzeigen, daß ein alle Marktsegmente umfassendes einheitliches kapitalmarktpolitisches Konzept unverzichtbar ist, aber fehlt.

Dieser Mangel findet seinen Niederschlag auch im vorliegenden Gesetz, in dem augenscheinlich die Priorität beim Geregelten Markt gesetzt wird, der kraft Gesetzes zur Alternative gegenüber dem EG-Recht aufgewertet wird. Wie man beim Bilanzrichtlinien-Gesetz kein Wahlrecht für Unternehmen einführen will — auf diese Idee käme niemand —, so ist auch hier nicht einzusehen, warum man zum EG-Recht eine Alternative einführen will. Darauf abzustellen, daß für den amtlichen Bereich eine amtliche Kursnotierung und für den Geregelten Markt nur eine öffentlich-rechtliche Preisfeststellung erfolgen muß, führt nicht weiter. Gegebenenfalls könnten zukünftige Generationen von Rechts- und Betriebswirtschaftsstudenten den Unterschied herauszufinden versuchen. Nach geltendem Recht läßt sich dies nicht beschreiben. Bereits die amtliche Kursnotierung wird als Begriff mit „willkürlicher Freigiebigkeit“ benutzt.

Dies vorausgeschickt, werden die Empfehlungen der Ausschüsse begrüßt, die eine Herausarbeitung des gesetzlichen Leitbildes des Geregelten Marktes im Gesetz fordern.

Zwischen den Ausschüssen sind lediglich strittig geblieben: Empfehlungen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens, zur obligatorischen Mitwirkung von Kreditinstituten bei der Markteinführung nach der erfolgten Zulassung zum Handel und zur amtlichen Notierung sowie zum obligatorischen Antragsrecht von Kreditinstituten und sonstigen qualifizierten Unternehmen bei der Antragstellung auf Zulassung zum Geregelten Markt. Bei der Frage der Verwaltungsvereinfachung, einem originären Bereich der Länder, wird das Land Hessen gegen die Empfehlung stimmen, weil die Länder bereits im Vorfeld ihre Hausaufgaben erledigt haben und der einzige konkretisierende Hinweis in der Prüfungsempfehlung verfassungswidrig sein dürfte. Dasselbe Ergebnis wird im wesentlichen aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs in verfassungskonformer Weise erreicht. Ebenso wird das Land Hessen gegen die Prüfungsempfehlung stimmen, die obligatorische Einbeziehung der Kreditinstitute bei der Markteinführung zu streichen. Dies ist der letzte Restant der ursprünglich vom Land Niedersachsen in die Diskussion gebrachten Forderung, die obligatorische Antragstellung durch Kreditinstitute im amtlichen Markt aufzuheben, die dann aber nicht mehr aufrechterhalten wurde.

Die Einführung im Sinne des § 42 ist eine notwendige Ergänzung markttechnischer Art und Folge der Zulassung zur amtlichen Notierung. Eine Unterstützung dieses Antrages hätte lediglich zur Folge, daß mit dem hier politisch irreführenden vollmundigen Schlagwort „Einführungsmonopol“ die Diskussion sachwidrig über die Hintertür auf eine andere Ebene gehoben würde. Ich darf allgemein darauf hinweisen, daß das Zulassungsverfahren praktisch in allen Mitgliedsländern der EG durch einen offiziell anerkannten Effektenhandelsbetrieb eingeleitet und betrieben werden muß. Der Nutzen dieser Einrichtung wird überall betont, weil man darin ein effizientes Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Markt und dem Anleger sieht. Dem Bundesrat als Verfassungsorgan sollte es daher bei einer so schwierigen und komplizierten Frage der Markttechnik nicht anstehen, Prüfungsempfehlungen auf nicht bewiesenen und nicht haltbaren Annahmen wie in der Prüfungsempfehlung abzustützen.

Zur Frage der obligatorischen Antragstellung von Kreditinstituten und sonstigen qualifizierten Unternehmen im Geregelten Markt wird das Land Hessen seine Anträge aus dem Wirtschaftsausschuß wiederholen. Ich darf darauf hinweisen, daß es hier um Anlegerschutz und nicht um etwaige „Monopole“ geht. Der durch den hessischen Vorschlag geforderte Anlegerschutz ist zur Erhaltung des Vertrauens in das Funktionieren des Kapitalmarktes unverzichtbar. Auf einen Numerus clausus der Antragsteller kommt es nicht unmittelbar an, sondern auf die Solidität des Zulassungsverfahrens als solchem. Das gesetzliche Zulassungsverfahren selbst kann diese Voraussetzungen nicht bieten. Die Zulassungsausschüsse der Börsen müßten hierfür nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder, die für sie gelten, eigene umfangreiche Ermittlungen durchführen. Wenn auch am Ende gegebenenfalls ein gleiches Ergebnis stünde, so wäre doch die Effizienz dieses Verfahrens weitaus niedriger als die des vorgeschlagenen Verfahrens.

Im übrigen möchte ich den Nichtbörsenländern den Dank dafür aussprechen, daß sie die Bemühungen der Börsenländer unterstützt haben, für die Praxis weitere Verbesserungen des Börsenrechts herbeizuführen. Ich möchte darauf hinweisen, daß die in den Ausschüßberatungen gestellten Anträge aus der Sicht der Praxis keinen Anspruch auf Vollständigkeit besitzen, wenn man meinen würde, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf damit abgedeckt zu haben. Ich teile zwar nicht die Auffassung, daß das Börsengesetz von 1896, wie wohl kein anderes Gesetz, mißlungen sei. Denn alle Beteiligten haben im Laufe der Jahrzehnte durch ihre pragmatische Einstellung dazu beigetragen, daß dieses Gesetz länger überdauert hat als manch vermeintlich wohlformulierte Gesetze. Was ich aber meine, ist dies: Nach fast 100 Jahren ist eine umfassende Reform des Reichsbörsengesetzes von 1896 nunmehr überfällig. Man kann kaum noch den Überblick darüber behalten, in welchen Gesetzen das Börsengesetz unmittelbar oder mittelbar geändert wird. Hinzu kommt, daß die neuen Technologien in die

(A) Börsen eingezogen sind und zukünftig noch stärker einziehen werden. Soll die Börse auch zukünftig ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit bewahren — dies setzt kostengünstigere Transaktionen als im außerbörslichen Bereich voraus —, müssen sich die deutschen Börsen der internationalen Konkurrenz stellen, die im technologischen Bereich weiter fortgeschritten ist. Ob und inwieweit das Verkaufen und Kaufen von Wertpapieren über Computer auch vom Wohnzimmer aus ebenso populär wie die Benutzung von Geldausgabeautomaten werden kann, muß die Zukunft erweisen. Jedenfalls werden sich mit dieser Entwicklung strukturelle Veränderungen an der Börse vollziehen, die es sorgfältig zu analysieren gilt.

Dieses ganze Spektrum der Ansätze zu börsenpolitischen Strukturveränderungen macht es erforderlich, nach nunmehr fast 100 Jahren im Rahmen einer Börsenstrukturkommission die Vorarbeiten einer Börsenreform zügig voranzutreiben. Diese Börsenstrukturkommission sollte mit Vertretern der Wirtschaft, der Börsen, der Wissenschaft, der Deutschen Bundesbank und der Verwaltung von Bund und Ländern besetzt sein.

Anlage 30

Erklärung

von Staatsminister Vogel (BK)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

(B) Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. Voss gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Ausstattung der deutschen Unternehmen mit Eigenkapital hat sich während der 70er Jahre deutlich verschlechtert. Auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Kapitalausstattung mit einem gesunden Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital und deren Bedeutung für die Fähigkeit und die Bereitschaft der Unternehmen zu Investitionen und zu Innovationen brauche ich hier nicht besonders hinzuweisen. Die Insolvenzzahlen seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre sind in diesem Zusammenhang ein unübersehbares Alarmzeichen. Die jetzige Bundesregierung hat es sich deshalb zur vorrangigen Aufgabe ihrer Wirtschaftspolitik gemacht, die Beschaffung von Eigenkapital, insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, zu erleichtern. Der heute zur Beratung im Plenum des Bundesrates anstehende Gesetzentwurf ist Baustein eines politischen Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung unserer Unternehmen.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht die Absicht, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen, die bislang den Gang an die Börse scheuten, den Börsenzugang zu erleichtern und damit die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen zu verbessern. Dieses Ziel soll durch die Einführung eines neuen Marktsegments — mit der Kurzbezeichnung „Geregelter Markt“ — erreicht werden. Auf diesem Geregelten Markt sollen nichtamtliche Börsenpreise festgestellt werden; er ist deshalb unterhalb des bestehenden Börsenhandels mit amtlicher No-

terung angesiedelt und ihm gegenüber mit erleichterten Zugangsvoraussetzungen ausgestattet. Der Entwurf ist von dem Bestreben gekennzeichnet, möglichst wenig gesetzlich zu regeln. Er schafft daher im wesentlichen nur die notwendigen Voraussetzungen dafür, daß die Einzelheiten in der von der Börsenselbstverwaltung zu erlassenden Börsenordnung geregelt werden können; so soll eine größtmögliche Flexibilität in den Regelungen erreicht werden.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus auch noch eine Neuregelung der **Börsenzulassung** zum amtlichen Handel, mit der die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten Richtlinien über die Börsenzulassungsbedingungen, den Börsenzulassungsprospekt und die Zwischenberichterstattung börsennotierter Aktiengesellschaften in deutsches Recht umgesetzt werden. Ziel dieser Richtlinien und damit dieses Teils des Gesetzentwurfs ist es, einen wichtigen Bereich des Börsenrechts der Mitgliedstaaten zu koordinieren und so die Integration der europäischen Kapitalmärkte voranzutreiben.

Ich freue mich sehr über die grundsätzlich positive Annahme, die der Gesetzentwurf durch die Länder in den Ausschußberatungen gefunden hat. Ich bin auch für die Empfehlungen der Ausschüsse dankbar, die der Bundesregierung die Gelegenheit geben, ihren Standpunkt zu den angesprochenen Fragen erneut zu überdenken und erforderlichenfalls auch zu verdeutlichen. Ich kann der Gegenüberung der Bundesregierung natürlich nicht vorgreifen und daher zu den Änderungsvorschlägen und Prüfungsanträgen der Ausschüsse im einzelnen jetzt auch nicht Stellung nehmen. Ich kann aber versprechen, daß sich die Bundesregierung sehr eingehend mit Ihren Anliegen auseinandersetzen und Ihren Wünschen entsprechen wird, wo es sich mit den angestrebten Zielen des Gesetzentwurfs vereinbaren läßt. Dazu gehört auch ein möglichst schneller Abschluß der parlamentarischen Beratung, damit die Unternehmen das in dem Gesetzentwurf enthaltene Angebot möglichst schnell aufgreifen und zum Nutzen der gesamten Wirtschaft davon Gebrauch machen können.

Anlage 31

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Spranger (BMI)
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht erstmals seit 1980 wieder maßvolle **strukturelle Besoldungsverbesserungen** vor. Bisher war die Besoldungspolitik in einschneidendem Maße von den Bemühungen zur Verringerung der Personalkosten und damit zur Haushaltskonsolidierung überlagert. Während dieser Zeit der Sparmaßnahmen mußten Strukturverbesserungen im Besoldungsbereich wegen der un-

- (A) günstigen Rahmenbedingungen zwangsläufig zurückgestellt werden.

Die Bundesregierung hält jetzt den Zeitpunkt für gekommen, einen ersten Schritt zu notwendigen strukturellen Maßnahmen zu tun und damit zugleich die Auswirkungen der Konsolidierungspolitik in den am härtesten betroffenen Besoldungsbereichen abzumildern. Es liegt auf der Hand, daß bei den gegenwärtigen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sogleich alle besoldungsrechtlichen Strukturprobleme vom Tisch gebracht werden können. Nur was eine begründete Lösungschance noch in dieser Legislaturperiode hat, kann hier aufgegriffen werden.

Daher beschränkt sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Strukturmaßnahmen für die Bereiche, in denen Abhilfe am dringendsten notwendig ist. Die Regierungsvorlage konzentriert sich auf die Einkommenssituation im einfachen Dienst und die Lage der Beamtenfamilien mit Kindern. Hier müssen dringend notwendige Antworten auf die Frage der Angemessenheit der Besoldung gegeben werden. Zur Lösung drängen auch die im Regierungsentwurf aufgegriffenen Probleme der Auslandsbesoldung. Darüber hinaus sind einige Rechtsvereinbarungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen vorgesehen. Die Kosten für den gesamten Besoldungsbereich belaufen sich auf rund 260 Millionen DM pro Jahr; dies entspricht 0,2 % des Besoldungs- und Versorgungsaufwandes insgesamt.

(B)

Ich habe mit Genugtuung feststellen können, daß über die vorgesehenen Strukturverbesserungen Konsens zwischen Bund und Ländern besteht. Für diese Übereinstimmung, die eine wichtige Grundlage für die weitere parlamentarische Behandlung des Vorhabens darstellt, bin ich dankbar. Der Bundesregierung liegt sehr daran, daß die Verbesserungen zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten.

Die Weiterentwicklung des Besoldungsrechts kann nicht mit einer einmaligen Aktion ihr Bewenden haben. Die Veränderungen der Aufgaben- und Anforderungsstrukturen in einer so großen und vielschichtigen Organisation, wie sie der öffentliche Dienst ist, müssen immer wieder in ihren Auswirkungen für das Bewertungsgefüge geprüft werden. Wir werden uns dieser Daueraufgabe in Zukunft stärker zu widmen haben, im Gleichklang mit der weiteren Festigung der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung und den entsprechenden finanziellen Rahmenbedingungen.

In dieser generellen Zielrichtung weiß ich mich mit den Ländern einig. Das Besoldungsrecht kann der ihm zukommenden Funktion nur gerecht werden, wenn es uns gelingt, in der Besoldungspolitik von den seit längerem in den Vordergrund getretenen punktuellen Problemlösungen weg zu mehr Ausgewogenheit im Gesamtsystem zu kommen. Hier bedarf es gemeinsamer Anstrengungen.

Anlage 32

Erklärung

von Bundesminister Engelhard
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte**, der **Patentanwälte** und der **Notare** soll vornehmlich erste Lösungen für die drängenden Probleme des Berufs des Rechtsanwalts bieten.

Die Anwaltschaft ist in den letzten Jahren außerordentlich, ja geradezu besorgniserregend angewachsen. Als sicher darf gelten, daß dieser schnellen Zunahme der Zulassungen kein entsprechendes Wachstum des Bedarfs an anwaltlichen Dienstleistungen zugrunde lag.

Daher sind — bei einer Fortsetzung der Entwicklung, von der man angesichts der gegenwärtigen Studentenzahlen leider ausgehen muß — wirtschaftliche Schwierigkeiten für einen erheblichen Teil der Rechtsanwälte zu erwarten. Damit sind zugleich Gefahren für die Wahrung der beruflichen Integrität verbunden.

Die Antwort des Berufsrechts, das durch diese mit Sorge zu betrachtende Entwicklung gefordert ist, kann nicht Drosselung des Zugangs nach Bedürfnis Gesichtspunkten heißen. Eine solche Beschränkung der Freiheit der Berufswahl würde schwerlich der Prüfung durch das Verfassungsgericht standhalten.

Die Lösungen, die der Entwurf enthält, sind — das muß mit Bedauern festgestellt, aber als notwendig hingenommen werden — zum Teil einschränkender Natur. Es geht hierbei um mehrere Änderungen der die Zulassung zum Rechtsanwalt regelnden Vorschriften. Unter anderem sollen die Vermögensverhältnisse des Bewerbers um die Zulassung oder des Rechtsanwalts, soweit sie für den Mandanten gefahrenträchtig erscheinen, stärker berücksichtigt werden. Allgemein werden bessere Eingriffs- und Einwirkungsmöglichkeiten der aufsichtsführenden Stellen im Interesse der Rechtssuchenden und der Integrität des Berufsstandes angestrebt.

Für die künftige Entwicklung der Anwaltschaft noch wichtiger als die einschränkenden Regelungen sollte jedoch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Konkurrenz mit angrenzenden Berufen und Organisationen sein. Insbesondere geht es darum, dem Rechtssuchenden die Verfügbarkeit der anwaltlichen Dienstleistungen für ein spezielles Rechtsgebiet deutlicher zu machen.

Diesem Zweck dient die Regelung über den Hinweis auf eine Spezialisierung in den Gebieten Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht. Sie wird dem Rechtssuchenden den Zugang zu einem für seine Probleme besonders geeigneten Anwalt erleichtern. Dem Rechtsanwalt verschafft sie eine bessere rechtliche und damit auch wirtschaftliche Absicherung bei seinem Entschluß, sich intensiv einem von der Anwaltschaft bisher vielleicht nur zögernd bearbeiteten Fachgebiet zuzuwenden.

(C)

(D)

- (A) Ich bin sehr dankbar, daß es dank der Einsicht und Kompromißbereitschaft aller Beteiligten während der Vorbereitung des Entwurfs gelungen ist, zunächst bestehendes Mißtrauen und Vorbehalte gegen diese Fachgebietsbezeichnungen zu überwinden.

Das Gesetzesvorhaben wird ferner die anwaltliche Tätigkeit über die Landesgrenzen hinaus in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft fördern. Die Vorschriften über die Lokalisierung sollen künftig der Einrichtung einer Kanzlei in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr entgegenstehen.

Der Entwurf ist aus einer sehr intensiven Mitarbeit der Organisationen und Verbände der beteiligten Berufe erwachsen. Die Länder haben in ihn ihre Erfahrungen eingebracht; auch die wenigen verbliebenen Empfehlungen, die der Rechtsausschuß ausgesprochen hat, erscheinen bedenkenswert.

Die Bundesregierung würde eine baldige abschließende Beratung des Entwurfs in den gesetzgebenden Körperschaften sehr begrüßen, damit auf diesem Wege ein erster Beitrag zur Lösung der die Anwaltschaft und damit die gesamte Rechtspflege bedrängenden Probleme geleistet wird.

Anlage 33

Erklärung

- (B) von Minister Einert (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der **Rechtsanwälte**, der **Patentanwälte** und der **Notare** ist von dem Bemühen getragen, langjährig bereits als regelungsbedürftig erkannte Sachverhalte den berufsrechtlichen und berufspolitischen Anforderungen der Gegenwart anzupassen. Wenn auch das rechtspolitisch verfolgte Ziel in einer Gesamtheit billigenwert erscheint, so kann der beschrittene Weg gleichwohl nicht als glücklich bezeichnet werden.

Die von der Novellierung in erster Linie betroffenen Berufsgruppen der Rechtsanwälte, der Patentanwälte und der Notare stellen, nicht zuletzt wegen ihrer Qualität als hoheitliche Amtsträger oder als Organe der Rechtspflege, das wesentliche Bindeglied zwischen dem Bürger und dem staatlich organisierten Rechtswesen dar. Da die Teilhabe am Recht, das jeden Bürger von der Wiege an und in seinen Folgen auch über den Tod hinaus unverzichtbar begleitet, im Schwerpunkt von diesen genannten Berufsgruppen vermittelt wird, kommt der von diesem Personenkreis zu bewältigenden und im Spiegel einer pluralistisch geformten Gesellschaft vielfarbenen Aufgabe ein hochrangiger Stellenwert zu. Diesem Stellenwert hätte es besser entsprochen, das Berufsordnungsrecht normenklar und von Grund auf neu zu konzipieren, statt sich mit einem bunten Muster von Flickern zu begnügen, die letztlich nur ein Behelf genannt werden können.

Der eigentliche Schwerpunkt des Gesetzes, die Einführung der Fachgebietsbezeichnungen, verdient die volle Billigung. Es muß der deutschen Advokatur, deren Forderung der Gesetzentwurf übernommen hat, mit großem Dank angerechnet werden, daß sich hier ein Berufsstand — möglicherweise unter Inkaufnahme persönlicher Erschwernisse — mit dieser Vehemenz für das Wohl des rechtsuchenden Bürgers verwandt hat. Die nach wie vor grassierende Normenflut und die damit bedauerlicherweise einhergehende mangelhafte Transparenz gesetzlicher Regelungen, für die auch der vorliegende Entwurf ein repräsentatives Beispiel gibt, erfordern in Teilgebieten zu ihrer Beherrschung den Spezialisten. Wie die Rechtsanwaltschaft zutreffend erkannt hat, muß dieser für den ratsuchenden Bürger auch erkennbar und erreichbar sein. Die von der Anwaltschaft vorgeschlagene Regelung, die nun Gesetz werden soll, stellt im Ergebnis einen gesunden Kompromiß zwischen der in § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung festgeschriebenen und bewährten Allzuständigkeit des Rechtsanwalts und dem Bedürfnis nach besonders qualifizierter Rechtsberatung dar. Die Einführung der Fachgebietsbezeichnungen ist als „bürgerfreundlich“ zu bezeichnen.

Der Berufsstand der Rechtsanwälte befindet sich in einer Zeit bedarfsüberschreitender Zuwächse. Diese auch mittelfristig andauernde Situation, die mit dem Schlagwort der sog. „Anwaltsschwemme“ einen bildhaften Namen gefunden hat, darf nicht zu einer Erschütterung des diesem Berufsstand gebührenden Vertrauens führen. Die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege kann letztlich nur gewahrt bleiben, wenn der Bürger in dem von ihm gewählten oder beigeordneten Rechtsanwalt eine Person seines Vertrauens erblicken kann. Dieses Gut wird durch die „Anwaltsschwemme“ bedrängt; das schon vorherrschende Überangebot beengt die Marktlage vieler, insbesondere jüngerer Rechtsanwälte.

Um das Vertrauen des Bürgers in den Anwaltsstand zu festigen und um im Reflex auch die Rechtsanwälte vor existenzbedrohenden wirtschaftlichen Schäden infolge einer beruflichen Fehlleistung zu schützen, hat das Land Nordrhein-Westfalen die Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung empfohlen. Mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß alle Bundesländer dieser Empfehlung beigetreten sind. Ich glaube, daß sich die Versicherungspflicht, die auch als Gegengewicht zum sog. „Anwaltszwang“ gesehen werden kann, in der Praxis schnell bewähren wird. Die bislang allein bestehende standesrechtliche Verpflichtung wurde, da sie Lücken ermöglichte, diesen Belangen nicht vollauf gerecht.

Eine besondere Hervorhebung verdient auch der in § 29 a der Bundesrechtsanwaltsordnung nunmehr vollzogene erste Schritt zur sog. „Freizügigkeit“. Seit langem hat das Land Nordrhein-Westfalen darauf gedrängt, die dem deutschen Rechtsanwalt durch Inlandsrecht gesetzten Schranken abzubauen, um den deutschen Interessen im Ausland einen sachkundigen Berater zur Seite stellen zu können. Der Entwurf der Bundesregierung ermöglicht nun-

- (A) mehr die Freizügigkeit im Gebiet der EG-Staaten. Dies ist für ein exportabhängiges Land, das zudem dieser supranationalen Wirtschafts- und Rechtsordnung zugehörig ist, dringend geboten. Gleichwohl wird die Begrenzung auf dem EG-Raum nur als erster Schritt gesehen werden können.

Auch die Bundesregierung ist eine überzeugende Erklärung schuldig geblieben, aus welchen Gründen Nachbarländer wie Österreich oder die Schweiz für den deutschen Anwalt unzugänglich bleiben müssen. Allein das von der Bundesregierung vorgebrachte Argument, bei einer Ausuferung der Freizügigkeit könne das Lokalisationsprinzip Schaden nehmen, verkennt dessen Aliud-Qualität. Ich bin daher gewiß, daß die in § 29a des Entwurfs vorgesehene Regelung kein Endpunkt sein wird.

Da sich der vorliegende Entwurf — trotz seiner verbleibenden Unebenheiten — insgesamt sowohl den standespolitischen als auch den staatlichen Bedürfnissen annähert, wird Nordrhein-Westfalen ihn entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses unterstützen.

Anlage 34

Erklärung

von Minister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 35** der Tagesordnung

- (B) Die heute von uns geforderte Beschlußfassung zur Neufassung der **Bundespflegesatzverordnung** stellt uns alle in diesem Hause vor äußerst schwierige Probleme. Die Beratungen der Fachausschüsse haben aus der Sicht der Länder Änderungsbedarf in einem derartigen Umfange aufgezeigt, daß sich die Frage der Zurückverweisung des Entwurfs an die Bundesregierung geradezu von selber aufdrängt.

Das vorliegende Antragspaket macht auf drastische Weise deutlich, wie wenig die Bundesregierung bei der Entwicklung ihrer Vorstellungen die Zusammenarbeit mit den Ländern gesucht und Vorstellungen der Länder hierbei berücksichtigt hat. Das ist bedauerlich. Wir sollten uns deshalb alle fragen, ob nicht eine Denkpause und eine spätere erneute, verbesserte Vorlage sinnvoller und zweckmäßiger wäre.

Die Bundesregierung sollte auch beachten, wenn wichtige Streichungs- oder Änderungsanträge der Ausschüsse — insbesondere des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik — von eindrucksvollen Mehrheiten über die parteipolitischen Ländergrenzen hinweg getragen werden. Ich sehe darin in erster Linie eine Allianz der Länder zur Herstellung von mehr Sachgerechtigkeit und nicht — wie der Bundesarbeitsminister sicherlich gerne verbreiten möchte — eine Verschwörung der Länder zum Nachteil der Kostenträger.

Ich betone diesen Punkt in besonderer Weise; denn gerade von diesem Ort aus sollte einer drohenden Legendenbildung von vornherein entgegengetreten werden. Der Bundesarbeitsminister

könnte nämlich gar zu leicht in Versuchung geraten, mit dem Zeigefinger auf die Länder zu deuten, um somit von seiner eigenen Misere abzulenken. (C)

Die bisherigen Beratungen zur Bundespflegesatzverordnung und die entsprechende Vorlage vermitteln den Eindruck, als wolle der Bundesarbeitsminister jetzt noch eine Auseinandersetzung gewinnen, die er schon im Jahre 1984 bei der Diskussion um das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und dabei zuletzt bei seinem „Fingerhakeln“ mit München verloren hat. Wer jetzt und auf diese Weise versucht, über die Bundespflegesatzverordnung die Zielsetzungen und Absichten des KHG noch zu verändern, der darf sich nicht wundern, wenn er hierbei erneut über den Tisch gezogen wird.

Der Bundesarbeitsminister wäre sicher gut beraten gewesen, wenn er bei der Neufassung der Bundespflegesatzverordnung den konstruktiven Dialog und damit die enge Abstimmung mit den Ländern gesucht hätte. Vielleicht hätten wir damit heute eine Situation, in der uns die Verabschiedung dieser für die Krankenhäuser und die Kostenträger so wichtigen Vorlage leichter fallen würde.

Der Bundesrat muß sich mit insgesamt 61 Änderungsvorschlägen seiner Fachausschüsse auseinandersetzen. An der Spitze steht das nach meiner Kenntnis einstimmig und auf Vorschlag eines CDU-Landes gefaßte Votum des Finanzausschusses, die Bundesregierung möge in Abstimmung mit den Ländern und unter Berücksichtigung der fachlichen Länderempfehlungen alsbald eine neue Verordnung vorlegen. (D)

Dieser Antrag dokumentiert wie kein anderer, wie tief der Graben zwischen dem Bundesarbeitsminister und den Ländern inzwischen geworden ist, wenn es um die Krankenhausgesetzgebung geht. Gerade die Tatsache, daß die Länder über parteipolitische Grenzen hinweg gemeinsame Positionen in dieser Diskussion vertreten, beweist, daß es um wichtige sachliche Auseinandersetzung und nicht um parteipolitische Polemik geht. Insofern kann nur bedauert werden, daß wir uns heute in diesem Hause vor eine Situation gestellt sehen, die eine sachgerechte Lösung aufs äußerste erschwert. Hierfür trägt nicht zuletzt die Bundesregierung die Verantwortung.

Wie auch immer die Abstimmung zu diesem Hauptantrag des Finanzausschusses ausgehen mag: Die Bundesregierung wird sich damit auseinandersetzen müssen, daß es die erklärte Absicht der Länder ist, an entscheidenden Stellen eine andere Bundespflegesatzverordnung zu wollen, ich füge aus meiner Sicht hinzu: eine Bundespflegesatzverordnung, die zwar auf der einen Seite das Ziel der Kostendämpfung verfolgt, auf der anderen Seite aber sowohl den Krankenhäusern eine faire und sachgerechte Basis gibt als auch den Ländern die Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten im Pflegesatzbereich beläßt.

Ich hatte bereits eingangs betont, daß die uns heute vorliegenden Beratungsergebnisse der Fachausschüsse von eindrucksvollen und breiten Län-

(A) der Mehrheiten getragen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Empfehlungen des unter meinem Vorsitz stehenden federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Ich möchte den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß dieses Bündnis der Sachlichkeit auch in der heutigen Abstimmung seinen Niederschlag finden möge. Ich appelliere deshalb insbesondere an die Kollegen aus den CDU-geführten Ländern — der Bundesrat gilt als Gremium, in dem traditionsgemäß konstruktive Sacharbeit den Stil des Hauses prägt —: Geben Sie den fachlichen Beratungsergebnissen der Bundesratsausschüsse eine Chance!

Eines der wichtigsten Ziele, das mit der neuen Bundespflegesatzverordnung verfolgt werden soll, besteht darin, den Krankenhäusern verstärkte Anreize für eine eigenständige wirtschaftliche und leistungsfähige Betriebsführung zu geben. Hierauf basiert der Budgetgedanke einschließlich der Vorkalkulation der Selbstkosten. Von einer sachgerechten Realisierung hängt letztlich ab, ob im Krankenhausbereich die Ausgaben tatsächlich gedämpft werden können.

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob dies mit der vorliegenden Fassung der Bundespflegesatzverordnung erreicht werden kann. Im Gegenteil: Mehr Bürokratie, Kostenanstieg und Beschränkung der Eigeninitiative der Krankenhäuser sind zu befürchten. Änderungen erscheinen mir daher unverzichtbar.

(B) Zentraler Punkt, gewissermaßen das Kernstück der neuen Bundespflegesatzverordnung, ist die Umstellung auf das System der flexiblen Budgetierung und der damit verbundenen prospektiven Pflegesätze. Ich sage hier ausdrücklich, daß die SPD-geführten Länder diese Neuregelung dem Grunde nach akzeptieren und sich dadurch Fortschritte erhoffen. Wir sagen aber genauso deutlich, daß diese Umstellung nur dann zu den angestrebten Zielen führt, wenn die möglichen positiven Auswirkungen nicht durch Gängelei der Krankenhäuser, durch Bürokratiebelastung sowie durch mangelnde Anreize für kostengünstiges Wirtschaften verspielt werden.

Dazu sind die Vorschriften über das flexible Budget an entscheidenden Punkten zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Ausgleichsregelung, die nicht ausreichend berücksichtigt, daß die Auslastung eines Krankenhauses auch durch Fallzahl und Verweildauer entscheidend mitbeeinflusst wird. Verbessern wir doch die Anreizmechanismen, die wirtschaftliches Verhalten fördern sollen!

Überflüssig erscheint in diesem Zusammenhang auch die Reglementierung der Verwendung möglicherweise erwirtschafteter Überschüsse des Krankenhauses. Einschränkende Vorschriften hierzu sind mit dem verfolgten Grundsatz eigenverantwortlichen Wirtschaftens nicht vereinbar. Sie sollten deshalb gestrichen werden.

Genauso wichtig erscheint mir aber auch, daß dem Krankenhaus wirtschaftliche Erfolge auch in den Folgejahren tatsächlich zugute kommen können. Auch hierin ist eine wichtige Motivation zu

verstärkten Anstrengungen in Richtung auf mehr Wirtschaftlichkeit zu erblicken.

Mein Appell, die neue Bundespflegesatzverordnung an diesem zentralen Punkt gemeinsam zu tragen und zu verabschieden, gilt auch für die von der Bundesregierung vorgesehene Aufteilung der Pflegesätze in drei Teilpflegesätze, nämlich für Unterkunft und Verpflegung, für Pflege und für ärztliche Versorgung.

Wenn man die bisherigen Beratungen zu diesem Punkt bis zum heutigen Tage mitverfolgt hat, fragt man sich allen Ernstes, was die Bundesregierung bewegt, an dieser Regelung festzuhalten, die nahezu überall auf entschiedene Ablehnung gestoßen ist. Sie stellt eine der wenigen Regelungen dar, die sowohl von Seiten der Krankenhäuser als auch von Seiten der Krankenkassen mit dem Hinweis auf unnötigen Bürokratieaufwand und Pseudo-Transparenz abgelehnt wird. Im übrigen hat der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik dieses Hauses mit den Stimmen aller elf Länder diesen Vorschlag der Bundesregierung ebenfalls verworfen. Trotzdem scheint die Bundesregierung mit geradezu bockiger Beharrlichkeit an diesem krankenhaupolitischen Kümmerling festzuhalten.

Was steckt dahinter? Sie mögen es noch so laut dementieren; aber hier wird der Verdacht genährt, daß der Einstieg in eine massive Selbstbeteiligung der Patienten an den Krankenhauskosten vorbereitet wird. Es wäre mir insofern schon sehr daran gelegen, wenn der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gerade an diesem Punkt für Klarstellung sorgte.

Ein Kernbereich des Entwurfs der neuen Bundespflegesatzverordnung ist sicher auch die Vorschrift über die Abgrenzung der Selbstkosten der geförderten Krankenhäuser. Hier liegt eine Reihe von sachgerechten Anträgen vor, denen wir zustimmen werden. Wir lassen uns dabei im Grundsatz von dem Gedanken leiten, daß dem Krankenhaus die Deckung unabweisbarer und notwendiger Kosten nicht verwehrt werden kann.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein deutliches Wort zu dem hessischen Antrag sagen, der Ihnen heute als Plenumsantrag zur Abstimmung vorliegt. Es ist seit langem bekannt, daß die Krankenhäuser sich nicht in der Lage sehen, durch die entsprechenden Erlöse die Kosten insbesondere der Notfallambulanzen, der Polikliniken, aber auch der psychiatrischen Ambulanzen zu decken. Wenn die Vorhaltung solcher Ambulanzen sozial- und gesundheitspolitisch zur Sicherstellung der Patientenversorgung notwendig ist, dann ist es nur folgerichtig, wenn hierfür auch die Abdeckung der entstehenden Kosten sichergestellt wird.

Der hessische Antrag, bei den ambulanten Leistungen der Krankenhäuser für Institutsambulanzen einschließlich der Notfallambulanzen von den Gesamtkosten die Kosten lediglich in Höhe der Erlöse abzusetzen, verfolgt genau dieses Ziel. Bewußt wurde hierbei der Rahmen für die einzubeziehende Ambulanztätigkeit enger gewählt, um den Bereich in den Griff zu kriegen, für den die angestrebte

(D)

- (A) Lösung gesundheitspolitisch auch wirklich vertretbar erscheint.

Entschiedene Kritik richtet sich auch gegen die überzogenen statistischen Nachweispflichten, wie sie der Entwurf der Bundesregierung vorsieht. Es ist unvertretbar, daß den Krankenhäusern künftig eine praktisch unbegrenzte Vorlage- und Auskunftspflicht auferlegt wird. Angesichts der vorgesehenen Kosten- und Leistungsnachweise würde dies ein Übermaß an Reglementierung und Kontrollperfektionismus darstellen. Dies erscheint um so bedenklicher, als es mit dem Gedanken der Budgetierung eigentlich kaum mehr vereinbar ist.

Die SPD-geführten Länder halten es außerdem für unverzichtbar, sowohl die verbesserte Kosten- und Leistungsrechnung wie auch die vorgesehenen Diagnosestatistiken praktisch und modellhaft vor ihrer Einführung zu erproben. Auf diese Weise könnte sichergestellt werden, daß die Diagnose- und Leistungsstatistiken auch tatsächlich geeignet sind, die angestrebte Kosten- und Leistungstransparenz zu erreichen.

Die bisherigen Beratungen haben deutlich ergeben, daß diese notwendige Beziehung zwischen der Struktur der Selbstkosten und den geforderten sta-

tistischen Materialien derzeit nicht hergestellt werden kann. Damit besteht die Gefahr, daß die Krankenhäuser zwar gehalten sind, in großem Umfange Statistiken bereitzustellen, diese jedoch für die eigentlichen Pflegesatzverhandlungen keinen Stellenwert erlangen und somit zum „Zahlenfriedhof“ verkommen. (C)

Wieder einmal stehen wir vor einem Zeitdruck, der das Ausdiskutieren der Sache verhindert. Angesichts der notwendigen Vorbereitungszeit für die Umstellung auf das neue Pflegesatzrecht müßte die Bundesregierung die Pflegesatzverordnung unmittelbar in diesen Tagen erlassen. Wie sie dies angesichts der Fülle der Änderungsempfehlungen realisieren möchte, bleibt ein Rätsel.

Sollte sich jedoch herausstellen, daß der Bundesrat am heutigen Tage mit seiner Mehrheit wichtige Empfehlungen seiner Ausschüsse fallenläßt, dann untergräbt er damit gleichzeitig seinen Anspruch auf die notwendige Herstellung einer sachgerechten Lösung.

Die SPD-geführten Länder jedenfalls werden daran festhalten, ihren Beitrag zur notwendigen Verbesserung der Bundespflegesatzverordnung zu leisten.

(B)

(D)